Dokumente zur Geschichte der Wirthschafts... in Preussen und im ...

Heinrich Poschinger (Ritter von)

Dokumente

zur

Geschichte der Wirthschaftspolitik

in Preußen

und im Deutschen Reich.

IV. Band.

H. v. Poschinger,

Aktenstücke zur Wirthschaftspolitik des Fürsten Bismarck.

Berlin 1891.

Carl Heymanns Verlag.

Aktenstücke

zur

Wirthschaftspolitik

des

Fürsten Bismarck.

Herausgegeben

von

Heinrich von Poschinger.

II. Band.

Von Uebernahme des Handelsministeriums bis Ende 1884.

Berlin 1891.

Carl Heymanns Verlag.

Verlags-Archiv 1681.

Motto:

Wenn die Zufriedenheit des Menschengeschlechts erreicht werden könnte, so wäre dies ein Unglück.

Bismarck am 10. Juni 1890.

Vorwort.

Die in dem vorliegenden Bande aufgenommenen Aktenstücke umfassen die Zeit von der Uebernahme des Handelsministeriums durch den Fürsten Bismarck bis zum Schlusse des Jahres 1884; sie behandeln also dieselbe Periode, welche in dem vor Monatsfrist erschienenen Werke: „Fürst Bismarck als Volkswirth, Band II" geschildert ist. Waren hier nur jene Fäden gesammelt und klargelegt, welche in Beziehung auf die Wirthschaftspolitik des Kanzlers bereits aus den parlamentarischen Reden, vertraulichen Gesprächen, amtlichen und sonstigen Mittheilungen Gemeingut waren, so wird uns mit diesem Ergänzungsbande durch Wiedergabe der einschlägigen, bisher unveröffentlichten Korrespondenz des Fürsten der Gesichtskreis nach Weite und Tiefe vergrößert. Wir sehen jetzt auf den Grund; wir erfahren, wie Fürst Bismarck an den einzelnen Gesetzentwürfen herumgefeilt hat, bis dieselben das Licht der Welt erblickten, wie er nicht müde wurde, dieselben ein zweites und drittes Mal fundamental umzugestalten. Wir erkennen daraus die gewaltige und umfassende Gedankenthätigkeit des Mannes; wir werden in seine Werkstatt eingeführt und überblicken die mühsame Arbeit und den schweren Kampf, den der Meister mit den ihm entgegenstrebenden Faktoren auszuringen hatte. Die

letzten Ziele seines Strebens liegen klar vor uns: hier Geistesblitze, die wie ein glänzendes Meteor, von entgegenwirkenden Strömungen erstickt, alsbald wieder erlöschen; dort Ideen, die in die Welt leuchten, die Völker entzünden und zu neuen Bahnen der Entwickelung führen.

Mit diesem Ergänzungsband ist das Stereoskop vollendet, welches uns einen hervorragenden Theil der Wirksamkeit des leitenden Staatsmanns lebendig zeigt. Nach zehnjähriger Arbeit ist das Reich aufgebaut, gegen innere und äußere Feinde vertheidigt und gefestigt, und ein erster Augenblick der Ruhe scheint eingetreten; aber Ruhe ist dem Riesengeiste, der stets zu neuen Thaten treibt, unmöglich. Mit rastlosem Eifer umfaßt er jetzt die wirthschaftlichen Interessen und strebt danach, einen Ausgleich der sozialen Gegensätze herbeizuführen, indem er zuerst die nationale Arbeit schützt und sodann zum Wohlthäter des Arbeiterstandes wird.

Und wieder sind 10 Jahre vergangen, in welcher Periode der neue Staatsgedanke Bismarcks: daß die Gesammtheit für den einzelnen Arbeiter im Falle des Unglücks oder der Arbeitsunfähigkeit eintreten muß, Gesetzeskraft erlangt hat.

Damit ist der veraltete, egoistische Manchestergötze von der Säule herabgestürzt, der humane Geist der Zeit von ihrem Lenker an die Stelle gesetzt, und ein praktisches Christenthum in neuer Form bethätigt.

Inhalt.

Urkunden.

1880.

1881.

1883.

1884.

1.

28. August 1880. **Votum, betreffend die Personal-Union des Reichsamts des Innern und des preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe und die Errichtung einer besonderen Abtheilung für Handel und Gewerbe im Reichsamt des Innern; die Innungsfrage; das Haftpflichtgesetz.** (Auszug.)

— — »Nach den Erfahrungen des letzten Jahres sei es ihm (Bismarck) zweifelhaft geworden, ob die Personal-Union zwischen dem preußischen Handelsministerium und dem Reichsamt des Innern, wie sie bisher bestanden habe,[1]) mit den Interessen des Dienstes verträglich sei. Der Staatssekretär des Innern im Reiche müsse und könne der Natur der Sache nach auf dem Gebiete der Gesetzgebung nur in vollem Einverständniß mit dem Reichskanzler handeln, während der preußische Handelsminister in dieser Beziehung formell selbständiger sei. Die ganze legislative Betriebsamkeit des letzteren liege aber auf dem Gebiete der Reichsgesetzgebung, da die Gesetzgebung über Handel und Gewerbe Reichssache sei. Gehe der preußische Handelsminister bei der Vorbereitung von Reichsgesetzen, wie dies wiederholt vorgekommen sei, selbständig vor, ohne sich vorher des Einverständnisses des Reichskanzlers zu versichern, so müsse das zu einem Kampfe zwischen dem Handelsminister und dem Reichskanzler führen, dem dieser mit seinem Vertreter im Reich nicht ausgesetzt sein dürfe. Es sei vorgekommen, daß wichtige Gesetzentwürfe im preußischen Handelsministerium ausgearbeitet, im Staatsministerium

---

[1]) Einen Anlaß zu der obenstehenden Erwägung gab der Umstand, daß der Staatsminister Hofmann, welcher seit 1876 dem Reichsamt des Innern vorgestanden hatte, eben die Stellung des Staatssekretärs für Elsaß-Lothringen übernahm. Als dessen Nachfolger im Reichsamt des Innern war der Ober-Präsident von Boetticher in Schleswig in Aussicht genommen. Es war die Frage, ob die Verbindung zwischen dem Reichsamt des Innern und dem preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe wiederum herzustellen sei.

berathen, an den Bundesrath gebracht und von diesem angenommen seien, ohne daß der Reichskanzler davon Kenntniß gehabt habe. So z. B. der Gesetzentwurf über die Anzeigepflicht von Unfällen,[1]) dem er als Reichskanzler, als der Entwurf schließlich an ihn gelangt sei, nicht habe zustimmen können, weil darin unpraktische und in der Wirklichkeit unausführbare Bestimmungen vorgesehen gewesen seien. Der Wiederholung derartiger Vorgänge müsse vorgebeugt werden. Die Gesetzgebung über Handel und Gewerbe gehöre dem Reiche. Daraus ergebe sich als die natürliche Organisation, daß für diese Gesetzgebung, anstatt die Initiative dem preußischen Handelsministerium zu überlassen, ein Reichsamt für Handel und Gewerbe gebildet werde.[2])

Wollte man diese Organisation im Wege der Reichsgesetzgebung unter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags durchführen, so werde das schwer zu erreichen sein, schon wegen derjenigen Parteien im Reichstage, die darin eine Stärkung der Regierungsgewalt erblicken und deshalb den Plan bekämpfen würden. Allein das Wesentliche der Organisation werde sich auch im Wege Kaiserlicher Verordnung erreichen lassen, indem man im Reichsamt des Innern eine besondere Abtheilung für Handel und Gewerbe bilde, welche aus den Beamten des preußischen Handelsministeriums zusammengesetzt wäre, ohne daß diese neben ihrer preußischen Besoldung eine solche vom Reiche erhielten.[3]) Die Stellung des preußischen Handelsministers könne dann einstweilen unbesetzt, oder der Ministerpräsident, der auf seinen Antrag von Seiner Majestät mit der Leitung des Ministeriums für Handel und Gewerbe aus Anlaß des Ausscheidens des Staatsministers Hofmann bis auf Weiteres beauftragt worden sei,[4]) mit dieser Verwaltung auch weiter

---

[1]) Vgl. zum Folgenden: »Fürst Bismarck als Volkswirth«, Bd. I., S. 285 zu Note **).

[2]) Einen Vorläufer zu diesem Gedanken findet man in »Fürst Bismarck als Volkswirth«, Bd. I., S. 121 (Reichstagsrede des Kanzlers v. 13. März 1877).

[3]) Dieser Weg wurde bekanntlich demnächst eingeschlagen. Vgl. »Fürst Bismarck als Volkswirth«, Bd. II., S. 6. Die Prov.-Corresp. schrieb am 17. Nov. 1880: »Die Errichtung einer Abtheilung für Handel und Gewerbe im Reichsamt des Innern hat am Sonnabend (13.) stattgefunden, nachdem der Unterstaatssekretär im preußischen Handelsministerium und mehrere andere höhere Beamte aus diesem Ministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zu diesem Zweck zu vortragenden Räthen im Reichsamt des Innern ernannt worden waren. Hiermit ist ein weiterer Schritt in der Ausbildung der Behördenorganisation der Reichsverwaltung vorbereitet in Anerkennung der Thatsache, daß man von einem speziell preußischen Handel nur noch in beschränktem Umfange sprechen kann, da es in der Hauptsache nur einen deutschen Handel giebt.« Ueber die weitere Entwickelung der volkswirthschaftlichen Abtheilung des Amtes vgl. »Fürst Bismarck des Volkswirth«, Bd. II., S. 26.

[4]) Vgl. »Fürst Bismarck als Volkswirth«, Bd. I., S. 287.

beauftragt bleiben.[1]) Dadurch würden dann die Inkonvenienzen auf diesem gerade jetzt so wichtigen Gebiete vermieden werden.

Was die Innungsfrage anlange, so beabsichtige er, den im Handelsministerium ausgearbeiteten, jetzt dem Staatsministerium vorliegenden Gesetzentwurf im Wesentlichen so, wie er sei, einzubringen. Er erwarte von dieser Vorlage nicht gerade viel, allein sie entspreche im Ganzen dem, was die Majorität des Reichstags gewünscht habe.[2])

---

[1]) Vgl. Urk. 2.

[2]) Ueber die Neugestaltung des Innungswesens schrieb kurz darauf (9. Februar 1881) die Prov.-Corresp.: »In den letzten Jahren ist immer mehr das Bedürfniß hervorgetreten, dem Handwerkerstand eine Organisation zu verschaffen, vermöge deren er in den Stand gesetzt werde, sich gegenüber der Großindustrie einerseits und dem Pfuscherthum andererseits zu stärken und so den Aufgaben seines Berufs im eigenen Interesse, wie zum Wohle der Gesammtheit besser gerecht zu werden. Bisher herrschte die Ansicht, daß es nicht Sache des Staates sei, die Innungsbildung positiv zu fördern, daß es vielmehr den Betheiligten selbst zu überlassen sei, ob sie es ihren Interessen förderlich finden würden, zu Innungen zusammenzutreten. Derselben Auffassung folgend, haben auch die Regierungen in der ersten Zeit nach Erlaß der Gewerbeordnung es nicht für ihre Aufgabe gehalten, der Entwickelung der Innungen eine fördernde Thätigkeit zuzuwenden. Im Laufe der letzten Jahre hat diese Auffassung zum Theil unter dem Einflusse der bei den zunächst Betheiligten in wachsendem Maße hervortretenden Bewegung in immer weiteren Kreisen einer höheren Werthschätzung der Innungen Platz gemacht. Man überzeugte sich mehr und mehr, daß den letzteren für die dringend wünschenswerthe Hebung des Kleingewerbes eine Bedeutung beiwohne, welche ihre Wiederbelebung zu einer Forderung des öffentlichen Interesses und damit auch zu einer Aufgabe positiv fördernder staatlicher Thätigkeit mache. Demgemäß haben in neuerer Zeit auch mehrere der verbündeten Regierungen den Versuch gemacht, durch ihre Anregung und das fördernde Eingreifen ihrer Organe eine Wiederbelebung der Innungen zunächst auf den bestehenden gesetzlichen Grundlagen herbeizuführen. Namentlich hat die Königlich preußische Regierung durch einen Erlaß vom 4. Januar 1879 diesen Weg betreten. Obwohl dieses Vorgehen der genannten Regierung als ein Ausfluß der Fürsorge derselben für die Interessen der Handwerker von diesen mit Freuden begrüßt wurde, hat dasselbe doch für den eigentlichen Zweck nur verhätnißmäßig geringe Ergebnisse erzielt, und, wie die zahlreichen dem Reichstag in seiner letzten Session zugegangenen Petitionen erkennen lassen, hauptsächlich den Erfolg gehabt, daß das Verlangen des Handwerkerstandes nach einer Abänderung der geltenden Vorschriften über die Innungen nur um so dringender geworden ist. Je weiter die Bewegung in den Kreis der die Mehrzahl des Standes bildenden kleinen Handwerker eingedrungen ist, desto schärfer hat sie sich gegen die der bestehenden Gewerbeordnung zu Grunde liegenden Prinzipien gewandt. Dieser in sich wohl berechtigten Bewegung gegenüber soll nun jetzt versucht werden, auf dem Wege der Gesetzgebung den Forderungen der Handwerker so weit entgegenzukommen, wie mit den Grundlagen der bestehenden Gewerbegesetzgebung und mit der Wahrung der allgemeinen Interessen verträglich erscheint. Dabei wird von der Errichtung von Zwangsinnungen, wie sie vielfach vom Handwerkerstand gefordert werden, abgesehen werden müssen, weil dieselben eben mit den Grundlagen der geltenden Gewerbegesetzgebung und den wirthschaftlichen Interessen der Gesammtheit in Widerspruch stehen würden.«

Wesentlich anders stehe er zum Haftpflichtgesetz.

Dasselbe habe schon in seiner jetzigen Gestalt und bei der Art und Weise, wie es von den Gerichten gehandhabt werde,[1]) nach dem allgemeinen Zeugnisse der betheiligten Kreise nicht die Zufriedenheit, die man erwartet habe, erzeugt, sondern vielmehr Erbitterung und Unfriede. Im Handelsministerium sei die Neigung hervorgetreten, in der Richtung, welche das jetzige Haftpflichtgesetz verfolge, noch weiter zu gehen. Ihm erscheine dies im höchsten Grade bedenklich. Es liege ihm über diesen Gegenstand eine gut geschriebene Denkschrift des Kommerzienraths Baare in Bochum[2]) vor. Dieselbe werde den Mitgliedern des Staatsministeriums mitgetheilt werden,[3]) und es sei seine Absicht, damit die Herstellung einer Vorlage über diesen Gegenstand einzuleiten, durch welche die Härten und Ungerechtigkeiten der jetzigen Haftpflicht abgemindert und nicht auf die Fälle ausgedehnt würden, in denen eine wirkliche Verschuldung des Haftenden nicht nachweisbar, eine gerechte Verantwortlichkeit des Arbeitgebers nicht begründet sei. Die Unbilligkeit der jetzigen Haftpflichtgesetzgebung müsse nach Möglichkeit gemindert werden. Vielleicht lasse sich einerseits die Höhe der Entschädigungen begrenzen, andererseits aber die Zahl der Fälle, in denen Unterstützung zu gewähren sei, vermehren. Falsch sei es, als Fundament des Anspruchs eine präsumtive Verschuldung des Arbeitgebers zu supponiren, denn diese Präsumtion trete in sehr vielen Fällen in schroffen Widerspruch mit der Wirklichkeit; sie sei unwahr und wirke durch die Ungeheuerlichkeiten, zu denen sie führe, auf die Arbeitgeber entmuthigend, sie könne ganze Industrien lahmlegen. Auf die Arbeiter wirke sie als Ermuthigung zu rechtswidrigen Ansprüchen. Es werde darauf ankommen, einen richtigeren Weg zu finden. Als Grundlage werde vorwiegend das Recht und die thatsächliche Unterstützungsbedürftigkeit ins Auge zu fassen sein. Erreichbar werde ein annähernd befriedigendes Verhältniß im Wege der Assekuranz sein, und zwar unter verhältnißmäßiger Heranziehung der Arbeitgeber, der Arbeiter und auch der Armenverbände. Dabei werde man auf die Festsetzung gewisser Maximalbeträge kommen müssen. Immerhin seien aber die

---

[1]) 8. Dez. 1881. Die Nordd. Allg. Ztg. (Nr. 572) illustrirte an beglaubigten Thatsachen, in welcher unerträglichen Lage die von Unfällen betroffenen Arbeiter unter der Herrschaft des gegenwärtigen Haftpflichtgesetzes sich befinden. Vgl. über die Haftpflichtprozesse auch »Fürst Bismarck als Volkswirth«, Bd. II., S. 60.

[2]) Vgl. über den Inhalt dieser Denkschrift »Fürst Bismarck als Volkswirth«, Bd. II., S. 3. und Urk. 8.

[3]) Erfolgte demnächst mittelst Schreibens des Geheimen Regierungs-Rath Tiedemann vom 6. September 1880.

Privatversicherungsgesellschaften zur Lösung dieser Aufgabe außer Stande,[1]) schon weil der Unfall als solcher von sittlichen Gesichtspunkten aus nicht Gegenstand der Spekulation und Ausgangspunkt der Dividendenvertheilung sein sollte. Man werde also auf den Vorschlag einer Reichs- oder Staatsversicherung kommen müssen. Daß ein derartiges Projekt von vornherein die Zustimmung des Reichstags finden werde, sei vielleicht zweifelhaft. Aber schon mit dem Antrage begegne man wirksam der schwebenden Agitation, und allmälig werde der an sich gesunde Gedanke einer derartigen Reform doch durchbrechen.

Uebrigens betrachte er diese Mittheilungen lediglich als vorläufige. Er würde nicht dagegen sein, wenn das bis jetzt über diesen Gegenstand gesammelte Material zunächst etwa als Ausgangspunkt einer weiteren Expertise verwerthet würde.«[2])

2.

10. September 1880, Friedrichsruh. **Immediatbericht, betreffend die dauernde Uebernahme des preußischen Handelsministeriums durch den Fürsten Bismarck.** (Auszug.)

»Die Personal-Union zwischen den Aemtern des preußischen Handelsministers und des Vorstandes des Reichsamts des Innern habe ich Ew. Majestät seiner Zeit[3]) in der Voraussetzung mir vorzuschlagen erlaubt, daß dieselbe eine ausreichende Bürgschaft gewähren würde für eine durchaus gleichen Gesichtspunkten und Zielen folgende legislative Behandlung der Handels- und Gewerbeangelegenheiten in Preußen und

---

[1]) 10. und 16. März 1882. Die Nordd. Allg. Ztg. (Nr. 117 und 127) erbrachte äußerst lehrreiche Illustrationen der Praxis privater Gesellschaften in der Arbeiter-Unfallversicherung.

[2]) Wegen der weiteren Inangriffnahme der Gesetzgebung zum Schutze der Arbeiter vgl. Urk. 8. Schon die Ankündigung wirbelte viel Staub auf. Es fiel bald das Losungswort, Bismarck sei ein Sozialist. Hierauf antwortete die Prov.-Corresp.: »Die Unfallversicherung für Arbeiter und die verheißene Ausdehnung derselben (etwa auf Alterversorgung für Arme) haben Nichts, was die Grundlagen des bestehenden Staatswesens erschüttert, sie haben nichts mit Sozialdemokratie oder mit verwerflichem Sozialismus gemein, — wohl aber entsprechen sie der pflichtmäßigen Fürsorge des Staats für die Aermeren und Schwächeren der bürgerlichen Gemeinschaft. »Man nenne es Sozialismus oder wie sonst«, wer die Gesellschaft vor den Gefahren einer verderblichen Sozialdemokratie bewahren will, der wird den Fürsten Bismarck in seinen Bemühungen unterstützen, und zwar ernst und warm unterstützen, damit diese Bemühungen auch zum glücklichen Ziele gelangen und nicht etwa die »Bedenken« über den »Kern« der Vorlagen siegen.«

[3]) Es geschah dies unterm 5. Juni 1876.

im Reich, welche nach der Natur der dabei in Frage kommenden, für alle Einzelstaaten im Wesentlichen gleichen Interessen nothwendig ist.

Die Erfahrungen des letzten Jahres, über welche ich Ew. Majestät zum Theil auch bereits anderweit zu berichten Veranlassung gehabt habe, haben jene Voraussetzung nicht immer bestätigt, mich vielmehr wiederholt erkennen lassen, daß die Verbindung des preußischen Handelsministeriums mit dem Reich, wenn sie sich beschränkt auf die Person des Vorstandes des Reichsamts des Innern, nicht intim und sicher genug war, um die Verfolgung widersprechender Anschauungen in der Gesetzgebung auszuschließen und der mißlichen Nothwendigkeit vorzubeugen, daß ich in meiner Eigenschaft als Reichskanzler und vom Standpunkt des Reichs dem entgegenzutreten hatte, was im preußischen Handelsministerium ohne meine Zustimmung auf legislativem Gebiet geplant, vorbereitet und zum Theil auszuführen begonnen worden war.[1])

Unter diesen Umständen scheint es mir bei der dauernden Identität der Interessen des Reichs und Preußens auf dem in Rede stehenden Gesetzgebungsgebiet und bei der Zweckmäßigkeit einer Verwaltung des Handelsministeriums durch einen Beamten, der zugleich preußischer und Reichsbeamter ist, als eine dauernde Einrichtung sich zu empfehlen, daß der Reichskanzler selbst, wie er aus ähnlichen Gründen preußischer Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist, auch zum preußischen Minister für Handel und Gewerbe ernannt werde.«

13. September 1880. Ernennung des Fürsten Bismarck zum Minister für Handel und Gewerbe.

Unter der Ueberschrift: »Fürsorge für die Arbeiter« schrieb die Provinzial-Correspondenz am 13. Oktober 1880: Für Jeden, welcher den Gang der Politik des Reichskanzlers in den letzten Jahren aufmerksam verfolgt hat, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Uebernahme des Handelsministeriums durch ihn nur ein Glied in der Kette der wirthschaftlichen Reform ist, welche der Fürst vor zwei Jahren, im Gegensatz zu manchen, von alten Vorurtheilen und veralteten Lehrmeinungen irregeleiteten Parteigruppen, dann aber unter lebendiger Theilnahme weiter Kreise der Bevölkerung ins Werk setzte und mit einer Aenderung der Zollpolitik einleitete. Fürst Bismarck hat von jeher ein Herz und ein Interesse für die arbeitenden Klassen gehabt und sich über deren Bedürfnisse und Klagen zu orientiren gesucht. Es hat sogar nicht an Stimmen gefehlt, welche ihm hieraus einen Vorwurf machten, und erst noch letzthin nahm der Kanzler Gelegenheit, sich

[1]) Auf welchen Vorgang hier angespielt ist, erhellt aus Seite 2 Note 1.

wegen der Beziehungen zu vertheidigen, welche er vor etwa siebzehn Jahren zu dem politischen Führer der Arbeiterpartei gehabt hat und aus denen seine Widersacher eine Waffe des Angriffs zu schmieden vergeblich sich bemühten. Nicht minder ist die Aufmerksamkeit bekannt, welche er selbst in Zeiten, wo ganz andere politische Fragen in den Vordergrund getreten waren, den auf die Arbeiterfrage bezüglichen Verhandlungen wissenschaftlicher Vereine zuwendete. Anderweitige politische Sorgen und Pflichten, welche die Gründung eines so großen Staatswesens wie das Deutsche Reich mit sich brachten, hatten es zu gesetzgeberischen Thaten auf diesem Gebiete nicht kommen lassen; ferner aber fehlte auch der Boden, auf welchem sich eine wahrhaft gesunde Regeneration der Arbeiterverhältnisse aufbauen konnte, der Boden einer finanziellen und handelspolitischen Reform, welche die Industrie von den Schranken erlöste, die ihr durch die Freiheit der Konkurrenz mit dem Auslande gezogen waren. Die traurigen, verbrecherischen Excesse, zu welchen die sozialdemokratischen Verirrungen im Sommer 1878 geführt hatten, lenkten die allgemeine Aufmerksamkeit auf den Abgrund, vor welchem die Arbeiterpartei und mit ihr die menschliche Gesellschaft stand. Es wurden Maßregeln polizeilicher Natur nöthig, welche der Regierung durch das Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie zur Bekämpfung der negativen und destruktiven Tendenzen und der durch gewissenlose Agitatoren systematisch gewordenen Ausschreitungen der sozialdemokratischen Partei von dem Reichstag zur Verfügung gestellt wurden. Schon damals bei der Berathung dieses Gesetzes bemerkte der Fürst, daß er »eine jede Bestrebung fördern werde, welche positiv auf Verbesserung der Lage der Arbeiter gerichtet sei,« und daß er, »wenn nur ein ernster Antrag vorläge, der auf die Verbesserung des Looses der Arbeiter gerichtet sei, ein freundliches Entgegenkommen zeigen und ihn einer wohlwollenden und geneigten Prüfung des Reichstags empfehlen würde.«

Schon vorher, als die verbündeten Regierungen im Juni beschlossen hatten, den Reichstag aufzulösen und Neuwahlen anzuordnen, wurde über die weitergehenden reformatorischen Absichten kein Zweifel gelassen. Damals wurde an dieser Stelle ausgeführt, daß die verbündeten Regierungen nicht wähnen, durch Maßregeln staatlicher Einschränkung die sozialistischen Verirrungen durchgreifend heilen und überwinden zu können; die Regierungen erblickten vielmehr in jenen Maßregeln nur »eine der Bedingungen für die Wiederbelebung des öffentlichen Vertrauens und für einen Aufschwung des gewerblichen und wirthschaftlichen Lebens der Nation« und betrachteten es schon damals für eine ihrer höchsten Aufgaben, »die positiv heilende Wirksamkeit aller dazu berufenen staatlichen, kirchlichen und bürgerlichen Kreise auf jede Weise anzuregen, zu beleben und mit Rath und That zu fördern«, »die Gewerbeordnung unter Festhaltung ihrer Grundlagen und unter Berücksichtigung der hervorgetretenen praktischen Bedürfnisse zu verbessern« und »für die Wohlfahrt und das Gedeihen des Volkes in wirthschaftlicher Beziehung zu sorgen.« Und als der Gesetzentwurf gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom Reichstag angenommen

war, wurde sofort der positive Weg beschritten, um das wirthschaftliche Wohl und Gedeihen des Volkes zu fördern; »unter den Pflichten positiven Wirkens und Helfens für die ärmeren und bedrängten Volksklassen, unter den Voraussetzungen eines allmäligen Gesundens unseres Volkslebens, soweit dazu die staatliche Gesetzgebung helfen kann, stand aber die Fürsorge für eine ersprießliche wirthschaftliche Entwickelung im Reiche, in Staat und Kommune in erster Linie.«

Nachdem die wirthschaftliche Politik durch die Aenderung des Zolltarifs auf wahrhaft nationale Grundlage gestellt worden, haben sich, trotz der Ungunst augenblicklicher Verhältnisse, Handel und Verkehr belebt und die Industrie bereits einen Aufschwung genommen, welcher Zeugniß giebt von dem Vertrauen in die neuen Bahnen, wie von der Richtigkeit derselben, und welcher zu weiteren Hoffnungen berechtigt. Aber diese Wendung in den wirthschaftlichen Verhältnissen scheint um so mehr zu erfordern, daß auch das Wohl der arbeitenden Klassen selbst, von dem das Wohl der Industrie und des gesammten gesellschaftlichen Lebens bedingt ist, unter die staatliche Fürsorge und unter die bessernde Hand der Gesetzgebung genommen werde. Der Reichskanzler hat irgend welche positiven Anträge in dieser Beziehung schon seit Jahren vermißt, und bis heute noch hat sich diese Sachlage nicht verändert.

Durch die Uebernahme des Ministeriums für Handel und Gewerbe hat nun der Kanzler den Entschluß ausgedrückt, die Reform, die er auf der einen Seite begonnen, nun auch von der anderen Seite in Angriff zu nehmen und diejenigen Vorschläge selbst vorzubereiten, welche geeignet sind, die Lage der Arbeiter zu verbessern und die Wohlfahrt des Gewerbes auf eine sichere moralische Grundlage zu stellen. Es ist dies die Konsequenz eines zielbewußten, wohlberechneten Planes, dessen Durchführung im Interesse der Gesammtheit unaufschiebbar ist, und zu dessen Verwirklichung er auf die Mitwirkung aller positiv denkenden und staatserhaltenden Parteien rechnet. Wenn die Behandlung auch dieser Frage »nicht nach den Auffassungen und Geboten bloßer Lehrmeinungen, sondern vor Allem nach den Anforderungen der thatsächlichen Lage der Dinge und nach den wirklichen Bedürfnissen und praktischen Interessen des Volkes« gestaltet wird, und wenn ihm in diesem Sinne die Unterstützung der parlamentarischen Körperschaften zu Theil wird, dann dürfte auch die vielbestrittene Möglichkeit des Erfolges und des Gelingens nicht fehlen.

Wir wollen mit den Worten des Fürsten Bismarck schließen: »Nehmen Sie die Art, wie ich bisher procedirt habe, nur als »Signalschüsse«. Der Kampf selbst wird uns Jahre hindurch beschäftigen, aber ich hoffe, er wird zum Heile, zum Glück, zur Wohlfahrt unseres Vaterlandes führen.

3.

23. September 1880, Friedrichsruh. **Schreiben an den Minister der öffentlichen Arbeiten Maybach, betreffend die Zulassung von Differenzialtarifen für russisches Getreide. Erzwingung des russischen Exports über Libau.**

»Eurer Excellenz erwidere ich auf das Schreiben vom 9. d. M., daß ich mich prinzipiell nicht für die Zulassung von Differenzialtarifen auszusprechen vermag, in Folge deren ausländische Waaren, sei es zur Einfuhr, sei es zur Durchfuhr, auf deutschen Bahnen wohlfeiler befördert werden, als deutsche.

Es liegt darin stets eine Begünstigung der ausländischen Produzenten, und für eine solche kann ich generell nicht stimmen, wenn ich auch da, wo — wie bei Oesterreich-Ungarn — politische Motive dafür sprechen, im Wege von Handelsverträgen und bei entsprechenden Gegenkonzessionen eventuell dazu bereit sein würde. Im vorliegenden Falle ist, wie die Anlagen bestätigen, auch die Kontrole zur Sonderung des nur durchgehenden von dem eingeführten Getreide unausführbar und soweit diese Sonderung nicht erfolgt, würde in der Differenz des Tarifs eine Einfuhrprämie für russisches Getreide und hierin eine Umgehung der Zollgesetze liegen.

Außerdem aber würde die Maßregel meines Erachtens ihren Zweck nicht erreichen. Es wird der russischen Regierung nicht gelingen, Libau zu einer großen Handelsstadt zu machen; sie wird kaum erreichen, daß diejenigen Produkte, welche den örtlichen Verhältnissen nach naturgemäß auf die Libauer Route angewiesen sind, von den Käufern über Libau exportirt werden. So lange indessen die russische Regierung an der, wie ich glaube, irrigen Meinung festhält, die Leitung des Exports über Libau erzwingen zu können, wird sie auch nicht davor zurückschrecken, die fraglichen Produkte mit Schaden nach Libau verfahren zu lassen und demnach jede Transportbegünstigung, welche diesseits für das über Königsberg zu exportirende Getreide bewilligt werden sollte, noch durch weitergehende Begünstigungen für den Transport auf Libau zu überbieten.

Es würde auf diese Weise ein Wettkampf entstehen, auf welchen sich die diesseitige Verwaltung meines Erachtens nicht einlassen kann.

Eurer Excellenz kann ich demnach nur anheimstellen, von der beantragten Maßregel Abstand nehmen zu wollen.«[1])

---

[1]) Am 6. Oktober 1880 kam der Minister der öffentlichen Arbeiten auf das Projekt eines in Konkurrenz mit Libau den preußischen Ostseehäfen zu gewährenden Ausnahmetarifs

4.

15. Oktober 1880, Friedrichsruh. **Schreiben[1]) an das Staatsministerium, betreffend die Errichtung eines Volkswirthschaftsraths. Organisation desselben.**

»Dem Königlichen Staatsministerium beehre ich mich in der Anlage[2]) den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Errichtung eines Volkswirthschaftsraths, mit der Bitte um Berathung und Beschlußfassung zu übersenden.

Zur Begründung des Entwurfs erlaube ich mir Nachstehendes zu bemerken:

Die Vorbereitung von Gesetzesvorlagen, welche das wirthschaftliche Leben der Nation berühren, hat sich, seitdem der Staatsrath seine frühere Bedeutung verloren, als ungenügend erwiesen. Es fehlt an einer Stelle, wo derartige Vorlagen einer Kritik durch Sachkundige aus den zunächst betheiligten Kreisen unterzogen werden können.

Wie sehr die Wirthschaftsgruppen der Industrie, des Handels und der Gewerbe und der Landwirthschaft das Bedürfniß einer größeren Berücksichtigung ihrer Interessen gefühlt haben, geht aus der Thatsache hervor, daß im Laufe der beiden letzten Jahrzehnte aus der freien Initiative der Betheiligten in dem »Deutschen Handelstag«, in dem »Central-Verbande deutscher Industrieller« und in dem »Deutschen Landwirthschaftsrath« drei Körperschaften entstanden sind, deren Aufgabe im Wesentlichen darin besteht, in der Gesetzgebung wie in der Handels- und Zollpolitik den Wünschen der produktiven Volksklassen Geltung zu verschaffen.

Im Hinblick auf die Gemeinsamkeit vieler, und zwar der wichtigsten Interessen ist sowohl im Deutschen Handelstage wie in dem Central-Verbande deutscher Industrieller wiederholt der Wunsch laut geworden,

---

für russisches Getreide zurück, jedoch war ausdrücklich erklärt, daß in allen Fällen zunächst bei der Einfuhr der höhere Tarifsatz gezahlt, und nur bei Ausfuhr eines entsprechenden Quantums eine Rückvergütung gewährt werden solle; die in Frage stehende Frachtdifferenz würde nur zum kleineren Theile auf preußische Bahnen, zum größeren auf die russischen fallen. Auch solle es sich nur um eine versuchsweise und vorübergehende Maßregel handeln. Unter dieser Einschränkung hatte der Handelsminister gegen die Gestattung der in Aussicht genommenen Frachtbegünstigung nichts zu erinnern. (Schreiben vom 8. November 1880.) Vgl. Urk. 15.

[1]) In der Eigenschaft des Fürsten Bismarck als Handelsminister ergangen.

[2]) Abgedruckt als Anlage zu dieser Urkunde.

aus oder neben jenen drei Körperschaften ein einheitliches Centralorgan errichtet zu sehen.[1])

Der vorliegende Entwurf einer Verordnung, betreffend die Errichtung eines Volkswirthschaftsraths, kommt den Wünschen der Vertreter des Handels und der Industrie entgegen. Er bezweckt, eine Institution zu schaffen, welche bei der Vorbereitung aller das wirthschaftliche Gebiet berührenden Gesetzentwürfe, sei es in der Ministerial-Instanz, sei es im Bundesrath, die gemeinsamen und besonderen Interessen der Industrie, des Gewerbes, des Handels und der Landwirthschaft durch gutachtliche Aeußerungen wahrzunehmen hat.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs darf Folgendes bemerkt werden:

Für die Errichtung des Volkswirthschaftsraths genügt der Weg der Königlichen Verordnung; die Vorlage eines Gesetzentwurfs ist nicht erforderlich, und würde nach den Erfahrungen der letzten Jahre zu Diskussionen führen, bei welchen die Taktik der Fraktionen und der Hinblick auf die Wahlen der sachlichen Behandlung im Wege steht.

---

[1]) Nach vielfachen Vorverhandlungen hatte der Centralverband deutscher Industrieller auf seinem zweiten nach Berlin berufenen Kongreß am 22. Februar 1878 folgende Beschlüsse gefaßt:

»1. Die Solidarität der Interessen des Handels, der Industrie und der Landwirthschaft erheischt eine Verbindung der drei bis jetzt getrennt stehenden Gruppen. Nur durch diese Vereinigung wird eine rein sachliche, auf das Gedeihen der gesammten wirthschaftlichen Thätigkeit der Nation gerichtete Prüfung der einschlagenden Verhältnisse gewährleistet.

2. Der Centralverband erachtet die Einsetzung eines Kollegiums für erforderlich, welches, aus höheren Beamten und Vertretern des Handels, der Industrie (der Gewerbe), der Landwirthschaft und des Verkehrswesens bestehend, als von der Reichsregierung anerkannter Beirath derselben in wirthschaftlichen Fragen fungirt. Der Centralverband beauftragt das Präsidium und den Ausschuß mit der Fortsetzung der Verhandlungen behufs schleuniger Erreichung des Zieles.«

In der Plenarversammlung des achten deutschen Handelstages vom 30. Oktober 1878 waren folgende Resolutionen angenommen worden:

»1. Die Bildung eines volkswirthschaftlichen Senats als begutachtender, staatlich anerkannter Beirath der Reichsregierung in wirthschaftlichen Fragen ist nothwendig.

2. Dieser Beirath wird zu bestehen haben aus Vertretern des Handels, der Industrie (des Gewerbes), der Landwirthschaft, des Verkehrswesens und aus höheren Beamten der betheiligten Ressorts. Seine definitive Organisation ist durch Gesetz festzustellen und seine Zusammensetzung hat theilweise aus Kaiserlicher Ernennung, theilweise aus den Wahlen obiger wirthschaftlicher Gruppen hervorzugehen.«

Eine dritte, in Vorschlag gebrachte Resolution, folgendermaßen lautend:

»3. Bis zur definitiven gesetzlichen Regelung wird mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der demnächst zu entscheidenden wirthschaftlichen Fragen die provisorische Bildung und Berufung durch Kaiserliche Ernennung befürwortet« wurde mit 56 gegen 40 Stimmen abgelehnt.

ad §. 2. Für die Zusammensetzung des Raths ist theils (cfr. §. 4) die direkte Berufung, theils die Ernennung auf Präsentation der vorhandenen Interessentenvertretungen unter gleicher Vertheilung der letzteren Zahl auf jede der drei Sektionen in Aussicht genommen.

Hierbei ist nicht übersehen worden, daß die Zahl der in der Landwirthschaft beschäftigten Personen die Zahl der in den beiden anderen Gruppen zusammen Beschäftigten übersteigt. Undurchführbar ist aber eine Vertretung aller Interessen nach Maßgabe ihres Gewichts. Wenn eine solche stattfinden sollte, so würde sie sich nur etwa nach der Kopfzahl und der Steuerleistung in gemischtem Maßstabe herstellen lassen.

Das auf den ersten Anblick auffällige Mißverhältniß in der Vertretung verliert an Bedeutung, wenn erwogen wird, daß für den Volkswirthschaftsrath die sektionsweise Berathung zulässig ist (cfr. §. 8), und daß es sich überhaupt bei diesen Berathungen nicht um entscheidende Beschlußfassungen, sondern nur um eine gutachtliche Beleuchtung handelt, welche für die Entschließungen der Staatsregierung bei Herstellung ihrer dem Reichstage und Landtage zu machenden Vorlagen verwerthet werden soll. Die Staatsregierung hat in den vorbereitenden Stadien das Gewicht der Gutachten, die sie erhält, nicht nach dem numerischen Verhältniß der Abstimmungen, sondern nach verantwortlicher Würdigung des Inhalts zu bemessen. Noch weniger soll durch die Gutachten den Beschlüssen der parlamentarischen Körperschaften vorgegriffen werden. Hier, wo die thatsächlichen Verhältnisse der einzelnen Bevölkerungsklassen durch den Schwerpunkt, welche die letzteren bei den Wahlen ausüben, direkt zum Ausdruck kommen, hat jede Gruppe unseres wirthschaftlichen Lebens die Gelegenheit, ihre numerische Bedeutung geltend zu machen.

ad §. 3. Für die Präsentationswahlen der Handels- und Gewerbevertretungen ergeben sich die auf Gesetz beruhenden Organe — die Handelskammern und kaufmännischen Korporationen — von selbst.

Das landwirthschaftliche Gewerbe hat zwar keine offizielle, aber doch eine auf freier Vereinigung beruhende, organisch aufgebaute und in den Interessentenkreisen in hohem Ansehen stehende Vertretung in den über ganz Preußen sich erstreckenden landwirthschaftlichen Lokal- und Provinzial-Vereinen. Letzteren dürfte, soweit ihnen die Vertretung im deutschen Landwirthschaftsrath und im Zusammenhang hiermit nach dem Regulativ vom 1. Mai 1878 auch die Delegirung von Mitgliedern für das preußische Landesökonomie-Kollegium zusteht, ein Präsentationsrecht unbedenklich eingeräumt werden können.

Die Vertheilung der Gesammtzahl der zu Präsentirenden auf die einzelnen Provinzen ist unter Zugrundelegung der Bevölkerungsziffer erfolgt.

ad §. 4. Die direkte Berufung von 30 Mitgliedern des Volkswirthschaftsraths empfiehlt sich aus folgenden Gründen:

Für die Sektionen des Handels, der Industrie und der Gewerbe können nur die vorhandenen Organe — die Handelskammern und kaufmännischen Korporationen — zur Präsentation berechtigt erklärt werden. Dieselben umfassen aber nicht alle Landestheile; selbst industriereiche Bezirke, wie z. B. das ganze oberschlesische Montangebiet, sind nicht vertreten. Die direkte Berufung kann daher hier als ein passendes Mittel zur Ausfüllung etwaiger durch die Präsentationswahlen sich ergebender Lücken dienen. Derartige Lücken können auch dadurch entstehen, daß bei den Präsentationswahlen die verschiedenen Handels- und Industriezweige nicht gleichmäßig berücksichtigt werden.

Wenn ferner schon der Kleinhandel und die Kleinindustrie durch die Handelskammern und kaufmännischen Korporationen nicht immer zu einer angemessenen Interessenvertretung gelangen, so besitzt vollends der Handwerkerstand eine offizielle Vertretung innerhalb Preußens überhaupt nicht, und es erscheint daher die direkte Berufung als das einzige geeignete Mittel, ihm eine Mitwirkung in dem Centralorgan zu sichern. Falls in Folge der beabsichtigten Revision der Gewerbeordnung und der normativen Regelung des Innungswesens die Bildung lebensfähiger Innungsverbände in größerer Anzahl sich verwirklichen sollte, würde später auf Gewährung eines Präsentationsrechtes auch an dergleichen Innungsverbände, wie im §. 2 des Entwurfs bereits angedeutet, Bedacht genommen werden können.

Endlich gewährt die direkte Berufung die einzige Möglichkeit, auch dem Arbeiterstande eine Vertretung zu schaffen, da ein annehmbarer Wahlmodus zur Herstellung derselben nicht erfindlich ist.

ad §. 5. Die Provinzen werden am meisten geeignet sein, zugleich als Wahlkreise für die Präsentationswahlen zu dienen. Das hauptsächliche wirthschaftliche Gepräge der einzelnen Landestheile dürfte mit dieser Abgrenzung der Wahlbezirke im Großen und Ganzen zum Ausdruck gelangen.

Die Konstituirung Berlins als eines besonderen Wahlkreises entspricht der Bestimmung des §. 2 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875, wonach Berlin aus dem Kommunalverbande der Provinz Brandenburg ausgeschieden ist.

Da Berlin nur ein einziges präsentationsberechtigtes Organ, die kaufmännische Korporation daselbst, besitzt, so ergiebt sich hier die direkte Wahl der zu Präsentirenden von selbst.

Für die übrigen Wahlkreise wird ein Wahlmodus geschaffen werden müssen, nach welchem Delegirte der vorschlagsberechtigten Organe am Sitze des Ober-Präsidenten zu einem Wahlkörper zu vereinigen sind.

Das verschiedene Gewicht, welches den einzelnen Handelskammern und kaufmännischen Korporationen innerhalb derselben Provinz je nach dem Umfange ihres Bezirks und der Bedeutung der in demselben vorhandenen gewerblichen Thätigkeit zukommt, bedingt eine verschiedene Normirung der bei der Präsentationswahl abzugebenden Stimmen. Der zuverlässigste Maßstab für diese Normirung wird die innerhalb des Bezirks jeder Handelskammer veranlagte Gewerbesteuer sein.[1])

Die Ungleichheit, welche aus der ungleichen Vertheilung der Handelskammern über das Gebiet der Monarchie erwächst, wird, wenn das Interesse der Bevölkerung sich der neuen Institution überhaupt zuwendet, durch Bildung neuer Handelskammern ausgeglichen werden.[2])

Bei der Wahl wird es darauf ankommen, womöglich jeder wirthschaftlichen Gruppe der Provinz eine Vertretung zu sichern. Es empfiehlt sich deshalb, von dem Erforderniß der absoluten Majorität im ersten Wahlakte abzusehen und Jeden für gewählt zu erklären, auf den sich im einfachen Wahlakt ohne Stichwahl mehr wie $^1/_3$ der abgegebenen Stimmen vereinigen.

ad §. 8. Die Bildung dreier Sektionen im Volkswirthschaftsrath wird die Behandlung solcher Fragen erleichtern, bei welchen nur die besonderen Interessen einer einzelnen wirthschaftlichen Gruppe in Betracht kommen. Auch in Fragen, durch welche die gemeinsamen Interessen aller Gruppen berührt werden, wird es nicht immer nöthig sein, das Plenum des Volkswirthschaftsraths zu hören. Zur Erzielung einer Vereinfachung des Geschäftsganges und um die Schwerfälligkeit zu vermeiden, welche den Berathungen großer Kollegien anzuhaften pflegen, dürfte es sich vielmehr empfehlen, in der Regel nur einen Ausschuß in Thätigkeit treten zu lassen. Derselbe wird nach Analogie des Plenums des Volkswirthschaftsraths zu bilden sein.

ad §. 11. Daß die aus Präsentationswahlen hervorgegangenen Mitglieder des Volkswirthschaftsraths weder Reisekosten noch Diäten erhalten, erscheint im Hinblick auf den ehrenamtlichen Charakter ihrer Stellung angemessen. Dagegen wird die Frage offen bleiben können, ob und inwieweit den direkt berufenen Mitgliedern, namentlich denjenigen,

[1]) Folgen Bemerkungen über die Bemessung der den Handelskammern zufallenden Stimmenzahl.

[2]) Folgen Bemerkungen über die Wählbarkeit zum Volkswirthschaftsrath (Minimalaltersgrenze).

welche dem Arbeiterstande angehören, Diäten und Reisekosten aus den den betheiligten Ministerien zu Gebote stehenden Fonds zu gewähren sein werden.« [1])

Entwurf einer Verordnung, betreffend die Errichtung eines Volkswirthschaftsraths.

Wir Wilhelm rc. verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen, welche die Interessen der Industrie, des Handels und der Gewerbe einschließlich der Landwirthschaft betreffen, sind, bevor sie Meiner Genehmigung unterbreitet werden, von Sachverständigen aus den betheiligten wirthschaftlichen Kreisen zu begutachten. Dasselbe gilt für diesseitige Anträge und Abstimmungen im Bundesrath zum Zweck reichsgesetzlicher Anordnungen auf dem gedachten wirthschaftlichen Gebiete.

Die Begutachtung erfolgt durch den nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu bildenden Volkswirthschaftsrath.

§ 2.

Der Volkswirthschaftsrath besteht aus 75 von Mir für eine Sitzungsperiode von je 5 Jahren zu berufenden Mitgliedern. Von diesen sind 45 durch die Minister für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten auf Grund der Präsentation einer doppelten Anzahl durch Wahl der Handelskammern, der Vorstände der kaufmännischen Korporationen und der landwirthschaftlichen Vereine vorzuschlagen. Ergänzende Bestimmungen für die Betheiligung von Handwerker-Innungen, sobald solche gesetzlich ins Leben treten, behalte Ich Mir vor.

§. 3.

Die Präsentationswahl erfolgt in der Weise, daß gewählt werden:

a) von den Handelskammern und Vorständen der kaufmännischen Korporationen:

1.	der Rheinprovinz	11
2.	der Provinz Schlesien	9
3.	» » Sachsen	5
4.	» » Westfalen	6
5.	» » Brandenburg (ausschließlich des Stadtkreises Berlin)	4
6.	des Stadtkreises Berlin	5
7.	der Provinz Hannover	5
8.	» » Hessen-Nassau	3
	Seite...	48

[1]) Wegen der weiteren Stadien, welche der Antrag auf Errichtung eines Volkswirthschaftsraths zu durchlaufen hatte, vgl. die Urk. 7, auch »Fürst Bismarck als Volkswirth«, Bd. II., S. 1 und 4.

	Uebertrag...	48
9.	der Provinz Schleswig-Holstein	2
10.	" " Pommern	2
11.	" " Westpreußen	2
12.	" " Ostpreußen	4
13.	" " Posen	2
	im Ganzen...	60;

b) von den landwirthschaftlichen Vereinen, und zwar:

1.	in der Rheinprovinz:	
	von dem landwirthschaftlichen Central-Verein	2
2.	in der Provinz Schlesien:	
	von dem landwirthschaftlichen Central-Verein	3
3.	in der Provinz Sachsen:	
	von dem landwirthschaftlichen Central-Verein	3
4.	in der Provinz Westfalen:	
	von dem landwirthschaftlichen Provinzial-Verein	2
5.	in der Provinz Brandenburg:	
	a) von dem landwirthschaftlichen Central-Verein für den Regierungsbezirk Potsdam	1
	b) von dem landwirthschaftlichen Central-Verein für den Regierungsbezirk Frankfurt a. O.	1
6.	in der Provinz Hannover:	
	von der Königlichen Landwirthschafts-Gesellschaft	2
7.	in der Provinz Hessen-Nassau:	
	a) von dem landwirthschaftlichen Central-Verein für den Regierungsbezirk Kassel	1
	b) von dem Verein nassauischer Land- und Forstwirthe	1
8.	in der Provinz Schleswig-Holstein:	
	von dem landwirthschaftlichen General-Verein	2
9.	in der Provinz Pommern:	
	a) von der pommerschen ökonomischen Gesellschaft	2
	b) von dem baltischen Verein zur Beförderung der Landwirthschaft	1
10.	in der Provinz Westpreußen:	
	von dem Hauptverein westpreußischer Landwirthe	3
11.	in der Provinz Ostpreußen:	
	a) von dem landwirthschaftlichen Verein für Litthauen und Masuren	1
	b) von dem ostpreußischen landwirthschaftlichen Central-Verein	2
12.	in der Provinz Posen:	
	von dem landwirthschaftlichen Provinzial-Verein	3
	im Ganzen...	30.

§. 4.

Von den 90 auf diese Weise Gewählten sind Mir durch die betreffenden Minister 15 Vertreter der Industrie, 15 des Handels und 15 der Landwirthschaft, außerdem aber nach Wahl dieser Minister noch 30 Mitglieder, unter denen mindestens 15 dem Handwerker- und dem Arbeiterstande angehören, zur Berufung in den Volkswirthschaftsrath vorzuschlagen.

§. 5.

Für die Wahlen der Handelskammern und Vorstände der kaufmännischen Korporationen gelten folgende Bestimmungen:

Der Stadtkreis Berlin und jede einzelne Provinz bilden je für sich einen Wahlkreis.

Die Präsentationswahl im Stadtkreise Berlin ist von dem Vorstande der kaufmännischen Korporation daselbst nach Maßgabe der für die sonstigen Wahlen gültigen statutarischen Bestimmungen zu vollziehen.

Im Uebrigen erfolgen die Präsentationswahlen in jedem Wahlkreise am Sitze des Ober-Präsidenten unter Vorsitz des Letzteren oder des von demselben ernannten Stellvertreters. Der Vorsitzende hat die Einladung zu den Wahlen auf den von ihm festzusetzenden Termin an jede der innerhalb des Wahlkreises bestehenden Handelskammern und an die Vorstände der kaufmännischen Korporationen mit der Aufforderung zu erlassen, je einen Delegirten aus ihrer Mitte mit Vollmacht zur Ausübung der Stimmberechtigung zu entsenden.

Die Bestimmung der jeder Handelskammer und jeder kaufmännischen Korporation zukommenden Stimmenzahl erfolgt vor jeder Wahl durch den Ober-Präsidenten nach Verhältniß der veranlagten oder fingirten Gewerbesteuerbeträge, welche für die Wähler der Mitglieder jeder Handelskammer das Beitragsverhältniß zu den Kosten der Handelskammer bestimmen (§. 23 des Gesetzes vom 24. Februar 1870, Gesetz-Sammlung S. 134), beziehungsweise nach Maßgabe der auf die Mitglieder jeder kaufmännischen Korporation veranlagten Gewerbesteuern.

Wählbar ist jeder zum Vorstandsmitglied einer in dem Wahlkreise bestehenden kaufmännischen Korporation und jeder zum Mitglied einer innerhalb des Wahlkreises bestehenden Handelskammer Wählbare, der das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel in der Art, daß Jeder gewählt ist, auf welchen mehr als ½ der im ersten Wahlakte abgegebenen Stimmen sich vereinigen. Hat bei einer Wahl eine Stimmenzahl von mehr als ½ sich nicht ergeben, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen, in welcher die absolute Majorität entscheidet. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 6.

Bei den Wahlen der landwirthschaftlichen Vereine bleibt die Feststellung des Wahlmodus jedem einzelnen Verein überlassen.

Gewählt kann von ihnen nur werden, wer

1. das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, und
2. innerhalb der Provinz des präsentationsberechtigten Vereins die Landwirthschaft betreibt.

§. 7.

Die Namen der von Mir berufenen Mitglieder werden durch den Staatsanzeiger bekannt gemacht.

§. 8.

Der Volkswirthschaftsrath zerfällt in die drei Sektionen:

1. des Handels,
2. der Industrie und des Gewerbes,
3. der Landwirthschaft.

Jede dieser Sektionen wählt 5 Mitglieder, welche mit weiteren 10 von den Ministern für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten aus der Zahl der von ihnen Mir vorgeschlagenen 30 zu ernennenden Mitgliedern zusammen den permanenten Ausschuß des Volkswirthschaftsraths bilden, so daß letzterer aus 25 Mitgliedern besteht. Die Berufung des Ausschusses erfolgt nach Bedürfniß durch den Minister, von dessen Ressort der Mir zu unterbreitende Entwurf ausgeht. Ich behalte Mir vor, zu bestimmen, ob das Gutachten des Ausschusses über eine Mir unterbreitete Vorlage Mir genügt, oder ob das Plenum des Volkswirthschaftsraths einberufen werden soll.

§. 9.

Den Vorsitz im Volkswirthschaftsrath oder dessen Ausschuß führt nach Verständigung der drei Minister für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten einer von ihnen, im Zweifel der älteste im Dienst.

§. 10.

Jeder der Staatsminister ist befugt, zu den Sitzungen des Volkswirthschaftsraths, der Ausschüsse und der Kommissionen Kommissarien zu entsenden.

§. 11.

Die aus Präsentationswahlen hervorgegangenen Mitglieder des Volkswirthschaftsraths erhalten weder Reisekosten noch Diäten.

§. 12.

Diese Verordnung ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich 2c.

5.

16. Oktober 1880, Friedrichsruh. **Erlaß[1]) an die Königliche Regierung zu Stettin, betreffend die Handelskammer zu Swinemünde.**

»Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom

[1]) Ergangen in der Eigenschaft des Fürsten Bismarck als Handelsminister.

24. v. M.,[1]) daß die Aufhebung der Handelskammer zu Swinemünde nicht beabsichtigt ist und der Sachlage nicht entsprechen würde.

Die augenblickliche Lage des dortigen Handels- und Rhedereigeschäfts giebt keinen genügenden Grund zu der Annahme, daß Swinemünde nicht dauernd als Handelsplatz eine Bedeutung behalten werde, welche eine Vertretung durch eine Handelskammer wünschenswerth macht.

Die Handelskammer ist mit entsprechendem Bescheide zu versehen und zur Wiederaufnahme ihrer Thätigkeit aufzufordern.«[2])

6.

19. Oktober 1880, Friedrichsruh. **Erlaß[3]) an den Reichsbank-Präsidenten von Dechend, betreffend die Durchführung der Münzreform. Die Einstellung der Silberverkäufe und Uebergang zur Doppelwährung. Betheiligung Deutschlands an einem internationalen Münzbunde.** (Auszug.)

— — »Ich bedaure mit Ihnen die unverkennbaren Nachtheile, welche das Unfertige der Lage unserer Münzreform mit sich bringt; indessen vermag ich mich der Ansicht, daß jetzt etwas geschehen müsse, um die Münzreform zum Abschluß zu bringen, nicht anzuschließen.

---

[1]) Anläßlich einer unter dem 17. Oktober v. J. an die Handelskammer zu Swinemünde gerichteten Aufforderung wegen Einreichung des rückständigen Jahresberichts für 1878 hatte der Vorstand der Handelskammer in dem Berichte vom 25. Oktober 1879 angezeigt, daß die letztere am 10. Juli mit 5 gegen 3 Stimmen beschlossen habe, sich wegen Rückganges der drei hauptsächlichsten dortigen Geschäftszweige — der Schiffs-Expedition, des Rhedereigeschäfts und des Handels mit englischen Kohlen — aufzulösen. In einem Berichte vom 18. Februar 1880 stellte die Regierung die Genehmigung der Auflösung anheim. Sie hielt den Rückgang des Handels mit englischen Kohlen vielleicht für nur vorübergehend, bestätigte jedoch die Minderung des Swinemünder Rhederei- und Schiffs-Expeditionsgeschäfts in Folge der Abnahme der Segelschiffahrt und der Steigerung des Dampferverkehrs.

[2]) Auf einer zu derselben Sache gehörigen Piece findet sich noch folgende Randbemerkung des Fürsten Bismarck: »Swinemünde hört durch Abnahme des englischen Kohlenimports nicht auf, ein hervorragender Handelsplatz zu sein, den die Eifersucht Stettins mehr drückt, als die augenblickliche Konjunktur.«

[3]) Der nachstehende Erlaß bildet eine Erwiderung auf ein Schreiben des Bankpräsidenten von Dechend, worin derselbe die Gründe für die von ihm empfohlene Sistirung der Silberverkäufe noch einmal darlegte, und anknüpfend hieran neue Vorschläge für das deutsche Münzwesen machte. Hiernach sollte das Reich zwar an der Goldwährung festhalten, neben den Goldmünzen sollten jedoch die Thalerstücke dauernd in Zirkulation bleiben; an unterwerthigen Silbermünzen sollten nicht mehr als 5 *M.* pro Kopf der Bevölkerung in Umlauf bleiben, die überschüssigen Beträge eingezogen und in Thalerstücke umgeprägt werden; an Nickel- und Kupfermünzen sollten nicht mehr als 1 *M.* 50 Pf. pro Kopf der Bevölkerung in Umlauf bleiben.

Der Grund der Sistirung der Silberverkäufe[1]) war der große Verlust bei diesen Verkäufen. Dieser Grund besteht im Wesentlichen noch unverändert fort und rechtfertigt auch weiterhin das Beharren bei jener Maßregel, während auf die kürzere oder längere Frist, binnen welcher bei Fortsetzung der Verkäufe unsere Münzreform zum Abschluß gebracht werden könnte, ein entscheidendes Gewicht nicht zu legen ist. Wenn in Anbetracht jenes Verlustes von der Durchführung der reinen Goldwährung zur Zeit jedenfalls abzusehen ist, so kann doch andererseits auch der Uebergang zur Doppelwährung oder die Betheiligung an einem internationalen Münzbunde, wie in Ew. Excellenz Vorlage mit Recht bemerkt ist, für Deutschland nicht in Aussicht genommen werden. Es ist deshalb allerdings zunächst zu erwägen, ob die Sache nicht bis auf Weiteres in suspenso zu belassen und abzuwarten ist, ob dem Silber günstige Aenderungen eintreten.

Diese Frage mit Ew. Excellenz zu verneinen trage ich Bedenken. Wie in der Vorlage bestätigt ist, verfahren alle anderen Staaten nach diesem Grundsatze, und da, so lange die Goldwährung bei uns noch nicht durchgeführt ist, den Thalern die Eigenschaft vollgültiger Zahlungsmittel thatsächlich so gesichert ist, wie in Frankreich den silbernen Fünffrankstücken, in Holland den Silbergulden, so besteht praktisch kein wesentlicher Unterschied zwischen uns und den anderen Staaten, der gerade uns nöthigte, mit weittragenden Beschlußnahmen jetzt in dieser Sache voranzugehen. Dieser Auffassung haben auch Ew. Excellenz in dem an das Reichsschatzamt gerichteten Schreiben vom 19. Januar d. J. dahin Ausdruck gegeben, daß das Reich mit der Durchführung der Münzreform recht gut noch warten könne, daß es an Gold nicht fehle, daß wir, wie die Erfahrung gelehrt, unser Gold zu schützen wissen, und daß weitere Opfer für die Münzreform gespart werden könnten, wenn wir bessere Zeiten abwarten.

Thatsachen, welche seitdem eingetreten und geeignet wären, die entsprechend dieser Auffassung bisher eingenommene zuwartende Haltung aufzugeben, liegen nicht vor. Daher und weil jede Aktion der Regierung, welche auf eine wesentliche Aenderung der gesetzlichen Grundlagen des Münzwesens abzielen würde, den Verkehr beunruhigen und dazu beitragen würde, das Vertrauen des Auslandes, auf dessen Erhaltung ich namentlich auch im Interesse des Staatsschuldenwesens Werth lege, zu erschüttern, so halte ich es für angezeigt, bis auf Weiteres von jeder Initiative zur Aenderung des gesetzlichen status quo abzusehen.

---

[1]) Vgl. »Fürst Bismarck als Volkswirth«, Bd. I., S. 211.

Im Einzelnen würden übrigens auch gegen die Vorschläge Ew. Excellenz noch folgende Erwägungen sprechen.

Die Erhaltung der Thaler würde nach diesen Vorschlägen allerdings nicht wie jetzt durch bloßen Bundesrathsbeschluß, doch aber durch Gesetz jeden Augenblick auch wieder beseitigt werden können, eine Garantie von Gewicht für das Ausland in der Neuerung also kaum zu finden sein. Auch sonst würde eine wesentliche Verbesserung des jetzigen Zustandes damit nicht erreicht werden. Es würde nach wie vor die Nothwendigkeit der Erhaltung eines ausreichenden Goldbestandes und der Schützung desselben eventuell mit den höchsten Diskontosätzen bestehen; nach wie vor die Unterwerthigkeit der Thaler bis zu der jetzt noch nicht absehbaren Rückkehr des Silberpreises zu der früheren sogenannten normalen Höhe; nach wie vor dieselbe Schwierigkeit, die Thaler, die in das Decimalsystem nicht passen und nicht mehr allgemein, namentlich nicht für den Kassenverkehr beliebt sind, wirklich in der Circulation zu erhalten. Daneben würde die vorgeschlagene Umwandlung der den Betrag von 5 ℳ pro Kopf der Bevölkerung übersteigenden Reichssilbermünzen (d. i. rund etwa 200 000 000 ℳ) in Thalerstücke außer etwa $2\frac{1}{4}$ Millionen Mark Prägekosten der Reichskasse einen Verlust von rund etwa 20 Millionen Mark bereiten, weil 100 ℳ Reichssilbermünzen nur 90 ℳ in Thalerstücken ergeben, und mit diesem doch nicht unerheblichen Verlust wäre nur erreicht, an Stelle eines Quantums stärker unterwerthiger, aber dem Verkehr angenehmer, zu allen Zahlungen an die Reichs- und Landeskassen unbeschränkt verwendbarer und an bestimmten Stellen auch gegen Gold umtauschbarer Silbermünzen — deren Unterwerthigkeit sich deshalb auch nicht fühlbar macht — ein Quantum anderer, zwar minder aber doch auch unterwerthiger, und vom Verkehr erfahrungsmäßig nicht mehr willig aufgenommener Silbermünzen treten zu sehen, die die mühsame Gewöhnung an die neue Markrechnung immer wieder unterbrechen und in dieselbe nicht passen. Endlich kann das von Ew. Excellenz Selbst angedeutete Bedenken, daß dann unser Münzwesen zum Theil gesetzlich auf jetzt ca. 14 % unterwerthige Thalerstücke basirt werden würde, nicht vorab durch die erst für spätere Zeit gehegte, immerhin ungewisse Hoffnung beseitigt werden, daß dies der Ausgangspunkt einer zur Vollwerthigkeit der Thalerstücke führenden Entwickelung der Verhältnisse sein würde.« [1])

---

[1]) Vgl. Urk. 9.

25. Oktober 1880. Der Reichskanzler spricht sich aus Anlaß eines Antrages auf Gestattung gemischter Privat-Transitlager für Bau- und Nutzholz dahin aus, daß die Errichtung derartiger Lager »zwar im Interesse der Eisenbahnverwaltung, aber sicher nicht im Interesse der Forstverwaltung liegen dürfte«.[1])

7.

9. November 1880, Friedrichsruh. **Votum[2]) an das Staatsministerium, betreffend die Errichtung eines Volkswirthschaftsraths. Ausdehnung desselben auf das Reich. Die Abwägung des Stimmenverhältnisses beim preußischen Wirthschaftsrath. Bedürfniß der Institution. Vertretung der Interessen des Eisenbahntransportwesens und der Landwirthschaft im Rathe. Das Präsentationsrecht für die landwirthschaftlichen Mitglieder. Berücksichtigung der Forstwirthschaft.** (Auszug.)

— — »Meine Absicht war ursprünglich, den verbündeten Regierungen die Herstellung eines Wirthschaftsraths[3]) zu empfehlen, um die wirthschaftlichen Vorlagen für den Bundesrath zu begutachten. Für den preußischen Staat allein ist eine derartige Einrichtung auf die Dauer kaum ein Bedürfniß, da die wirthschaftliche Gesetzgebung in der Hauptsache dem Reich zusteht. Auf den Gedanken, die Einrichtung zunächst für Preußen ins Leben zu rufen, bin ich nur in der Voraussetzung gekommen, daß dies ein sicherer und zugleich der kürzere Weg zur Herstellung der erstrebten Reichs-Institutionen sein würde. Ich hatte gehofft, daß schon die für den nächsten Reichstag beabsichtigten wirthschaftlichen Vorlagen dem neu zu berufenden Wirthschaftsrathe unterbreitet werden könnten und daß auf diese Weise der preußischen Regierung eine unverkümmerte Initiative für die Grundlage der Einrichtung verbliebe. Die dauernde Herstellung eines preußischen Volkswirthschaftsraths, in welchem die sächsischen, bayerischen u. s. w. Interessenten unvertreten blieben, wäre eine partikularistische Schöpfung, die nicht in meiner Aufgabe als Reichskanzler liegt, und würde in den größeren Bundesstaaten eine berechtigte Unzufriedenheit hervorrufen. Meinem Verfahren lag die Voraussetzung zu Grunde, daß dem Bedürfnisse durch den von mir vorläufig nur für

---

[1]) Vgl. Urkunde 11.

[2]) Ergangen in der Eigenschaft des Fürsten Bismarck als Minister für Handel und Gewerbe.

[3]) Vgl. die Urkunde 4. Die auf die Errichtung eines derartigen Organs abzielende Bewegung ging bis in das Jahr 1878 zurück. Vgl. »Fürst Bismarck als Volkswirth«, Bd. I, S. 127.

Preußen formulirten Vorschlag schneller abgeholfen werde. Wenn diese Voraussetzung nicht zutrifft, so bin ich zweifelhaft, wie ich es vor unseren Bundesgenossen würde rechtfertigen können, daß ich eine Institution, welche vorwiegend auf die Reichsgesetzgebung zu wirken den Beruf haben soll, nur für den preußischen Staat beantragte. Ich hatte auf die Argumentation gerechnet, daß für Anbahnung einer Reichs-Institution die Zeit bis zum nächsten Reichstage nicht ausreichte; wenn mir dieses Argument dadurch verloren geht, daß auch auf dem von mir gewählten preußischen Wege vor Zusammentritt des Reichstages Nichts zu Stande kommt, so habe ich weiter keine Entschuldigung dafür, daß ich unsere Bundesgenossen nicht von Hause aus um ihre Mitwirkung angehe. Ich würde daher, wenn die Bedenken, die im Staatsministerium meinem Antrage entgegenstehen,[1]) sich nicht kurzer Hand heben lassen, durch die den Bundesstaaten schuldige Rücksicht in die Nothwendigkeit gesetzt sein, unabhängig von meinem Antrag an das Königliche Staatsministerium einen analogen an die verbündeten Regierungen zu richten....[2]) Ich habe von Haus aus darauf verzichtet, die Vertheilung des Stimmenverhältnisses in die arithmetisch richtige Proportion zu dem Gewichte der einzelnen Interessen zu setzen. Sollte das geschehen, so müßte die Landwirthschaft an sich die Mehrheit der Stimmen haben, da die Mehrheit der Bevölkerung von ihr lebt, und der Handelsstand würde auf einen unverhältnißmäßig geringen Antheil reducirt werden. Mein Bestreben ist nur dahin gegangen, daß jedes Interesse überhaupt zu Worte kommen könne, ohne Rücksicht darauf, mit wie vielen Stimmen dies geschieht; sollte der Stimmenzahl die Entscheidung beigelegt werden, so würde damit der ganzen Institution ein für die unabhängige Bewegung der Regierung zu schweres Gewicht beigelegt werden. Gerade dadurch, daß bei Abmessung der Stimmenzahl auf die genaue Wiedergabe der Bedeutung der vertretenen Interessen verzichtet wird, vermindert sich das Gewicht, welches das Majoritätsvotum einer Versammlung der Art auf die Freiheit der Regierung übt.... In meiner Stellung als Reichskanzler empfinde ich das Bedürfniß einer solchen begutachtenden Behörde besonders lebhaft. Ich habe die Entschließungen Seiner Majestät des Kaisers zu verantworten und die des Königs von Preußen im Bundesrathe verantwortlich zu vertreten. Ich trete, sobald im Namen des Kaisers oder des Königs eine Vorlage in den Bundesrath, oder sobald nach Artikel 16 der Reichsverfassung im Namen des Kaisers die Vorlagen

---

[1]) Welcher Art diese Bedenken waren, geht aus dem Verlaufe des Schriftstückes hervor.

[2]) Vgl. hierüber die Urkunden 16 und 21.

des Bundesraths durch mich in den Reichstag gebracht werden, verantwortlich ein für die Vertretung der Einbringung sowohl, als auch des Inhalts der Vorlage. Ich fühle mich außer Stande, über die Zweckmäßigkeit der Vorlagen das Maß von Sicherheit zu gewinnen, welches nöthig ist, um eine Grundlage der Uebernahme der Verantwortlichkeit zu bilden, wenn ich in wirthschaftlichen Fragen allein auf mein eigenes Urtheil, resp. auf das meiner Mitarbeiter im Bundesrathe angewiesen bin, ohne die Eindrücke zu kennen, welche die Vorlage auf die Kreise macht, deren besondere Interessen sie regeln soll. Für mich ist deshalb bei der verantwortlichen Berathung Sr. M. des Kaisers der Beistand sachkundiger Leute aus dem praktischen Leben ein unentbehrliches Bedürfniß. Wenn meine Kollegen im Bundesrathe dies Bedürfniß nicht theilen sollten, worüber ich bisher keine Gewißheit habe, so würde ich doch nicht darauf verzichten können, für die Entschließungen und Anordnungen Sr. M. des Kaisers, für welche dem Kanzler die Verantwortlichkeit obliegt, bei Einbringung wirthschaftlicher Gesetzentwürfe eine neue Unterlage in Gestalt von Gutachten einer dem vorgeschlagenen Wirthschaftsrath ähnlichen Körperschaft zu beschaffen.

Hiernächst gestatte ich mir im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

Die zur Erwägung gestellte Sicherung einer besonderen Vertretung der Interessen des Eisenbahntransportwesens in dem Volkswirthschaftsrathe erscheint als kein Bedürfniß. In dieser Beziehung gestatte ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß alle in der Volkswirthschaft vertretenen Gruppen schon bisher den Fragen des Eisenbahnwesens stets ihre besondere und eingehende Aufmerksamkeit zugewandt haben. Es gilt dies ebenso von den Kreisen der Landwirthschaft, als von den Kreisen der Industrie und des Handels. Die Handelskammerberichte enthalten regelmäßig sehr ausführliche Betrachtungen, welche das Eisenbahn- und sonstige Transportwesen betreffen.«

Die Zahl derer, welche eigene Privatinteressen im Eisenbahnwesen verfolgen, müsse überdies immer geringer werden, jemehr die Verstaatlichung des Eisenbahnwesens fortschreitet. »Das öffentliche Interesse an den Eisenbahnen aber wird seine Vertretung nicht bei den Eisenbahngesellschaften und deren Delegirten zum Wirthschaftsrath, sondern im Schoße der Regierung und vorzugsweise durch den Herrn Minister der öffentlichen Bauten zu finden haben. Den gegen die Mitvertretung der Landwirthschaft durch den Volkswirthschaftsrath überhaupt erhobenen, aus den bereits bestehenden Vertretungen der Landwirthschaft entnommenen prinzipiellen Bedenken gegenüber muß ich nach wie vor auf Errichtung

eines **einheitlichen** Centralorgans und auf dessen ausgleichendes Zusammenwirken für alle wirthschaftlichen Gruppen Gewicht legen. Die Landwirthschaft ist bei den wichtigsten reichsgesetzlich zu regelnden Fragen in hervorragender Art betheiligt; es mag hier der Hinweis auf die Reichs-Zollgesetze, auf Gesetze, welche die Branntwein- und Zuckerbesteuerung betreffen oder zur Regelung der Arbeiterverhältnisse, der Folgen von Unfällen 2c. bestimmt sind, genügen.

Das Präsentationsrecht für die landwirthschaftlichen Mitglieder des Volkswirthschaftsraths statt den landwirthschaftlichen Vereinen dem Landesökonomie-Kollegium einzuräumen, erscheint im Interesse der Landwirthschaft nicht unbedenklich, es würden die aus einer schon bestehenden Centralbehörde abgeordneten Vertreter mehr als eine Art ministerieller Organe im Vergleich mit den direkt gewählten aufgefaßt werden.

Es läßt sich wohl denken, daß die Provinzial-Vereine Ursache finden, für den Volkswirthschaftsrath anders qualificirte Personen zu wählen, als für das Landesökonomie-Kollegium.

Die bessere Klarstellung, daß die Forstwirthschaft in der Landwirthschaft mit einbegriffen sein solle, kann dadurch erreicht werden, daß die Forstwirthschaft in dem Entwurf neben der Landwirthschaft Erwähnung findet. Die Vertreter der Landwirthschaft und die regierungsseitigen Berufungen werden in dem hierin liegenden Hinweis um so mehr Veranlassung finden, die Forstwirthschaft zu berücksichtigen.« [1])

---

[1]) In der Sitzung des Staatsministeriums vom 13. November 1880 wurde der Entwurf einer Verordnung, betreffend die Errichtung eines Volkswirthschaftsraths, in der von dem Fürsten Bismarck vorgeschlagenen Fassung angenommen. Die Allerhöchste Genehmigung der Verordnung erfolgte unterm 17. November 1880 (Preußische Gesetz-Sammlung 1880, S. 367). Vgl. »Fürst Bismarck als Volkswirth« Bd. II, S. 9 u. des Handelsministers Rede zur Eröffnung des Volkswirthschaftsraths a. a. O., S. 11. — Die Prov.-Corresp. vom 24. November 1881 bemerkte: »**Die Errichtung des Volkswirthschaftsraths** darf als ein neues Anzeichen dafür gelten, daß die Absichten, welche Fürst Bismarck bei der Uebernahme des Ministeriums für Handel und Gewerbe für das Wohl der arbeitenden Klassen und die Wohlfahrt des Gewerbes verfolgte, festgehalten werden. Bald nach dem Antritt seines neuen Amtes sprach er in einem Schreiben an das Präsidium der Handels- und Gewerbekammer in Plauen seine Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Theilnahme von Sachverständigen bei Vorbereitung der Gesetzentwürfe von volkswirthschaftlichem Interesse aus. Damals betrachtete man mit Recht auch diese auf einen Sachverständigen-Beirath gerichtete Kundgebung als ein Signal der neuen Thätigkeit, welche der Reichskanzler auf sozialpolitischem Gebiete in Angriff nehmen wollte. Inzwischen aber wurden Stimmen des Zweifels über die Möglichkeit eines praktischen Erfolges wie über die reformatorischen Absichten des neuen Handelsministers laut, Stimmen, die vornehmlich aus dem Lager derer kamen, welche die wirthschaftliche Politik des Fürsten Bismarck bekämpfen

8.

16. November 1880, Friedrichsruh. **Erlaß an den Geheimen Ober-Regierungsrath Tiedemann in Berlin, betreffend die gesetzliche Regelung der Unfallversicherung. Betreibung der Fertigstellung irgend eines Entwurfs. Die Maximalhöhe der Entschädigung. Heranziehung der Arbeiter, Arbeitgeber und Armenverbände. Ausschluß der Privatversicherung.** (Auszug.)

Zurücksendung zweier Gesetzentwürfe für die Arbeiterversicherung, eines im Handelsministerium und eines von dem Kommerzienrath Baare[1]) ausgearbeiteten. Zunächst sei zur Fortführung des Werkes niemand weiter zuzuziehen, als der bisherige Dezernent des Handelsministeriums.[2]) »Jeder neue Mitarbeiter wird neue Ansichten bringen und damit die Fertigstellung irgend eines Entwurfes aufhalten. Für die Hauptsache halte ich aber jetzt, daß »irgend ein« Entwurf ins Leben tritt; ob derselbe etwas mehr oder weniger Vervollständigung und Richtigstellung bedarf, darauf kommt es bei den vielen Instanzen, durch die er noch gesiebt werden wird, nicht vorzugsweise an;[3]) vollkommen geharnischt und gefeilt wird er auch dann noch nicht sein, wenn er in die parlamentarische Diskussion gelangt, wenn auch vielleicht besser, als beim Austritt aus derselben.« Die Einwendungen der Sachverständigen seien sicherlich von Interesse, zum Theil praktisch richtig und identisch mit solchen, die er (Fürst Bismarck) selbst schon gemacht habe. »Wir dürfen uns aber durch diese nicht aufhalten lassen; wenn wir sofort etwas Vollkommenes

---

und von den neuen Plänen auch auf diesem Gebiet ihre Grundsätze bedroht sahen. Der jetzt ins Leben gerufene Volkswirthschaftsrath tritt diesen Zweifeln entgegen und zeigt von Neuem, daß Fürst Bismarck an den von ihm für nothwendig erkannten Plänen im Interesse des Gesammtwohls unerschütterlich festhält und sie — soweit an ihm liegt — durchzuführen entschlossen ist.« Ein weiterer Artikel über den Volkswirthschaftsrath findet sich in der Prov.-Corresp. vom 1. Dezember 1880. — 14. Januar 1881: Der Reichsanzeiger publizirt die Ernennungen zum preußischen Volkswirthschaftsrathe (75 Mitglieder).

[1]) Die Grundzüge des zuletzt erwähnten Entwurfes sind bekannt, vgl. »Fürst Bismarck als Volkswirth«, Bd. II., S. 3 ff. und oben S. 4. Ueber die verschiedenen legislatorischen Phasen des Gedankens einer Unfallversicherung der Arbeiter in Deutschland vgl. die Schrift: Die Unfallgesetzgebung der europäischen Staaten von T. Boediker, Leipzig 1884, S. 5 bis 39.

[2]) Es war dies der Geh. Rath Lohmann.

[3]) Beim Lesen vorstehender Stellen sei an die folgende Stelle aus einem Artikel der Prov.-Corresp. vom Oktober 1881 erinnert: »Es ist ja überhaupt ein Verdienst dieses seltenen Staatsmannes, daß er seinerseits jeder Zeit auf die Sache selbst und auf ihre praktischen Seiten losgeht und es den Gelehrten überläßt, sich über politische Lehrbegriffe zu streiten.«

und Erschöpfendes geben wollen, werden wir zu gar Nichts kommen und das ganze Feld, welches mit diesem Entwurf betreten wird, wird die Gesetzgebung niemals befriedigend decken können; aber der Anfang zu seiner Bebauung muß einmal doch gemacht werden.[1])

Ein Hauptunterschied zwischen unserm Entwurf und dem von Herrn Baare liegt darin, daß der letztere nur eine Maximalunterstützung von 500 ℳ gewährt, also im Sinne des Herrn André mehr »humane Unterstützung« als Entschädigung des Verlorenen; unser Entwurf dagegen faßt die zu gewährende Unterstützung bis 66 % des Jahresver-

[1]) In einem »Die Arbeiter-Reform« überschriebenen Artikel schrieb die Prov.-Corresp. unterm 6. April 1881: »Es ist noch nicht lange her, daß der Grundsatz des »Gehen- und Geschehenlassens« ebenso wie die Ueberzeugung von der Verwerflichkeit des indirekten Steuersystems die Anschauungen fast aller Kreise gefangen hielt. Die ganze wirthschaftliche Gesetzgebung war von diesen Gedanken erfüllt, und hiernach hatte sich auch das ganze wirthschaftliche Leben gestaltet. Der Einzelne war durch die angeblichen Interessen der Gesammtheit zu einem Objekt geworden, welches — trotz der vollzogenen »Befreiung und Gleichstellung« aller Individuen — auf Selbständigkeit nicht mehr Anspruch machen konnte. Jeder war zu einem Spielball der freien Kräfte der wirthschaftlichen Bewegung geworden, ohne sich seiner persönlichen Würde bewußt zu werden und das Gefühl eigener Verantwortlichkeit zu haben; er war trotzdem auf »Selbsthülfe« angewiesen, und wenn er im »Kampfe um das Dasein« unterlag, so erkannte er hierin ein »Naturgesetz«. Diese Grundsätze haben sich in ihrer praktischen Anwendung als heillose erwiesen: sie brachten eine zügellose Sozialdemokratie, eine völlige Auflösung des Arbeiter- und Handwerkerstandes, eine Schädigung der materiellen und sittlichen Kräfte des Volkslebens überhaupt hervor. Die hiermit verbundenen Gefahren liegen auf der Hand. Der Staat sieht sich in seinen höchsten Interessen bedroht, wenn er nicht dem Auseinanderfallen der natürlichen Kräfte durch das Zusammenfassen der sittlichen Kraft steuert. Wer freilich das Wesen des Staates darin sieht, daß er nur das Ergebniß der in ihm waltenden Naturkräfte ist, der wird ihm die sittliche Aufgabe eines Eingreifens in die Entwickelung und eines Ordnens und Lenkens nicht zuerkennen wollen. Aber diese materialistische Anschauung widerspricht den sittlichen und religiösen Ueberzeugungen und dem praktischen Bedürfniß seiner Glieder. Mehr und mehr hat sich gerade in Folge der Herrschaft jener Grundsätze die Auffassung von dem sittlichen Beruf des Staates Bahn gebrochen, und alle Verhältnisse weisen auf die Nothwendigkeit hin, daß der Staat nicht geschehen läßt, was geschieht, sondern handelnd wirkt, zum Wohl der Gesammtheit, namentlich zum Schutz der Schwächeren, welche sich selbst nicht helfen können, denen aber zu helfen Pflicht des Christenthums ist. In dieser Auffassung von der Pflicht und den Aufgaben des Staates ist die Arbeiterpolitik des Reichskanzlers begründet. Er will die zersplitterten Kräfte der von Beruf Zusammengehörigen, welche, sich selbst überlassen, auf Abwege und ins Elend geriethen, wieder vereinigen und ihre Kraft durch die Pflege gemeinsamer Interessen stärken; er will den wirthschaftlich Schwächeren, welche durch den Wettkampf der Privatinteressen im Nachtheil geblieben sind und einer unsicheren Zukunft entgegengehen, die schützende Fürsorge des Staates angedeihen lassen. An Stelle der mitleidlosen Freiheit soll in manchen Punkten ein segensreicher Zwang, an Stelle der Selbsthülfe, wenn auch nur in beschränktem Umfange, Staatshülfe treten.«

dienstes unter 2000 M. ins Auge. Ich glaube, daß letzteres für die Arbeitgeber das Nützlichere sein wird, weil es die höheren Arbeiterklassen, also die wichtigsten Stützen jedes Unternehmens, in die allgemeine Sicherstellung einbegreift und dadurch das Streben nach Erlangung derselben aufmuntert. Vielleicht ist der Satz von 2000 M. zu hoch gegriffen und sollte auf 1500 oder 1000 ermäßigt werden. Jedenfalls bin ich der Ansicht, daß die Freihaltung des Arbeiters von Beiträgen und die Heranziehung der Armenverbände sich auf die Klassen beschränken müßte, welchen keine höhere Jahreseinnahme als die zum Unterhalt nothwendige gesichert werden soll, also für die Jahreseinnahme bis zu 500 M. oder bis zu dem Satz von 750 M., von welchem dann die 500 M. die $66^2/_3$ % bilden würden. Die Armenverbände heranzuziehen, um der Kategorie von 2000 M. jährlich den Bezug von $1333^1/_3$ M. zu sichern, scheint mir nicht thunlich, wenigstens nicht billig. Aus denselben Motiven möchte ich annehmen, daß auch der Arbeitgeber nur für die Sicherstellung des Nothwendigen mit überwiegenden Beiträgen, oder mit Beiträgen überhaupt, heranzuziehen ist. Diejenigen, welche mehr als das Nothwendige einnehmen und versichert erhalten, können auch aus eigenen Mitteln zu Beiträgen herangezogen, resp. kann ihnen überlassen werden, den Ueberschuß über das Nothwendige freiwillig selbst zu versichern. Aus diesen Erwägungen wird man vielleicht dem Prinzip des Herrn Baare, der Zwangsversicherung das Maximum von 500 M. zu setzen, den Vorzug zu geben geneigt sein. Der Gedanke ist einheitlicher und wie mir scheint prinzipiell richtiger. Die Versicherungsprämien für das »Nothwendige« werden von Arbeitern, welche eben nur dies Nothwendige einnehmen, immer nur scheinbar und äußerlich geleistet werden können; thatsächlich werden sie in Form einer Lohnerhöhung den Unternehmern zur Last fallen. Der äußere Schein der Belastung aber wird benutzt werden, um die Arbeiter unzufrieden zu machen. Anders steht es mit den besser gestellten Arbeitern der höheren Kategorien, Werkführer u. dergl. Diese werden das, was sie besteuern, zum Theil oder ganz ex propriis tragen. Auch sie werden aber den Vortheil haben, den die Reichsversicherung durch ihre Wohlfeilheit und ihre Sicherheit allen zu gewähren im Stande ist. Das Prinzip der Zwangsversicherung ist auf Privatanstalten, welche der Staat nicht garantirt hat, nicht anwendbar; man kann nicht Zwang üben, wo die Möglichkeit des Verlustes durch Konkurs der Anstalt vorliegt. Die größere Wohlfeilheit bei gleich guter Verwaltung ist ein nothwendiges Ergebniß des Wegfalls der Zinsen und Dividenden, ohne welche ein Privatinstitut nicht zu Stande kommt.

Der Entwurf des Herrn Baare enthält einige praktische Detailbestimmungen, deren sofortige Aufnahme in den Entwurf ich besonders empfehle, so in den §§. 2, 3, 9, 12, 13, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23 und 25.

Die meisten der in diesen Artikeln enthaltenen Sätze sind ohne prinzipielle Bedeutung und zum Theil selbstverständlich, aber ihre Aufnahme in den Entwurf empfiehlt sich, weil, wenn sie fehlen, der Neigung der Opposition, Lücken zu finden, die durch ihre Amendements ausgefüllt werden müssen, Vorschub geleistet wird.« [1])

9.

30. November 1880, Friedrichsruh. **Erlaß an den Staatssekretär Scholz, betr. die Münzreform. Nutzbarmachung der auf Lager befindlichen Thaler. Fürsorge um den Besitz des nöthigen Quantums an Gold.** (Auszug.)

— — »Ich habe die Nutzbarmachung der auf Lager befindlichen alten Thaler wiederholt gewünscht[2]) und wünsche sie auch noch, ohne sicher zu sein, ob und inwieweit der Zweck, den ich erstrebe, technisch dadurch erreicht werden würde.... Ich bin zu jenem Wunsche veranlaßt einmal durch die persönliche Wahrnehmung, daß in dem Verkehr der ländlichen und kleinstädtischen Bevölkerung vom Arbeiter und Handwerker bis zum größeren Landwirth hin über Mangel an Silbergeld geklagt wird. Im kaufmännischen Verkehr, wenigstens in den größern Städten, wird dies nicht der Fall sein; diese bilden aber nicht die Mehrheit der Bevölkerung und würden außerdem darunter nicht leiden, wenn den Bevölkerungsklassen, welche Bedürfniß danach empfinden, mehr Silber zugeführt wird. Diesem Mangel an Silbergeld im kleinen Verkehr würde durch Flüssigmachung der vorhandenen Thaler vielleicht abgeholfen werden, den Versuch wenigstens halte ich für geboten. Wenn

[1]) Der Entwurf wird im Sinne vorstehender Direktiven einer Umarbeitung unterzogen und demnächst Sr. Durchlaucht wieder unterbreitet. Fürst Bismarck stellt zu demselben keine weiteren Anträge, »um zunächst die Sache in den Fluß zu bringen«, und wünscht dessen Mittheilung an die preußischen Ministerien und diejenigen Bundesregierungen, bei denen Preußen Gesandtschaften unterhält. »Vor Feststellung der preußischen Meinung behufs Abstimmung im Bundesrathe rechne ich auf die Möglichkeit der Vorlage an den Wirthschaftsrath.« (Erlaß an den Staatsminister von Boetticher, d. d. Friedrichsruh, 23. November 1880.) Ueber die Gestaltung, welche der Gesetzentwurf zunächst erhielt, vgl. »Fürst Bismarck als Volkswirth«, Bd. II., S. 10. Berathung und Schicksal desselben a. a. O., S. 52 bis 64, 71, 72 ff. Vgl. unten 21. Februar 1881.

[2]) Vgl. Urk. 6.

bisher die Thalersendungen aus den Provinzen bald nach dem Centrum zurückgeströmt sind, so mag das daran liegen, daß die Behörden, welche sie empfingen, ihrerseits keine Thaler in Zahlung gaben, sondern abgewartet haben, ob Jemand dergleichen fordert; mit den Bankfilialen und Hauptkassen fehlt es aber der ländlichen Bevölkerung an Beziehungen; die städtischen Kaufleute dagegen, die solche Beziehungen haben, sind es nicht, die nach Silber verlangen. Der Behauptung, daß in allen Klassen der Bevölkerung die Abneigung gegen Benutzung der Thalerstücke vorherrsche, widerspricht die Thatsache, daß, soviel ich weiß, noch ein sehr großer Theil unserer Thalerbestände überhaupt nicht zur Ablieferung gelangt ist, sondern vom Verkehr festgehalten wird. Wäre jene Voraussetzung richtig, so müßten auf alle geprägten und noch vorhandenen Thaler die Keller der Bank längst dieselbe Anziehung geübt haben, als auf die daselbst bereits befindlichen Millionen. Ich vermuthe daher, daß das angeblich schnelle Zurückströmen der ausgesandten Thaler nur in der Art der Aussendung und Vertheilung seinen Grund hat, und halte es wenigstens des Versuchs werth, zu ermitteln, ob das wirklich vorhandene Bedürfniß Befriedigung findet, wenn man durch anders verzweigte Kanäle als bisher dem Verkehr Thalerstücke zuführt, also beispielsweise auf dem Wege von Gehaltszahlungen, namentlich aber durch die Löhnung der Mannschaften des Heeres, bei welcher, wie mir scheint, die Auszahlung in Goldstücken, die der Mehrheit nach 20 *M.* halten, viel Unbequemlichkeiten haben muß. Die Verwendung der Thaler zu Zwecken des Reiches würde bei dem Herrn Finanzminister auf Bedenken nicht stoßen können.

Abgesehen von der Befriedigung des nach meiner persönlichen Wahrnehmung auf dem Lande empfundenen Bedürfnisses nach Silbergeld nehme ich an, daß bisher zu den Zahlungen, die wir, ohne Beschwerden hervorzurufen, im Gegentheil, zur Genugthuung der Empfänger, in Thalern leisten konnten, Gold verwendet wird, und daß wir also mehr Gold in Händen behalten, wenn wir einen Theil desselben durch Thaler in der Cirkulation ablösen können, wäre es auch nur zeitweise. Wenn ich mich in dieser Annahme aus technischen Gründen irren sollte, so bitte ich um Berichtigung derselben. Trifft sie aber zu, so wird uns ein Theil der jetzt todtliegenden Thaler doch immerhin nützliche Dienste leisten bei den aufmerksamen Anstrengungen, die wir machen, um uns das Quantum Gold, dessen wir bedürfen, im Lande und in der Bank zu erhalten. Die Anstrengung, welche uns der Kampf um den Besitz des nöthigen Quantums Gold auferlegt, wird sich, wie ich fürchte, auch in Zukunft nicht vermindern lassen. Das Bestreben der verschiedenen

Länder der Goldwährung, von dem in der Welt vorhandenen Golde sich selbst den größtmöglichsten Theil zu sichern oder zu verschaffen, wird auch dann nicht nachlassen, wenn bei uns durch beschleunigten Verkauf unseres sämmtlichen Silbers zur Durchführung der Goldwährung alles geschehen ist, was geschehen kann; denn ich fürchte, daß das in der ganzen Welt vorhandene Quantum an Gold schon für den Bedarf in dem jetzigen Umfange der Goldwährung nicht genügt, und bei größerer Ausdehnung und schärferer Durchführung der Goldwährung wird dieser Uebelstand noch mehr hervortreten. Der Kampf um einen möglichst großen Antheil an der existirenden und ungenügenden Goldmasse wird deshalb den auf dieselbe basirten Verkehr schwerlich zur vollen Beruhigung gelangen lassen.[1]) Ich spreche dies nur als Befürchtung aus, die durch theoretische Gründe weder gerechtfertigt noch widerlegt werden kann.«[2])

10.

3. Dezember 1880, Friedrichsruh. **Votum an das Staatsministerium, betreffend die Verwendung der in Folge weiterer Reichssteuer-Reformen an Preußen zu überweisenden Geldsummen.**

»Den Bedenken, welche der Herr Minister des Innern in seinem Votum vom 27. v. M. gegen den Gesetzentwurf, betreffend die Verwendung der in Folge weiterer Reichssteuer-Reformen an Preußen zu überweisenden Geldsummen[3]) geltend gemacht hat, vermag ich mich nicht

---

[1]) Zu vgl. ist hiermit die Erklärung des Staatssekretärs des Reichsschatzamts Scholz im Reichstag am 10. März 1881, abgedruckt in meinem Werke: »Fürst Bismarck als Volkswirth«, Bd. II., S. 40 ff.

[2]) In diesem Sinne, d. d. Friedrichsruh, 8. Dezember 1880, erging ein Schreiben des Fürsten Bismarck an den Finanzminister Bitter, worauf derselbe die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt.

[3]) Mittelst Schreibens vom 19. November 1880 hatte der Finanzminister im Staatsministerium einen Gesetzentwurf, betreffend die Verwendung der in Folge weiterer Reichssteuer-Reformen an Preußen zu überweisenden Geldsummen, eingebracht. Der Entwurf sollte die Ziele des Steuerreformwerks, welche stets im Auge behalten wurden, verwirklichen helfen. Neben der Selbständigkeit der Reichsfinanzen, welche für das Reich die erste Veranlassung und der nächste Zweck der Ausbildung des indirekten Steuersystems war, sollten bekanntlich für die Einzelstaaten auf dem Wege der Steuerreform die Mittel beschafft werden, um ohne Vermehrung der in den meisten Staaten schon bis auf das äußerste Maß in Anspruch genommenen direkten Besteuerung durch Vermehrung bezw. weitere Ausbildung und Erhöhung der indirekten Steuern nicht allein eine Ausgleichung der etatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben zu bewirken, sondern auch weitere unentbehrliche Bedürfnisse der Staatsverwaltungen zu befriedigen und gleichzeitig eine Reform der direkten Steuern anzubahnen.

anzuschließen. Wenn der Herr Minister des Innern in der im §. 2 vorgesehenen Ueberweisung der Klassensteuer der acht oberen Stufen an die Kreise ohne speziellen Verwendungszweck eine »bedenkliche Delegation eines der wichtigsten Rechte der Staatsgesetzgebung« erblickt, — nämlich des Rechtes zur Festsetzung des Maßes der Belastung der Staatsangehörigen mit direkten Staatssteuern — so erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß eine solche Delegation thatsächlich seit vielen Jahren schon in Preußen besteht. Es macht doch nur in der Theorie einen Unterschied, ob die von den Kommunalverbänden erhobenen Zuschläge zu den Staatssteuern zu kommunalen oder staatlichen Zwecken verwendet werden und ob dieselben demgemäß den Charakter von Staats- oder Kommunalsteuern an sich tragen. Die praktische Wirkung und die Natur dieser Zuschläge sind in dem einen, wie in dem anderen Falle dieselben, wie die der Königlichen Hebung; sie bestehen darin, daß das Maß der Belastung der Staatsangehörigen mit direkten Steuern zu einem sehr erheblichen Theil von dem Ermessen kommunaler Vertretungen abhängig ist.

Hat man kein Bedenken getragen, eine größere Belastung der Staatsangehörigen mit direkten Steuern [1]) in das freie Ermessen der

---

Man wollte daher die Einnahmen aus indirekten Steuern und Zöllen insoweit steigern, daß die Einzelstaaten durch die Ueberschüsse über den eigenen Bedarf des Reiches in den Stand gesetzt würden, eine Ermäßigung und, soweit möglich, Beseitigung der drückendsten direkten Abgaben, sowie eine Erleichterung der Steuerlast der Kommunen eintreten zu lassen. Die Verwendungszwecke bestanden nach dem Vorschlage der Regierung in dem Erlaß von Personalsteuern, in der Ueberweisung von Personalsteuern an die Kommunalverbände, in der Ueberweisung der Hälfte der Grund- und Gebäudesteuer an die Kommunalverbände. Demgemäß sollte die Klassensteuer für die vier untersten Stufen außer Hebung gesetzt, für die übrigen Stufen aber — soweit sie nicht nach dem Gesetze vom 16 Juli 1880 unerhoben bleibt — den Kreisen (in Hannover den Amtsverbänden und selbständigen Städten) überwiesen werden, ferner sollte die Grund- und Gebäudesteuer bis zur Hälfte des etatsmäßigen Betrages an dieselben Kommunalverbände überwiesen werden. Es sollten durch den beabsichtigten Erlaß der Personalsteuern 4 377 782 bisher Steuerpflichtige, etwa 60% der gesammten, in den Klassensteuerrollen nachgewiesenen Bevölkerung befreit werden.

[1]) Eine chronologisch geordnete Zusammenstellung über die Entwickelung der preußischen Steuerreform giebt das Werk: Beitrag zur Geschichte der Steuerreform im Reiche und in Preußen, unter Benutzung amtlicher Materialien bearbeitet von Th. Eilers, Kreishauptmann, Mitglied des Hauses der Abgeordneten und Hülfsarbeiter im Königlichen Finanzministerium. Verlag von Paul Parey — Berlin. Das Werk ergiebt, daß als Zwecke der Ausbildung des Systems der indirekten Steuern und Zölle von vornherein hingestellt und stets festgehalten worden sind:

1. Selbständigkeit der Einnahmequellen des Reiches;
2. Beschaffung der erforderlichen Mittel für weitere, unentbehrliche und von dem

Kommunalvertretungen zu stellen, so wird man auch den letzteren die unbeschränkte Befugniß zur Entlastung gewisser Kategorien von Steuerzahlern einräumen können. Ein Mißbrauch ist der Natur der Sache nach im letzteren Falle weniger wie im ersteren zu befürchten und nur auf diesem Wege gelangt man dazu, der eigenthümlichen Gestaltung kommunaler Verhältnisse in den verschiedenen Landestheilen eine genügende Berücksichtigung zuzuwenden.

Auch bezüglich der gegen den §. 4 erhobenen Bedenken [1]) bin ich nicht der Ansicht, daß die freie Verwendung der von der Grund- und Gebäudesteuer überwiesenen Beträge Seitens der Kommunalverbände mit den Vorschriften des §. 176 der Kreisordnung und des §. 68 des Zuständigkeitsgesetzes in Widerspruch steht. Durch letztere sind meines Erachtens nur Kautelen gegen eine mißbräuchliche Belastung der Kreise oder einzelner Theile oder Angehöriger derselben geschaffen.

Bezüglich des §. 3 [2]) schließe ich mich den in den Motiven gegebenen Ausführungen an, ohne einen besonderen Werth darauf zu legen, ob der

---

Reichstage bezw. der Landesvertretung genehmigte Ausgaben des Reiches und der Einzelstaaten ohne Steigerung der direkten Steuerlast;

3. Ermäßigung der direkten Steuern in den Einzelstaaten und Erleichterung der Steuerlast der Kommunalverbände.

In letzterer Beziehung ist speziell für Preußen stets ins Auge gefaßt worden:

a) Erlaß der vier untersten Stufen der Klassensteuer;

b) Beseitigung des Restes dieser Steuer als Staats-Einnahmequelle;

c) Ermäßigung der fünf untersten Stufen der Einkommensteuer

und

d) Ueberweisung einer Quote der Grund- und Gebäudesteuer an die Kommunalverbände.

[1]) Der Minister des Innern Graf zu Eulenburg erachtete es nicht für thunlich, den Vertretungen der Kreise die Beschlußfassung über die Verwendung von Beträgen, welche ihnen aus Staatsfonds bis zur Höhe von $33^1/_2$ Millionen Mark überwiesen werden sollten, zu überlassen, ohne durch die Vorschrift eines Verwendungszwecks und den Vorbehalt der Genehmigung einer Aufsichtsbehörde für eine angemessene Verwendung Vorsorge zu treffen.

[2]) §. 3 lautete im Entwurfe: »Die Befugniß der Kommunen, indirekte Abgaben zur Deckung ihrer Bedürfnisse zu erheben, soll durch besonderes Gesetz erweitert und geregelt werden.« In den Motiven zu diesem Paragraphen war gesagt: »Wenn in diesem Paragraphen bestimmt ist, daß die Befugniß der Kommunen, indirekte Abgaben zur Deckung ihrer Bedürfnisse zu erheben, durch besonderes Gesetz erweitert und geregelt werden soll, so ist das zwar nur der Ausdruck einer legislatorischen Absicht. Die Staatsregierung legt jedoch Werth darauf, auch an dieser Stelle, an der es sich wesentlich mit um die Mittel zur Verminderung des Druckes der kommunalen Steuerlast handelt, ihrer Ueberzeugung wiederholten Ausdruck zu verleihen, daß den indirekten Gemeindeabgaben in dem Systeme unserer Kommunalsteuergesetzgebung ein viel zu enger Spielraum gewährt ist, und daß es im Interesse einer gedeihlichen Entwickelung der Gemeinden, namentlich der größeren Städte geboten sei, die Schranken wegzuräumen, welche der Ausbildung der indirekten Gemeindeabgaben entgegen-

13.

17. Januar 1881. **Erlaß an den Staatssekretär des Reichsschatzamts Scholz, betreffend die Ausführung des Zolltarifs von 1879.** (Auszug.)

Fürst Bismarck eröffnet dem Chef des Schatzressorts, »daß dem hier und da deutlich hervortretenden Bestreben, den sehr mäßigen Zolltarif von 1879 durch milde Interpretationen und Ausführungsvorschriften in seinem Werthe und seinen Wirkungen [1]) noch mehr zu vermindern, überall wachsam und nachdrücklich entgegenzutreten sei. Soweit solches Bestreben in preußischen Ministerien hervortrete, sei er als Minister der auswärtigen Angelegenheiten und als Handelsminister formell berechtigt, materiell verpflichtet und zumeist schon bei den ersten Schritten in der Lage, korrigirend einzutreten. Soweit solches in einem späteren Stadium oder überhaupt nur beim Reich ihm entgegentrete, sei er ebenso als Reichskanzler befugt und verpflichtet, den Kampf dagegen aufzunehmen und sein Veto dagegen einzulegen, denn die Ausführung der Reichsgesetze habe verfassungsmäßig der Kaiser zu überwachen, und die Verantwortung auch für diesen Theil der Kaiserlichen Regierungsgeschäfte trage der Reichskanzler.« [2])

---

[1]) In einem Artikel über die Sezession (die neue liberale Gruppe) bemerkte die Prov.-Corresp. am 15. Dez. 1880: Das Staatswesen des neuen Reichs kann sich unmöglich nur auf »ideale Grundlagen« stellen, sondern muß die Bedingungen seiner wirthschaftlichen Existenz prüfen, um seinen geschichtlichen Beruf erfüllen zu können. Es ist gerade das nicht hoch genug zu schätzende Verdienst des Kanzlers, diese Bedingungen erkannt und mit starker Hand diejenigen theoretischen Vorurtheile zerbrochen zu haben, welche das Deutsche Reich fortwährend in wirthschaftlicher Abhängigkeit vom Ausland erhalten mußten und hiermit auch die politische Selbständigkeit und Sicherheit auf die Dauer in Frage stellten. Das sind die leitenden Grundsätze gewesen, welche den Anstoß zu einem wirthschaftlichen Umschwung gegeben, und die politische Nothwendigkeit desselben ist von den weitesten Kreisen und breitesten Schichten der Bevölkerung, denen die Größe und Unabhängigkeit Deutschlands theurer war, als der Glaube an bestimmte volkswirthschaftliche Lehrsätze, anerkannt worden. Nicht eine Umkehr bis auf eine hundert Jahre hinter uns liegende Vergangenheit, nicht die politische, gewerbliche, kirchliche Reaktion ist das Ziel des Kanzlers, aber auch nicht die Pflege des Liberalismus und seiner einseitigen Interessen, sondern das sittliche und materielle Gesammtwohl des deutschen Vaterlandes, für dessen Wahrung und Mehrung er alle Zeit eingetreten ist und auch noch ferner eintreten wird, den Sezessionisten zum Trotz

[2]) 23. Okt. 1881. Die Nordd. Allg. Ztg. (Nr. 494) unterzieht die Stichhaltigkeit des zum Stützpunkt der freihändlerischen Angriffe gegen die Handelspolitik Bismarcks dienenden Arguments, Schutzzölle benachtheiligen den Konsumenten zu Gunsten der Produzenten, die Kaufkraft der Nation werde hierdurch geschwächt, einer eingehenden Prüfung.

14.

27. Januar 1881. **Schreiben an den württembergischen Obersteuerrath a. D. Dr. Moritz Mohl, betreffend die Besteuerung des Tabacks.**

»Eurer Hochwohlgeboren sage ich für das Schreiben vom 18. d. M. und die demselben beigeschlossene Denkschrift, betreffend die deutschen Reichs- und Staatsdefizite,[1]) meinen verbindlichsten Dank. Obwohl ich in meinen Hoffnungen bezüglich der Nutzbarmachung des Tabacks für die Reichs- und Staatsfinanzen nicht so weit gehe, wie Eure Hochwohlgeboren,[2]) theile ich doch ihre Ansicht, daß die Leistungsfähigkeit des Tabacks als eines ganz vorzugsweise geeigneten Steuerobjekts durch die bisherige Besteuerung desselben in Deutschland bei Weitem nicht erschöpft ist.«[3])

15.

27. Januar 1881. **Schreiben des Grafen Limburg-Stirum an den Staatsminister von Boetticher und den Staatssekretär Scholz, betreffend Zugeständnisse auf dem Gebiete des Eisenbahntarifwesens.** (Auszug.)

— — »Mit Bezug auf die in der Note vom 20. d. M. von Neuem in Anregung gebrachten, die Eisenbahntarife[4]) betreffenden Wünsche der österreichisch-ungarischen Regierung[5]) hat der Herr Reichskanzler bei dem von mir gehaltenen Vortrage bemerkt, daß er kein Freund der Begünstigung durch Eisenbahntarife und gegen das Prinzip sei, fremde Waaren billiger als die einheimischen zu fahren. Etwaige Zugeständnisse in dieser Richtung könnten nur in Frage kommen, wenn dadurch sehr erhebliche

---

[1]) Dieselbe ist im Druck erschienen unter dem Titel: »Ueber die deutschen Reichs- und Staatsdefizite und das einzige geeignete Mittel zur Abhülfe, mit besonderer Nachweisung aus Württemberg, Stuttgart 1881.«

[2]) Dr. Mohl nahm an, daß eine deutsche Tabackmonopol-Verwaltung bei Einführung der französischen Regiepreise 555 000 000 *M.* erzielen könnte.

[3]) Unterm 10. Februar 1881 zog Fürst Bismarck auf diplomatischem Wege Erkundigungen über die Hauptgesetze, auf denen die französische Einnahme aus der Getränkesteuer beruht, ein, desgleichen über die Einnahmen der letzten drei oder fünf Jahre. Wegen einer intensiveren Tabackbesteuerung vgl. die Urk. 28, 29, 37, 48, 49, 50 und »Fürst Bismarck als Volkswirth«, Bd. II., S. 22, 42.

[4]) Vgl. Urk 3.

[5]) Nach Inhalt der erwähnten Note des österreichisch-ungarischen Botschafters in Berlin vom 20. Januar 1881 wünschte man in Wien die Ansichten der deutschen Regierung über gewisse Vorschläge, betreffend die Sicherstellung des österreichisch-ungarischen Viehexports und die Eisenbahntarife, zu erfahren.

Gegenkonzessionen zu erreichen wären, und auch in diesem Falle würde er sich nur ungern dazu entschließen. Zolltarife und Eisenbahntarife seien eigentlich inkompensabel; eine Kombination beider würde uns immer der Unsicherheit aussetzen, fremdes Gut billiger zu fahren als eigenes.«[1])

16.

29. Januar 1881. **Erlaß an die preußischen Gesandten in Deutschland, betreffend die Errichtung eines deutschen Volkswirthschaftsraths. Zusammensetzung desselben. Mitgliederzahl. Mitwirkung des Reichstags.** (Auszug.)

»Ew. ꝛc. beehre ich mich angeschlossen zwei Exemplare der für das Königreich Preußen erlassenen Allerhöchsten Verordnung vom 17. November v. J., betreffend die Errichtung eines Volkswirthschaftsraths,[2]) zur Kenntnißnahme und mit dem Ersuchen mitzutheilen, das Einverständniß der Regierungen, bei welchen Sie akkreditirt sind, dahin zu erbitten, daß die für Preußen geschaffene Institution auf das Reich unter Anwendung derselben beziehungsweise ähnlicher Grundsätze übertragen werde.

Die Aufgabe des Volkswirthschaftsraths für Preußen ist in dem §. 1 der obigen Verordnung angegeben. Derselbe soll einen technischen Beirath Sr. M. des Königs in denjenigen, die wirthschaftlichen Interessen von Handel, Gewerbe und Landwirthschaft betreffenden Fragen bilden, welche der Regelung im Wege der Gesetzgebung oder der Königlichen Verordnung unterliegen, und es würde ein deutscher Volkswirthschaftsrath in gleicher Weise informatorischen Zwecken für den Kaiser und das Reich zu dienen haben. ...[3])

Die Mitglieder des für das Königreich Preußen errichteten Volkswirthschaftsraths[4]) gehen nach §§. 3, 4 der Verordnung vom 17. No-

---

[1]) Vgl. auch Urk. 40.

[2]) Vgl. die Urk. 4 und 7 und »Fürst Bismarck als Volkswirth«, Bd. II., S. 14.

[3]) Hier folgen Ausführungen zur Motivirung des Bedürfnisses der Errichtung eines Volkswirthschaftsraths, welche sich in dem Gedankengange bewegen, welcher aus Urk. 4 und 7 bekannt ist.

[4]) Versammelt war der preußische Volkswirthschaftsrath während der Zeit vom 27. Januar bis 11. Februar 1881, vom 28. Februar bis 25. März 1882 und vom 22. bis 28. Januar 1884. In der Session 1881 berieth derselbe die Gesetzentwürfe, betreffend die Unfallversicherung, die Abänderung der Gewerbeordnung; in der Session 1882 die Gesetzentwürfe, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, die Einführung einer Kontrole der zum Verkauf gelangenden Milch, die Abänderung des Viehseuchengesetzes, die Ausstellung von Staatsschuldver-

vember 1880 theils aus Präsentationswahlen, theils aus direkter Berufung hervor, und zwar ist das Präsentationsrecht den auf gesetzlicher Bestimmung oder freier Vereinbarung beruhenden Vertretungen kaufmännischer, gewerblicher und landwirthschaftlicher Interessen zugestanden worden.

Von den 90 auf diese Weise Gewählten werden dem Könige durch die betreffenden Ressortminister 15 Vertreter des Gewerbes, 15 des Handels und 15 der Landwirthschaft, außerdem aber nach freier Wahl dieser Minister noch 30 Mitglieder, unter denen mindestens 15 dem Handwerker- und dem Arbeiterstande angehören, zur Berufung vorgeschlagen.

In ähnlicher Weise würde die Zusammensetzung des Volkswirthschaftsraths auch für das Reich erfolgen können. Nur würde es schwer durchzuführen sein, die Wahlkörper für alle deutschen Staaten in der Verordnung selbst zu bestimmen, da abgesehen von der Organisation des deutschen Landwirthschaftsraths, welche sich gleichmäßig über das ganze Reich erstreckt, die Vertretungen der in Betracht kommenden wirthschaftlichen Interessen ganz verschiedenartig gestaltet sind. Es wird sich daher empfehlen, den einzelnen Regierungen die Bestimmung darüber zu überlassen, in welcher Weise sie die Auswahl der dem Bundesrathe zur Berufung in Vorschlag zu bringenden Vertreter der fraglichen Berufszweige (Landwirthschaft, Gewerbe, Handel, Handwerk und Handarbeit) bewirken wollen. Im großen Durchschnitt würden etwa auf jede Million der Einwohnerzahl drei Vertreter fallen. Da, wo die Bevölkerung einzelner Staaten $^1/_3$ Million nicht erreicht, würden mehrere Staaten von gleichartigen wirthschaftlichen Zuständen zur Berufung von einem, zwei oder drei Delegirten zusammentreten können.

Nach dem Verhältnisse der Mitgliederzahl des preußischen Volkswirthschaftsraths zur Ziffer der preußischen Bevölkerung im Jahre 1875 würde sich die Mitgliederzahl des deutschen Volkswirthschaftsraths etwa auf 125 stellen. Eine Tabelle über die Vertheilung derselben auf die einzelnen Bundesstaaten gestatte ich mir nebst Erläuterungen beizufügen.

schreibungen auf den Namen des Gläubigers, die Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor, das Reichstabackmonopol, die Krankenversicherung der Arbeiter, die Unfallversicherung derselben; in der Session 1884 den Entwurf eines Gesetzes über die Unfallversicherung der Arbeiter. Nach Ablehnung der für den Volkswirthschaftsrath geforderten Position von 16 000 *M.* im preußischen Abgeordnetenhause am 7. März 1883 arbeitete der Volkswirthschaftsrath ohne Diäten. Man vgl. auch die Prov.-Corresp. vom 29. März 1882 (Rückblick auf die letzte Session des Volkswirthschaftsraths) und 31. Januar 1884 (Betrachtung über seine Verhandlungen, betreffend die Unfallversicherung).

Es dürfte nicht erforderlich sein, zum Zweck der Errichtung der neuen Institution den Weg der Reichsgesetzgebung zu beschreiten, vielmehr wird dazu, analog dem in Preußen eingeschlagenen Verfahren, der Erlaß einer vom Bundesrath genehmigten Kaiserlichen Verordnung genügen. Die Mitwirkung des Reichstags würde aber insoweit in Anspruch zu nehmen sein, als in den Etat eine Pauschalsumme zur Bestreitung der an die Mitglieder des deutschen Volkswirthschaftsraths zu zahlenden Diäten und Reisekosten einzustellen sein würde.

Ew. ꝛc. ersuche ich, von der ꝛc. Regierung zunächst eine vertrauliche Aeußerung über vorstehende Vorschläge zu erbitten und mir dieselbe recht bald zugehen zu lassen, damit die weiteren Verhandlungen bei dem Bundesrathe eingeleitet werden können.« [1])

---

21. Februar 1881. Konferenz des Fürsten Bismarck mit einer Anzahl der einflußreichsten Mitglieder des Bundesraths über das Unfallversicherungsgesetz. [2]) Der Reichskanzler gewinnt die Königreiche für das Prinzip der Staatszuschüsse. [3])

17.

22. Februar 1881. **Erlaß [4]) an den Regierungs-Präsidenten in Oppeln, betreffend das Verfahren zur Entscheidung über die den Arbeitern zustehenden Unterstützungsansprüche.**

»Mit Bezug auf den Bericht der dortigen Regierung vom 10. d. M. bemerke ich, daß in Anerkennung des vorgetragenen Bedürfnisses bei der in Aussicht genommenen Revision des Hülfskassengesetzes auch auf Einführung eines zweckmäßigen Verfahrens zur Entscheidung von Streitigkeiten über die den Arbeitern zustehenden Unterstützungsansprüche Bedacht genommen werden wird.

---

[1]) Wegen der weiteren Verhandlung dieser Frage vgl. Urk. 21.

[2]) 16. Februar 1881. Die Prov.-Corresp. berichtet über die Stellung der bayerischen Regierung zu dem Entwurfe Bismarcks. Minister v. Lutz erklärt die Unterstützung der Bestrebungen des Reichskanzlers zum Schutze der Arbeiter durch ein Unfallversicherungsgesetz als einen »Akt eminent konservativer Politik«.

[3]) An der Verweigerung dieses Staatszuschusses durch den Reichstag scheiterte bekanntlich der erste Gesetzentwurf. Die Prov.-Corresp. vom 29. Juni 1881 motivirte die Ablehnung der bezüglichen Beschlüsse des Reichstags mit dem Bedenken, daß der Entwurf in der vom Reichstag beschlossenen Fassung, im Gegensatz zu dem eigentlichen Zweck der Vorlage, eine Mehrbelastung auch für den ärmeren Theil der Arbeiter enthielt. Fürst Bismarck hielt zunächst noch an dem Staatszuschuß fest. Vgl. Urk. 31.

[4]) Ergangen in der Eigenschaft des Fürsten Bismarck als Handelsminister.

Wünschenswerth und der neuen gesetzlichen Regelung förderlich würde es sein, wenn inzwischen den hervorgehobenen Uebelständen durch die Selbstthätigkeit der Betheiligten Abhülfe geschafft werden könnte. Namentlich würde dies durch Einführung eines im Kassenstatut zu regelnden schiedsrichterlichen Verfahrens geschehen können.

Eure Hochwohlgeboren ersuche ich in Erwägung zu ziehen, ob es Ihrer eigenen oder der persönlichen Einwirkung der Landräthe gelingen möchte, die größeren Arbeitgeber des Bezirks dahin zu bestimmen, daß sie unter Betheiligung der Arbeiter eine derartige Einrichtung bei den für Ihre Werke bestehenden Kassen ins Leben zu rufen suchen.

Ueber den etwaigen Erfolg wollen Eure Hochwohlgeboren mir nach einigen Monaten Mittheilung machen.« [1])

18.

26. Februar 1881. **Schreiben an den Königlichen Gesandten von Wentzel in Hamburg, betreffend die Herstellung einer direkten Dampferlinie zwischen Norddeutschland und den östlichen Mittelmeerländern.**

»In mehreren Konsulatsberichten ist neuerdings hervorgehoben worden, daß das Fehlen einer direkten Dampferlinie zwischen Norddeutschland und den östlichen Mittelmeerländern[2]) den Absatz deutscher Fabrikate und Produkte nach der Levante, Aegypten ꝛc. schädige. Durch den an sich schon theuren Landtransport über Triest, hauptsächlich aber in Folge der hohen Tarifsätze der österreichischen Südbahn würden zahlreiche deutsche Industrie-Erzeugnisse von der Konkurrenz in jenen Ländern überhaupt ausgeschlossen. Die vielfach benutzten englischen und niederländischen Dampferlinien, welche über Liverpool bezw. Antwerpen die zum Export nach jenen Ländern bestimmten deutschen Waaren erhalten, befriedigen gleichfalls wegen der bedeutenden Verzögerung des Transports und der häufig nothwendigen doppelten Umladung die berechtigten Exportinteressen Deutschlands nicht. Eine von einem deutschen Nordsee-

---

[1]) Der Regierungs-Präsident erwidert, daß die Arbeiter übereinstimmend sich gegen Einführung des vorgeschlagenen Verfahrens ausgesprochen haben (Bericht vom 10. August 1881).

[2]) Vgl. hierzu auch »Fürst Bismarck als Volkswirth«, Bd. II., S. 32. In Betreff der geschichtlichen Entwickelung der Reichstagsvorlage vom Jahre 1884 darf auf die Erklärung hingewiesen werden, welche der Staatssekretär Dr. Stephan in der Budgetkommission des Reichstags im Juni 1884 abgab. Hiernach bestand der Plan der Begründung überseeischer Postdampferlinien bereits im Jahre 1874.

hafen ausgehende direkte Dampferlinie, welche wenigstens monatliche, wenn möglich wöchentliche Fahrten nach Athen, Konstantinopel, Smyrna, Beyrut und Alexandrien einrichte, und eventuell auch Güter für Indien und China zur Umladung in Port Said mitnehme, würde nicht nur den deutschen Handelsverkehr mit jenen Ländern sehr beleben, sondern auch in nicht zu ferner Zeit rentabel werden.

Es ist mir von Interesse, zu erfahren, welche Aufnahme ein solches Projekt in den betheiligten Kreisen Hamburgs und Bremens finden und ob zur Ausführung desselben etwa eine finanzielle Unterstützung Seitens des Reichs, eventuell in welcher Höhe, voraussichtlich in Anspruch genommen würde.

Ich ersuche Ew. Hochwohlgeboren deshalb, die erforderliche Information auf dem Ihnen geeignet scheinenden Wege einzuziehen, und über das Ergebniß Ihrer Bemühungen mir bald Bericht zu erstatten.«[1])

---

9. August 1881. Fürst Bismarck übersendet aus Kissingen dem Staatssekretär des Reichs-Postamts eine Eingabe von A. G. Mosle in Bremen vom 1. Juli 1881 mit der Ermächtigung, dem Antragsteller diejenigen Bedingungen mitzutheilen, »welche vom Standpunkte der Reichs-Postverwaltung als Unterlage für weitere Verhandlungen über eine etwaige reichsseitige Subventionirung des Unternehmens regelmäßiger Post-Dampfschiffverbindungen zwischen Bremen, Hamburg und Stettin einerseits, und China und Japan, Australien und Polynesien, sowie New-York andererseits zu bezeichnen sein würden.«[2])

19.

23. März 1881. **Schreiben an den Finanzminister Bitter, betreffend den Zollanschluß von Hamburg. Eventuelle Beseitigung der in den Freihäfen bestehenden provisorischen Zolleinrichtungen, der vereinsländischen Zollämter, der Zollvereinsniederlage innerhalb der Freihäfen und anderer finanzieller preußischer Leistungen.**

»Nachdem Eure Excellenz in der letzten Zeit in der Lage gewesen waren, mir annehmbare Eröffnungen der Hamburger Behörden bezüglich

---

[1]) Fürst Bismarck bestimmt auf den Bericht des Königl. Gesandten, daß die Angelegenheit zunächst nicht weiter zu verfolgen sei, da keine Aussicht auf Bewilligung der zur Unterstützung einer direkten Dampferlinie nach der Levante erforderlichen Mittel durch den Reichstag bestehe. Als Vorläufer der späteren Aktion können die in »Fürst Bismarck als Volkswirth«, Bd. II., S. 64 und 74 mitgetheilten Schreiben des Kanzlers an den Reichstag vom 6. April und 27. Mai 1881 gelten.

[2]) Wegen der weiteren Entwickelung vgl. unten September 1883.

des beabsichtigten Zollauschlusses[1]) mitzutheilen, hatte ich mich der Hoffnung hingegeben, daß die Regierung von Hamburg zu den Ansichten zurückgekehrt sei, welche in den Jahren 1867 und 1868 die gegenseitigen Verhandlungen geleitet hatten, und nach welchen die Verwirklichung des Art. 33 der Verfassung, der nationale, das gesammte Reich umfassende Zollverein, auch in Hamburg als das verfassungsmäßige Definitivum, der Art. 34 aber als ein Provisorium aufgefaßt wurde, bestimmt, die Zeit zu den für den Uebergang nöthigen Verhandlungen und Anlagen zu gewähren. Aus neuerer Wahrnehmung muß ich schließen, daß die Absicht der Hamburger Regierung, das Freihafenverhältniß als verfassungsmäßiges Definitivum festzuhalten, noch heute ebenso in Kraft steht, wie zu der Zeit, als der Senator Kirchenpauer, vor etwa zwei Jahren, bei den Vorberathungen der Zollgesetzgebung sie im Bundesrathe aussprach. Wenn dieser Schluß berechtigt ist, so wird es an der Zeit sein, die Beseitigung derjenigen Einrichtungen in Angriff zu nehmen, welche die Reichsgesetzgebung, der Zollverein und Preußen seiner Zeit zugestanden, um den Hansestädten das Uebergangsstadium zu erleichtern, welche aber schwerlich zugestanden worden wären, wenn man damals hätte glauben können, daß die exceptionelle Stellung, welche diesen beiden Hansestädten bewilligt war, von ihnen als eine definitive festgehalten werden würde.

Zu diesen vorübergehend bewilligten Einrichtungen gehören, abgesehen von der bisherigen unzulänglichen Bemessung des gesammten Aversums,

1. die vereinsländischen Zollämter in den beiden Freihäfen. Dieselben sind unter verschiedenen Umständen und Voraussetzungen eingerichtet worden, ohne in dem Zollvertrage von 1867 und in der Reichsverfassung eine rechtliche Unterlage zu haben. Nach Art. 38 der Verfassung gehören zu den Erhebungs- und Verwaltungskosten, welche laut 3a in Abzug gebracht werden können, nur die Kosten, welche an den gegen das Zollausland gelegenen Grenzen und in dem (binnenländischen) Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind. Unter diese Kosten fällt der Aufwand für die vereinsländischen Hauptzollämter nicht. Die vereinsländischen, seit 1872 ohne sachliche Begründung als »Kaiserliche« bezeichneten Hauptzollämter sind zur Bequemlichkeit der Hansestädte nützlich, aber nicht im obigen Sinne für den Schutz und die Erhebung der Zölle »erforderlich«. Sie sollten darnach nicht zu den Einrichtungen gehören, für welche die Kosten von der Brutto-Einnahme der Zölle vor der Ablieferung an die Reichskasse abzuziehen sind.

---

[1]) Vgl. Urk. 12.

Selbst auf das Hauptzollamt in Bremen, welches durch den Vertrag mit Preußen, Hannover und Kurhessen vom 26. Januar 1856 errichtet ist, findet Art. 40 der Reichsverfassung Anwendung, wonach die Bestimmungen des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 nur insoweit Geltung behalten, als sie nicht durch die Reichsverfassung abgeändert sind.

Die vorläufige Beibehaltung des Amtes in Bremen und die Errichtung desjenigen in Hamburg durch Beschluß des Bundesraths vom 27. Juli 1868 waren für die Sicherung der Zollgrenze an sich nicht erforderlich; sie haben den Freihäfengebieten zur Erleichterung der Zeit ihres Ueberganges in den Zollverein vorübergehend gewährt werden können; für ihren dauernden Bestand aber fehlt die sachliche Berechtigung, und müssen dieselben daher, wenn nunmehr nach 14 Jahren die Aussicht auf den Beitritt der Hansestädte aufgegeben werden muß, als eine durch kein Bedürfniß des Zollvereins gebotene Anomalie in Wegfall kommen. Dieselben haben eine stärkere Berechtigung als die einer vorübergehenden Zweckmäßigkeitsmaßregel niemals gewinnen können.

2. Die Bewilligung einer Zollvereinsniederlage innerhalb der Freihäfen ist aus gleichen Gründen eine hinfällige, sobald sie als eine definitive und nicht als eine Uebergangseinrichtung aufgefaßt werden muß. Der Erleichterung des Verkehrs innerhalb der Freihäfen, so lange die nöthige Entrepot-Einrichtung für ihren Eintritt in den Zollverein nicht getroffen war, konnte eine solche Konzession vorübergehend gemacht werden; sie als eine definitive, reichsverfassungsmäßige zu behandeln, dazu fehlt meines Erachtens jede Berechtigung.

3. Zu den Opfern, welche der Zollverein, namentlich aber Preußen, zu dem Zweck gebracht haben, den Hansestädten Hamburg und Bremen die Uebergangsperiode für den Zollverein zu erleichtern, gehört namentlich auch die Hergabe preußischer Gebietstheile zur Abrundung des Freihafengebiets und der Beitrag, welchen Preußen für seine im Freihafengebiet wohnenden Unterthanen bisher aus der Staatskasse zahlt, um die Möglichkeit ihres Verbleibens außerhalb des verfassungsmäßigen Zollvereins herzustellen. Diese Zahlung von jährlich jetzt 876 000 ℳ, abzüglich des geringen Beitrags der Hansestädte, konstituirte eine Prämie auf die Fortsetzung und Verewigung der dem Art. 33 der Verfassung widersprechenden und die nationale Vollendung der Zolleinheit hindernden Freihafeneinrichtung. Mit dem Anschluß der preußischen Gebietstheile an den Zollverein kommt diese Zahlung in Wegfall. Bisher aber hat dieser vom Bundesrathe seit Jahresfrist endgültig beschlossene Anschluß seine praktische Ausführung noch nicht gefunden, und ist bei

weiterer dilatorischer Behandlung der Sache von Seiten Hamburgs auch die Sicherheit nicht gegeben, daß diese Angelegenheit bis zur Aufstellung des nächsten Etats erledigt sein werde. Ich kann es aber mit der Gerechtigkeit nicht verträglich finden, daß die preußische Regierung auf Kosten ihrer direkten und indirekten Steuerpflichtigen ferner einen Zuschuß für die Beibehaltung einer Einrichtung zahlt, welche an sich eine Rechtsungleichheit und einen dauernden Widerspruch gegen die Verwirklichung der nationalen Verfassungseinrichtungen enthält. Die Höhe dieser Leistung wird nach dem Gesetz von 1868 jährlich durch das Etatsgesetz bestimmt. Die Gerechtigkeit und die nationale Politik weisen uns darauf hin, diese Position im nächsten Etat auch dann nicht in bisheriger Weise zum Ansatz zu bringen, wenn der Anschluß Altonas bis dahin seine Erledigung noch nicht gefunden hätte.

Ew. Excellenz ersuche ich, Sich mit mir über die Anträge an das Königliche Staatsministerium verständigen zu wollen, welche erforderlich sein werden, um eventuell einen Antrag Preußens zur Abstellung der vorstehend bezeichneten provisorischen Zolleinrichtungen vorzubereiten, nachdem meiner Ansicht nach die Absicht der Hamburger Regierung, die Provisorien zum Definitivum werden zu lassen, außer Zweifel gestellt worden ist.« [1])

20.

25. März 1881. **Schreiben an den Finanzminister Bitter, betreffend den Hamburger Zollanschluß. Kein Einlassen auf dilatorische Behandlung.** (Diktat.)

»Eurer Excellenz danke ich für die Antwort vom heutigen Tage [2]) und bemerke in Erwiderung auf den Eingang desselben, daß ich bei Abfassung meines Schreibens vom 23. d. M. [3]) durchaus nicht angenommen habe, daß auf einen Erfolg in der von Eurer Excellenz in den Hamburger Besprechungen eingeschlagenen Richtung nicht mehr zu rechnen sei.

Ich bin weit entfernt, dies bestimmt in Abrede zu stellen; ich glaube nur, daß nicht mit Sicherheit darauf zu rechnen ist. Nach der Erfahrung, die ich in meinem Leben in Verhandlungen der Art gewonnen habe, kann ich es nicht für angezeigt halten, daß wir unser Vorgehen auf dem Wege, den wir gehen müssen, wenn die Hamburger Verhandlungen sich als dilatorische erweisen, auch nur momentan unter-

---

[1]) Vgl. die folgende Urkunde.

[2]) Der Inhalt der Bitterschen Erwiderung erhellt aus dem weiteren Verlaufe des Schreibens.

[3]) Vgl. die vorhergehende Urkunde.

brechen. Ich kann mich davon um so weniger überzeugen, als die von uns in meinem Schreiben vom 23. d. M. vorgeschlagenen Schritte, wenn sie sich, worüber ich mich sehr freuen würde, als unnöthig erweisen sollten, doch, sobald sie bekannt werden, den Erfolg der Verhandlungen Eurer Excellenz mit den Hamburger Behörden nur fördern können. Ich bin davon so durchdrungen, daß ich es nicht für nützlich halten würde, die Hamburger Behörden über das im Unklaren zu lassen, was wir thun werden, wenn die Verhandlungen resultatlos bleiben sollten.

Eure Excellenz sind der Meinung, daß das mir in Abschrift mitgetheilte Schreiben des Herrn Versmann in Uebereinstimmung stehe mit dem, was die Herren Oswald und Petersen Ihnen über die Geneigtheit Hamburgs zu ernstlichen Verhandlungen mündlich gesagt haben. Von einer solchen, im persönlichen Verkehr bekundeten Geneigtheit zu unterhandeln bis zu einem annehmbaren Ergebniß kann indessen eine sehr lange Zeit, manches Jahr verfließen, und wir können uns auf guten Willen nicht verlassen. Eine Unterbrechung der Verhandlungen mit Hamburg brauchen unsere Ministerialbeschlüsse um so weniger zur Folge zu haben, als sie vor der Hand durch das Amtsgeheimniß gedeckt sein werden. Aber selbst wenn sie dies nicht wären, würden sie die Verhandlungen mit Hamburg eher fördern als unterbrechen. Letztere können, wenn kein Druck auf sie geübt wird, wie ich das aus den Verhandlungen des Bundestags kenne, eine unberechenbare Dauer haben. Wenn Eure Excellenz in drei bis fünf Wochen ein Resultat der Verhandlungen erwarten, so wird dasselbe immer noch früh genug kommen, um den von uns beabsichtigten Anträgen Preußens im Bundesrath die Spitze abzubrechen, resp. sie überflüssig zu machen. Wenn aber der Bundesrath auseinandergeht, ohne daß vorher ein Abschluß unserer Hamburger Verhandlungen stattgefunden hat, so wird wiederum ein Jahr verloren sein, ohne daß der im Mai v. J. wegen Altona gefaßte Beschluß des Bundesraths zur Ausführung gelangt ist.

Ich bin mit Eurer Excellenz der Meinung, daß eine friedliche Verständigung von unschätzbaren Vortheilen für die Stellung der Reichsregierung zu dieser Frage sein werde. Aber ich glaube, daß diese Verständigung durch die von mir vorgeschlagenen Anträge nur gefördert werden wird. Ich kann aus diesen Gründen mein Ersuchen an Eure Excellenz, Sich mit meinen Vorschlägen vom 23. einverstanden erklären zu wollen, nur wiederholen, und werde mir erlauben, meine Ansicht in der morgen stattfindenden Besprechung des Staatsministeriums zu mündlicher Erörterung mit Eurer Excellenz zu bringen.«[1])

[1]) Vgl. Urk. 22.

21.

10. April 1881. **Erlaß an die preußischen Gesandten in Deutschland, betreffend die Errichtung eines deutschen Volkswirthschaftsraths.**

»Ew. ꝛc. beehre ich mich unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 29. Januar d. J.[1]) den von mir mit Allerhöchster Ermächtigung dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurf, betreffend die Errichtung eines deutschen Volkswirthschaftsraths, nebst Begründung mitzutheilen. Dem Entwurf ist eine auf Grund der Volkszählung von 1875 aufgestellte Tabelle über die Vertheilung der 125 Mitglieder angeschlossen. Eine auf Grund der Volkszählung von 1880 ausgearbeitete Vertheilungstabelle füge ich außerdem bei.

Mit Rücksicht auf die geringe Bevölkerungsziffer der kleineren deutschen Staaten stellte es sich als nothwendig heraus, mehrere derselben nach Maßgabe ihrer wirthschaftlichen Verhältnisse zu Gruppen zu vereinigen und diesen die Verständigung über die Wahl der gemeinschaftlichen Delegirten zu überlassen. Dieses Verfahren schloß sich den gegebenen Bevölkerungsziffern möglichst eng an und berücksichtigte die Ansprüche der einzelnen Länder so gerecht wie möglich. Bei der Vorberathung in dem Ausschusse für Handel und Verkehr ist indessen durch Majorität der Beschluß gefaßt worden, jedem Staate das Recht zur Präsentation wenigstens eines Delegirten einzuräumen und die Zahl der Mitglieder von 125 auf 135 zu erhöhen.

Indem ich den hiernach umgearbeiteten Entwurf in der vom Ausschusse beschlossenen Fassung, sowie eine dementsprechend aufgestellte Theilungstabelle beifüge, bemerke ich, daß die Auflösung der Gruppen nur eine Vermehrung der Mitglieder um 9, also auf 134 bedingt haben würde, daß aber die Zahl von 135 angenommen worden ist, um die Zahl der Mitglieder des permanenten Ausschusses (§. 5) gerade auf ein Drittel der Mitgliederzahl des Volkswirthschaftsraths bringen zu können.

Die von dem Ausschusse beschlossenen Abänderungen scheinen mir mit der gestellten Aufgabe in Widerspruch zu stehen. Es handelt sich bei der Errichtung eines deutschen Volkswirthschaftsraths nicht um eine politische, sondern um eine rein wirthschaftliche Institution, und es besteht die Aufgabe der von den Staaten zu präsentirenden Mitglieder nicht darin, die Rechte der Staaten zu wahren, sondern über gemeinsame deutsche Wirthschaftsangelegenheiten auf Grund ihrer Interessen und Er-

---

[1]) Vgl. Urk. 16 und die Besprechungen in der Nordd. Allg. Ztg. vom 13. und 14. April 1881 (Nr. 173 und 176).

fahrungen sich gutachtlich zu äußern. Es ist mit diesem Gesichtspunkte nicht vereinbar, daß jedem Staate, ohne Rücksicht auf die wirthschaftliche Bedeutung seiner Bevölkerung, politisch ein Präsentationsrecht zugestanden wird, vielmehr ist zu befürchten, daß, wenn im Wege der Abänderung des vorgelegten Entwurfes durch den Bundesrath dies geschehen würde, damit in die Institution des Volkswirthschaftsraths ein politisches Moment hineingetragen wäre, welches in seinen Konsequenzen den Charakter dieser Körperschaft, und zwar nicht zum Vortheile der ihm gestellten Aufgabe und seines wirthschaftlichen Ansehens im Volke zu beeinflussen geeignet ist. In diesem Falle würde auch für die Meinung, als ob mit dem Volkswirthschaftsrath beabsichtigt werde, mit der Thätigkeit der parlamentarischen Körperschaften im Reich und in den Einzelstaaten in Konkurrenz zu treten, ein unerwünschter Anhalt geboten sein.

Diesen politischen Erwägungen gegenüber können die Gesichtspunkte, welche den Ausschuß bei seinen Aenderungen geleitet haben, nicht in Betracht kommen. Auch vermag ich eigentliche Schwierigkeiten in der Durchführung der in dem ursprünglichen Entwurfe enthaltenen Bestimmungen nicht anzuerkennen. Die zu Gruppen vereinigten Staaten werden, wie ich nicht bezweifele, sich unschwer über einen geeigneten Modus für die Ausübung des Präsentationsrechts verständigen, da die Homogenität der wirthschaftlichen Interessen bei der Gruppenbildung vorzugsweise maßgebend gewesen ist, es auch lediglich auf die besondere Qualifikation der auszuwählenden Persönlichkeiten, nicht aber auf deren Staatsangehörigkeit ankommt und die Regierungen der kleinen Staaten voraussichtlich nicht einmal sämmtlich im Stande sein werden, stets auch nur Eine zum Delegirten geeignete Person im eigenen Lande zu finden.

Ein sachlicher Grund liegt nicht vor, daß die Mitgliederzahl des permanenten Ausschusses genau auf ein Drittel der Mitgliederzahl des deutschen Volkswirthschaftsraths festgesetzt werden müßte. Ueberdies ist die Zahl von 40 Mitgliedern für den permanenten Ausschuß, auf welchem der Schwerpunkt der neuen Institution liegen wird, bereits so groß, daß ich es nicht für erwünscht erachten kann, eine weitere Vermehrung desselben eintreten zu lassen.

Ew. 2c. ersuche ich, die 2c. Regierung über diese Gesichtspunkte in vertraulicher Weise schleunigst zu informiren und Sich darüber zu vergewissern, ob dieselbe geneigt sein würde, bei der Abstimmung im Plenum des Bundesraths gegen den Antrag des Ausschusses zu stimmen. Sie wollen dabei darüber keinen Zweifel lassen, daß ich aus den obenerwähnten

Gründen auf die Annahme der ursprünglichen Vorlage großen Werth legen muß.«[1])

22.

21. April 1881. **Schreiben an den Finanzminister Bitter, betreffend den Hamburger Zollanschluß. Unannehmbare Bestimmungen über die Unterelbe. Beitrag des Reichs zu den Hamburger Anschlußkosten. Der Zollanschluß von Altona. Die Aufhebung des Hauptzollamtes und der Zollvereinsniederlage in Hamburg.** (Auszug.)

»Ew. Excellenz danke ich für die Mittheilung vom 16. d. M., betreffend die Grundzüge einer Verständigung mit Hamburg über den Einschluß seines Gebietes in die gemeinschaftliche Zollgrenze.[2]) Das Ergebniß der zuletzt gepflogenen Verhandlungen scheint mir darnach in mehreren Punkten ein anderes geworden zu sein, als Ew. Excellenz früher erwartet haben, und die vorläufige Vereinbarung wird in diesen Punkten, glaube ich, den in der vertraulichen Besprechung des Staatsministeriums am 13. d. M. erörterten Linien noch näher gebracht werden müssen, wenn sie für weitere praktische Schritte eine geeignete Basis gewähren soll.

Vor Allem sind mir die in Nr. 3 aufgenommenen Bestimmungen über die Unterelbe als neu und unannehmbar aufgefallen. Daß die gesammte Zoll- und Steuerverwaltung im Hamburgischen Staatsgebiete von Hamburgischen Behörden und Beamten ausgeübt werde, wird als eine füglich zu beanspruchende Folge der neuen Ordnung anzusehen sein. Dafür aber, daß Hamburg zugleich über die Grenzen seines Gebietes hinaus Zollverwaltungsrechte im preußischen Gebiete eingeräumt werden, scheint jeder Anlaß zu fehlen und selbst die Möglichkeit. Denn jeder solchen

---

[1]) Mittelst Schreibens des Fürsten Bismarck an den Reichstag d. d. 20. Mai 1881 erbat sich der Reichskanzler zum Zwecke der Errichtung des deutschen Volkswirthschaftsraths für das Etatsjahr 1881/82 nachträglich die Summe von 84000 M. (Drucksache Nr. 153, 4. Legislaturperiode, IV. Session 1881). Der Reichstag lehnt die Nachtragsforderung ab. Die Forderung von 85000 M. erscheint neuerdings für denselben Zweck in dem Etat für das Reichsamt des Innern auf das Etatsjahr 1882/83, S. 9. (Erläuterungen und Beilage I — S. 27 dieses Etats — Denkschrift, betreffend die Errichtung eines deutschen Volkswirthschaftsraths). Die Forderung wird vom Reichstag aufs Neue abgelehnt (vgl. den stenogr. Bericht über die Reichstagssitzung vom 1. Dezember 1881). Fürst Bismarck lehnt die Einstellung eines neuen Voranschlags für den gedachten Zweck in den Reichshaushalts-Etat für 1883/84 ab. Dagegen wünscht er, daß seiner Zeit der preußische Volkswirthschaftsrath wieder zusammentrete. (Auszug aus einem Schreiben des Grafen Herbert Bismarck an den Geheimen Regierungsrath Dr. v. Rottenburg, d. d. Varzin, 9. August 1882.)

[2]) Vgl. den Vorgang in Urk. 20.

Vermehrung der Hamburgischen Zollverwaltungsrechte müßte eine entsprechende Verminderung der Zollverwaltungsrechte eines anderen Staates, nämlich Preußens, gegenüberstehen, und ich kann nicht annehmen, daß die preußische Regierung geneigt und in der Lage sein sollte, auf eine solche Minderung ihrer Rechte einzugehen. Wäre sie es aber dennoch, so würde ich selbst vom Standpunkte des Reichs aus rechtliche und praktische Bedenken gegen jede über die eigenen Gebietsgrenzen hinausgehende Erweiterung der Hamburgischen Zollverwaltungsrechte auf der Unterelbe geltend machen müssen. Meiner Meinung nach werden daher die Abreden, daß die Zollabfertigungsstelle an der Elbgrenze bei Cuxhafen unter die Hamburgische Zollverwaltung treten solle, daß die nach Hamburg gehenden oder von Hamburg kommenden Seeschiffe während der Durchfahrt durch das preußische Zollgebiet der Unterelbe unter Hamburgischer Zollverwaltung verbleiben sollen, und daß diese Schiffe mit der Aufnahme von Lootsen überhaupt von weiteren Zollkontrolen freizulassen seien, vollständig zu streichen sein.

Wenn sich die vorläufige Vereinbarung sodann unter Nummer 6 darauf beschränkt, die wichtige und nothwendig vorab zu entscheidende Frage der Betheiligung des Reichs an den Kosten der für Hamburg erforderlich werdenden Anlagen und Bauwerke weiterer Verhandlung vorzubehalten, so unterschätze ich die Schwierigkeiten und Bedenken nicht, die zu einem solchen Vorbehalt geführt haben mögen. Andererseits vermag ich aber damit die Sache nicht als gefördert anzusehen, und insbesondere auch in einer etwaigen Vereinbarung zu bezüglichen technischen Vorarbeiten und zu gemeinschaftlicher Prüfung und Feststellung der zu gewärtigenden vorläufigen Entwürfe kein geeignetes Mittel zu erblicken, um in einer absehbaren Frist zu einer Entscheidung dieser Frage gelangen zu können. Meines Dafürhaltens wird hier eine mehr prinzipielle Verständigung gesucht werden müssen, welche zu einem baldigen definitiven Abschluß gelangen läßt, ohne daß große und schwierige technische Aufgaben zuvor in ungenügender Zeit gelöst und so zur Grundlage genommen werden sollen. Eine solche Verständigung würde ich etwa dahin annehmbar finden und empfehlen können, daß die Kosten der von Hamburg für nothwendig erachteten Anlagen und Bauwerke vom Reich zu $^2/_5$ zu übernehmen seien.

Während der Maximalbetrag nicht über die Grenze desjenigen hinausgehen dürfte, was das Reich im Interesse der befriedigenderen Gestaltung seines Zollgebietes allenfalls zu bewilligen in der Lage wäre, würde er andererseits in Verbindung mit dem nach Nr. 8 der Vereinbarung Hamburg zu Theil werdenden Nachsteuerertrage allen billigen

Erwartungen Hamburgs wohl genügen können, ohne wiederum bei dem Umfang der von Hamburg selbst daneben aufzuwendenden Mittel irgend die Gefahr in sich zu schließen, daß Hamburg dadurch verleitet werden könnte, in der Anerkennung und Befriedigung der Bedürfnisse zu weit zu gehen. Es würde daher, worauf Hamburg wiederum erklärlicher Weise großes Gewicht legen muß, seiner alleinigen und freien Entschließung umsomehr im Wesentlichen überlassen werden können, die auszuführenden Anlagen und Bauwerke und die Modalitäten der Ausführung zu bestimmen.

Diese Freiheit würde insbesondere auch an die Stelle der in Nr. 7 der vorläufigen Vereinbarung aufgenommenen Bestimmungen treten können, wenn, was mir auch der nicht ganz verständlichen, anscheinend unfertig gebliebenen Fassung des Einganges der Vereinbarung gegenüber unerläßlich erscheint, ein wenn auch geräumiger so doch an und für sich kalendermäßig fest bestimmter Termin verabredet wird, von welchem ab lediglich der Bundesrath den Einschluß des Hamburgischen Gebietes in die gemeinschaftliche Zollgrenze zu verfügen berechtigt bleiben muß. ...[1])

Gelänge es bald zu einer befriedigenden Verständigung mit Hamburg zu kommen — als welche ich also die Erklärung der Bereitwilligkeit Hamburgs ansehen würde, den Einschluß seines Gebietes, vorbehaltlich des vereinbarten künftigen Freihafenbezirks, in die gemeinschaftliche Zollgrenze unter den nach Vorstehendem als überhaupt erfüllbar und resp. annehmbar zu erachtenden Bedingungen zu beantragen —, so würde ich Ew. Excellenz darin beipflichten, daß dann auf den vorgängigen alleinigen Anschluß Altonas, auch auf eine anderweite interimistische Abgrenzung des Freihafengebietes verzichtet und überhaupt der status quo mit der Aenderung, daß das jetzige Kaiserliche Hauptzollamt in Hamburg mit allem Zubehör etwa vom 1. Oktober d. J. an in die preußische Verwaltung überzugehen haben würde, einstweilen noch beibehalten werden könnte.

Ueber die Fortdauer des Zuschusses aus der preußischen Staatskasse zu dem Altonaer Aversum möchte ich hierdurch kein Präjudiz aussprechen.

Käme eine befriedigende Verständigung mit Hamburg aber nicht bald und nicht rechtzeitig vor Schluß der Bundesrathssession zu Stande, so würde nicht nur den schon eingeleiteten Schritten wegen des Anschlusses von Altona und Wandsbeck weitere Folge zu geben sein, sondern

[1]) Folgt eine Kritik der unter Nr. 2, 4 und 5 der vereinbarten Grundzüge enthaltenen zolltechnischen Bestimmungen (Errichtung neuer industrieller, für den Export arbeitender Großbetriebe, das Zollabfertigungsverfahren in dem Hafen, Regulative zur Ausführung des Vereinszollgesetzes), an deren Stelle gleichfalls zweckmäßigere Vereinbarungen vorgeschlagen werden.

namentlich auch mit den schon beschlossenen Anträgen wegen Aufhebung des Hauptzollamtes und der Zollvereinsniederlage in Hamburg unverweilt vorgegangen werden müssen. Wegen der speziellen Gestaltung dieser letzteren Anträge behalte ich mir noch eine besondere Mittheilung vor.

Ew. Excellenz stelle ich hiernach anheim, die Hamburgischen Unterhändler von meiner vorstehend dargelegten Auffassung der Sache verständigen und, im Falle ein Erfolg davon zu erwarten sein möchte, die Verhandlungen mit denselben danach weiter führen, jedenfalls aber mich sobald als möglich mit weiterer Nachricht zur Sache versehen zu wollen.«

Am 1. Mai 1881 brachte Fürst Bismarck das weitere Vorgehen bezüglich der Aufhebung der in Hamburg bestehenden Zolleinrichtungen wiederholt zur Sprache. Seien auch seitdem die Verhandlungen mit Hamburg vorgeschritten, so sei doch die Frage, ob dieselben zu dem erstrebten Ergebniß führen würden, auch jetzt noch nicht unbedingt zu bejahen. Gelange man selbst zur Uebereinstimmung im Prinzip, so könne immer noch die Ausführung sich hinziehen. Auf alle Fälle müsse der volle Ernst des preußischen Vorgehens hervortreten und dürfe man die Zeit, während welcher der Bundesrath noch versammelt sei, nicht verstreichen lassen. Allerdings sei in Rücksicht auf den möglichen Zollanschluß Hamburgs zur Zeit auf die Durchführung derjenigen Maßregeln nicht zu drängen, welche die Herstellung einer Zollgrenze zwischen Hamburg und Altona bezweckten, wohl aber die Aufhebung des vereinsländischen Hauptzollamts, die Aufhebung der Zollvereinsniederlage und die Einbeziehung der Unterelbe in das Zollgebiet weiter zu verfolgen, die letztere Maßregel in der Weise, daß für den Abschluß der Unterelbe nach der Mündung zu definitive, für den Abschluß derselben gegen das Freihafengebiet einstweilen provisorische Einrichtungen getroffen würden. Schließlich erklärte sich Fürst Bismarck damit einverstanden, daß vor dem 5. Mai ein weiteres Vorgehen nicht stattfinde und nahm in Aussicht, dann die Anträge wegen Aufhebung des vereinsländischen Hauptzollamts und der Zollvereinsniederlage an den Bundesrath, den Antrag wegen Ausführung des Bundesrathsbeschlusses über Einbeziehung der Unterelbe in das Zollgebiet — soweit letzterer zur Ausführung reif sei — an die preußische Regierung zu richten und den Bundesrath davon in Kenntniß zu setzen, daß dieser Beschluß zur Zeit noch nicht in vollem Umfange, der Abschluß gegen das Freihafengebiet vielmehr einstweilen nur durch provisorische Maßregeln durchzuführen sei.

13. Mai 1881. Fürst Bismarck bringt den Antrag Preußens, betreffend die Auflösung des in Hamburg bestehenden Hauptzollamtes und die Aufhebung der dortigen Zollvereinsniederlage, im Bundesrathe ein.[1]) Der Wegfall desselben,

[1]) Vgl. zu diesem Antrage die Reichstagsdrucksachen Nr. 148, 174, 176, 180, 188, 4. Legislaturperiode, IV. Session 1881 (Anträge Richter, Marquardsen, Windthorst).

allerdings erst im Jahre 1888, wird durch das Zustandekommen des Gesetzes vom 16. Februar 1882, betreffend die Ausführung des Zollanschlusses Hamburgs, sichergestellt.

16. Mai 1881. Fürst Bismarck erklärt in einem Schreiben an den Finanzminister Bitter, daran werde festgehalten werden müssen, daß der Eintritt Hamburgs in den Zollverband von einer Zustimmung des Reichstags zu der beabsichtigten Verständigung nicht abhängig gemacht werden könne. »Dem Reichstage kann meines Dafürhaltens eine Mitwirkung in der Angelegenheit nur hinsichtlich des auf die Reichskasse zu übernehmenden Kostenantheils zugedacht werden, nicht aber hinsichtlich der übrigen, den Zollanschluß bedingenden oder begleitenden, verfassungsmäßig zur Kompetenz des Bundesraths gehörigen Punkte.«[1])

23.

30. April 1881. **Erlaß[2]) an den Ober-Präsidenten Dr. von Horn in Königsberg i. Pr., betreffend Reciprocität in Zulassung der Personendampfschiffahrt auf der preußischen und der russischen Strecke des Niemens.**

»Eurer Excellenz übersende ich anbei Abschrift einer Vorstellung des Kaufmanns Bramsohn zu Kowno vom 4. April d. J. Dem erneuten Gesuche kann nicht stattgegeben werden, so lange nicht eine vollständige Reciprocität betreffs der Zulassung der Personendampfschiffahrt auf der preußischen und auf der russischen Strecke des Niemens[3]) hergestellt ist. Daß in dieser Beziehung Verhandlungen schweben, ist bekannt; dieselben sind aber noch nicht zum Abschluß gekommen.

Eure Excellenz ersuche ich, den Kaufmann Bramsohn nach Ihrem Ermessen mit Bescheid zu versehen oder nicht.«

---

[1]) Die Hamburger Anschlußverhandlungen nehmen demnächst einen glatten Verlauf. Bereits unterm 18. Juni 1881 war Fürst Bismarck in der Lage, beim Bundesrath die Genehmigung der Vereinbarung vom 25. Mai 1881, betreffend den Anschluß Hamburgs an das deutsche Zollgebiet, zu beantragen. Unterm 17. November 1881 legte demnächst Fürst Bismarck dem Reichstag den Entwurf eines Gesetzes vor, betreffend den Beitrag des Reichs zu den Kosten des Anschlusses der freien und Hansestadt Hamburg an das deutsche Zollgebiet. Reichstagsdrucksache Nr. 4, 5. Legislaturperiode, V. Session 1881. Wegen des Zollanschlusses von Bremen vgl. Urk. 44.

[2]) Ergangen in der Eigenschaft des Fürsten Bismarck als Minister für Handel und Gewerbe.

[3]) Vgl. hierüber »Fürst Bismarck als Volkswirth«, Bd. I., S. 269.

24.

30. April 1881. **Erlaß [1]) an den Landdrosten von Zakrzewski in Aurich, betreffend den verminderten Absatz des Konsumvereins in Leer an Schwarzbrod.**

»Die Zahlenangaben, welche die beigefügte Nr. 68 der Freihandels-Correspondenz über den verminderten Absatz des Konsumvereins in Leer an Schwarzbrod enthält, sind so auffallend, daß, ihre Richtigkeit vorausgesetzt, bezweifelt werden muß, daß die Verminderung auf die Erhöhung der Getreidepreise [2]) zurückzuführen ist. Ew. Hochwohlgeboren

[1]) Ergangen in der Eigenschaft des Fürsten Bismarck als Handelsminister.

[2]) Die Prov.-Corresp. schrieb am 13. Juli 1881 in einem Artikel über den »Kornzoll«: »Es giebt kaum einen anderen Punkt, auf welchem die Staatsregierung so unaufhörlichen Angriffen und gehässigen Verdächtigungen von Seiten der Opposition ausgesetzt ist, wie den seit zwei Jahren mit Zustimmung des Reichstags eingeführten Kornzoll. Dieser Zoll wird bezeichnet als eine Besteuerung und Vertheuerung des nothwendigsten Lebensmittels der ärmeren Klassen zu Gunsten des großen Grundbesitzers. Wenn auf eine solche Verdächtigung erwidert wird, daß der Kornzoll auf die Erhöhung der Kornpreise keinen Einfluß habe, so fragt man höhnisch, wozu denn ein solcher Zoll eingeführt sei. Die Antwort ist aber für den Unbefangenen leicht zu finden. Nach einer ungünstigen Ernte werden die Kornpreise in Deutschland abhängig sein von den Preisen auf dem sogenannten Weltmarkt, das heißt von den Preisen, wie sie das internationale Korngeschäft zur Erzielung eines möglichst hohen Gewinnes machen zu können glaubt. Anders verhält es sich nach einer guten Ernte, welche dem Inlande und vielleicht einem großen Theil des im Getreide konkurrirenden Auslandes zu Gute gekommen ist. Hier soll der jetzige Kornzoll einigermaßen regulirend wirken, damit es der konkurrirenden Spekulation nicht so leicht wird, unterstützt durch die wohlfeileren Tarife für Massengüter, große, sonst nicht verwendbare Getreidemengen auf den deutschen Markt zu werfen und nöthigenfalls zu Schleuderpreisen auf demselben zu verkaufen. Eine solche Spekulation schädigt in hohem Grade den deutschen Grundbesitzer und verkehrt ihm den Segen einer guten Ernte, von welcher er den Absatz seines Ueberschusses hofft, geradezu in Unsegen. Was nützen andererseits solche, durch ausländische Spekulation herbeigeführte Zwischenfälle ganz niedriger Preise der Brod konsumirenden städtischen Bevölkerung des deutschen Volkes? Was an den eine kurze Zeit niedrigen Brodpreisen erspart werden könnte, geht zehnfach verloren durch die Zerrüttung, welche das unverhältnißmäßige Sinken der Getreidepreise in die, städtische Arbeit konsumirende ländliche Bevölkerung bringt. Nicht von einem durch die Spekulanten des Weltmarktes herbeigeführten Schwanken der Kornpreise, wobei auch ganz niedrige Preisstände zuweilen vorkommen mögen, kann man einen wohlthätigen Einfluß auf die wirthschaftlichen Zustände des deutschen Volkes erwarten. Wohl aber wäre es für diese Zustände ein wirklicher Segen, wenn die deutsche Landwirthschaft sich auf dem Punkt befände, das Inland regelmäßig und reichlich zu billigen und wenigstens immer zu mäßigen Preisen mit Korn zu versorgen. Um diesen Punkt erreichen zu können, müßte das in der deutschen Landwirthschaft angelegte Kapital nicht durch die hohen Gemeindezuschläge zur Staatsgrundsteuer unverhältnißmäßig beschwert sein. Wenn die Fortschrittspartei mit ihrem Widerspruch gegen diese Maßregel sowie mit der Wiederaufhebung des Kornzolles durchdringen sollte, so wird sie die deutsche

ersuche ich, sowohl über die Richtigkeit der Zahlen selbst wie über die Gründe der Verminderung des Brodkonsums, falls dieselbe sich bestätigen sollte, Ermittelungen anstellen zu wollen. Es wird namentlich festzustellen sein, ob etwa die Zahl der Mitglieder des Konsumvereins abgenommen hat, oder ob dieselben während des in Frage stehenden Zeitraumes Schwarzbrod noch aus anderen Quellen als aus den Vereinsverkaufsstellen bezogen oder sich mehr dem Weizenbrod und anderen gleich kräftigen Nahrungsmitteln zugewandt haben.

In gleicher Weise wünsche ich auch ermittelt zu sehen, ob der Absatz an amerikanischem Speck und Schmalz in dem behaupteten Maße abgenommen hat, ob aus dieser Abnahme auf eine Verminderung des Konsums dieser Artikel geschlossen werden muß, ob nicht etwa eine solche Verminderung in Verschlechterung oder trichinöser Infektion der Waare ihre Ursache hat, und ob die angebliche Zunahme des Absatzes an gesalzenen Heringen in der That darauf zurückzuführen ist, daß sie das Surrogat für jene bilden.

Ueber das Ergebniß der anzustellenden Ermittelungen sehe ich dem baldigen Berichte Eurer Hochwohlgeboren entgegen.« [1])

---

30. April 1881. Fürst Bismarck veranlaßt eine Feststellung, ob die Tags vorher erfolgte Behauptung des Abgeordneten Richter zutreffend sei, daß in Paris eine Miethssteuer erhoben werde (100 % Zuschlag zu der Kommunalsteuer), welche höher sei, als die Berliner. Die Angabe stellte sich als unzutreffend heraus.

25.

8. Mai 1881. **Schreiben [2]) an den Minister der öffentlichen Arbeiten Maybach, betreffend den Eisenbahnfrachtsatz für gedörrte Cichorien.**

»Auf das Schreiben vom 28. v. M., den Eisenbahnfrachtsatz für

---

Landwirthschaft auf einen immer niedrigeren Stand herabbringen und zuletzt dem Ruin entgegenführen. Wenn es dann überhaupt noch deutsche Konsumenten geben kann, so werden dieselben in Bezug auf die Getreidepreise gänzlich abhängig sein von der ausländischen Spekulation, welche schon dafür sorgen wird, daß diese Preise in Deutschland wenigstens einen niedrigen Stand selten erreichen.«

[1]) Nach dem ertheilten amtlichen Aufschlusse war die Zahl der Kunden des Konsumvereins keine geringere geworden; der Ausfall an Roggenbrod sei aber durch andere Artikel gedeckt worden. Der geringere Konsum des Schwarzbrodes sei in der Hauptsache auf den hohen Preis des Roggenbrodes zurückzuführen. Der Hering habe häufig statt des Fleisches und Specks als Mittagsessen gedient.

[2]) Ergangen in der Eigenschaft des Fürsten Bismarck als Minister für Handel und Gewerbe.

gedörrte Cichorien betreffend, beehre ich mich Eurer Excellenz zu erwidern, daß ich in Uebereinstimmung mit dem Herrn Minister für Landwirthschaft 2c. eine Erhöhung dieser Tarifposition nicht für angezeigt halte. Nach meiner Auffassung würde es der Gerechtigkeit nicht entsprechen, wenn im einseitigen Interesse der Cichorienfabrikanten in Magdeburg und der Umgegend, welche in Bezug auf die Beschaffung des Rohmaterials für ihren Betrieb ihren Konkurrenten gegenüber ohnehin schon im Vortheil sind, eine Frachterhöhung angeordnet werden sollte, durch welche den Landwirthen der Absatz ihres Produktes und den Fabrikanten in den übrigen Theilen Deutschlands der Bezug desselben erschwert werden würde.[1]) Ich kann demnach nur für Aufrechthaltung der bisherigen Tarifirung stimmen.«

26.

8. Mai 1881. **Schreiben an den Minister der geistlichen Angelegenheiten von Puttkamer, betreffend die Verwendungsart der Ueberschüsse aus der Steuerreform.** (Auszug.)

— — »Ich bin mit Ew. Excellenz darin einverstanden, daß weitere Ueberschüsse, welche auf dem Wege der Steuerreform im Reich für die Einzelstaaten zu gewinnen sein werden, in Preußen mit an erster Stelle zur Erleichterung der Schullasten der Gemeinden und namentlich der ärmeren Volksklassen[2]) in denselben zu bestimmen sein werden. Daneben

---

[1]) Die Fürsorge des Fürsten Bismarck für die Landwirthschaft kommt noch schärfer in den Urk. 28, 29, 36, 40, 41, 46, 54 zum Ausdruck.

[2]) In einem Artikel: »Der Anwalt des kleinen Mannes« schrieb die Prov.-Corresp. vom 27. April 1881: »Gewisse Parteien haben von jeher den Anspruch erhoben, allein für die Interessen des kleinen Mannes, für die Bedürfnisse der wirthschaftlich schwächeren und ärmeren Klassen der Bevölkerung zu sorgen. Bisher aber hat der kleine Mann von dieser Wirksamkeit keinerlei Segen verspürt; er wurde lediglich als Partei-Schlagwort verwerthet, mittelst dessen die Herrschaft einer Partei erstrebt, die Zahl ihrer Anhänger vermehrt werden sollte. Niemals aber ist es jenen Parteien, und vornehmlich der Fortschrittspartei nicht, eingefallen, auch nur den Versuch zu machen, die Lebensbedingungen der wirthschaftlich Schwächeren besser zu gestalten und den Beweis zu liefern, daß ihnen die Noth der Bedrückten wirklich am Herzen liegt.

Die Nothwendigkeit einer thätigen Fürsorge für das Wohl der wirthschaftlich Schwächeren und der Einwirkung des Staates zum Schutze derselben ist nun von dem Fürsten **Bismarck** mit dem ganzen Ernst, welchen diese für unser Jahrhundert so hochwichtige Frage erfordert, anerkannt und die Lösung derselben mit Nachdruck in die Hand genommen worden, sowohl in der Steuer- wie in der Arbeiterreform.

Weder der Bauernstand noch die Arbeiter haben mit ihren Klagen, Interessen und Bedürfnissen im Parlament eine *genügende* Vertretung gefunden. Eben darum hat Fürst

werden aber auch die Armen-, Polizei-, Standesamts- und ähnliche Lasten zu berücksichtigen sein, welche ebenso und zum Theil noch mehr über die unmittelbaren Aufgaben der Gemeinden hinausgehenden staatlichen Zwecken dienen und viele Gemeinden schwer und ungerecht treffen. Das dem Landtage zunächst vorzulegende Verwendungsgesetz wird m. E. diese verschiedenen Zweckbestimmungen wohl im Allgemeinen feststellen, aber nicht schon unmittelbar das der speziellen Gesetzgebung über das Unterrichtswesen, die Armenpflege, die Polizeikosten u. s. w. zukommende Detail vorweg erledigen können. In den weiteren Stadien werde ich gerne bereit sein, mich mit den in dem mir mitgetheilten Entwurf enthaltenen speziellen Vorschlägen zu Gunsten des Volksschulwesens mit Ew. Excellenz in Uebereinstimmung zu setzen.«[1])

---

11. Mai 1881. Die Thatsache, daß bei der deutschen Mehleinfuhr Frankreich mit einer verhältnißmäßig hohen Ziffer figurirt, etwa in dem Verhältniß von 18, nur von Oesterreich übertroffen mit 26, wogegen es Rußland mit 8, Niederlande mit 4, Belgien mit 2,4, Vereinigte Staaten mit 4,5 weit hinter sich zurückläßt, veranlaßte den Fürsten Bismarck zu einer Erhebung darüber, ob amerikanisches Mehl durch Frankreich bei uns eingeführt, oder ob amerikanisches Korn in Frankreich vermahlen und dann als Mehl eingeführt wird.[2])

---

17. Mai 1881. Fürst Bismarck verlangt einen aufklärenden Bericht darüber, ob die ihm gemeldete vermehrte Einfuhr von englischem und schottischem Eisen lediglich auf die großen Vorräthe Englands zurückzuführen, oder ob die Qualität des fremden Eisens, zweckmäßigere Herrichtung, leichtere Verwendbarkeit 2c. hierbei von Einfluß sei.

Bismarck sich selbst zum Anwalt des kleinen Mannes gemacht und für denselben seinen mächtigen Einfluß eingesetzt, nicht wiederum zu Parteizwecken, sondern um der Sache selbst willen. Der Reichskanzler hat in seinen letzten Reden die Noth des kleinen Mannes nach allen Seiten hin beleuchtet und die Aufgaben klar vorgezeichnet, welche zur Linderung derselben zu erfüllen sind. Er hat den Finger in die Wunde des Staatslebens gelegt und die Verhältnisse aufgedeckt, deren natürliche Weiterentwickelung der bisher geltende Grundsatz des Gehen- und Geschehenlassens fordert.«

[1]) Die hier vorbehaltene Aussprache des Fürsten Bismarck gegenüber dem Kultusminister erfolgte unterm 1. Januar 1882. Vgl. Urk. 43 und die folgende Urkunde.

[2]) Ueber die Erhöhung des Mehlzolles vgl. »Fürst Bismarck als Volkswirth«, Bd. II., S. 72 und 73.

27.

18. Juni 1881. **Votum an das Staatsministerium, betreffend die Vervollkommnung der Eisenbahnen und Kanäle. Finanzielle Entlastung der Gemeinden.** (Auszug.)

Für Preußen lege er (Fürst Bismarck) großen Werth auf weitere Vervollkommnung der Kommunikationsmittel, namentlich der Eisenbahnen[1]) und Kanäle und betrachte die Betreibung solcher Interessen als Gegenmitel gegen unfruchtbare Theorien. Das Staatsbahnsystem zeige schon jetzt seine Vorzüge. Kanäle seien zu projektiren von der Maas bis zum Rhein, von letzterem bis Kiel mit Einschluß des Nord-Ostsee-Kanals.[2])

[1]) Unterm 23. November 1881 schrieb die Prov.-Corresp.: »Von Fürst Bismarck ging zugleich der erste Anstoß zur Finanz- und Steuerreform und zur Verstaatlichung der Eisenbahnen aus, Reformen, welche auf die innere Erstarkung und Befestigung des Reichs hinzielen und deren Nothwendigkeit von den bekanntesten Vertretern der liberalen Partei anerkannt wurde.... Die Eisenbahnpolitik ist durch des Kanzlers Anregung eine fest abgeschlossene und zielbewußte geworden und wird kaum je wieder verlassen werden können, ohne die Interessen des Staates und des deutschen Verkehrswesens zu beeinträchtigen.« 8. Februar 1882. Die Prov.-Corresp. resumirt in einem Artikel »Die Eisenbahnen und der Staat« den Fortschritt der Eisenbahnverstaatlichung seit 1879; der Erfolg der bisherigen Verstaatlichungen sei ein »über alles Erwarten günstiger«, sowohl in finanzieller als wirthschaftlicher Beziehung. Die Staatsregierung halte es mit Rücksicht hierauf für ihre Pflicht, der Durchführung des Staatsbahnsystems ungesäumt weiteren Fortgang zu geben. Vgl. wegen der günstigen Wirkung der Eisenbahnverstaatlichung auch »Fürst Bismarck als Volkswirth«, Bd. II., S. 140 und unten Urk. 83.

[2]) Ende Mai 1881 brachte die Nordd. Allg. Ztg. folgende Nachricht: »Mit Recht wird darüber geklagt, daß unser Kanalsystem im Vergleich mit demjenigen Englands, Frankreichs und Hollands in seiner Entwickelung zurückgeblieben sei. Namentlich im nordwestlichen Deutschland, dessen Terrainverhältnisse die Anlegung von Wasserstraßen vorzugsweise begünstigen, empfindet man den Mangel derselben, da selbst das ausgedehnteste Eisenbahnnetz bezüglich des Transports von Massengütern, wie Getreide, Kohlen, Holz u. s. w., keinen Ersatz für Kanäle bieten kann. Man beschäftigt sich deshalb, wie wir hören, innerhalb des Staatsministeriums schon längere Zeit mit dem Plane, das preußische Kanalsystem in großartiger Weise zu vervollkommnen. Im Ministerium der öffentlichen Arbeiten sollen Projekte theils bereits fertig gestellt, theils in der Ausarbeitung begriffen sein, welche bezwecken, die Elbe mit der Weser, die Weser mit der Ems, die Ems mit dem Rhein zu verbinden. Hand in Hand damit würde der Bau des seit einer Reihe von Jahren projektirten Nord-Ostsee-Kanals gehen, zu dessen Ausführung jetzt englische Kapitalien zur Verfügung stehen sollen, und gleichzeitig würde der Versuch gemacht werden, die Schwierigkeiten zu überwinden, welche die holländische Regierung bisher dem Projekt eines Rhein-Maas-Kanals entgegengestellt hat. Gelingt es, alle diese Pläne zu realisiren, so würde damit eine direkte Wasserverbindung zwischen Kiel und dem Rhein und der Anschluß der deutschen Kanäle an das holländische, belgische und französische Kanalnetz hergestellt sein.« Auch die Regulirung nicht schiffbarer Flüsse sollte nach Maßgabe der verfügbaren Mittel lebhafter in Angriff genommen werden. Vgl. wegen der von dem Fürsten Bismarck verlangten Vermehrung der Kanäle die Urk. 28, 38, 60.

Es sei zunächst das Einverständniß des Landtags im Prinzipe, demnächst die Geldforderung für die einzelnen Etatsjahre festzustellen. Erforderlich sei endlich, als wohlwirkendes Programm unter die Leute zu bringen, wie viele Aufgaben noch zu lösen seien und die Bewilligung weiterer Geldmittel erforderlich machten,[1]) namentlich komme es auf die Präzisirung der kommunalen Aufgaben an, welche auf Verwendung von Reichsüberschüssen angewiesen seien, und bei deren Erfüllung den Gemeinden Erleichterung gewährt werden müsse. Dahin gehöre die Schule,[2]) die Armenpflege (welche prinzipaliter Staatslast sei),[3]) vielleicht auch die Polizeilasten.[4])

---

[1]) Ein solches Programm gab die Prov.-Corresp. am 10. August 1881: »Es gilt jetzt — um es hier in kurzen, wenn auch nicht erschöpfenden Worten zu wiederholen — eine nationale Wiedergeburt und innere Erstarkung Deutschlands auf gesunden wirthschaftlichen Grundlagen, die wirthschaftliche Unabhängigkeit Deutschlands vom Auslande, die Stärkung der Finanzkraft des Reichs durch eine gerechtere Vertheilung der Steuerlasten, die Erleichterung der Aufbringung der nothwendigen öffentlichen Abgaben durch Ausbildung des Systems der indirekten Steuern unter entsprechender Verminderung der direkten Abgaben, die Befreiung der Gemeinden von einem wesentlichen Theil der öffentlichen Schul-, Armenpflege- und anderer Lasten, die Förderung der landwirthschaftlichen und industriellen Gewerbe, die Fürsorge für das Wohl des Handwerkerstandes und der arbeitenden Klassen gemäß den Geboten des praktischen Christenthums, kurz Schutz der wirthschaftlich Schwächeren durch den Staat, der sich seiner christlich-sittlichen Pflichten bewußt sein und die theilnahmlose Ober-Aufseherrolle aufgeben soll. Das etwa sind die Grundzüge des Programms der verbündeten Regierungen, das sind die Ziele der Politik des Reichskanzlers.«

[2]) Vgl. hierüber die Urk. 37 und 43.

[3]) Vgl. hierüber Urk. 35.

[4]) Wegen der Ausführung des hier nur in großen Zügen angedeuteten Programms vgl. die folgende Urkunde. In einem Artikel »Das böse Steuerzahlen« bemerkte die Prov.-Corresp. unterm 22. Juni 1881: »Unsere Regierung und besonders Fürst Bismarck, der, so viel die Fortschrittsleute ihn von Anfang an verlästert und geschmäht haben, doch jederzeit gezeigt hat, daß er das Interesse des Volkes versteht und ein Herz dafür hat, meinen nun, daß es viel weniger empfindlich sei, die Summe Geldes, welche der Staat, d. h. das Volk, nun einmal braucht, durch die sogenannten indirekten Steuern (durch die fast unmerklichen Zuschläge auf die Genuß- oder Verbrauchsgegenstände, auf den Stempel für Börsen- oder sonstigen Verkauf ꝛc.) aufzubringen, als wie bisher durch die Klassen- und Einkommensteuer, Grundsteuer ꝛc. Zugleich soll eben geregelt werden, daß die Erträge von jenen indirekten Steuern, die vorzugsweise Namens des Reichs erhoben werden, erheblich genug seien, um in den einzelnen Staaten den Erlaß oder doch die Verminderung der direkten Steuern, besonders der Klassensteuer zu ermöglichen, um die leidigen Zuschläge in den Kommunalverbänden auf ein vernünftiges und erträgliches Maß zurückzuführen und um gewisse besonders lästige, aber unentbehrliche Ausgaben,

28.

2. August 1881, Kissingen. **Erlaß an den Staatssekretär Scholz, betreffend die Steuerreform. Besteuerung von Zucker, Taback, Bier und Branntwein.** (Auszug.)

— — »Ich zweifle nicht, daß auch der Zucker mit der Zeit einen höheren Beitrag als bisher zu dem Reichseinkommen gewähren kann, aber ich glaube, daß derselbe bezüglich dieses Anspruchs nicht in der ersten Linie der Verpflichtung steht. Meines Erachtens bleibt der Taback,[1]) das Bier[2]) und der Branntwein[3]) erheblich weiter hinter den berechtigten Anforderungen der Finanzverwaltung zurück als der Zucker, und ich würde mich aus den Gründen politischer Taktik, bei dem sachlich unbegründeten Widerstreben, welches die höhere Besteuerung des Bieres, des Tabacks und der Schankgerechtigkeiten im Reichstage findet[4]), nicht dazu verstehen können, mit einer höheren Besteuerung eines landwirth-

---

welche bisher den Einzelnen und den Kommunen obliegen, auf den Staat zu übernehmen. Wie käme wohl Fürst *Bismarck* dazu, den Rest seines ruhmreichen Lebens mit dem Lärm und mit allen den Gehässigkeiten, die ihm die Steuerreform schon gebracht hat, zu erfüllen, wenn er damit nicht dem Volke eine Wohlthat zu erweisen gedächte? Er hat ja für sich keinen Vortheil davon, ob die Steuern so oder so aufgebracht werden, er hat auch keinen Vortheil für das Deutsche Reich, das ihm allerdings sehr am Herzen liegt, zu erwarten, ob die nothwendigen Gelder für die Bedürfnisse desselben durch Matrikularbeiträge der einzelnen Staaten aufgebracht werden. Er könnte daher an seinem Ruhme zehren und ruhig sein Leben genießen. Es thut ihm jedoch leid, zu sehen, daß seine Landsleute an den Steuern und an all den Kommunalzuschlägen so schwer zu tragen haben, während z. B. unsere Nachbarn, die Franzosen, noch weit größere Lasten und die Milliarden, die sie an uns zu zahlen hatten, noch dazu, — durch Zölle, Verbrauchssteuern mit Leichtigkeit aufbringen und sich dabei sehr wohl befinden. *Deshalb will der Kanzler seine ihm noch bleibende Kraft und sein wohlerworbenes Ansehen dazu brauchen, eine Steuerreform durchzuführen, die zwar augenblicklich von den Feinden der Regierung zu heftigen Angriffen und Verleumdungen benutzt wird, die aber hoffentlich bald als wahre Wohlthat für das Steuern zahlende Volk erkannt werden wird.«*

[1]) Vgl. Urk. 14.

[2]) Vgl. »Fürst Bismarck als Volkswirth«, Bd. II., S. 45 ff.

[3]) In Betreff des Verlangens einer höheren Besteuerung des Branntweins vgl. einen Artikel der Prov.-Corresp. vom 19. Oktober 1881 und »Fürst Bismarck als Volkswirth«, Bd. II., S. 46.

[4]) Ueber den Plan der Regierung, die vier untersten Stufen der Klassensteuer aufzuheben und dafür eine Besteuerung des Vertriebs geistiger Getränke und Tabackfabrikate einzuführen, vgl. die Prov.-Corresp. vom 15. und 29. November 1882 und die Nordd. Allg. Ztg. vom 16. November 1882, Nr. 537.

schaftlichen Produktes vorzugehen, welches in seinen dermaligen Steuerverhältnissen eines der blühendsten Zweige des Ausfuhrhandels begründet.[1])

Abgesehen von dieser Prioritätenfrage würde eine Steigerung der Zuckersteuer um nicht ganz 20 % zwar ein immerhin erhebliches Ergebniß in Aussicht stellen, aber doch nicht von der Bedeutung, wie es erforderlich sein würde, um die Kosten der beabsichtigten sozialpolitischen und steuerlichen Reformen an sich zu decken. Dieses Resultat kann vielmehr nur von dem Taback in der Hauptsache erwartet werden; in soweit daneben gesteigerte Einnahmen aus Zucker, Bier und Getränken erforderlich oder nützlich sein sollten, glaube ich, daß wir die Herbeiführung derselben in zweiter Linie in Aussicht nehmen sollen.[2]) Ich fürchte, daß wir uns die Erreichung des Tabackmonopols, welches an sich allein wichtiger ist als die übrigen Objekte zusammengenommen, erschweren, wenn wir vorher oder gleichzeitig geringere Steigerungen auf anderen Gebieten in Aussicht nehmen. Die beabsichtigten Vorlagen für Unfall- und Altersversorgung im Reiche,[3]) für die Betheiligung des Staates an den Schul-, Armen- und anderen bisher auf die Gemeinden abgebürdeten Lasten, sowie die Herstellung eines umfassenden Kanalsystems für die Schiffahrt in Preußen werden mit Erfolg nicht eingebracht werden können, ohne eine so bedeutende Steigerung des Reichseinkommens in

---

[1]) In diesem Sinne sprach sich am 19. Oktober 1881 auch die Prov.-Corresp. aus. Die Gegner des heutigen Grundbesitzes verlangten die Höherbesteuerung der Zucker- und der Spiritusproduktion. »An sich sind diese Gewerbe freilich wohl besteuerungsfähig und unterliegen längst einer angemessenen Besteuerung. Es läßt sich auch nicht behaupten, daß eine Erhöhung der jetzigen Steuersätze für immer unthunlich sei. Allerdings aber erscheint diese Erhöhung als ein gegen den Grundbesitz gerichteter Schlag, so lange demselben nicht wenigstens von der Doppellast, die auf seinem Ertrag für Staat und Gemeinde ruht und dann noch einmal wiederum in doppelter Gestalt auf sein Einkommen gelegt ist, das eine oder das andere Glied abgenommen ist oder doch wenigstens die sichere Bürgschaft gegeben worden, daß diese Abnahme eintreten werde.«

[2]) Fürst Bismarck hat später beim Reichstag selbst eine Erhöhung der Zuckersteuer beantragt; vgl. »Fürst Bismarck als Volkswirth«, Bd. II., S. 147 u. 182.

[3]) Ankündigungen der letzteren Vorlage in der Nordd. Allg. Ztg. vom 30. Juni und 14. August 1881. Am 21. August 1881, Nr. 387, schrieb dieselbe: »In keinem Lande und unter keiner Regierung ist bisher eine solche friedliche Lösung der sozialen Frage auch nur versucht worden, noch nirgends hat der Staat es verstanden, dasjenige unzweifelhaft christliche Element, das in den Lehren der Sozialisten liegt, nämlich den Schutz des Schwachen und Unvermögenden, der Ausbeutung durch die sozialdemokratischen Agitatoren zu entreißen und sich selbst dasselbe anzueignen. Es würde fürwahr eine würdige Aufgabe für den König von Preußen sein, wie im Anfange des Jahrhunderts die Emanzipirung der Bauern, so am Ende desselben die Beruhigung der Bewegung in den arbeitenden Klassen in Angriff zu nehmen.«

Aussicht zu nehmen, wie sie nur die Monopolisirung oder eine analoge Behandlung des Tabacks gewähren kann, und wenn wir letztere mit den zu Gunsten der ärmeren Klassen erstrebten Reformen prinzipiell in einen solchen Zusammenhang bringen, daß die Erträge des Tabacks als der Vermögensantheil des Arbeiters und des Armen am Staate sich darstellen, so daß beide in systematischem Zusammenhange stehen,[1]) so werden die uns gestellten Aufgaben auf beiden Gebieten an Wahrscheinlichkeit der Erfüllung gewinnen.«[2])

29.

22. August 1881, Varzin. **Votum an das Staatsministerium, betreffend die Reform der direkten Steuern. Antrag auf Inangriffnahme legislatorischer Anträge in Bezug auf das Tabackmonopol.** (Auszug.)

— — »Ich befürchte, daß eine Ausdehnung der Kapitalrentensteuer[3]) auf die Zinseinnahmen von Hypothekenkapitalien, statt eine gerechtere Vertheilung der Steuerlast und Erleichterung der Häuser- und Grundbesitzer

---

[1]) Ueber diesen Gedanken vgl. »Fürst Bismarck als Volkswirth«, Bd. II., S. 78 ff. und die Nordd. Allg. Ztg. vom 21. August 1881, Nr. 387, und 23. August 1881, Nr. 390. — 1. Oktober 1881. Vertheidigung des Tabackmonopols in der Nordd. Allg. Ztg. (Nr. 457) unter Hinweis auf die von Delbrück im Jahre 1857 verfaßte Denkschrift: »Der Zollverein und das Tabackmonopol«. — 14. Oktober 1881. Nachweis in demselben Blatte (Nr. 478), daß der Eintritt Bennigsens in das Kabinet wegen des Tabackmonopols nicht gescheitert. Stellung Bismarcks zu der Tabackmonopolfrage. — 16. Oktober 1881. Die Nordd. Allg. Ztg. (Nr 482) führt auf Grund des Protokolls über die Sitzung des Königlichen Staatsministeriums vom 24. Januar 1879 den urkundlichen Nachweis, daß sich der frühere Finanzminister, Wirkliche Geheime Rath Hobrecht im Schoße der Staatsregierung grundsätzlich und ausdrücklich als Anhänger des Tabackmonopols bekannt habe. »Wir können noch hinzufügen, daß die Frage, ob dies geschehen solle, bejaht und dieser Beschluß dahin gefaßt wurde, daß das Monopol diejenige Steuerform sei, welche die höchsten Erträge aus dem Taback mit Sicherheit verspreche und für diese Erträge die gerechteste Vertheilung der Belastung gewähre.«

[2]) Nach seiner Rückkehr nach Berlin bemerkte Fürst Bismarck am 15. August 1881: Es liege in seiner Absicht, dem Reichstage nur zwei Vorlagen zu machen, das Unfallversicherungsgesetz nebst den Grundzügen eines Altersversorgungsgesetzes und das Tabackmonopol. Es sei nicht darauf zu rechnen, daß die Altersversorgung schon in der nächsten Session perfekt werde; sie müsse aber als das Zwillingskind des Tabackmonopols, als Motiv zu demselben erscheinen und letzterem schwimmen helfen. Von allen anderen Steuervorlagen müsse seines Erachtens jetzt abgesehen werden.

[3]) Der erste Versuch der preußischen Regierung in Betreff der Einführung einer Kapitalrentensteuer erfolgte bekanntlich erst im Dezember 1883. Vgl. hierüber verschiedene Artikel in der Prov.-Corresp. vom 14. November, 19. Dezember und 28. Dezember 1883.

herbeizuführen, vielmehr eine neue Belastung des mit Hypotheken überbürdeten ländlichen und städtischen Grundbesitzes [1]) zur Folge haben würde.... Die Einführung einer Kapitalrentensteuer ist gewiß richtig und wünschenswerth; aber man wird nicht auch diese Frage jetzt in den schon so bunten Meinungsstreit werfen dürfen.

Was erforderlich ist, um die Kosten der beabsichtigten sozialpolitischen und steuerlichen Reformen zu decken, kann nur von dem Taback in der Hauptsache erwartet werden. Wenn darüber hinaus gesteigerte Einnahmen aus indirekten Steuerquellen oder durch Ausbildung unseres direkten Steuersystems erforderlich und nützlich sein sollten, so glaube ich, daß wir die Herbeiführung derselben erst in Aussicht nehmen sollen, nachdem das ergiebigste und berechtigteste Objekt, der Taback, zum vollen Ertrage gebracht sein wird... [2])

In vorstehender Auffassung sollten wir meiner Ansicht nach unser Augenmerk zunächst ausschließlich auf die Herstellung des Tabackmonopols

---

[1]) In Bezug auf die Belastung des Grundbesitzes schrieb die Prov.-Corresp. am 27. Februar 1884: »Zu denjenigen Ursachen, welche die ungünstige Lage der Landwirthschaft verschulden, gehört in erster Linie die steuerliche Ueberlastung des Grundbesitzes. Auf demselben ruhen von direkten Staatssteuern, die Grund- und Gebäudesteuer und die Klassen- oder Einkommensteuer. In dem Nebeneinanderbestehen beider ist schon an sich eine den Grundbesitz bedrückende und gegenüber anderen Einkommenszweigen ungerechte Doppelbesteuerung zu erblicken. Geradezu unerträglich wird aber in vielen Fällen diese Last dadurch, daß von den genannten Steuern für die verschiedensten Arten lokaler Bedürfnisse, insbesondere für die Provinzen, Kreise, Gemeinden, Armenverbände, Schulen, Kirchen u. s. w., Zuschläge von zum Theil außerordentlicher Höhe erhoben werden. In der Kontingentirung der Grundsteuer liegt, so lange das Grundsteueraufkommen in mäßigen Grenzen bleibt, für den Steuerpflichtigen eine wohlthätige Begrenzung der zu tragenden Last. Diese Wohlthat wird aber gänzlich aufgehoben und in ein fast unerträgliches Uebel verkehrt, wenn die kontingentirte Grundsteuer zur Basis unabsehbar wachsender Lokalzuschläge dienen muß. Die kontingentirte Grundsteuer nimmt keine Rücksicht auf die gesammte Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen, sondern zieht nur die Ertragsfähigkeit des Grundstücks in Betracht. Die meisten Grundstücke werden aber durch den Zwang der Verhältnisse nicht blos mit der Staatsgrundsteuer, sondern außerdem mit Privatverpflichtungen belastet sein. Wächst nun die Staatsgrundsteuer durch Zuschläge, welche auf die sonstige Belastung des Grundstücks keine Rücksicht nehmen, bis zu einem Maße, welches den Ertrag des Grundstücks zum großen Theil verzehrt, so kommt der Besitzer in die Lage, die Privatverpflichtungen aus dem Ertrag des Grundstücks nicht mehr bestreiten und die Sicherstellung der Privatforderungen durch den Werth des Grundstücks nicht mehr gewährleisten zu können. Das bis jetzt eingehaltene Verfahren, eine kontingentirte Steuer zur Basis unabsehbarer Zuschläge zu machen, kann man mit größerem Recht, als die ursprüngliche Auflegung der Grundsteuer, eine Konfiskation des Grundbesitzes nennen.«

[2]) Hier folgte in dem Votum eine nähere Ausführung dieses Gedankens, welche sich an den Inhalt des am 2. August 1881 an den Staatssekretär Scholz gerichteten Erlasses (Urk. 28) anschließt.

richten, und gleichzeitig mit den wirthschaftlichen und sozialen [1]) Reformen das Monopol als Unterlage derselben im Prinzip zur Anerkennung zu bringen suchen. Diese Aufgabe wird aber nach meinem Eindruck erschwert und unseren Gegnern die Ablehnung erleichtert, wenn wir vor oder neben dem Tabak andere geringere Geldforderungen einbringen. Die spezifischen Gegner der letzteren werden sich mit den Gegnern des Tabakmonopols dann zur Ablehnung unserer gesammten Vorlage verbünden.« [2])

6. September 1881. Fürst Bismarck spricht sich in einem aus Varzin an den Staatssekretär Scholz gerichteten Schreiben dafür aus, daß der von mehreren Mitgliedern des Volkswirthschaftsraths befürwortete Schutzzoll auf Erzeugnisse des Kunsthandwerks im Interesse der Hebung dieses wichtigen Zweiges des einheimischen Gewerbebetriebes in Erwägung zu ziehen sein möchte.[3])

[1]) In feindlichen Blättern wurde dem Reichskanzler gerade in dieser Zeit häufig der Vorwurf gemacht, er begünstige mit seinen Vorschlägen die Sozialdemokratie. Hiergegen bemerkt die Prov.-Corresp. am 5. Oktober 1881 in einem »Fürst Bismarck ein Sozialist« überschriebenen Artikel: »Nicht sozialdemokratisch, wohl aber im guten Sinne sozialistisch, d. h. auf die äußere und innere Hebung der Zustände der Aermeren unserer Mitbürger, besonders des Arbeiterstandes (im weitesten Umfange) gerichtet, ist das Streben des Fürsten Bismarck. Er hat der Sozialdemokratie um des Staatswohls willen und im wahren Interesse der Arbeiter selbst schärfer als ein Staatsmann vor ihm entgegentreten müssen, um das Volk vor Verleitung, vor Verwirrung und vor Mißbrauch zu hüten, aber ihm war es zugleich Ernst mit den Verheißungen, welche damals von allen Seiten gemacht wurden, daß man auf anderem als sozialdemokratischem Wege dem Volke positiv helfen wolle. Er hat von jeher für die Bedürfnisse der Aermsten der Bevölkerung einen offenen Sinn und ein Herz gehabt, er will seine an Ruhm und an Ehren so reiche Laufbahn nicht vollenden, ohne das gewonnene Ansehen auch für jene Klasse seiner Mitbürger verwerthet zu haben. Das ist der letzte Ehrgeiz seines Lebens.«

[2]) Der Finanzminister Bitter erklärte sich mit diesen Ausführungen vollständig einverstanden (Schreiben vom 15. September 1881). — 31. August 1881. Die Prov.-Corresp. schließt einen »Ziele und Pläne« überschriebenen Artikel, welcher den Inhalt des obenstehenden Aktenstücks umschreibt, wie folgt: »Die Ziele und Pläne, wie sie zur weiteren Verwirklichung der wirthschaftlichen und sozialen Reform hiermit näher bezeichnet worden sind, geben über die Richtung, in welcher der Weg der Reform fortgesetzt werden soll, einen genügenden Aufschluß, um für Alle deutlich erkennen zu lassen, daß der Reichskanzler seinerseits entschlossen ist, die Pflichten, welche dem Staat und der Gesellschaft aus der gegenwärtigen wirthschaftlich-sozialen Lage erwachsen, mit Ernst und Nachdruck zu erfüllen und, unabhängig von überlieferten Vorurtheilen und großgezogenen Irrthümern, die berechtigten Interessen der Arbeiter wahrzunehmen.« Wegen der weiteren Verfolgung des Tabackmonopols vgl. Urk. 37.

[3]) Der Staatssekretär Scholz erklärte sich für eine nähere Prüfung (Enquete) der Schutzbedürftigkeit der einzelnen Waarengattungen (Schreiben vom 4. November 1881).

30.

5. Oktober 1881, Varzin. **Schreiben des Grafen Herbert Bismarck an den Staatssekretär Scholz, betreffend Handelsvertragsverhandlungen mit Frankreich.**[1]) (Auszug.)

— — »Zu einer Herabsetzung der Weinzölle die Hand zu bieten, hat der Reichskanzler mit Rücksicht auf die Interessen unserer Weinproduzenten keine Neigung. Er glaubt, daß wir besser thun werden, den Ausgang der Handelsvertragsverhandlungen Frankreichs mit anderen Staaten, namentlich mit England abzuwarten und die Sache unsererseits nicht dringlich zu behandeln. Es bliebe uns ja auch noch die Chance, die französischen Zollerhöhungen diesseits als Anlaß für die stärkere Belastung solcher Produkte zu benutzen, die gerade Frankreich interessirten, wie Punkte der Gewebe, Konfektionen, Toilettenbedürfnisse u. dergl. m. Der Reichskanzler ist der Meinung, daß wir mehr mit Erhöhungen und Herstellung von Konzessionsobjekten, die wir bisher noch nicht haben, erreichen würden.« [2])

31.

16. Oktober 1881, Varzin. **Eigenhändiges Schreiben an den k. k. Minister a. D. A. Schäffle, betreffend die gesetzliche Regelung der Verhältnisse der Altersversorgungs-, Invaliden-, Sterbe- und Wittwenkassen.**

»Eurer Excellenz danke ich für Ihr Schreiben [3]) und habe mich gefreut, in den beiden mir gütigst übersandten Zeitungsartikeln in der Hauptsache den prinzipiellen Ausdruck desselben Systems zu finden, wie es mir, seitdem ich durch die Vorlagen über Haftpflicht und Unfallversicherung genöthigt bin, der Sache näher zu treten, vorgeschwebt hat:

---

[1]) In Folge einer Anregung des französischen Botschafters in Berlin vom Juni 1881 war im Oktober 1881 die Frage einer Prüfung unterzogen worden, welche zollpolitischen Interessen bei einer anderweitigen vertragsmäßigen Regelung der Handelsbeziehungen Deutschlands mit Frankreich in Betracht kommen würden.

[2]) Die Verhandlungen verliefen nach allen Richtungen im Sande.

[3]) Dr. Schäffle hatte mittelst Schreibens d. d. Stuttgart, den 10. Oktober 1881 dem Fürsten Bismarck einen in der Augsburger Allgemeinen Zeitung erschienenen Artikel über Altersversorgung (vgl. die beiden Artikel: »Die körperschaftliche Gestaltung der zwangsweisen Arbeiterversicherung« in den Ausgaben vom 7. und 8. Oktober 1881, S—e gezeichnet) übersandt. — Zu dieser Vorlage Schäffles gehört folgende Marginalbemerkung Sr. Durchlaucht: »Sehr einverstanden, bis auf die Ablehnung der Staatshülfe. Ohne die werden die Gemeinden und Berufsverbände zwar zu einer besseren, aber auch zu einer vertheuerten Armenpflege auf eigene Kosten gezwungen.«

Das System der Berufsgenossenschaft mit Gegenseitigkeit der Versicherung sowohl, wie der Kontrole, und letzterer namentlich auch bei der Unfallversicherung bezüglich der Einrichtungen, aus welchen Unfälle entstehen.[1]) Ohne Zuschüsse von Reich und Staat glaube ich allerdings nicht, daß sich etwas Anderes erreichen läßt, als eine verbesserte, aber auch entsprechend vertheuerte Armenpflege auf Kosten der Gemeinden und Berufskorporationen.[2]) Das Reich kann die erforderlichen Mittel in weniger drückender Weise beschaffen, als nur Korporationen und Gemeinden es können. Umfassen die Versicherungen alle Berufsklassen, so decken sie die ganze Nation, und liegt keine Ungerechtigkeit darin, wenn die Gesammtheit einen wesentlichen Theil der nöthigen Baarmittel aufbringt, weil sie es leichter vermag, als jede der Korporationen und Gemeinden in sich. Die Statistik ist über mein Erwarten arm an Unterlagen für legislative Arbeiten. Es wird unmöglich sein, die letzteren zum Abschluß zu bringen, ohne diesem Mangel abzuhelfen. Ich würde mich freuen, wenn ich bei

---

[1]) Man vgl. zu diesem wichtigen, demnächst zur Anwendung gelangten Prinzipe auch die Urk. 33 und »Fürst Bismarck als Volkswirth«, Bd. II., S. 54, 72, 102, 103 ff.

[2]) In Bezug auf das Postulat des Staatszuschusses bemerkte die Prov.-Corresp. am 8. Juni 1881: »Indem der Reichskanzler sich für den Staatszuschuß — der ja kein Almosen, sondern nur die Ermöglichung einer Art Sicherstellung für die Zeit der durch Unfälle hervorgerufenen Noth sein soll — entschieden hat, übersah er nicht die naheliegenden Schlußfolgerungen bezüglich der gefährlichen revolutionären Wirkungen, welche die erste kleine Nachgiebigkeit gegen das von sozialdemokratischer Seite aufgestellte Prinzip hervorbringen könne. Es ist auch nicht gerade überraschend, daß jenes Vorurtheil durch die prahlerischen Hoffnungen der sozialdemokratischen Führer gewissermaßen eine Beglaubigung zu erhalten scheint. Aber gewiß ist auch die Ueberzeugung berechtigt, daß die erste Nachgiebigkeit nicht in den Abgrund führen, sondern den revolutionären Gefahren wie der wachsenden Unzufriedenheit heilend und wohlthuend vorbeugen werde. Das Zeugniß der sozialdemokratischen Lehrmeister, daß der Staatszuschuß die Eingangspforte zu dem Reich ihrer politischen Träume sein werde, kann im Ernst nicht als ein maßgebendes betrachtet werden. Die Meinung, daß »nicht Fürst Bismarck die Sozialdemokraten, sondern daß diese ihn hätten«, ist nur eine Phrase der Verlegenheit, hinter der sich die Anerkennung verbirgt, daß Fürst Bismarck den richtigen Weg eingeschlagen, um die Massen der Arbeiter, welche sich jetzt noch an dem sozialdemokratischen Gängelbande leiten lassen, der revolutionären Führung zu entreißen. Wenn die Arbeiter sehen, daß der Staat eher und besser wie ihre Apostel für eine wirkliche Abhülfe ihrer berechtigten Beschwerden sorgt, dann wird bei ihnen das Vertrauen und die Ueberzeugung einkehren, daß der Staat nicht eine lediglich zum Schutz der besser situirten Klassen der Gesellschaft erfundene, sondern eine auch ihren Bedürfnissen und Interessen dienende Einrichtung sei. Die revolutionären Gefahren werden nicht heraufbeschworen, wenn man den berechtigten Kern der Forderungen der Arbeiter pflanzt und pflegt; nein, man bricht denselben vielmehr die Spitze ab und leitet sie in geordnete ebene Bahnen, wenn der Staat den Willen zeigt, der wirklichen Noth der arbeitenden Klasse zu begegnen. Und deshalb ist der Staatszuschuß ein ebenso praktisches, wie hochbedeutend politisches heilsames Mittel.«

den Vorarbeiten hierzu und bei der Prüfung der Wege zum Ziel den Beistand einer auf diesem Gebiete so bewährten Kraft, wie der Ihrigen, haben könnte, und bitte zunächst um eine Aeußerung, ob ich auf eine freundliche Bereitwilligkeit Ihrerseits rechnen kann, zuvörderst behufs mündlicher Besprechung, demnächst auch zu geschäftlicher Mitwirkung bei den nöthigen Vorarbeiten und Entwürfen. In Bezug auf letztere glaube ich nicht an die Möglichkeit eines baldigen Abschlusses in einer parlamentarisch diskutirbaren Form, auch nicht an eine schnelle und vollständige Erreichung des erstrebten Ziels, sondern nur an die Möglichkeit, die zukünftigen Arbeiten in Wege zu leiten, welche nicht vom Ziele abführen.«[1])

---

26. Oktober 1881, Varzin. Fürst Bismarck betont das dringende Bedürfniß nach Herstellung einer Berufsstatistik, »denn wir werden meiner Ansicht nach ohne eine solche mit der Altersversorgung gar nicht vorgehen können, und auch für die Unfallversicherung die Ausarbeitung nach der korporativen Seite hin nicht vornehmen können. Die Bildung von Korporationen nach den Berufsarten nach Maßgabe der Gefährlichkeit derselben, die korporative Versicherung jeder Berufsart in sich mit Aufbringung ihrer Prämien und Beaufsichtigung der Gefährlichkeit der Einrichtungen in sich, wird nur auf Grund einer Berufsstatistik sich ausarbeiten lassen. Die korporative Versicherung ist in unserer diesjährigen Vorlage fakultativ aufgefaßt, sie wird aber die Aufnahme der Landwirthschaft sehr erleichtern, wenn sie obligatorisch wird.« Die Berufsstatistik werde auch ersehen lassen, »wie viele Reichsangehörige, indem sie in der Landwirthschaft bezw. Forstwirthschaft beschäftigt sind,[2]) ein Interesse daran haben, daß die Rentabilität dieser beiden Wirthschaften sich erhöhe und in Folge davon die Löhne der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter steigen«. Diesen Gesichtspunkt habe die Statistik zu

---

[1]) Dr. Schäffle stellt sich alsbald dem Fürsten für die weitere Erledigung der Arbeit zur Verfügung (Schreiben an den Fürsten Bismarck d. d. Stuttgart, 21. Oktober 1881). Unterm 24. Oktober 1881 legt Geheimer Regierungsrath Dr. v. Rottenburg die Korrespondenz des Fürsten Bismarck mit dem Minister Schäffle dem Reichsamt des Innern mit dem Bemerken vor, »daß es dem Reichskanzler wünschenswerth erscheine, zwei Autoritäten, wie Schäffle und Wagener zu den Berathungen über die Altersversorgung zuzuziehen.« Vgl. Urk. 33.

[2]) Wie erinnerlich, fand am 5. Juni 1882 eine Zählung der Bevölkerung im Deutschen Reich mit Feststellung des Lebensberufes statt. Hiernach gehörten von der Bevölkerung des Deutschen Reichs — in Summa 45213907 Köpfe — 42,5 % dem Beruf der Landwirthschaft als Unternehmer, Gehülfen oder als Angehörige an, welche von selbstthätigen Personen des landwirthschaftlichen Berufs ernährt werden. Dieser beträchtliche Prozentsatz würde sich bis auf die Hälfte der Gesammtbevölkerung und selbst noch etwas mehr erhöht haben, wenn man die Personen hinzuzählte, welche die Landwirthschaft als Nebenberuf betrieben

berücksichtigen und also beispielsweise den Schmied und Stellmacher in einem Dorfe zu den landwirthschaftlichen Arbeitern zu rechnen, da beide lediglich für landwirthschaftliche Zwecke arbeiten, also von dem Gedeihen der Landwirthschaft abhingen.[1])

(Auszug aus einem Schreiben des Geheimen Regierungsraths Dr. von Rottenburg, d. d. Varzin, 26. Oktober 1881.)

32.

31. Oktober 1881, Varzin. **Erlaß[2]) an den Regierungs-Präsidenten zu Arnsberg, betreffend den Anschluß des Kreises Hamm an den Bezirk der Handelskammer zu Dortmund.**

»Eurer Hochwohlgeboren erwidere ich auf den Bericht vom 15. d. M., daß ich den in der abschriftlich beifolgenden Eingabe des Westfälischen Drahtindustrie-Vereins vom 5. d. M. beantragten Anschluß des Kreises Hamm an den Bezirk der Handelskammer zu Dortmund in Rücksicht auf

---

[1]) Die in der vorhergehenden Note mitgetheilten Zahlen thun die Wichtigkeit dar, welche der landwirthschaftliche Beruf nicht nur für das Wohlergehen der Nation, sondern geradezu für den Bestand derselben hat. Die Prov.-Corresp. vom 23. Januar 1884 bemerkte hierzu: »Sollten die Verhältnisse dieses Berufs sich verschlimmern, sollten sie zunehmenden Schwankungen ausgesetzt werden und weiterhin die Ernährungskraft dieses Berufs sich dauernd vermindern, so würde aus der Abnahme des landwirthschaftlichen Berufs noch nicht im Mindesten das gesunde Wachsthum der anderen Berufe und damit die Erhaltung des Gesammtbestandes der Nation oder gar die gedeihliche Fortentwickelung derselben gefolgert werden können. Im Gegensatz zu dieser Annahme hat Friedrich List, der große patriotische Nationalökonom, vor 40 Jahren vielfach den Satz verfochten, daß der Aufschwung der nationalen Industrie den Aufschwung der Landwirthschaft ganz von selbst im Gefolge habe. Heute jedoch hat dieser Satz einen beträchtlichen Theil seiner Geltung verloren durch zwei zu Lists Lebzeiten nicht vorauszusehende Thatsachen. Die eine ist die von dem ersten Beförderer der deutschen Eisenbahnanlegung selbst nicht geahnte Ausdehnung der Verkehrsmittel; die zweite Thatsache ist die in Folge der ersten entstandene Ausdehnung der landwirthschaftlichen Produktion in Gegenden, deren Konkurrenz auf dem deutschen Markt vor 40 Jahren sich Niemand hätte vorstellen können. Aus allen angegebenen Umständen folgt, daß es die Pflicht der deutschen Regierungen, weiterhin aber die Pflicht der ganzen deutschen Nation ist, sorgfältig die Mittel und Wege ins Auge zu fassen, durch welche der landwirthschaftliche Beruf auf deutschem Boden gegen eine unheilvolle Unsicherheit und weiterhin gegen Verkümmerung und Gefährdung geschützt werden kann. Mit den mäßigen Zöllen auf die fremde landwirthschaftliche Einfuhr, welche im Jahre 1879 eingeführt worden sind, ist dieser Aufgabe bei weitem nicht genügt.« Vgl. wegen der Berufsstatistik auch die Urk. 34.

[2]) Ergangen in der Eigenschaft des Fürsten Bismarck als Minister für Handel und Gewerbe.

die gewerblichen und Handelsinteressen beider betheiligten Kreise für zweckmäßig halte.

Die in §. 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1870 bezeichnete Aufgabe der Handelskammern, die Gesammtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks wahrzunehmen und die Behörden in der Förderung des Handels und der Gewerbe zu unterstützen, kann mit Erfolg nur von solchen Kammern erfüllt werden, welche durch die räumliche Ausdehnung ihrer Bezirke und durch die Mannigfaltigkeit der in den letzteren betriebenen Zweige des Handels und der Gewerbe zu einem objektiven Urtheil über die Berechtigung der verschiedenartigen, vielfach auseinandergehenden wirthschaftlichen Interessen befähigt und dadurch gegen den Einfluß einseitiger Tendenzen gesichert sind. Auf eine diesem Gesichtspunkt entsprechende Abgrenzung der Handelskammerbezirke ist um so mehr Gewicht zu legen, als derselbe bei der Errichtung von Handelskammern in den westlichen Provinzen der Monarchie bisher zu wenig beachtet worden ist. In einigen Regierungsbezirken derselben sind diese Anstalten in so beträchtlicher Zahl vorhanden, daß ich es nicht für zuträglich erachten kann, diese auf Kosten der Bedeutung jeder einzelnen Kammer ohne dringenden Anlaß zu erhöhen. Der Bezirk der Regierung zu Arnsberg mit seinen zum größten Theil nur die gleichnamigen Kreise umfassenden acht Handelskammern kommt hierbei besonders in Betracht, weil in der Zahl dieser Institute alle anderen Regierungsbezirke mit alleiniger Ausnahme des Düsseldorfer hinter ihm zurückbleiben.

Diesen Erwägungen gegenüber ist von der Errichtung einer für den Kreis Hamm allein bestimmten Handelskammer Abstand zu nehmen und die Vereinigung desselben mit dem Bezirk einer bereits bestehenden Kammer herbeizuführen. Hierbei weist die geographische Lage in erster Reihe auf den Anschluß an die Handelskammer zu Dortmund hin, bei deren Erweiterung durch die Bildung geeigneter Wahlbezirke (§. 10 des Gesetzes vom 24. Februar 1870) für eine angemessene Vertretung der auf landwirthschaftlichen Betrieb und landwirthschaftliche Produkte gegründeten gewerblichen und kommerziellen Thätigkeit des Kreises Hamm zu sorgen sein wird.

Eure Hochwohlgeboren ersuche ich, über die Modalitäten des Anschlusses dieses Kreises an die Handelskammer zu Dortmund nach Anhörung der letzteren und der übrigen Betheiligten mir Ihre Vorschläge zugehen zu lassen.«[1])

[1]) Die Vertreter der Handel- und Gewerbetreibenden des Kreises Hamm lehnen demnächst den Anschluß des letzteren an den Bezirk der Handelskammer zu Dortmund ab. Dieser Umstand giebt dem Fürsten Bismarck Veranlassung, den Regierungs-Präsidenten in

33.

November 1881. **Dispositionen zu dem erstmalig umgearbeiteten Unfallversicherungs-Gesetzentwurf.**[1] **Einführung einer zwangsweisen Krankenversicherung für die Karenzzeit. Beiträge der Arbeiter. Staatsbeitrag. Regelung der Unfallversicherung auf der Grundlage von Zwangsgenossenschaften. Wegfall der Verpflichtung zur Unfallversicherung bei einem gewissen Arbeitsverdienste. Entschädigung des Arbeiters auch im Falle eigenen Verschuldens. Die Einrichtung der Zwangsversicherungs-Verbindungen. Feststellung und Beitreibung der Umlagen. Unfallverhütung durch die Genossenschaften. Die Entscheidung von Beschwerden. Ein politischer Gesichtspunkt.**[2] (Auszug aus Aufzeichnungen vom Geheimen Rath Dr. von Rottenburg.)

»Die Karenzzeit ist thunlichst einzuschränken. In Berücksichtigung der seiner Zeit von dem Reichstage gefaßten Resolution[3]) wird ein Zeitraum von 4 Wochen zu wählen sein.

Gegen Einführung einer zwangsweisen Krankenversicherung für diese 14 Tage habe ich nichts einzuwenden. Dieselbe wird jedoch uno

---

Arnsberg zu ersuchen, den Verhandlungen über diesen Anschluß keine weitere Folge zu geben, sondern den Betheiligten zu eröffnen, daß dem Antrage auf Errichtung einer besonderen Handelskammer für den Kreis Hamm nicht entsprochen werden wird, weil, wie bereits in dem Erlaß vom 31. Oktober 1881 hervorgehoben worden sei, im Regierungsbezirk Arnsberg schon acht Handelskammern bestehen und weil der Kreis Hamm für die Bildung einer Handelskammer, welche den im allgemeinen Interesse an ein solches Institut zu stellenden Anforderungen zu entsprechen vermöchte, nicht umfangreich genug sei (Erlaß vom 8. Juni 1882).

[1]) Wie erinnerlich, hatte der erste Entwurf in der Fassung, wie er aus den Verhandlungen des Reichstags hervorging, die Genehmigung des Bundesraths nicht erhalten. Vgl. oben 21. Februar 1881 und Urk. 31.

[2]) Die obenstehenden Dispositionen waren für das Reichsamt des Innern bestimmt. Es handelt sich hier durchweg um große Gesichtspunkte, von denen die Mehrzahl in der schließlichen Fassung des Gesetzes Berücksichtigung gefunden hat. Das minderwichtige Detail hat man ausscheiden zu dürfen geglaubt.

[3]) Die Resolution lautet: Der Reichstag erachtet eine Revision des Gesetzes, betr. die Abänderung des Tit. VIII der Gewerbeordnung vom 8. April 1876 (R.-G.-Bl. S. 134) und des Gesetzes vom 7. April 1876 über die eingeschriebenen Hülfskassen (R.-G.-Bl. S. 125) insbesondere in der Richtung für nothwendig, daß den durch Unfall Verletzten während der Karenzzeit (§. 7 des Entwurfs) eine entsprechende Unterstützung gesichert wird; ferner, daß das also abgeänderte Hülfskassengesetz mit dem Unfallversicherungsgesetz gleichzeitig in Kraft trete.

actu mit der Unfallversicherung zu regeln sein,[1]) da beide eng mit einander zusammenhängen. Werden zwei getrennte Vorlagen gemacht, so läuft man Gefahr, daß die eine angenommen, die andere abgelehnt wird. Virtuell würden auch die Beiträge des Arbeiters schließlich den Arbeitgeber treffen, nur die des Staates nicht.

Für den Staatsbeitrag[2]) bin ich um dessentwillen, weil wir erst ermitteln müssen, ob unsere Industrie überhaupt bezw. alle Zweige derselben den ganzen Beitrag zu leisten vermögen, ohne in ihrer Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Auslande geschädigt oder auf den Nothbehelf einer Verminderung des Arbeitslohns hingedrängt zu werden. In jedem dieser beiden Fälle würde nicht nur der Zweck, der zu den fraglichen Gesetzesvorlagen veranlaßt hat, nicht erreicht, sondern sogar das Gegentheil, die Schädigung des Arbeiters, herbeigeführt werden.[3])

Die Bedenken, welche unter Hinweis auf die der Reichs-Versicherungsanstalt erwachsende Arbeitslast gegen die Beschränkung der Karenzzeit geltend gemacht werden, geben meines Erachtens ein starkes Argument dafür ab, daß die Unfallversicherung auf der Grundlage von Zwangs-Genossenschaften zu regeln ist....[4])

Ich bin dafür, daß die Versicherung für alle unter das Gesetz fallenden Arbeiter zu $^1/_3$ vom Staat getragen wird. Gleichzeitig müßte der Maximalbetrag des jährlichen Arbeiterverdienstes, von welchem ab aufwärts die Verpflichtung zur Unfallversicherung hinwegfällt, auf 1500 *M.*, vielleicht sogar auf 1000 *M.* herabgesetzt werden. Die den Arbeitgeber treffende Umlage würde am Schluß des Schadensjahres nach Maßgabe der Arbeitstage zu berechnen sein, die er während des betreffenden Jahres für seinen Betrieb verwendet hat.

Das Bedenken, daß es der Gerechtigkeit widersprechen würde, dem Arbeiter auch in solchen Fällen, wo seine Verletzung auf ein eigenes Verschulden zurückzuführen ist, einen Entschädigungsanspruch einzuräumen, ohne ihn durch einen Prämienbeitrag zu einer wenn auch noch so geringen Gegenleistung heranzuziehen, halte ich nicht für ausschlaggebend.

---

[1]) Dies geschah auch demnächst; die Reichstagsvorlage, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, gelangte an den Reichstag am 29. April 1882, jene über die Unfallversicherung am 8. Mai 1882.

[2]) Vgl. hierüber oben S. 41 und S. 67.

[3]) Der umgearbeitete Unfallgesetzentwurf enthielt noch den Reichszuschuß.

[4]) Folgen Bemerkungen über die wohl zu bewältigende Arbeitslast einer eventuell zu gründenden Reichs-Versicherungsanstalt und über die Nothwendigkeit der Errichtung eines Instanzenzuges zur Erledigung von Beschwerden, deren Regulirung den Genossenschaften anheimfällt.

Auch wenn der Arbeiter durch eigene Schuld verunglückt, muß er ernährt werden.[1]) Scheidet man die fraglichen Fälle aus, so trifft die Ungerechtigkeit den Armenverband.

Die Unfallversicherung wird auf der Grundlage von Zwangs-Korporationen zu regeln[2]) und damit die Versicherung auf Gegenseitigkeit zur Durchführung zu bringen sein, bei der nicht mehr feste Prämien erhoben, sondern Beiträge in der durch den Jahresbedarf der Genossenschaft bedingten Höhe auf deren Mitglieder umgelegt werden.

Die Einführung der Zwangsversicherungs-Verbindungen wird in der Weise zu geschehen haben, daß zunächst alle gleichartigen Betriebe zu je einer das ganze Reich umfassenden Genossenschaft mit einem General-Comtoir verbunden werden. Innerhalb der großen Genossenschaften werden dann engere Verbände nach örtlich abgegrenzten Bezirken zu

---

[1]) Auch dieser Gesichtspunkt wurde in den neuen Gesetzentwurf aufgenommen.

[2]) In einem Artikel »Korporative Bestrebungen im deutschen Gewerbeleben« bemerkte die Prov.-Corresp. am 17. Oktober 1883: »Seit die ausschließliche Beschäftigung mit Fragen der Staatseinrichtung einer erhöhten Theilnahme der Nation und der Parteien an gewerblichen und sozialpolitischen Zuständen des Vaterlandes Platz zu machen begonnen hat, sind in unserem öffentlichen Leben zwei Bewegungen bemerkbar geworden, die sich trotz der Einheitlichkeit ihres Ausgangspunktes in verschiedener Richtung bewegten. Die eine hatte es mit den Verhältnissen der in der Großindustrie beschäftigten Arbeiter und dem Bedürfniß nach Sicherung der Lage derselben, die andere mit der Reorganisation des Handwerks und Kleingewerbes zu thun. Den Handwerkerbestrebungen lag von Hause aus der korporative Gedanke zu Grunde, in dessen Vernachlässigung man den Hauptfehler der neueren Gewerbegesetzgebung erblickte. Dabei war die Meinung vorwaltend, korporative und berufsgenossenschaftliche Bildungen seien ausschließlich innerhalb des Kleingewerbes möglich, dessen Abgrenzung gegen die sich selbst zu überlassende Großindustrie die Hauptbedingung für die Gesundung des deutschen Handwerks ausmachen sollte. Während der Streit darüber, ob und in welchem Umfange diese Abgrenzung ausführbar sei, hin- und herwogte, trat die Staatsregierung mit dem Gedanken hervor, der seit Jahr und Tag zum Gegenstande gesetzgeberischer Entwürfe gewordenen Unfallversicherung der gewerblichen Arbeiter eine berufsgenossenschaftliche Grundlage zu geben und auf solche Weise für korporative Bildungen innerhalb der Großindustrie einen Anhaltepunkt zu gewinnen.

Trotz allen aus den Reihen der systematischen Opposition erhobenen Widerspruchs hat diese von der Regierung gegebene Anregung eine Aufnahme gefunden, welche erkennen läßt, daß ein Bedürfniß nach Zusammenschließung der durch gleichartige Verhältnisse auf einander Angewiesenen auch innerhalb der Großindustrie empfunden wird, und daß eine auf korporativer Grundlage vorgenommene Regelung des Unfallversicherungswesens durch die Betheiligten selbst dem Wesen der Sache entsprechender sein würde, als die Aufrichtung eines büreaukratischen Mechanismus. Einmal erwacht, wird das Bedürfniß nach korporativem Zusammenschluß und genossenschaftlicher Wahrnehmung gemeinsamer Interessen und Pflichten auch den weiteren Kreisen der Großindustrie zum Bewußtsein kommen und in erhöhtem Maße sein Recht geltend machen. Daß dabei die Lösung einer bestimmten, fest umschriebenen Aufgabe den Ausgangspunkt bilden soll, erscheint als entschiedener Gewinn.«

bilden sein, welche letztere so groß sein müssen, daß jeder einzelne Verband seine Unfallgefahr für sich zu tragen im Stande ist. Es werden also für Industriezweige, in welchen nach der Art ihres Betriebes Unglücksfälle nur selten vorkommen und die gleichzeitige Verunglückung einer großen Zahl von Arbeitern überhaupt nicht zu erwarten ist, die Bezirke kleiner bemessen werden dürfen, als für andere Industrien, in welchen ein einziges Massenunglück die Aufbringung bedeutender Kapitalien erforderlich machen kann. Sollten dabei Fehler begangen werden, was sich erst auf Grund der Erfahrung feststellen lassen wird, so werden die beschwerten Mitglieder auf eine itio in partes, auf Unterabtheilung der Korporation anzutragen haben. Bei der Entscheidung über solche Anträge wird eine Reichskontrole einzutreten haben.

Die Feststellung der Beträge der auf die einzelnen Mitglieder zu machenden Umlagen wird ex post vorzunehmen sein nach Maßgabe des in dem abgelaufenen Jahre entstandenen Schadens. Vorläufige Veranschlagung ist nicht praktisch. Der Staat würde die vorschußweise Deckung der in den ersten Jahren bis zur Ansammlung oder Dotirung von Reservefonds entstehenden Entschädigungsansprüche zu übernehmen haben. Den einzelnen Mitgliedern der Genossenschaft wird ein Beschwerdeweg offen stehen müssen, wenn sie unrichtig eingeschätzt oder überhaupt prägravirt werden.

Die Mitglieder der Genossenschaft werden ein begründetes Interesse an der Herstellung größter Betriebssicherheit haben. Damit sie dasselbe zu bethätigen vermögen, wird den Genossenschaften die Befugniß einzuräumen sein, die einzelnen Betriebe durch ihre Beamte kontroliren zu lassen und die Anlage von Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen anzuordnen.

Für die Entscheidung von Beschwerden werden Schieds- und Verwaltungsgerichte unter Mitwirkung der Korporation zu bilden sein. Im Uebrigen wird es den Genossenschaften überlassen bleiben müssen, ihre Verfassung und Verwaltung durch Statute festzustellen.[1])

---

[1]) Ein Vergleich vorstehender Dispositionen mit den dem Reichstag unterm 8. Mai 1882 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betr. die Unfallversicherung der Arbeiter (Druckf. Nr. 19, 5. Legislaturperiode, II. Session 1882/83), zeigt, daß dieser Entwurf im Wesentlichen nach den Intentionen des Kanzlers ausgearbeitet wurde. Die Unfallversicherung der Arbeiter sollte nach dem zweiten Entwurfe auf das Genossenschaftsprinzip begründet werden. Während nach dem vorjährigen Entwurf die in Bergwerken, Fabriken und anderen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt nicht über 2000 M. beträgt, bei einer von dem Reiche zu errichtenden und für Rechnung desselben zu verwaltenden Versicherungsanstalt zu versichern waren, wurde jetzt in Vorschlag gebracht, daß die Unternehmer zu Genossenschaften zusammentreten, und daß diesen Genossen-

Mit der Regelung der Unfallversicherung auf der Basis von Zwangs-Korporationen wird die Grundlage zu einer sozialen Selbstverwaltung gelegt,[1]) welcher keines der Bedenken entgegensteht, die gegen politische

schaften die Verpflichtung auferlegt wird, die gesetzlichen Entschädigungen unter Beihülfe des Reichs zu leisten. Nach dem neuen Entwurf sollte für die ersten 13 Wochen der durch Unfall herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit auf Grund der Unfallversicherung keine Entschädigung geleistet werden. An die Stelle der letzteren trat die Unterstützung auf Grund der Krankenversicherung, zu welcher die Arbeitgeber 33⅓ % der Beiträge zu leisten haben. Der Berechnung der Entschädigung war nur derjenige Theil des Arbeiterverdienstes zu Grunde gelegt, welcher 1200 ℳ für das Jahr oder 4 ℳ für den Arbeitstag nicht übersteigt, dagegen wurden Beiträge zur Unfallversicherung von dem Versicherten überhaupt nicht erhoben. Weitere Bestimmungen des neuen Entwurfs: Die Feststellung der Entschädigung erfolgt durch Organe der Genossenschaften. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt auf Anweisung der Genossenschaft durch die Postverwaltung. Halbjährlich erhält jede Genossenschaft die Berechnung der auf ihre Anweisung von der Postverwaltung verauslagten Beträge, von denen sie der Postverwaltung ⅔ zu erstatten hat. Das letzte Drittel wird vom Reich erstattet. Die Bildung der Genossenschaften soll nach Maßgabe einer vom Bundesrath auf Grund der Ergebnisse der Unfallstatistik nach Industriezweigen und Betriebsarten vorzunehmenden Eintheilung der Betriebe in Klassen mit gleicher Unfallsgefahr nach näher bestimmten Grundsätzen erfolgen. Die Genossenschaft wird durch eine Generalversammlung vertreten. Die Generalversammlung besteht aus Delegirten der Genossenschaftsmitglieder. Die Vertretung der Genossenschaft nach außen und die laufende Geschäftsführung wird von einem Vorstande wahrgenommen, welcher von der Generalversammlung gewählt wird. Jede Genossenschaft muß einen Ausschuß für die Feststellung der Entschädigungsansprüche errichten, dessen Mitglieder zur Hälfte von der Generalversammlung, zur Hälfte von einer Delegirtenversammlung der Versicherten gewählt werden. Die Mittel, deren die Genossenschaft zur Leistung der von ihr zu gewährenden Entschädigungen sowie zur Bestreitung ihrer Verwaltungskosten bedarf, werden durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht. Die Beiträge werden halbjährlich nach dem Bedürfniß des abgelaufenen Rechnungshalbjahres auf die Mitglieder nach Maßgabe der in ihren Betrieben von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter umgelegt.

[1]) Am 16. Juni 1880 bemerkte die Prov.-Corresp.: »Wäre mit der Unfallversicherung der Arbeiter Alles gethan, was auf dem Gebiete der Sozialreform überhaupt zu thun ist, hätten die vorgeschlagenen Berufsgenossenschaften in der That keine andere Bestimmung, als diejenige, Träger der auf die Unfallversicherung bezüglichen Funktionen zu sein, so könnte man die beliebten Einwendungen gegen den »großen Apparat« dieser Genossenschaften allenfalls gelten lassen. Davon aber ist nicht die Rede. Die Unfallversicherung der Arbeiter soll nicht den Schlußstein, sondern — neben der Krankenversicherung — den Grundstein der Sozialreform, und zwar einer Reform bilden, die mit den Mitteln der korporativen Organisation in Ausführung gebracht werden soll. Es handelt sich um die Herstellung von Grundpfeilern einer Organisation, die stark genug sind, ein ganzes Gebäude sozialer Reformen zu tragen, — um korporative Bildungen, welche in naturgemäßer, dem deutschen Wesen entsprechender Weise eine Vermittelung zwischen den Interessen der Einzelnen und denjenigen des Staates, der sittlichen Gemeinschaft aller Staatsbürger zu übernehmen vermögen. Die verhältnißmäßig engen Grenzen, in welchen der vorliegende

Selbstverwaltung sprechen, und das wird m. E. die Chancen für die Durchbringung des Gesetzes erhöhen.«

---

27. Februar 1882. Fürst Bismarck genehmigt, daß dem Volkswirthschaftsrath das Krankenkassengesetz gleichzeitig mit den Grundzügen zur Unfallversicherung vorgelegt werden, und ferner, daß die Versorgung für die ersten 13 Wochen für die von Unfällen Betroffenen den Krankenkassen allein obliegen soll. Nur für den Fall, daß das Krankenkassengesetz nicht zu Stande kommen sollte, wünschte Fürst Bismarck, daß in das Unfallversicherungsgesetz wiederum eine kurze Karenzzeit von 14 Tagen eingeführt werde. Der Reichskanzler wirkt demnächst an der Formulirung der Grundzüge für die Regelung der Unfallversicherung mit, wie sie dem Volkswirthschaftsrath vorgelegt wurden.[1])

34.

7. November 1881, Varzin. **Schreiben des Geheimen Regierungsraths Dr. von Rottenburg an den Staatssekretär des Innern von Boetticher, betreffend die Direktiven des Fürsten Bismarck in Betreff der Erhebung einer Berufsstatistik.** (Auszug.)

In der Vorlage wegen Erhebung einer Berufsstatistik[2]) sei in einer für Jedermann ersichtlichen Weise darauf hinzudeuten, daß es sich um die Beschaffung einer statistischen Unterlage für die Altersversorgung und Unfallversicherung, insbesondere für die Bildung der dieserhalb erforderlichen Korporationen handle.[3]) Voraussichtlich würden Viele, die vor einem direkten Angriff auf die Altersversorgung und Unfallversicherung zurückschreckten, den Umweg einer Opposition gegen die vorbereitenden Gesetzesvorlagen versuchen. Es müsse klar gestellt werden, auf welches Ziel derartige Versuche in Wirklichkeit gerichtet seien. Bisher habe die

---

Entwurf sich hält, weisen von selbst auf die Absicht, schrittweise vorzugehen und zunächst Grundlagen zu gewinnen, auf denen weitergebaut werden kann Das soll nicht nur rücksichtlich der weiteren Ausdehnung der Unfallversicherung, sondern rücksichtlich weiterer sozialer Reformen geschehen.«

[1]) Wegen der weiteren Vorbereitung der Gesetzgebung zu Gunsten der wirthschaftlich Schwachen vgl. die folgende Urkunde. Ueber den im Januar 1882 von den Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen eingereichten Gesetzentwurf, betr. die Entschädigung bei Unfällen und die Arbeiterversicherung, vgl. die Nordd. Allgem. Ztg. vom 17., 19. und 20. Januar 1882 (Nr. 28, 31 und 33) und die Prov.-Corresp. vom 25. Januar 1882.

[2]) Vgl. oben S. 68.

[3]) Ueber die weiteren Schicksale dieser Gesetzesvorlage vgl. »Fürst Bismarck als Volkswirth«, Bd. II., S. 81 und unten Urk. 49.

Berufsstatistik eine tendenziöse Richtung verfolgt; es sei dringend nothwendig, daß die dadurch geschaffenen Unklarheiten auf Grund eines Gesetzes aufgeklärt werden.[1])

35.

11. November 1881, Varzin. **Schreiben des Geheimen Raths Dr. von Rottenburg an den Staatsminister von Boetticher, betreffend Bemerkungen des Fürsten Bismarck zu einem Promemoria über eine Reform der Armen- bezw. Freizügigkeitsgesetzgebung. Errichtung von Arbeitshäusern. Vertheilung der Kosten der Armenpflege. Lokalisirung derselben. Der Unterstützungswohnsitz.**

»Der in dem anliegenden Berichte ausgesprochenen Ansicht, daß es geboten sei, feste Schranken gegen das plan- und arbeitslose Umherziehen aufzustellen und die Kontrol- und Strafmittel gegen die Vagabondage zu verschärfen, trete ich bei. Was jedoch die nach dieser Richtung hin gemachten Vorschläge anbetrifft, so erachte ich die Wiedereinführung des Zwanges zur Führung und Visirung von Pässen oder Wanderbüchern für alle diejenigen, welche außerhalb ihres Wohnorts behufs Aufsuchung von Arbeit und Erwerb umher- und anziehen, um dessentwillen nicht für empfehlenswerth, weil es im einzelnen Falle schwer sein wird, das Vorhandensein des für die Paß- und Visirungspflicht entscheidenden Merkmals festzustellen. Ferner halte ich den Vorschlag, Korrektionäre zu Meliorations- und anderen öffentlichen Arbeitsunternehmungen, zu Aufforstungen und zu Deich- und Kanalbauten zu verwenden, kaum für praktisch. Meines Erachtens müssen in den Kreisen Arbeitshäuser errichtet[2]) und die in denselben detinirten Korrektionäre zu jeder Arbeit innerhalb des Lokalbereichs der Anstalt, der sie angehören, herangezogen werden können.

---

[1]) Der dem Reichstag demnächst vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Berufsstatistik sowie einer Viehzählung im Jahre 1882 (Reichstagsdrucksache Nr. 27, 5. Legislaturperiode, I. Session 1881) entspricht vorstehender Weisung. Vgl. die Motive desselben, die in der vorliegenden Fassung zum Theil von der Hand Seiner Durchlaucht stammen. (Gesetz vom 13. Februar 1882, betreffend die Erhebung einer Berufsstatistik im Jahre 1882, Reichs-Gesetzbl. 1882, S. 9 ff.) — 18. März 1883. Fürst Bismarck regt bei dem Reichsamt des Innern an, daß über die Waldflächen des Deutschen Reichs nach Besitzständen und Größenklassen statistische Erhebungen herbeigeführt werden möchten. Dieser letzteren Anregung entspricht die Bundesrathsdrucksache Nr. 34, Session 1881/83, betreffend die Herstellung einer landwirthschaftlichen und gewerblichen Berufsstatistik.

[2]) Vgl. über diesen Gedanken auch die »Aktenstücke zur Wirthschaftspolitik des Fürsten Bismarck«, Bd. I., S. 255.

Behufs Entlastung der Gemeinden[1]) ist die Verpflichtung zur Armenpflege zu einem gewissen Theil auf größere Verbände zu übertragen, in letzter Instanz ist auch der Staat direkt als oberster Verband heranzuziehen, da die durch Staatsgesetze geschaffene Armenlast ihrem Ursprung und ihrer Natur nach von Rechts wegen den Staat trifft,[2]) der dieselbe nur thatsächlich aus Bequemlichkeit und Fiskalität auf die Ortsgemeinden in ungerechter Vertheilung abgeschoben hat. Die Kosten der Armenpflege werden hiernach folgendermaßen zu vertheilen sein: Sämmtliche Fürsorgekosten für Geisteskranke, Idioten, Taubstumme, Blinde, Sieche und für die aus sonstigen Gründen erwerbsunfähigen Personen gehen, wie in dem anliegenden Berichte befürwortet wird, von den Ortsarmenverbänden auf die Landarmenverbände und den Staat über. Erstere haben für die Unterbringung und Pflege aller der genannten Kategorien von Hülfsbedürftigen zu sorgen und tragen die daraus erwachsenden allgemeinen Verwaltungskosten; der Staat erstattet die Hälfte eines zum Voraus örtlich festzusetzenden Verpflegungssatzes. — Die hiernach verbleibende Armenpflegelast wird bis zu einem gewissen Betrage von der Gemeinde getragen, welche jedoch die Angehörigen und denjenigen, bei welchem der zu Unterstützende in Arbeit gestanden bezw. in dessen Hause er gewohnt hat — Gastwirthe ausgenommen — zur Prästirung eines Präzipuums heranziehen darf. Die Gemeindeverpflichtung erstreckt sich insbesondere auf Gewährung von Unterhalt und Naturalien bis zu fester Grenze im Geldwerth. — Sobald der Betrag, bis zu welchem die Gemeinde verpflichtet ist, überschritten werden muß, treten je nach der Erheblichkeit der Leistung der Kreis, bezw. Amt, der Bezirk, die Provinz und endlich der Staat ein. Insbesondere haben diese größeren

---

[1]) Ueber einen Bescheid, welchen der Vize-Präsident des Staatsministeriums unterm 5. Dezember 1881 in der Frage der Entlastung der Gemeinden an den Vorsitzenden des hannoverschen Städtevereins gerichtet hat, vgl. die Prov.-Corresp. vom 28. Dezember 1881. — Es beliefen sich im Jahre 1880/81 in Preußen

	Mill. Mark	pro Kopf der Bevölkerung Mark
die eigentlichen Gemeindeabgaben auf	174,8	6,41
» sonstigen Korporationsabgaben auf	46,4	1,70
zusammen	221,2	8,11;
davon wurden aufgebracht		
in den Stadtgemeinden	108,3	11,42
» » Landgemeinden und Gutsbezirken	112,9	6,37.

[2]) Vgl. zu dieser Frage und zu diesem Grundsatze die Urk. 28, 29, 35 und 43 und »Fürst Bismarck als Volkswirth«, Bd. II., S. 37. In Betreff der Armengesetzgebung in Frankreich a. a. O. S. 61.

und daher stärkeren Verbände zu den bedeutenden Leistungen beizutragen, welche die dauernde Fürsorge für Ehefrauen und Kinder nothwendig macht.

Die Armenpflege wird ferner im ersten Angriff zu lokalisiren sein. Nach dem Grundsatz: Casum sentit locus wird derjenige Gemeinde- bezw. höhere Verband, in dessen Bezirk die Bedürftigkeit eintritt, endgiltig, d. h. ohne einen Regreßanspruch an einen anderen Verband zu haben, zu den erforderlichen Leistungen, unter Prägravation des Unterstands- und Arbeitsgebers, herangezogen werden müssen.

Der anliegende Bericht unterscheidet zwischen fluktuirender und stabiler Bevölkerung, unter welcher letzteren er den seßhaften Theil des Volkes versteht, welcher trotz aller Wandelung und Beweglichkeit der Erwerbs- und Verkehrsverhältnisse den Ort der Geburt oder der gewählten Niederlassung nicht beliebig, je nach den wechselnden Vortheilen des Erwerbs, sondern im Allgemeinen nur dann verläßt, wenn äußere Umstände dazu zwingen. Hieran wird der Vorschlag geknüpft, eine Bestimmung dahin zu treffen, daß »zur definitiven Tragung und zur Erstattung der von einem anderen Armenverbande verauslagten gemeindlichen Armenkosten derjenige Ortsarmenverband verpflichtet bleibt, in dessen Bezirk der Hülfsbedürftige einen sechsjährigen Aufenthalt nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre gehabt hat, sofern nicht diese Verpflichtung inzwischen durch sechsjährige Abwesenheit erloschen ist.«

Meines Erachtens ist die gedachte Unterscheidung zwar theoretisch einleuchtend, in der Praxis aber kaum etwas Anderes als die Ausdehnung der Zeit für Erwerb des Wohnsitzes von 2 auf 6 Jahr, während nach meiner Meinung der Unterstützungswohnsitz durch einfache Anwesenheit zur Zeit des Eintritts der Hülfsbedürftigkeit erworben werden soll. Ich bin der Ansicht, daß der bisherige Begriff des Unterstützungswohnsitzes überhaupt ganz aufzugeben ist.[1])

Das Reich ist meines Dafürhaltens zu den Lasten der gewöhnlichen Armenpflege nicht heranzuziehen.«

36.

13. November 1881. **Votum an das Staatsministerium, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche der Subhastations-Ordnung.**

»Mit dem von dem Herrn Justizminister vorgelegten Entwurf einer

[1]) Ein Votum des Kanzlers vom 28. März 1877, betreffend die Revision des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes findet sich abgedruckt in den »Aktenstücken zur Wirthschaftspolitik des Fürsten Bismarck«, Bd. I., S. 253 bis 255.

neuen Subhastations-Ordnung erkläre ich mich einverstanden.[1]) Ich kann nur der Ansicht beitreten, daß die in diesem Entwurfe befürworteten Abänderungen des im Geltungsbereiche der Subhastations-Ordnung von 1869 bestehenden Rechts dazu geeignet sind, den dem Grundbesitzer selbst verderblichen Kredit zu beschränken, zugleich aber auch den Schutz des gesunden Kredits zu erhöhen.[2]) Der Entwurf betrifft zwar zunächst nur die legislative Regelung der für die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen maßgebenden Form. Da jedoch auch einige materielle Rechtsbestimmungen in dem Entwurfe enthalten sind, so darf ich die Vorlage desselben zum Anlaß nehmen, um die Aufmerksamkeit des Königlichen Staatsministeriums auf die Frage hinzulenken, ob es sich nicht empfehlen würde, die Exekution in den kleinen ländlichen Besitz gewissen Beschränkungen zu unterwerfen. In den Vereinigten Staaten von Amerika ist die Exekution gegen den ländlichen Besitzer, wenn letzterer eine bezügliche Willenserklärung abgegeben und dieselbe hat eintragen lassen, in der Weise beschränkt, daß ein gewisser Theil seines Grund und Bodens dem Zwangsverkaufe nicht unterliegt, und diese Bestimmung hat sich dort durchaus bewährt. Damit unser kleiner ländlicher Besitz erhalten werde, würde es meines Erachtens eines ähnlichen Schutzes vermittelst einer gesetzlichen Bestimmung bedürfen,[3]) wonach bei Exekutionen gegen den kleinen ländlichen Besitzer ein gewisses, zur Erhaltung einer

---

[1]) Das Bedürfniß nach einer solchen Reform war ein seit längerer Zeit öffentlich anerkanntes. Bereits bei Erlaß des Gesetzes vom 4. März 1879, durch welches die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren bei Zwangsvollstreckungen in das unbewegliche Vermögen mit den Vorschriften der Reichsgesetzgebung in Uebereinstimmung gebracht worden waren, hatten beide Häuser des Landtags die Erwartung ausgesprochen, daß demnächst zu einer, thunlichst sämmtliche Landestheile umfassenden gesetzlichen Neuordnung der gesammten Materie geschritten werde. Diesem von dem Abgeordnetenhause in die Form einer Resolution gekleideten Wunsche zu entsprechen, lag für die Regierung um so näher, als in einem großen Theile der Monarchie das Bedürfniß nach einer materiellen Umgestaltung der geltenden Vorschriften bereits früher zu Tage getreten war, — mit der beantragten formalen Neuregelung mithin eine an und für sich nothwendig gewordene sachliche Reform verbunden werden konnte.

[2]) Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgte die Absicht, einem Verfahren zu steuern, durch welches der Eigenthümer vertrieben, die bestberechtigten Gläubiger dennoch unbefriedigt gelassen und sehr häufig nur Gelegenheiten zu billigen Ankäufen geschaffen wurden. Der Entwurf ging grundsätzlich auf die Wahrung der Rechte der besseren Pfandgläubiger aus und suchte dieselben durch wirksame Mittel zu schützen.

[3]) Der von dem Grafen Dönhoff und Genossen im Reichstag am 21. Juni 1890 eingebrachte Entwurf eines Heimstättengesetzes bestimmte:

§. 1. Jeder Angehörige des Deutschen Reiches hat nach vollendetem 24. Lebensjahre das Recht zur Errichtung einer Heimstätte.

§. 2. Die Größe einer Heimstätte darf die eines Bauernhofes nicht übersteigen.

Familie erforderliches Quantum seines Besitzes von der Zwangsvollstreckung nicht ergriffen werden darf.«[1])

Sie muß wenigstens einer Arbeiter- oder Bauernfamilie Wohnung gewähren und die Produktion der nothwendigen Nahrungsmittel ermöglichen.

Nothwendiges Zubehör einer jeden Heimstätte sind:

1. die Wohnung des Heimstätten-Eigenthümers,
2. die nothwendigen Wirthschaftsgebäude,
3. das zum Wirthschaftsbetriebe unentbehrliche Geräth, Vieh- und Feldinventarium, sowie die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche zur Fortsetzung der Wirthschaft bis zur nächsten Ernte unentbehrlich sind.

§. 3. Der zur Heimstätte festzulegende Besitz darf nur bis zur Hälfte des Ertragswerthes mit Renten, welche durch Amortisation zu tilgen sind, verschuldet sein. Die Errichtung ist bedingt durch Umwandlung der den Grundbesitz zur Zeit belastenden Hypotheken und Grundschulden in amortisirbare Renten.

Höher verschuldeter Besitz kann von den durch die Landesgesetzgebungen zu errichtenden Landes-Heimstättenbehörden zur Gründung von Heimstätten zugelassen werden, wenn der Besitzer die Verpflichtung übernimmt, die über die Hälfte des Ertragswerthes hinausgehenden Hypotheken und Grundschulden mit 1 % für das Jahr zu tilgen und die Tilgung nach Ermessen der Landes-Heimstättenbehörden gesichert erscheint. Verstärkte Amortisation ist gestattet.

§. 4. Schulden dürfen auf Heimstätten nicht eingetragen werden. Mit Bewilligung der Heimstättenbehörde können bis zur Hälfte des Ertragswerthes Rentenschulden mit einer dem Zweck entsprechenden Amortisationsperiode eingetragen werden: 1. im Falle einer Mißernte, 2. zu nothwendigen Meliorationen, 3. zur Abfindung von Miterben.

§. 5. Die Heimstätte unterliegt der Zwangsvollstreckung nur in folgenden Fällen: 1. wenn die Forderungen aus der Zeit vor Errichtung der Heimstätte stammen und nicht 3 Jahre nach Veröffentlichung der Heimstättenqualität verflossen sind, 2. auch nach Errichtung wegen rechtskräftiger Ansprüche aus Lieferungen, die zur Errichtung und zum Ausbau der Heimstätte verbraucht sind, 3. wegen rückständiger Renten und Steuern. In den Fällen zu 2 und 3 ist als Vollstreckungsmaßregel nur die von der Heimstättenbehörde zu vollziehende Zwangsverwaltung der Heimstätte zulässig.

[1]) Unterm 21. Januar 1882 erklärte sich Fürst Bismarck (in seiner Eigenschaft als preußischer Minister der auswärtigen Angelegenheiten) mit dem Vorschlag des Herrn Ministers für Landwirthschaft, den gedachten Gesetzentwurf dem Volkswirthschaftsrath vorzulegen, einverstanden. Der Gesetzentwurf wird unterm 14. November 1882 dem Herrenhause — Drucksache Nr. 6, Sitzungsperiode 1882/83 — vorgelegt. Vgl. das spätere Gesetz vom 13. Juli 1883, Preuß. Ges.-Samml. S. 131.

Auf eine Zustimmungs-Adresse einiger Bauern aus der Uckermark erging aus Varzin im November 1881 folgendes Schreiben: »Die von Ihnen in Gemeinschaft mit anderen bäuerlichen Wirthen der Uckermark an mich gerichtete Zuschrift, sowie die derselben angeschlossene Denkschrift habe ich erhalten und daraus gern ersehen, daß unsere Landwirthe nicht nur die Schäden, an welchen die Landwirthschaft krankt, sondern auch die Mittel für deren Heilung mit Sorgfalt zu prüfen beginnen. Sie bezeichnen die Kornzölle mit Recht als Aequivalent für die direkten Staats- und Gemeindesteuern, mit denen unsere inländische Kornproduktion immer noch sehr viel höher als die ausländische durch den Zoll belastet ist. Diese Ungleichheit wird sich mindern, wenn es gelingt, gegen Ersatz durch indirekte Steuern die Klassensteuer vollständig abzuschaffen, daneben die Armen- und Schullasten der Gemeinden zu erleichtern und die Zuschläge zur Grundsteuer entbehrlich zu machen.«

37.

5. Dezember 1881. **Votum an das Staatsministerium, betreffend die Verwendung der Erträge des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 unter Abstandnahme von einem Steuererlaß. Vorlegung des Tabackmonopols. Aussicht auf Annahme eines neuen Verwendungsgesetzes. Inhalt der zu machenden Vorlage.**

»Der in dem Votum des Herrn Finanzministers vom 24. v. M. ausgesprochenen Auffassung, daß die Entschließung über die Vorlegung eines Verwendungsgesetzes[1]) in der nächsten Landtagssession lediglich von der Vorfrage abhänge, ob davon eine günstige Wirkung für die Vorbereitung der Einführung des Tabackmonopols[2]) zu erwarten sei, kann ich dahin beitreten, daß für eine derartige Vorlage nach wie vor der Gesichtspunkt maßgebend bleibt, daß sie dem Streben der Regierung nach Vermehrung der Einnahmen des Reichs behufs Erleichterung der direkten Steuerlast in Staat und Gemeinde förderlich sein soll durch Bekämpfung jenes künstlich genährten Mißtrauens und aller darauf zurückzuführenden Einwendungen gegen die bezüglichen Regierungsvorlagen im Reichstage. Da eine solche zunächst nur wegen Einführung des Tabackmonopols[3]) gemacht wird, so führt der allgemein leitende Gesichtspunkt allerdings dazu, die Vorlegung eines Verwendungsgesetzes von der Voraussetzung abhängig zu finden, daß damit etwas der Tabackmonopol-Vorlage Förderliches geschehe. Weshalb letzteres aber in hohem Grade zweifelhaft erscheinen soll, vermag ich nicht abzusehen.

Ich kann dahingestellt sein lassen, wie weit die von dem Herrn Finanzminister erörterten Umstände in der That dagegen sprechen, daß für ein anderweit vorzulegendes Verwendungsgesetz die erforderlichen Majoritäten des Landtages während der nächsten Session zu gewinnen sein würden. Die Aussicht hierauf ist so wenig für die Wirkung wie für den Werth einer Vorlage entscheidend und darf uns meines Erachtens nicht bestimmen, eine Vorlage zu machen oder zurückzuhalten. Ich kann daher auch von dem unmittelbaren praktischen Erfolge der Vorlegung eines neuen Verwendungsgesetzes im Landtage selbst absehen,

---

[1]) Vgl. wegen des vorjährigen analogen Gesetzes die Urk. 10.

[2]) Vgl. hierüber die Urk. 14, 28, 29, und darüber, daß die Vorliebe des Fürsten Bismarck für diese Steuerform eine sehr alte war, einen Artikel der Nordd. Allgem. Ztg. vom 24. Oktober 1881, überschrieben »Fürst Bismarck und das Vertrauen des deutschen Volkes«.

[3]) Die Ankündigung desselben war inzwischen in der Kaiserlichen Botschaft an den Reichstag vom 17. November 1881 erfolgt. Vgl. darüber auch die Nordd. Allgem. Ztg. vom 9. Januar 1882, Nr. 14, und über die weitere Verfolgung des Projektes die Urk. 50.

während ich dieselbe aus den nämlichen Gründen wie im vorigen Jahre für nützlich und für geboten halte und umsomehr befürworte, als das angedeutete Mißtrauen und die darauf zurückzuführenden Einwendungen demnächst der Tabackmonopol-Vorlage gegenüber wahrscheinlich nicht nur nicht in geringerem, sondern im überhaupt höchsten möglichen Maße sich geltend zu machen suchen werden.

Was den Inhalt der zu machenden Vorlage anlangt, so bin ich ganz damit einverstanden, daß die Erleichterung der Volksschullasten als spezieller Verwendungszweck aufgenommen [1]) und sogleich bis zu unmittelbarer Ausführbarkeit geregelt werde. Ich würde auch kein Bedenken dagegen hegen, für diesen Zweck das Doppelte des Betrages zu bestimmen, welcher zur Ueberweisung der halben Grund- und Gebäudesteuer erforderlich ist. Dagegen scheint mir der Weg, auf welchem die beabsichtigte Erleichterung der Volksschullasten herbeigeführt werden soll, [2]) umständlich und von zweifelhafter Wirkung zu sein. Einfacher und anschaulicher würde es sein und meines Dafürhaltens auch günstiger wirken, wenn die Verwendung des diesem Zwecke zu widmenden Betrages dahin bestimmt würde, daß damit das Schulgeld in den Volksschulen überall aufgehoben und da, wo ein solches nur noch in geringerem Maße oder gar nicht mehr besteht, ein nach der Kopfzahl der Kinder entsprechend zu bemessender Beitrag zur Besoldung des Lehrers oder zu sonstigen Schullasten gewährt werden solle.« [3])

---

[1]) Mit dieser Frage beschäftigt sich speziell die Urk. 43. Vgl. auch oben Urk. 27 und 28.

[2]) Die Erleichterung der Volksschullasten sollte dadurch gesichert werden, daß die für diesen Zweck verfügbaren Mittel zwar den Kreisen überwiesen, von diesen aber nach einem näher bestimmten Maßstabe auf die einzelnen Schulverbände innerhalb des Kreises weiter vertheilt würden.

[3]) Der Finanzminister Bitter erklärt, daß er sich der Auffassung des Ministerpräsidenten gern fügen werde, falls dieselbe im Staatsministerium die Mehrheit finden sollte (Votum vom 10. Dezember 1881). Die letztere Eventualität tritt in der Sitzung des Staatsministeriums vom 22. Dezember 1881 ein. Am 17. März 1882 legte die Regierung dem Abgeordnetenhause ein neues Verwendungsgesetz bezüglich der in Folge weiterer Reichssteuerreformen an Preußen zu überweisenden Geldsummen vor. Die in Folge weiterer Reichssteuern an Preußen zu überweisenden Summen sollten hiernach dazu verwendet werden: 1. zunächst die Klassensteuer der vier untersten Steuerstufen, von der untersten Stufe aufsteigend, außer Hebung zu setzen; 2. ist der hiernach verbleibende Ueberschuß: a) zur Hälfte — bis auf Höhe der durch eigene Einkünfte nicht gedeckten persönlichen Unterhaltungskosten der Volksschulen — behufs Erleichterung der Volksschullasten, insbesondere zur Beseitigung der Schulgelderhebung, b) zu einem Viertel (bis auf Höhe der Hälfte des etatsmäßigen Sollbetrages der Grund- und Gebäudesteuer) behufs Erleichterung der Kommunallasten den Kreisen (in der

38.

13. Dezember 1881. **Schreiben[1]) an den Minister der öffentlichen Arbeiten Maybach, betreffend die Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals.**

»Der Vice-Admiral z. D. von Henk hat mir das beifolgende Druckheft übersandt,[2]) welches auf S. 295 ff. einen von ihm verfaßten Aufsatz über den Werth und die Wichtigkeit eines Verbindungskanals zwischen der Nord- und Ostsee enthält.[3]) In der Voraussetzung, daß es Eurer Excellenz von Interesse sein wird, das Urtheil eines höheren Marineoffiziers über das Kanalprojekt zu kennen, erlaube ich mir für den Fall, daß der Aufsatz Hochdenselben nicht bereits anderweit zugängig geworden ist, Ihre Aufmerksamkeit auf die Schrift des Herrn von Henk hinzulenken.

Was die von ihm erörterte Beschaffung der Geldmittel für den Bau des Nord-Ostsee-Kanals anbetrifft, so glaube ich, nach unseren früheren Unterredungen über den Gegenstand, Eurer Excellenz Einverständnisses damit versichert zu sein, daß die Ausführung des Unternehmens keinesfalls einer Aktiengesellschaft unter Betheiligung des Staates mit einem Kapitalzuschuß oder einer Zinsgarantie zu überlassen sein wird, sondern daß die Kanalanlage entweder für alleinige Rechnung des Staates herzustellen oder zu unterlassen ist.«[4])

Provinz Hannover bis zur Einführung der Kreisordnung den Amtsverbänden bezw. selbstständigen Städten) zu überweisen, und c) zu einem Viertel bis zum Höchstbetrage von 25 Millionen Mark zur Aufbesserung der Beamtenbesoldungen (einschließlich derjenigen der Beamten der Hohenzollernschen Lande) nach Maßgabe eines dem Landtage zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorzulegenden Normalbesoldungsplanes zu verwenden. Nachdem im Abgeordnetenhause die §§. 1 und 2 der Vorlage abgelehnt worden waren (6. Mai 1882), verzichtete der Finanzminister auf die Weiterberathung.

[1]) Ergangen in der Eigenschaft des Fürsten Bismarck als Minister für Handel und Gewerbe.

[2]) Heft 12 des IV. Jahrganges der Deutschen Revue.

[3]) Vgl. Urk. 27, 28. Im Juli 1881 hatte der Reichsanzeiger eine Denkschrift über die preußischen Wasserstraßen veröffentlicht, woselbst es zum Schlusse hieß, die Verwirklichung des Gedankens, daß die Wasserstraßen neben den Eisenbahnen im Interesse des Landes energisch zu entwickeln sind, liege in kräftiger Hand. »Wir glauben sicher sein zu können, daß die Staatsregierung auch den Ausbau des Kanalsystems mit allen Mitteln zu fördern und, soviel an ihr ist, wichtige Glieder desselben aus dem Stadium der Vorbereitung alsbald in dasjenige der Ausführung überleiten wird.«

[4]) Wegen der weiteren Betreibung dieses Kanalprojektes durch den Fürsten Bismarck vgl. Urk. 60.

39.

24. Dezember 1881. **Votum an das Staatsministerium, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 3. Januar 1873 über die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein.** (Auszug.)

»Der Entwurf einer Abänderung des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 3. Januar 1873 schlägt vor, die Verpflichtung zur Unterhaltung von Gehegebefriedigungen seitens der Adjacenten und die den Unterhaltungspflichtigen als Gegenleistung zustehenden Nutzungsberechtigungen der Ablösbarkeit zu entziehen.

Die Einrichtung, daß die Adjacenten der Wälder die Knicks, welche im Eigenthum des Waldbesitzers stehen, zu unterhalten haben und dafür den Knickbusch nutzen, war ursprünglich zweckdienlich, aber jetzt fungirt sie nicht mehr ohne Schaden für den Frieden der Nachbarn. Die Adjacenten ziehen zwar die Nutzung von den Knicks, sie haben sich aber unter der Connivenz nachlässiger Verwaltungsbeamten der Gegenleistung entwöhnt und nach Wegfall der früher der Forstverwaltung zur Verfügung stehenden Exekutionsmittel ist die der Unterhaltung der Wälle ohne Prozeßverfahren nicht zu erzwingen. Die unterhaltungspflichtigen Adjacenten sind da, wo die Ablösung noch aussteht, in der Regel auch die Hütungsberechtigten und als solche an der Lückenhaftigkeit der Knicks interessirt. Das Verhältniß zwischen Waldeigenthümer und Adjacenten ist deshalb oft eine Quelle von Streitigkeiten, und bei den laxen Gepflogenheiten der Bevölkerung ist es nicht möglich, die zahlreichen einzelnen Angrenzer ohne Prozesse zur Erfüllung ihrer Verpflichtung anzuhalten. Dieselben üben nur ihr Recht, die Nutzung des Busches, aus, und auch das nur, wo es lohnend ist, d. h. auf den besseren Bodenklassen, wo dessen Werth den der Gegenleistung erheblich übersteigt. Die Folge davon ist, daß die an den Außengrenzen als Schutzwehren nützlichen Knicks vielfach in Verfall gerathen oder zu Streit Anlaß geben.

Eine Sistirung der Ablösung, welche der Gesetzentwurf erstrebt, würde einfach dem vollen Eigenthumsverlust gleichkommen, zumal schon jetzt bei der Nachlässigkeit der früheren Beamten an vielen Orten die Knicks und damit auch das Eigenthum der Waldbesitzer am Grund und Boden gänzlich verschwunden sind. Der Vortheil, welchen die herkömmliche Gemeinschaft dem Waldbesitzer, also in der Regel dem Forstfiskus, gewährt, indem die Erhaltung der Knicks ohne baare Ausgabe wenigstens rechtlich gesichert wird, würde sich wirksamer durch Lizitation der Knick-

nutzung gegen Unterhaltung der Bewehrung und auf bestimmte Umtriebsfristen erreichen lassen, und in allen besseren Bodenklassen dabei noch ein Ueberschuß sich ergeben.

Unter solchen Umständen stimme ich gegen die beabsichtigte Novelle.«

40.

29. Dezember 1881. **Schreiben an den Minister der öffentlichen Arbeiten Maybach, betreffend die für den Verkehr der Nordseehäfen bestehenden Ausnahmetarife für Getreide, Mehl und Mühlenfabrikate. Bedenken dagegen vom Standpunkte der Wirthschaftspolitik.**

»Mit besonderem Interesse habe ich von den Verhandlungen Kenntniß genommen, welche auf der am 10. August d. J. in Hannover stattgehabten Konferenz zwischen Vertretern der Staats-Eisenbahnverwaltung und dem Ausschusse der Verkehrsinteressenten, sowie Vertretern von landwirthschaftlichen Bezirken und Handelsstädten über die Ausnahmetarife [1]) für den Transport von Getreide und Mehl von den deutschen Seehäfen nach Rheinland und Westfalen geführt worden sind.

Unter Bezugnahme auf diese Verhandlungen gestatte ich mir Ew. Excellenz gegenüber auszusprechen, daß die Bedenken, welche vom Standpunkte unserer Wirthschaftspolitik [2]) gegen die Beibehaltung der fraglichen Ausnahmetarife bestehen, mir sehr erheblich zu sein scheinen.

Das Bestreben, die dem Rheine naturgemäß zufallenden Transporte aus dem Auslande mittelst Ausnahmetarife auf einen Eisenbahnweg abzulenken, und hierdurch gewissermaßen eine künstliche Rheinstraße herzustellen, wäre für unsere Ausfuhr wohl nützlich; auf die Richtung der Einfuhr angewandt führt es aber dazu, daß durch gegenseitiges Unter-

[1]) Vgl. hierüber auch die Urk. 3 und 15.

[2]) Ueber die günstigen Wirkungen der Zollpolitik vgl. die Nordd. Allgem. Ztg. vom 16. August 1881 Nr. 378 und die Prov.-Corresp. vom 17. und 29. August 1881. Speziell wegen der Eisenindustrie vgl. den Artikel derselben Corresp. vom 28. Dezember 1881. Unterm 14. September 1881 brachte das halbamtliche Blatt ausführlich die Gründe, welche den Kanzler zum Umschwung in der Wirthschaftspolitik bestimmt hatten. »Den Glauben an die Unfehlbarkeit jener an sich so bestrickenden und einfachen Lehre des Freihandels und des Gehenlassens, deren dauernde praktische Anwendung Deutschland den großen Nachbarvölkern gegenüber wirthschaftlich in ein abhängiges, fast tributpflichtiges Verhältniß gebracht hätte, hat Fürst Bismarck, Gott sei Dank! überwunden und hiermit den Grund gelegt zu einer wirklich nationalen Finanz- und Wirthschaftspolitik, welche sich nicht von fremden Grundsätzen, sondern von den ureigenen Bedürfnissen des Landes leiten läßt.«

bieten die Transportpreise für die ausländische Einfuhr immer niedriger werden, und daß der letzteren zum Nachtheil unserer heimischen Landwirthschaft und Mühlenindustrie immer größerer Vorschub geleistet wird.

Besondere Berücksichtigung verdienen in dieser Beziehung namentlich die auf Seite 49 der gedachten Verhandlungen hervorgehobenen Bedenken wegen der Beschränkung der Vortheile einer solchen begünstigten Tarifstraße auf einzelne privilegirte Punkte, und wegen der Unsicherheit, welche durch künstliche und häufig wiederkehrenden Schwankungen unterliegende Einrichtungen für die betheiligten Produktionszweige entsteht.

Angesichts des Umstandes, daß durch Ausnahmetarife der in Rede stehenden Art die Wirkungen der Zolltarifreform in wesentlichem Maße illusorisch gemacht werden, wird für die vorliegende Frage das eisenbahnfiskalische Interesse, dessen Tragweite ich im Uebrigen nicht unterschätze, nicht von entscheidender Bedeutung sein können.

Die Beseitigung der in Rede stehenden Ausnahmetarife halte ich im Interesse unserer Landwirthschaft [1]) und Mühlenindustrie für erwünscht,

[1]) Die Fürsorge des Fürsten Bismarck für die Landwirthschaft ist ein hervorstechender Zug seiner Wirthschaftspolitik; nur kurzsichtige Politiker haben ihm hieraus einen Vorwurf ableiten können. In das rechte Licht stellte die Sache ein Artikel der Prov.-Corresp. vom 12. Oktober 1881, worin es u. A. heißt: »Der berechtigte Kern der heutigen agrarischen Bestrebungen liegt einerseits in der Verringerung der unverhältnißmäßigen, auf dem Grundbesitz ruhenden Last, andererseits in dem Erwerb einer solchen Stellung der Landwirthschaft auf dem einheimischen Markt, welche ihr wenigstens die gleichen Preisbedingungen mit der ausländischen Konkurrenz gestattet. Hier tritt nun die Frage auf: gebietet das wohlerwogene Staatsinteresse die Aufrechterhaltung eines Grundbesitzerstandes, der, in Generationenfolgen mit Staat und Boden zusammenhängend, in allen Gefahren, welche den Staat betreffen können, die zuverlässigste Stütze desselben bildet; der in beweglichen Epochen bei großen sozialen Veränderungen den geschichtlichen und nationalen Zusammenhang durch die Beharrlichkeit seiner Kraft und Gesinnung aufrecht zu halten möglich macht? Damit hängt die andere Frage auf das Genaueste zusammen: soll der deutsche Boden überhaupt in der Leistungsfähigkeit erhalten werden, daß er die Hauptquelle der Nahrungsversorgung bildet und daß die Nation nur zur Aushülfe sich an das Ausland wenden muß? Die große Wichtigkeit dieser beiden Fragen leuchtet ein. Aber bereits ist es dahin gekommen, daß ihre Beantwortung zur Parteisache geworden ist. Es giebt eine wirthschaftlich-politische Richtung, welche diese beiden Fragen verneint. Es soll heute nicht untersucht werden, welches die allgemeinen Auffassungen sind, denen diese Richtung entspringt — eine Richtung, welche dem Grundbesitzerstand feindlich ist, weil sie auf seine Vernichtung als dauerhaftes, den Bau des Staates vorzugsweise zu tragen berufenes Gesellschaftselement abzielt. Aber als das eigentlich wirksame Element in dieser Feindschaft tritt die Tendenz hervor, die Macht der erblichen Monarchie und ihrer Regierung zu schwächen und einen so großen Theil der Staatsgewalt als möglich in die Hände der die Bearbeitung der öffentlichen Meinung als freies Gewerbe betreibenden Politiker zu legen. Diese Tendenz erblickt in dem Grundbesitzerstand, der das größte Interesse an der Festigkeit der Staatsordnung hat, den

und beehre ich mich Ew. Excellenz zu ersuchen, die Angelegenheit von diesem Gesichtspunkte aus in Erwägung nehmen zu wollen.«[1])

41.

29. Dezember 1881. **Schreiben an den Minister für Landwirthschaft ꝛc. Dr. Lucius, betreffend die Erhöhung der Holzzölle. Rechtfertigung dieses Schrittes aus dem Interesse der preußischen Forstverwaltung und der Landwirthschaft.**

»Eure Excellenz haben mir mit dem Schreiben vom 28. September d. J.[2]) eine die Holzzölle betreffende Denkschrift, sowie den Bericht über die Ergebnisse der preußischen Forstverwaltung in den letzten zwei Jahren mitgetheilt. Indem ich hierfür danke, beehre ich mich Folgendes zu erwidern.

Die uns vorliegende Frage scheint mir hauptsächlich die zu sein, ob die preußische Forstverwaltung es z. Z. als ihre Aufgabe anzusehen hat, durch Anstrebung höherer Holzzölle[3]) auf die Steigerung der Staats-

---

natürlichen Verbündeten einer starken Regierung, ganz abgesehen von unseren besonderen preußischen Traditionen, welche zwischen der Monarchie und dem Grundbesitzerstand durch eine aus dem letzteren hervorgegangene Generationenfolge treuer Diener in Heer und Verwaltung ein unzerreißbares Band geschlossen haben. Man kann den heutigen Widerstand gegen die Maßregeln, die Nothlage des Grundbesitzes zu mildern, bezeichnen als die Führung des beweglichen Gewerbes gegen den Grundbesitz durch die Anhänger des demokratisch-demagogischen Staatsideals.«

[1]) Der Minister der öffentlichen Arbeiten theilt dem Fürsten Bismarck mit, daß die für den Verkehr der Nordseehäfen mit den Stationen des rheinisch-westfälischen Industriegebiets bestehenden Ausnahmetarife für Mehl und Mühlenfabrikate mit dem 1. April 1882, und für Weizen, Roggen, Gerste, Hirse und Buchweizen mit dem 1. Juli 1882 zur Aufhebung kommen. Von der Aufhebung der Ausnahmetarife für den Artikel Mais, Hafer und Oelsaaten habe er im Einverständniß mit dem Minister für Landwirthschaft einstweilen Abstand nehmen zu sollen geglaubt (Schreiben vom 23. März 1882).

[2]) Mittelst Schreibens des Grafen Bismarck an den Staatssekretär Scholz d. d. Varzin, 4. September 1881, hatte sich Fürst Bismarck eine Aeußerung »über die Einwirkung der Holzzölle auf die Erträgnisse und Absatzverhältnisse der Staatsforsten« erbeten.

[3]) Seit dem Jahre 1865 hatte die deutsche Forstkultur aufgehört, diejenigen Erträge zu liefern, welche ihr während der vorangegangenen dreißig Jahre hatten nachgerühmt werden können. Das Jahr 1865 aber war das Jahr der Aufhebung der bisherigen Holzzölle und des Beginns einer Masseneinfuhr fremder Hölzer gewesen, an der durch die im Jahre 1879 erfolgte Einführung der Holzzölle nichts geändert worden ist. Nachdem die Holzpreise, welche für das Jahr 1865 im Durchschnitt 6,31 Mark pro Festmeter betragen hatten, auf 5,79 zurückgegangen waren, und nachdem der früher nur als Ausnahme vorgekommene Ueberschuß der Holzeinfuhr über die Ausfuhr zur Regel geworden war, gab es auch auf die Frage, warum die deutsche Forstkultur den erwarteten Aufschwung nicht oder doch nicht in dem erwarteten Umfange genommen hatte, nur eine Antwort: es fehlte an dem gehörigen Sporn für diesen Betrieb, an der Ergiebigkeit.

forst-Einnahmen hinzuwirken, und ob hierüber hinaus ebenso die preußische landwirthschaftliche Verwaltung mit dem nämlichen Mittel diesem Zweige der nationalen Wirthschaft ihre Förderung zuzuwenden suchen soll. Die Frage dagegen, welche Aufnahme in solcher Richtung zu thuende Schritte voraussichtlich im Reichstage finden werden, ist nicht entscheidend für die Ansichten der Königlichen Staatsregierung in Betreff der Anträge, welche sie im öffentlichen Interesse zu stellen hat. Selbst ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit, keine Majorität im Parlament für ihre Vorlage zu gewinnen, darf m. E. die Regierung doch nicht abhalten, eine solche Vorlage zu machen, wenn sie dieselbe im Interesse des Staates für nothwendig oder nützlich hält.

Jene erste Frage wird nun nach dem in sich schlüssigen und überzeugenden Inhalt der mir mitgetheilten Denkschrift gewiß bejaht werden müssen. Ich gestatte mir daher, an Eure Excellenz das Ersuchen zu richten, den in der Denkschrift befürworteten Antrag auf Erhöhung der Holzzölle bei dem Königlichen Staatsministerium einbringen zu wollen. Ich werde denselben auch in meiner Eigenschaft als Minister für Handel und Gewerbe unterstützen, da ich der Ansicht bin, daß die Vortheile, welche eine Erhöhung der bestehenden Holzzölle für den Verkehr im Inlande im Gefolge haben wird, größer sein werden als die Nachtheile, welche aus dieser Erhöhung etwa dem Verkehr mit dem Auslande erwachsen möchten.[1])

[1]) Deutschland, dessen Liegenschaften zu einem reichlichen Viertheil in Waldgrundstücken bestehen, ist an der gehörigen Ausbeutung seines Forstreichthums behindert, weil die deutsche Forstkultur an die Bedingungen eines rationellen Betriebes gebunden ist, welche in den nördlichen und östlichen Nachbarländern nicht beobachtet werden. Wie jeder Raubbau, so ermöglicht auch der forstliche Preisstellungen, mit denen der rationell wirthschaftende Produzent nicht konkurriren kann. Der im Jahre 1880 gemachte Versuch, dieser Konkurrenz durch einen Holzzoll zu begegnen, war (wenn man von der gehobelten Waare, geschnittenen Fournieren und ungebeizten Parketböden absieht) anerkanntermaßen unwirksam geblieben: statt abzunehmen, hatte die Einfuhr von Holz, Holzkohlen und Rinde im Jahre 1880 um mehr als 4 Millionen Doppelcentner zugenommen. Nach wie vor war es dabei geblieben, daß deutsche Hölzer, die als Nutzholz verwendet werden konnten, als Brennholz verkauft wurden, um überhaupt Absatz zu finden, und daß große Massen zur Feuerung geeigneten Stockholzes und Reisigs ebenso unbenutzt blieben. Der Grund davon war wesentlich in der Ueberschwemmung des deutschen Markts durch massenhaft geschlagene skandinavische, russisch-polnische und österreichische Hölzer, namentlich solcher schwächeren Materials, zu suchen, die nicht wegen ihrer besseren Qualität (die Vorzüge unseres Taberbrücker, Landsberger u. s. w. Holzes werden von den Sachverständigen auch des Auslandes bereitwillig anerkannt), sondern wegen ihres niedrigeren Preises bevorzugt wurden. Diese niedrigen Preise aber hingen mit der irrationellen, einen Raubbau im eigentlichsten Sinne des Wortes darstellenden Holzschlächterei, die in unseren östlichen und nördlichen Nachbarländern ihr Wesen treibt, so eng zusammen, daß für die an bestimmte Produktionsbedingungen gebundenen deutschen Forstwirthe an eine Konkurrenz mit denselben nicht zu denken war.

Meines Dafürhaltens würde es eine dankenswerthe Verstärkung der erforderlichen Beweisführung gewähren, wenn dem Antrage an das Staatsministerium eine Uebersicht über die Verminderung der Finanzerträge aus den Staatswaldungen seit dem Ausbau des in- und ausländischen Eisenbahnnetzes, sowie über Ein- und Ausfuhr von Holz für einen längeren zurückliegenden Zeitraum, als es in der mit der Denkschrift übersandten Zusammenstellung geschehen ist, also etwa bis zum Jahre 1861 zurück, beigefügt würde. Eurer Excellenz Erwägung darf ich anheimstellen, wie weit dies ohne erheblichen Zeitaufwand thunlich sein wird.

Ferner beehre ich mich, eine von einer Anzahl Bandreißer an der holsteinischen Unterelbe unterm 23. Februar d. J. an den Bundesrath gerichtete Eingabe, betreffend die Erhöhung des Eingangszolls für Tonnenbänder, in Abschrift zur Kenntnißnahme mit dem Bemerken beizufügen, daß der Bundesrath zwar in seiner Sitzung vom 14. Mai d. J. (§. 272 der Protokolle) auf den in dieser Eingabe gestellten Antrag ablehnenden Bescheid zu ertheilen beschlossen hat, weil es ihm nicht angezeigt erschien, wegen dieses einzelnen Gegenstandes den Weg der Gesetzgebung zu beschreiten, daß jedoch meines Erachtens bei Gelegenheit einer umfassenden Abänderung der Nummer 13 des Zolltarifs die anscheinend nicht unberechtigten Wünsche der Gesuchsteller in Berücksichtigung zu ziehen sein werden.« [1])

42.

1. Januar 1882. **Schreiben an den Minister des Innern von Puttkamer, betreffend Beschwerden über die Handhabung der Zoll- und Steuergesetze.** [2])

»Ew. Excellenz beehre ich mich mit Bezug auf eine mir in Abschrift zugestellte Vorstellung vom 23. v. M., betreffend die Ergebnisse der letzten Wahlen zum Reichstage, mitzutheilen, daß die in dieser Vorstellung enthaltenen Bemerkungen über die Handhabung der Zoll- und Steuergesetze als begründete nicht gelten können.

[1]) Wegen der weiteren Verfolgung der Angelegenheit siehe Urk. 54. Demnächst trat auch die Norddeutsche Allgemeine Ztg. lebhaft für höhere Holzzölle ein. Unterm 21. Nov. 1882 (Nr. 546) bemerkte dieselbe: »Wir müssen uns nur vergegenwärtigen, mit welch einem bedeutenden Faktor des wirthschaftlichen Lebens wir es da zu thun haben. Der Wald nimmt in Deutschland den vierten Theil der Bodenfläche ein. Eine einträgliche Forstwirthschaft würde die Einkommensverhältnisse der Staaten und Gemeinden in ganz bedeutendem Maße alteriren.«

[2]) Die angeblichen Zollbelästigungen haben eine Zeit lang in der Presse eine große Rolle gespielt. Den Standpunkt Sr. Durchlaucht zu dieser Frage kennen zu lernen, wird deshalb sicherlich nicht ohne Interesse sein.

Was zunächst die Behauptung kleinlicher Belästigung des Publikums beim Zollverkehr betrifft, so beruhen die hierbei hervorgehobenen thatsächlichen Anführungen offenbar auf Mißverständnissen. Abgesehen davon, daß Fleisch in Büchsen unter Umständen nicht, wie behauptet worden, als verzinktes Eisenblech, sondern als durch Beklebung mit bunt bemalten Etiketten verzierte und somit feine Eisenwaare zu verzollen ist, entspricht diese Abfertigung einer seit länger als einem Dezennium bestehenden allgemeinen Regel, nach welcher seitdem stets, wenn auch selbstverständlich zuweilen unter Bemängelung durch die Interessenten, verfahren worden ist. Es handelt sich hierbei keineswegs um eine etwa durch die neue Tarifgesetzgebung veranlaßte Aenderung früherer Zollvorschriften oder auch nur etwa um eine neue, gegen früher verschärfte Praxis.

Das Auseinanderreißen von Garnballen, auf welches in der Vorstellung weiter hingewiesen ist, wird allgemein bei der Zollrevision nur insoweit gefordert, als die hierbei zu Tage tretenden Umstände dies im Zollinteresse zur unabweisbaren Pflicht machen. Die Respektabilität der absendenden Firmen darf und kann von den revidirenden Zollbeamten nicht geprüft werden. Außerdem haben aber auch neuere Erfahrungen erwiesen, daß auch die Angaben der den Zollbehörden vorgelegten Fakturen respektabler Firmen, gleichviel ob unabsichtlich mit dem Inhalt der eingehenden Waarensendungen nicht übereinstimmen.

Was die Schwierigkeiten für Exportvergütungen betrifft, so sind diese, soweit sich an die bezügliche ganz allgemeine Bemerkung in der Vorstellung überhaupt eine Erörterung knüpfen läßt, zur Zeit jedenfalls nicht größer, als sie je im Zollverein gewesen sind. Es sind vielmehr neuerdings beispielsweise behufs Förderung der Ausfuhr von Eisenfabrikaten wesentliche Erleichterungen in dem Bezuge der erforderlichen Materialien beschlossen worden. Uebrigens liegt es in meiner Absicht, soweit es irgend mit den Interessen des redlichen Gewerbebetriebes und der Zollkasse vereinbar ist, noch weitere derartige Erleichterungen in Vorschlag zu bringen.

Die hervorgehobenen Schwierigkeiten und Härten bei der Handhabung des Reichsstempelgesetzes endlich sind nach der Natur dieses Gesetzes erklärlich und werden voraussichtlich in nächster Zeit unter Zuziehung von Sachkundigen einer besonderen Prüfung unterworfen werden.«

43.

1. Januar 1882. **Schreiben an den Kultusminister von Goßler, betreffend die Lasten des Volksschulwesens. Klagen über die Bedrückung mit Schulabgaben. Gewährung einer Staatshülfe für das Volksschulwesen. Die Repartirung der Schullasten auf die Betheiligten. Befürwortung einer entscheidenden Regierungsaktion.** (Auszug.)

(Bezugnahme auf ein dem Kultusminister bereits bekanntes Promemoria, betreffend die Lasten des Volksschulwesens.[1]) »Ob und wie weit auf die speziellen Vorschläge, die zur Abhülfe der Ueberbürdung der Bevölkerung mit Schullasten in dem Promemoria gemacht werden, einzugehen sein möchte, lasse ich meinerseits noch dahingestellt sein. Die in dem Promemoria erörterten thatsächlichen Verhältnisse sind jedenfalls ein weiterer Belag dafür, daß auf dem Gebiete unseres Volksschulwesens Zustände bestehen, welche weiten Kreisen der Bevölkerung Anlaß zu gerechten Klagen über Bedrückung mit Schulabgaben[2]) und folgeweise zur Mißstimmung gegen die Regierung geben. Um hierin, wie es auch im politischen Gesammtinteresse nothwendig ist, Wandel zu schaffen, wird meines Dafürhaltens die Regierung öffentlich und unbezweifelbar be-

---

[1]) Vgl. hierüber auch die Urk. 26, 28 und 37.

[2]) Der Kultusminister von Puttkamer wies bereits in einem Erlasse an die Königl. Regierungen vom 28. Mai 1881 darauf hin, daß in der Vertheilung der Schullasten zwischen Staat und Gemeinde nicht das gehörige Gleichgewicht vorhanden ist, und andererseits, daß jene Lasten, soweit sie auf den Schultern der unmittelbar Betheiligten ruhen, nicht selten eine unzulässige Höhe erreichen. In dieser Beziehung wird in wünschenswerthem Maße nur dann Wandel geschaffen werden können, wenn der Staat nach vollständiger Durchführung der begonnenen Steuerreform in der Lage sein wird, den Gemeinden einen wesentlichen Theil der Schullast abzunehmen. Die Prov.-Corresp. vom 15. Juni 1881 bemerkte hierzu: Der Kultusminister habe es auf Grund der vielfach gemachten Erfahrungen als Pflicht empfinden müssen, die Königlichen Schulbehörden darauf aufmerksam zu machen, daß nicht zu weit gehende, vorläufig noch schwer zu befriedigende Ansprüche, welche beide Theile, und besonders die Lehrer in eine schiefe Lage bringen würden, an die Leistungsfähigkeit der Gemeinden gestellt werden. »Andererseits mußte der Kultusminister, der in seiner Eigenschaft als Mitglied des jetzigen Staatsministeriums die Grundsätze der Wirthschaftspolitik desselben unzweifelhaft theilt und sich zu denselben offen bekennt, auf den Zusammenhang derselben auch mit der Schulfrage um so mehr hinweisen, als von der Entwickelung der Wirthschaftspolitik auch für das Gedeihen des Schulwesens so viel abhängt. Die von der Regierung beabsichtigte Reform hat eben das Gesammtwohl des Volkes und besonders die leichtere Aufbringung und zum Theil die Abnahme der Gemeindelasten im Auge. Hoffentlich wird auch das Schulwesen an den Wohlthaten derselben betheiligt sein.«

thätigen müssen, daß sie sich des Bedürfnisses der Abhülfe für die in Rede stehenden Mißstände vollständig bewußt ist, daß sie alle Mittel dafür erwogen hat, und daß sie mit den geeignet befundenen ihrerseits praktisch vorzugehen entschlossen ist.

Soweit die Klagen und Verstimmungen auf das Mißverhältniß zwischen dem Maß der nothwendigen Anforderungen für die Schule und der Befähigung der Bevölkerung zu direkten steuerlichen Leistungen überhaupt zurückzuführen ist, kann als Abhülfemittel nur eine umfassendere und reichlichere Staatshülfe für das Volksschulwesen in Betracht kommen. Behufs deren Gewährung müssen die Einnahmen des Staates vermehrt werden, und dies wiederum ist nur durch eine entsprechende Vermehrung der Einnahmen des Reichs aus der indirekten Besteuerung zu erreichen.

Das allgemeine Mißverhältniß zwischen Soll und Haben für die Schule dürfte aber nicht der alleinige Grund der Klagen und Verstimmungen über die Schullasten sein.[1]) Einen vielleicht gleich großen Antheil daran werden die gesetzlichen und sonstigen Rechtsnormen haben, nach denen diese Lasten auf die Betheiligten zu repartiren und von ihnen zu tragen sind. Ew. Excellenz ist es bekannter und übersichtlicher als mir, wie die bunte Masse der landrechtlichen, provinzialrechtlichen, gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen über die Schulunterhaltung mit dem Verschwinden der Verhältnisse, aus denen sie erwachsen waren, materiell unanwendbar geworden ist und unter den heutigen Verhältnissen wie jedes unzweckmäßig, ungerecht oder dunkel gewordene Gesetz nur noch schädlich wirkt. Bei mehrfachen Anläufen zu legislativer Abhülfe ist das seit Dezennien auch von der Regierung öffentlich anerkannt und dargelegt, daß hier ein ganz besonders dringendes Bedürfniß vorliegt. Selbst die

[1]) In Folge eines gemeinschaftlichen Erlasses der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen vom 10. April 1879 hatten für das Jahr 1878 statistische Erhebungen über die öffentlichen Volksschulen in Preußen und die zur Unterhaltung derselben erforderlichen persönlichen und Gesammtaufwendungen stattgefunden. Die Ergebnisse derselben wurden im Auftrage des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten im Königlichen statistischen Büreau zusammengestellt. Aus dieser Statistik, welche außer den eigentlichen Volksschulen auch die neben denselben bestehenden Mittelschulen und höheren Mädchenschulen umfaßt, ergab sich, daß im Jahre 1878 bezw. im dreijährigen Durchschnitt aus 1876/78 für die eigentlichen öffentlichen Volksschulen allein (also ausschließlich Mittelschulen und höhere Mädchenschulen) die Gesammtaufwendungen im Staate 95 592 013 *M.* betragen haben, wovon 38 617 931 *M.* auf die Städte, 56 974 082 *M.* auf das Land fielen. Die persönlichen Aufwendungen betrugen allein 66 703 599 *M.*; wenn man hiervon die aus den eigenen Einkünften des Schul-, Kirchen- und Stiftungsvermögens vorhandenen 7 528 767 *M.* abzog, so berechneten sich die Leistungen zur Aufbringung der persönlichen Unterhaltungskosten der Volksschulen im Jahre 1878 auf 59 174 832 *M.* (wovon 26 415 723 *M.* auf die Städte, 32 759 109 *M.* auf das Land fielen.

politischen Parteien haben sich dem ausdrücklichen Anerkenntnisse dessen nicht immer zu entziehen vermocht, und wenn sie den entsprechenden Bestrebungen der Regierung später doch wieder nur mit dem Hinweis auf Artikel 26 der Verfassung und der Forderung eines vollständigen Unterrichtsgesetzes begegnet sind, so sind auch die Versuche, zu einem solchen zu gelangen, ohne Erfolg gewesen und würden dies unter den dermaligen Verhältnissen auch weiterhin sein. Der gleiche Einwand würde also erneuten praktischen Schritten in der Richtung auf abgesonderte Befriedigung des dringenden Bedürfnisses nach neuen zeitgemäßen Bestimmungen über die Schulunterhaltung um so weniger mit Erfolg entgegenzuhalten sein, wenn dafür gesorgt wird, daß der ganze Druck der jetzigen Mißstände und die verhältnißmäßig leichte Möglichkeit der Abhülfe überall im Lande zum Bewußtsein und Verständniß gelangt.

Ew. Excellenz gestatte ich mir hiernach in beiden vorangedeuteten Richtungen um Hochdero thatkräftige Mitwirkung zur Herbeiführung und finanziellen Möglichkeit besserer Zustände und zunächst besserer Stimmung im Lande zu bitten. Ohne über die Art und Weise, wie dies auf dem Gebiete des Volksschulwesens und vom Standpunkt der Fürsorge für dasselbe im Speziellen am besten zu thun sein werde, dem Urtheil Ew. Excellenz vorgreifen zu wollen, gebe ich nur zugleich meiner Ueberzeugung erneut Ausdruck, daß hier die förmliche, sei es auf dem Wege der Gesetzgebung, sei es auf dem der Verwaltungsanordnung sich bewegende Regierungsaktion durch geeignete Benutzung der Presse vorbereitet und begleitet werden muß, wenn sie dem Uebelwollen der gegnerischen Parteien gegenüber mit Erfolg vertreten werden soll.«[1])

---

[1]) Im Zusammenhang mit vorstehendem Schreiben des Kanzlers dürfte ein Artikel der Prov.-Corresp. vom 22. März 1882 über das neue Verwendungsgesetz stehen, worin es, nach einem Hinweis auf die Höhe der Schulunterhaltungskosten, heißt: »Die Staatsregierung hält es für nothwendig, auf diesem Gebiete Wandel zu schaffen und erkennt es als das sowohl im Interesse der Bevölkerung, wie in dem der Lehrer und Lehrerinnen, als auch im allgemeinen Interesse des Schulwesens und im Staatsinteresse von ihr zu erstrebende Endziel an, die persönlichen Volksschulunterhaltungskosten, insoweit dieselben durch die eigenen Einkünfte des vorhandenen, zur Dotation der Schulstellen bestimmten Schul- x. Vermögens nicht gedeckt werden, den Schulverbänden und Gemeinden überhaupt abzunehmen und ihnen die hierfür erforderlichen Geldmittel aus Staatsfonds zu überweisen. Die Erreichung dieses Endzieles ist natürlich erst dann möglich, wenn der Staat durch Vermehrung seiner Einnahmen in Folge weiterer Ausbildung des Systems indirekter Reichssteuern behufs Ueberweisung von Ueberschüssen aus denselben an Preußen finanziell in die Lage gesetzt sein wird, eine so bedeutende Last auf sich zu nehmen. Inzwischen aber strebt die Staatsregierung dahin, dies Ziel schrittweise und allmälig nach

44.

8. Januar 1882. **Schreiben[1]) an den Minister der öffentlichen Arbeiten Maybach, betreffend die gesetzliche Feststellung eines Normalarbeitstages.**

»Anläßlich des in Abschrift angeschlossenen Antrags von Bergarbeitern der Essener Gegend auf gesetzliche Feststellung eines Normalarbeitstages beehre ich mich Eure Excellenz um eine Aeußerung darüber zu ersuchen, ob die im Bereich der Bergverwaltung gewonnenen Erfahrungen Material zu einem Bescheide an die Bittsteller darbieten. Es würde mir namentlich erwünscht sein, davon unterrichtet zu werden, ob Vorkommnisse jüngster Zeit in weiteren Kreisen den Bergleuten Anlaß zu Beschwerden wegen übermäßiger Anstrengung bei der Grubenarbeit gegeben haben.

Die auf gesetzliche Fixirung einer Maximalarbeitszeit gerichteten Bestrebungen sind neuerdings wieder mehr in den Vordergrund getreten und haben bezüglich der Fabrikarbeit auch in der dem Reichstage vorliegenden Interpellation der Zentrumspartei vom 11. Dezember v. J. (Nr. 42 der Drucksachen)[2]) Ausdruck gefunden. Nach meiner Auffassung ist jede Maßregel der Art eine zweischneidige. Sie kann auf der einen Seite zu einer Besserung der Lage der Arbeiter, auf der anderen Seite aber auch zu einer Vertheuerung der Produktion und zur Herabminderung des Arbeitslohnes führen, in ihren weiteren Folgen die Konkurrenz- und Exportfähigkeit der inländischen Industrie gefährden und schließlich Arbeitslosigkeit herbeiführen. In keinem Falle wird sich daher eine Maximalarbeitszeit durch allgemeine Gesetzesvorschrift regeln lassen; eine den Interessen der Arbeiter und der Industrie gleichmäßig entsprechende Wirkung auf die Angelegenheit ließe sich höchstens durch Spezialbestimmungen erreichen, welche die Besonderheiten der einzelnen Zweige der gewerblichen Thätigkeit und der verschiedenen Industriebezirke berücksich-

---

Maßgabe der jeweilig verfügbaren Mittel zu erreichen. Indem die Ueberweisung von Geldsummen an die Kreise behufs Erleichterung der Volksschullasten in Aussicht genommen ist, geht die Absicht dahin, die Lasten der eigentlichen öffentlichen Volksschulen (Volksschulen im engeren Sinne) für die zu deren Unterhaltung gesetzlich Verpflichteten zu erleichtern. Entsprechend der früher bereits bekundeten Absicht, Ueberschüsse aus Reichssteuern, welche auf Preußen entfallen, zu Ueberweisungen an kommunale Verbände behufs Erleichterung von Kommunal- bezw. anderen öffentlichen Lasten zu verwenden, ist auch bezüglich der Erleichterung der Volksschullasten von dem Prinzip der Dotation der Kreise zu diesem Behufe ausgegangen.«

[1]) Ergangen in der Eigenschaft des Fürsten Bismarck als Minister für Handel und Gewerbe.

[2]) Vgl. hierzu »Fürst Bismarck als Volkswirth«, Bd. II., Seite 103 Note.

tigen. Eine Grundlage dafür kann aber erst durch die Berufsstatistik gewonnen werden, und nur die Mitwirkung korporativer Verbände würde es ermöglichen können, an der Hand der Erfahrung zu nutzbringenden Resultaten zu gelangen.«[1])

45.

27. Januar 1882. **Schreiben an den Verein der Grund- und Hausbesitzer von Aachen und Burtscheid, betreffend Klagen über die Grund- und Gebäudesteuer. Vermehrung der Einnahmen des Reichs aus indirekten Steuern.**

»Dem Verein der Grund- und Hausbesitzer von Aachen und Burtscheid theile ich mit, daß ich die mir übersandte Vorstellung, d. d. Aachen im Dezember v. J.,[2]) dem Königlichen Staatsministerium zur Berathung zugehen lassen werde.

Ich halte meinerseits die darin ausgesprochenen Klagen bezüglich der Grund- und Gebäudesteuer für berechtigt.

Sowohl diesen beiden, als auch der Miethssteuer steht der Einwand entgegen, daß sie zu der Leistungsfähigkeit der Steuerzahler in keinem Verhältniß stehen; sie sind daher meines Erachtens auch nicht geeignet, bei der Repartition von Zuschlägen als Maßstab zu dienen.

So sehr nun aber auch das Bedürfniß nach einer Abhülfe begründet ist, so wird sich eine solche doch erst dann beschaffen lassen, wenn die

---

[1]) Ganz im Sinne dieses Schreibens sprach sich der Kanzler Tags darauf (9. Januar 1882) im Reichstag bei Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Freiherrn von Hertling aus. Vgl. »Fürst Bismarck als Volkswirth«, Bd. II., S. 103 bis 110.

[2]) Der Verein der Grund- und Hausbesitzer von Aachen und Burtscheid hatte eine Petition, betreffend die Verminderung der Grund- und Gebäudesteuer, sowohl an die Mitglieder des Staatsministeriums wie an beide Häuser des Landtags gerichtet, und fügte der Bittschrift an den Präsidenten des Staatsministeriums Fürsten Bismarck zugleich ein Begleitschreiben bei, in dem es u. A. hieß: »Die in der Anlage enthaltene Bittschrift liefert den Beweis, daß der hierorts ansässige Hausbesitzer bei Voraussetzung einer normalen Belastung seines Eigenthums ca. 40 % seines Einkommens auf direkte Steuern verwenden muß und dem aus anderen Quellen fließenden Einkommen gegenüber 15fach besteuert erscheint. Unsere Bitte geht daher dahin, Ew. Durchlaucht möge dahin wirken, daß die Grund- und Hausbesitzer aus der Lage befreit werden, die Steuern der Nichtgrundbesitzer decken zu müssen. Wir beehren uns noch darauf hinzuweisen, daß die stets steigende Einschätzung und Gemeindeumlage die Häuserwerthe von einem veränderlichen Elemente abhängig macht, ein Umstand, welcher dem Wesen des Grundbesitzes zuwider läuft. Die Grund- und Gebäudesteuer hat den Charakter einer hypothekarischen Last, welche dem Staate bezw. der Gemeinde nicht einmal zu Gute kommt. Auf diese Weise werden Kapitalien, welche sich nach Milliarden beziffern, einfach vernichtet. Wir sind daher der Ansicht, daß das jetzt herrschende System geradezu die Verarmung der Nation befördert.«

Einnahmen des Staats durch eine entsprechende Vermehrung der Einnahmen des Reichs aus der indirekten Besteuerung soweit gewachsen sein werden, daß der Staatshaushalt jene drückenderen Steuern entbehren kann.

Daß, sobald diese Vorbedingung erfüllt ist, den berechtigten Wünschen der Grund- und Gebäudebesitzer entsprochen werden wird, glaube ich um so mehr annehmen zu dürfen, als meine Kollegen im preußischen Staatsministerium und auch die Mehrzahl der verbündeten Regierungen mit mir von der Nothwendigkeit einer Remedur überzeugt sind«.

46.

1. Februar 1882. **Schreiben [1] an den Präsidenten des Staatsministeriums, betreffend die Aufhebung der gesetzlichen Beschränkungen der Theilbarkeit des Grundeigenthums. Bedeutung des kleinen Grundbesitzes für den Bestand der sozialen und staatlichen Ordnung. Erschwerung der Verschuldung der ländlichen Besitzverhältnisse.**

»In der sächsischen zweiten Kammer haben am 24. Januar d. J. aus Anlaß einer Petition, in welcher die Aufhebung der gesetzlichen Beschränkungen der Theilbarkeit des Grundeigenthums beantragt war, eingehende Verhandlungen hierüber stattgefunden, deren Ergebniß die Ablehnung dieses Antrags gewesen ist; auch ein vermittelnder Antrag, welcher die Theilbarkeit des ländlichen Grundbesitzes in einigen Beziehungen zu erleichtern bezweckte, fand nicht die Zustimmung der Versammlung.

Dieser Widerstand, welchem das Streben nach Befreiung des Grundeigenthums von den seiner Zerlegbarkeit gezogenen Schranken in dem Landtage eines der größeren Bundesstaaten begegnet ist, und die Bedeutung, welche die Dismembrationsfrage auch für den ländlichen Grundbesitz in Preußen hat, veranlassen mich, die Aufmerksamkeit des Königlichen Staatsministeriums auf den Gegenstand zu lenken und meine Ansicht über denselben darzulegen. Den legislativen Anregungen gegenüber, welche in neuerer Zeit wiederholt zu Gunsten der Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes in seiner Geschlossenheit gegeben worden sind, habe ich, um mich mit ihren Urhebern nicht in Widerspruch zu setzen, meine prinzipiell abweichende Auffassung zurückgehalten.

Ohne der völligen Freigebung der Theilbarkeit des Grundeigenthums das Wort zu reden, kann ich doch die Bedenken nicht für zutreffend erkennen, daß dieselbe die Existenz des Bauernstandes gefährde,

[1] Ergangen in der Eigenschaft des Fürsten Bismarck als Handelsminister.

die Verdrängung desselben durch eine Ueberzahl kleiner Grundbesitzer herbeiführe und in den letzteren ein Proletariat schaffe, welches sich auf dem zersplitterten Grund und Boden nicht zu behaupten vermöge.[1])

Ich glaube, daß hierbei die Stabilität in den wirthschaftlichen Verhältnissen der Bauern überschätzt, namentlich aber die Bedeutung des **kleinen** Grundbesitzes für den Bestand der sozialen und staatlichen Ordnung verkannt wird. Die wirthschaftliche Lage der Bauern ist erfahrungsmäßig Erschütterungen ausgesetzt, welche sich durch alle Bemühungen, die Bauernhöfe ungetheilt zu erhalten, doch nicht abwenden lassen. Einerseits tritt bei den größeren bäuerlichen Besitzern im Wechsel der Generationen häufiger als früher die Neigung hervor, sich von der eigenen Betheiligung an den landwirthschaftlichen Arbeiten zurückzuziehen

[1]) In völliger Uebereinstimmung mit den in diesem Schreiben des Fürsten Bismarck niedergelegten Auffassungen war auch der Geheimrath Gamp in seinem 1880 erschienenen Werk »Die wirthschaftlich-sozialen Fragen unserer Zeit«, welches nach einem an den Verfasser gerichteten Schreiben des Grafen Wilhelm von Bismarck vom 27. Dezember 1881 der Reichskanzler »mit lebhaftem Interesse« gelesen hat, für die Seßhaftmachung der Arbeiter eingetreten. Gamp ist der Ansicht, daß durch eine allgemeine Steigerung des Geldlohnes der Arbeiter die ökonomische Lage derselben nicht verbessert werden könne, weil, wenn Jeder sich in der Lage befindet, für seine Lebensbedürfnisse einen höheren Preis zu zahlen als früher, nothwendiger Weise eine Steigerung der Preise aller Lebensbedürfnisse eintreten müsse. Für den Arbeiter komme es demgemäß nicht auf eine Steigerung seines Geldlohnes, sondern nur auf eine Hebung seines Reallohnes an, welche in wirksamster Weise allein durch seine Seßhaftmachung, d. h. durch den eigenthümlichen Erwerb von Grund und Boden, erreicht werde. Durch den Erwerb von Grundbesitz komme der Arbeiter in die Lage, die zum Unterhalt seiner Familie nothwendigen Lebensmittel wenigstens zum großen Theil selbst anzubauen; dadurch werde er für den Bezug derselben von dem öffentlichen Markt unabhängig und sei ihm auch bei geringerem Geldeinkommen die angemessene Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse gesichert. Ebenso weist auch Gamp auf die günstigen sozialpolitischen Folgen der Seßhaftmachung der Arbeiter hin. Anknüpfend an die Worte Liebknechts: »Wir brauchen die Bauern nicht, um eine Revolution zu machen, aber keine Revolution kann sich halten, wenn die Bauern dagegen sind«, erblickt Gamp in dem eigenthümlichen Erwerb von Grund und Boden seitens der Arbeiter das einzige wirksame Mittel, dieselben der Sozialdemokratie und ihren kommunistischen Lehren zu entfremden und sie fest und dauernd mit ihren Interessen an die Erhaltung der bestehenden Gesellschafts- und Staatsordnung zu knüpfen. Um diesen kleinen Grundbesitz den Arbeitern dauernd zu erhalten, hält auch Gamp ein Verbot der hypothekarischen Verpfändung desselben für geboten. Ein praktisches Bedürfniß liege zu dieser nicht vor, da die etwa nothwendigen Meliorationen bei der geringen Ausdehnung des Grund und Bodens ohne Kapitalsaufwendungen ausgeführt werden können; dagegen bringe sie den Arbeiter in wirthschaftliche Abhängigkeit vom mobilen Kapital, die wirthschaftlich und sozialpolitisch sehr bedenklich sei. Gamp verlangt übrigens von den Arbeitgebern, daß sie die Seßhaftmachung ihrer Arbeiter im eigenen Interesse herbeiführen, hält aber dann gewisse Kautelen für nothwendig, z. B. Vorkaufsrecht der Fabrik, Verbot der Theilbarkeit, um zu verhindern, daß die Arbeiter den Grund und Boden anderweit veräußern und die Arbeitgeber dadurch um die Vortheile der von ihnen gebrachten Opfer gebracht werden.

und nur in der beaufsichtigenden Stellung von Gutsbesitzern thätig zu sein; damit giebt der Bauer die sichere Grundlage seines Wohlstandes auf und geht in der Folge nicht selten seines Besitzes verlustig. Andererseits sind es die Erbtheilungen, welche die wirthschaftliche Kraft des Bauernstandes in der Aufeinanderfolge der Generationen fortgesetzt schwächen und mit der Größe des Besitzes in unhaltbares Mißverhältniß bringen. Durch die hypothekarische Belastung der Bauernhöfe mit den Erbtheilen der Geschwister des Eigenthümers geräth dieser häufig in eine ungünstigere Lage, als wenn die Abfindung seiner Miterben in Land erfolgt wäre. Im letzteren Falle würde er im Stande sein, auf einem schuldenfreien und als bäuerlicher Besitz ausreichenden Theile der väterlichen Besitzung seine Subsistenz zu finden, während ihm durch die Uebernahme des ungetheilten Hofes pekuniäre Verbindlichkeiten aufgebürdet werden, deren Erfüllung den Ertrag seiner Thätigkeit übermäßig schmälert und es ihm bei schlechten Jahren bald unmöglich macht, sich in seinem Besitz zu behaupten. Eine zuverlässigere Grundlage für die Erhaltung der ländlichen Besitzverhältnisse als in Erschwerung der Theilbarkeit, würde ich in Erschwerung der Verschuldung erblicken.

Die Thatsache, daß das Eigenthum an Grund und Boden den Besitzer fester als jedes andere Band mit dem Staate und seinem Bestande verknüpft, hat für alle Klassen der Betheiligten gleichmäßige Geltung; der Eigenthümer des kleinsten Hauses ist durch dieselben Interessen mit der Staatsordnung verbunden, wie der Besitzer ausgedehnter Landgüter.[1]) Der Staat hat deshalb alle Veranlassung, die Vermehrung der Grundbesitzer zu befördern. Er steigert dadurch den Wohlstand der Bevölkerung, indem er eine sorgfältigere und deshalb ergiebigere Bearbeitung des Bodens herbeiführt, weil jeder Arbeiter im eigenen

[1]) Zu Anfang September 1889 hob die Nordd. Allgem. Ztg. hervor, daß bei dem westfälischen Bergarbeiter-Strike die ansässigen, ein kleines Haus bezw. etwas Ackerland besitzenden Bergleute sich am spätesten der Arbeitseinstellung angeschlossen und am frühesten die Arbeit wieder aufgenommen haben, und sie bemerkte dazu: »Auch von anderer Seite, wo man den Kontraktbruch der ländlichen Arbeiter als einen Uebelstand empfindet, hat man empfohlen, die Neigung zur Sachsengängerei 2c. dadurch zu dämpfen, daß man den Arbeitern Gelegenheit bietet, ein kleines Besitzthum zu erwerben. Wenn aber sowohl die industriellen wie die landwirthschaftlichen Verhältnisse darauf hinweisen, die Seßhaftigkeit des Arbeiterstandes zu befördern, indem man dem Einzelnen Gelegenheit schafft und erleichtert, Eigenthum zu erwerben, so dürfte diese Angelegenheit für wichtig genug erkannt werden, um ein initiatives Eingreifen, sei es der kommunalen Verbände, sei es des Staates, zu rechtfertigen.« Die National-Ztg. (vom 10. September 1889) bemerkte hierzu: »Jedenfalls wird ein solches mehr Erfolg versprechen, als Beschränkungen des Koalitionsrechts oder der Freizügigkeit.«

Besitz und Interesse emsiger und erfolgreicher arbeitet als für Lohn auf fremdem Besitz. Er vergrößert zugleich die Zahl derjenigen, in welchen das Bewußtsein des untrennbaren Zusammenhanges mit ihm und seinen Schicksalen am lebendigsten ist. Der Besitz einer kleinen Parzelle bietet, auch wenn sie allein den Eigenthümer nicht zu ernähren vermag, ihm doch immer eine Gelegenheit zur Verwerthung unbeschäftigter Stunden und einen Theil dessen, was er nothwendig zu seiner Subsistenz braucht, und die Sicherheit eigener unkündbarer Wohnung giebt seiner ganzen Thätigkeit einen festen Rückhalt.[1]) Deshalb halte ich die Besorgniß für grundlos, daß die Beförderung der Grundstückstheilungen zur Vermehrung des Proletariats beitragen könne. Der Besitzer eines noch so kleinen Grundeigenthums ist immer besser und unabhängiger gestellt als der besitzlose Proletarier, der mit Wohnung und Unterhalt lediglich auf den Ertrag seiner Handarbeit angewiesen ist.

Dasselbe Interesse aber, welches der Staat daran hat, die Zahl der Grundbesitzer zu vermehren, muß ihn dazu führen, für die dauernde Erhaltung derselben in ihrem Eigenthum zu sorgen. So lange es dem Eigenthümer eines Grundstücks gestattet ist, dasselbe bis zum ganzen Betrage seines Werths mit Schulden zu belasten, und so lange seinen Gläubigern das Recht zusteht, in der Beitreibung ihrer Forderungen bis zum zwangsweisen Verkauf des gesammten unbeweglichen Eigenthums des Schuldners zu gehen, bleibt der kleine Grundbesitzer beständig der Gefahr ausgesetzt, durch geringe wirthschaftliche Verlegenheiten um sein Grundstück gebracht zu werden. Will man den unbemittelteren Klassen der Bevölkerung und dem Staate die Vortheile sichern, welche beiden durch Begünstigung der Dismembrationen gewonnen werden können, so

---

[1]) Als ein Mittel zur Förderung von kleinem Grundbesitz mag auch das Erbpachtsystem erwähnt werden. Die Nordd. Allgem. Ztg. vom 18. Juli 1882 (Nr. 330) brachte darüber aus der Feder eines Praktikers folgende Notiz: Die unter der jetzigen Gesetzgebung, welche seit 1850 die Vererbpachtung verbietet, erforderliche Summe, um aus eigenen Ersparnissen in den Besitz eines kleineren ländlichen Besitzthums zu gelangen, sei zu hoch, als daß es Vielen gelingen könnte, sie zusammenzubringen und so zu ihrem Ziele zu gelangen. Brauche aber der Mann den Grund und Boden nicht zu bezahlen, sondern erhielte ihn in Erbpacht, so bedürfe er eben nur eines Betrages von einer Höhe, um ein Häuschen nebst Stall zu erbauen und die nothwendige Einrichtung an Vieh, Saatkorn rc. zu beschaffen. Um so viel kleiner also der Betrag bei der Erbpacht ist, mit dem sich Jemand seßhaft machen kann, um so mehr Leute würden in der Lage sein, ihn zurücklegen zu können, und es könnte also bei dem Erbpachtsystem leicht ein zahlreicher Kleingrundbesitzerstand entstehen, der wirthschaftlich und sozial von segensreichen Folgen sein müßte. Das Wichtigste aber wäre, daß einem zahlreichen Arbeiterstande eben das bedrückende Gefühl der Aussichtslosigkeit des Vorwärtsstrebens genommen würde.

ist es unerläßlich, der bisherigen schrankenlosen Ausbeutung des Kredits eine Grenze zu setzen. In den Vereinigten Staaten von Amerika hat man dies Ziel durch die Einrichtung des Heimstättenrechts zu erreichen gesucht.[1]) Einen wirksameren Schutz würde der Bestand des Grundbesitzes erlangen, wenn die Gesetzgebung das Recht zur Verschuldung desselben so weit beschränkte, daß die Grundeigenthümer verhindert würden, ihren Real-Kredit bis zur Vernichtung ihrer Subsistenz zu mißbrauchen. Ich empfehle deshalb die Frage zur Prüfung, ob nicht bei einer Reform des Kreditrechts die ländlichen Grundstücke unter einem gewissen Flächeninhalt und von jedem größeren der gleiche Flächeninhalt für unverschuldbar und von jedem Zwangsverkauf ausgeschlossen zu erklären, die Theilbarkeit in natura bei Erbfällen aber im Gegensatz zur Abfindung durch Verschuldung zu befördern wäre.

Das öffentliche Interesse an der Erhaltung eines zahlreichen Standes von Grundeigenthümern ist erheblich genug, um eine solche Beschränkung der Einzelnen in der Disposition über ihr Vermögen eher zu rechtfertigen als die Beschränkungen, welche der Theilbarkeit entgegenstehen.«[2])

---

[1]) Vgl. hierzu Urk. 36.

[2]) Der Kanzler hätte als ein Mittel zur Förderung des kleinen bäuerlichen Besitzes auch die bereits oben S. 100, Note 1 erwähnte Erbpacht nennen können. Ueber dies Institut schrieb um die Zeit, als das obenstehende bedeutsame Schreiben erging, die Politische Wochenschrift: »Die 48er Bewegung hat uns Freiheiten gebracht, welche bauten, andere, welche zerstörten. Zu den zerstörenden aber gehörte die Aufhebung der Erbpacht. Das preußische Landrecht enthielt (Th. I., Tit. 21, Abschn. 2) einige Bestimmungen, welche diese alte, im deutschen Recht eingebürgerte Institution in einer für Grundherren und Erbpächter schützenden Weise regelte. Der Bauer konnte durch Auszahlung einer mäßigen Kapitalsumme, des Einstandsgeldes, Erbzinsner eines Landstückes werden, welches gegen Erlegung eines jährlichen und keiner Steigerung unterworfenen Zinses für alle Zeiten in seinem und seiner Nachfolger Besitz blieb, blos eingeschränkt durch einige Bedingungen, welche die Zinszahlung sicherstellten und die Entwerthung des Grundstückes verhinderten. Der Bauer konnte auf solche Weise Landeigenthümer werden, auch ohne große Kapitalien zu besitzen, und konnte an der durch die allgemeinen Kulturverhältnisse bedingten Steigerung der Bodenrente Theil nehmen. Er konnte sein Grundstück veräußern, vererben, und den Ueberschuß über sein Einstandsgeld, welches sich nach 20 oder 50 Jahren des steigenden Bodenwerthes ergab, einstreichen. Der Grundherr andererseits brauchte, falls er durch Schulden gedrängt war, sein Gut nicht völlig zu veräußern oder zu zersplittern, er konnte, falls er neue Ansiedelungen zu machen wünschte, die eventuell ihm auch sichere Arbeitskräfte zuführen sollten, solche leicht herbeiziehen, da er nicht volle Auszahlung für etwa veräußerte Landstücke zu fordern brauchte. Endlich wurde durch die Erbpacht ein Band zwischen Zinsherren und Zinsbauern hergestellt, welches, wenn auch nur lose, doch ein gewisses Maß der Zusammengehörigkeit, ein Bewußtsein der Zugehörigkeit und Abhängigkeit des Zinsbauern vom Zinsherrn enthielt, woraus beiden Theilen weit mehr Nutzen als Schaden erwuchs. Gerade dieses Verhältniß der Abhängigkeit von einander war den Freiheitsidealisten der 48er Jahre verhaßt. Sie zerrissen das Band und tödteten fröhlich ein Institut, welches, in sorgfältiger

47.

20. Februar 1882. **Erlaß[1]) an die Handelskammer zu Hannover, betreffend die Geschäftsführung der Handelskammer.**

»Durch die Königliche Landdrostei in Hannover ist zu meiner Kenntniß gebracht worden, daß die Handelskammer in ihrer Sitzung vom 19. Januar d. J. beschlossen hat, gegen die unter dem 30. November v. J. ergangenen Anordnungen über die Geschäftsführung der Handels-

---

Weise gefördert, heute viele Tausende von Bauern in Wohlstand und Besitz erhalten hätte, die jetzt sich von brodloser Freiheit nähren — oder vielmehr daran leiden. Ein Gesetz vom 2. März 1850 hob jene Artikel des Landrechts auf, welche vom Institut der Erbpacht und von den Erbzinsgütern handeln (Th. I., Tit. 18, Abschn. 2). Noch verderblicher wirkte in Preußen die andere Blüthe des Gleichheitsschwindels, durch welche das gemeine Recht in Bausch und Bogen auf den Bauern ausgedehnt wurde, was zur Folge hatte, daß der Bauer sein Vermögen in derselben Weise wie der Edelmann auf seine Kinder vererbte und daß, Dank dieser rechtlichen Erhebung, seine Kinder oder Großkinder bereits besitzlos werden. Freiheit und Gleichheit haben in einem großen Theile Preußens den Bauernstand zu Grunde gerichtet; Vernunft und Ordnung werden suchen müssen, den Schaden wieder gut zu machen.«

Am 11. Februar 1882 richtete Fürst Bismarck an den Vorsitzenden des landwirthschaftlichen Vereins zu Grimm, Oekonomierath Anders in Gr.-Rockow, auf eine Zustimmungsadresse nachstehendes Schreiben: »Für die Zustimmungsadresse vom 29. v. M. danke ich Ew. Wohlgeboren und allen betheiligten Herren verbindlichst. Die weitere Durchführung der Wirthschaftspolitik des Reiches wird wesentlich davon abhängig sein, ob die Mehrheit des Reichs- und Landtages derselben zustimmt. Es liegt daher in der Hand der Landwirthe und der übrigen produktiven Gewerbe und Industrien, durch wohlorganisirte Bethätigung ihrer Wahlrechte die Hindernisse zu beseitigen, welche der Durchführung der von der Regierung Seiner Majestät des Kaisers und Königs für gerecht und für nützlich erkannten Reformen noch entgegenstehen.« Man vgl. zu dieser Kundgebung den Leitartikel der Vossischen Zeitung vom 14. März 1882, Nr. 123: »Die Wirthschaftspolitik des Fürsten Bismarck und die landwirthschaftlichen Vereine«. Zu erwähnen ist auch noch der in der Nordd. Allgem. Ztg. vom 12. Februar 1882, Nr. 73, abgedruckte Brief eines württembergischen Landmannes an Freiherrn von Wöllwarth, betreffend die Wirthschaftsreform des Fürsten Bismarck. —

Am 16. Februar 1882 richtete Fürst Bismarck in der Eigenschaft als Minister für Handel und Gewerbe an den Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen, zu Händen des Präsidenten W. Mulvany in Düsseldorf, nachstehendes Schreiben: »Dem Vereine danke ich für die mir unter dem 1. d. M. übersandte eingehende Darstellung der industriellen Verhältnisse und insbesondere der Lage der Arbeiter in Rheinland und Westfalen. Das sorgfältig gesammelte und verarbeitete statistische Material dieser Darlegung liefert den Beweis für die Richtigkeit der in dem Telegramm des Vereins vom 29. November v. J. enthaltenen Angaben über die Besserung der dortigen Arbeiterverhältnisse. Ich ertheile gern die in der Eingabe vom 4. d. M. beantragte Zustimmung zur Veröffentlichung dieser Darstellung in den Mittheilungen des Vereins.«

[1]) Ergangen in der Eigenschaft des Fürsten Bismarck als Handelsminister.

kammern zu protestiren.[1]) Der Wortlaut läßt nicht mit Bestimmtheit erkennen, welche Folge die Handelskammer demselben zu geben beabsichtigt; ich werde daher zunächst abwarten, ob dieselbe jenen Anordnungen nachkommen oder sie unbefolgt lassen wird. Sollte letzteres der Fall sein, so würde ich mich verpflichtet halten, einer solchen Verweigerung des Vollzugs der in Bezug auf die Einreichung der Protokolle und der Jahresberichte erlassenen Bestimmungen mit den gesetzlich zulässigen Mitteln entgegenzutreten. Von dem Rechte, mit Exekutivstrafen gegen den Vorsitzenden der Handelskammer vorzugehen, beabsichtige ich zunächst nicht Gebrauch zu machen. Denn wenn eine Handelskammer es ablehnt, den seitens der Staatsaufsichtsbehörde innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit ertheilten Weisungen Folge zu leisten, so ist dadurch außer Zweifel gestellt, daß nicht blos die Vorsitzenden, sondern auch die Mitglieder der Kammer die Bedeutung der ihnen durch das Gesetz auferlegten Pflichten verkennen, und daß von ihnen die Erfüllung der Aufgaben, welche ihnen das Gesetz im Interesse des Handels und der Gewerbe gestellt hat, nicht zu erwarten ist. Unter solchen Umständen würde ich mich veranlaßt sehen, die Auflösung der Handelskammer herbeizuführen. Die Errichtung einer neuen Handelskammer an Stelle der bestehenden würde alsdann nur nach Feststellung der Bereitwilligkeit zur Erfüllung der einer Handelskammer gesetzlich obliegenden Verpflichtungen in Frage kommen.«[2])

Zu den Handelskammern, welche gegen die von dem Fürsten Bismarck angeordnete Einreichung der Jahresberichte vor der Veröffentlichung protestirt hatten, zählte auch jene in Hildesheim. Gleichwohl hatte dieselbe sich an die Landdrostei Hildesheim mit dem Antrage gewandt, die von ihr aufgestellten Hebelisten der Handelskammerbeiträge für vollstreckbar zu erklären und die Steuerkassen mit der Einziehung derselben zu beauftragen. Auf die Anzeige hiervon wies Fürst Bismarck am 28. Mai 1882 die Landdrostei an, das Gesuch der Handelskammer einfach zu den Akten zu schreiben und ihr am 1. Juli, wenn sie sich bis dahin nicht gefügt haben sollte, zu eröffnen, daß sie aufgelöst und damit ihres amtlichen Charakters entkleidet sei. Sie existire deshalb von dem Termine ab nur als Privatgesellschaft, welche auf Mitwirkung der Regierung bei der Einziehung ihrer Beiträge keinen Anspruch habe. Die widerspenstige Kammer wird demnächst in der That ihrer amtlichen Funktion enthoben.[3])

---

[1]) Ueber die Differenz des Fürsten Bismarck mit den Handelskammern vgl. »Fürst Bismarck als Volkswirth«, Bd. II., S. 83, 92 und 97.

[2]) Ein analoger Erlaß erging am gleichen Tage an die in derselben Lage befindliche Handelskammer in Geestemünde. Vgl. dieserhalb die Urk. 63.

[3]) In Bezug auf die fernere Haltung der einzelnen Handelskammern vgl. die Nordd.

48.

23. Februar 1882. **Circular-Schreiben an die Bundesregierungen, betreffend das Tabackmonopol. Die Verwendung des Ertrags desselben.** (Auszug.)

Fürst Bismarck übersendet den deutschen Bundesregierungen den Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Reichstabackmonopol,[1]) welch letzteres entsprechend der in der Kaiserlichen Botschaft an den Reichstag vom 17. November v. J.[2]) kundgegebenen Absicht vorzugsweise zur Erschließung beträchtlicher Mehreinnahmen des Reichs geeignet sei.

»In dem Gesetzentwurfe fehlt, außer den noch vorbehaltenen Strafbestimmungen, auch eine Bestimmung über die Verwendung der Erträge des Reichstabackmonopols.[3]) In dieser Beziehung würde meinerseits gegen die Hinzufügung einer Vorschrift, durch welche der Reinertrag den einzelnen Bundesstaaten zum Zwecke der Aufhebung oder Ermäßigung

---

Allg. Ztg. vom 21. Januar und 15. Juli 1882 (regierungsfreundliche Haltung der Handelskammer zu Osnabrück), desgl. vom 13. Juli 1882, Nr. 321 (Suspendirung der Handelskammer zu Liegnitz), 14. Oktober 1882, Nr. 481 (Suspendirung der Görlitzer Handelskammer) und unten Urk. 63.

[1]) Vgl. hierüber die Urk. 37 und »Fürst Bismarck als Volkswirth«, Bd. II., S. 78, 79, 80, 81, 100 und 113.

[2]) Abgedruckt in »Fürst Bismarck als Volkswirth«, Bd. II., S. 81 ff.

[3]) Am 1. März 1882 theilte die Prov.-Corresp. bereits die Grundzüge des nunmehr fertiggestellten Gesetzentwurfs, betreffend das Reichstabackmonopol, mit. 8. März 1882. Die Prov.-Corresp. beleuchtete in einem Artikel: »Das Monopol und die Botschaft« die Stellung des Fürsten Bismarck zu dem Projekte und die Belebung der Hoffnungen desselben durch das volle Eintreten des Kaisers für jene Pläne. »Nach des Monarchen Sinn gehörte das Monopol zu jenen weitgreifenden und schwierigen Aufgaben, zu deren Anregung er sich vor Gott und Menschen, ohne Rücksicht auf den unmittelbaren Erfolg, verpflichtet hält.« — 21. März 1882. Ablehnung des Tabackmonopol-Entwurfs im Volkswirthschaftsrath. Resolution desselben im Sinne einer höheren Besteuerung des Tabacks. Wegen der weiteren Entwickelung s. Urk. 50.

Am 28. Februar 1882 richtete Fürst Bismarck an den Vorsitzenden des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, Gutsbesitzer E. Eickenscheidt zu Krag bei Steele, nachstehendes Schreiben: »Ew. Wohlgeboren erwidere ich auf die Adresse des dortigen landwirthschaftlichen Vereins, daß ich mit Ihnen von der steuerlichen Prägravation des Einkommens aus Grund- und Hausbesitz überzeugt bin, da die Grund- und Häusersteuer ihre durch die Einkommen- und Klassensteuer bereits besteuerten Objekte als Doppelbesteuerung trifft und weil bei Ihrer Berechnung die auf dem Grund- und Hausbesitz ruhenden Schulden unberücksichtigt bleiben. — Außerdem ist der Prozentsatz der Grundsteuer, auch für unverschuldeten Besitz, erheblich höher als der das Einkommen aus beweglichem Vermögen treffende. Die hierin liegende Ungerechtigkeit der Vertheilung erneuert sich in allen den Fällen, wo die Grund- und Häusersteuer zum Maßstabe für Zuschläge genommen wird. Die Bestrebungen

drückender Staatssteuern und Kommunallasten überwiesen wird, kein Bedenken zu erheben sein.« [1])

der Königlichen Regierung sind deshalb darauf gerichtet, alle Zuschläge zu Grund- und Häusersteuern für Kreis-, Gemeinde- und ähnliche Zwecke entbehrlich zu machen. Die nothwendige Voraussetzung hierfür ist der Ersatz durch die Vermehrung der indirekten Einnahmen des Reichs. Es wird also Sache aller Grund- und Häuser-Steuerpflichtigen sein, durch wohlorganisirte Bethätigung ihrer Wahlrechte die Hindernisse wegzuräumen, welche der Durchführung der von den verbündeten Regierungen verfolgten Steuerreformpläne noch entgegenstehen.«

[1]) Am 23. Februar 1882 übersandte der christlich-soziale Verein in Dresden dem Fürsten Bismarck eine von ca. $3^1/_2$ Tausend Unterschriften bedeckte Adresse, welche lautete: »Durchdrungen von der Ueberzeugung, daß die soziale Frage nur durch praktisches Christenthum und ein starkes monarchisches Staatswesen gelöst werden kann, haben die Unterzeichneten es mit der größten Freude und Genugthuung begrüßt, daß Ew. Durchlaucht, nachdem Sie dem Deutschen Reiche nach Außen hin zu einer großen und ruhmreichen Stellung unter den Nationen Europas verholfen, nun auch die inneren Fragen mit nicht minder großartigen Gesichtspunkten zum Wohle des gesammten Volkes, und insbesondere der wirthschaftlich Schwachen, in Ihre starke Hand genommen haben. Im Hinblick auf die jüngst geschlossene Reichstagssession fühlen wir uns gedrängt, Ew. Durchlaucht für Ihre mannhafte Vertheidigung des monarchischen Prinzips, gegen die von der Fortschrittspartei versuchte undeutsche Entstellung und Abschwächung desselben auch von unserem Standpunkt aus die dankbarste und freudigste Zustimmung auszudrücken, und geben uns der zuversichtlichsten Hoffnung hin, Ew. Durchlaucht werden sich durch die unausgesetzten Angriffe einer Partei, die ihre Stärke wesentlich im Verneinen alles positiven Schaffens sucht, nicht einen Augenblick beirren lassen, auf dem eingeschlagenen Wege sozialer und wirthschaftlicher Reformen fortzuschreiten, auf welchem alle wahren Freunde unseres Volkes Sie mit ihren Segenswünschen begleiten, und für welche die ehrfurchtsvoll Unterzeichneten nach Kräften einzutreten geloben.« Darauf erging unterm 4. März 1882 folgende Antwort: »Aus der Adresse vom 23. v. Mts. habe ich gern ersehen, in wie zahlreichen Kreisen der dortigen Bevölkerung die soziale und wirthschaftliche Politik des Reiches Zustimmung findet. Allen an der Adresse betheiligten Herren danke ich verbindlichst für die freundliche Zusage ihrer Mitarbeit an der weiteren Durchführung der thatsächlich bewährten Reformpläne, für die ich meinerseits einstehen werde, so lange meine Kräfte reichen. v. Bismarck.«

Der Hausbesitzer-Verein zu M.-Gladbach hatte eine Petition um Aufhebung der Kommunal-Gebäudesteuer an den Bürgermeister, die Beigeordneten und Stadtverordneten der Stadt M.-Gladbach in einem Abdruck nebst Begleitschreiben an den Reichskanzler gesandt. Dieser ließ hierauf dem genannten Verein, z. H. des Herrn Hugo Lenders in M.-Gladbach, unterm 5. März 1882 folgende Antwort zukommen: »Eurer Wohlgeboren und allen an der Adresse vom 23. v. M. betheiligten Herren danke ich. In Erwiderung übersende ich Eurer Wohlgeboren anbei Abschrift eines Schreibens, welches ich in Betreff der Steuerreform an den landwirthschaftlichen Verein zu Steele gerichtet habe (vgl. S 104 Note 3). Eure Wohlgeboren werden aus demselben ersehen, daß Ihre Auffassung bezüglich der Mängel der bestehenden Steuergesetzgebung im Wesentlichen von der Regierung getheilt wird, daß es sich aber zunächst darum handelt, die Zustimmung der parlamentarischen Körperschaften für die erstrebte Reform zu gewinnen. v. Bismarck.«

49.

27. März 1882, Friedrichsruh. **Erlaß an den Staatssekretär des Innern von Boetticher, betreffend die Beschlüsse des Volkswirthschaftsraths über den zweiten Unfallversicherungs-Gesetzentwurf.**[1] **Bemessung des durch Beiträge aufzubringenden Bedarfs.** (Auszug.)

Von den beiden Alternativen der Regierungsvorlage[2] in Betreff der Bemessung des durch Beiträge aufzubringenden halbjährigen Bedarfs ziehe er (Fürst Bismarck) die erstere zweifellos vor.

»Die Gesammtleistung wird nach beiden Systemen dieselbe bleiben, soweit nicht die verfrühte Zahlung des Zukunftsbedarfs Diskonto und Zinsverluste herbeiführt. Die später erst steigende Leistung ist nicht nur effektiv leichter zu tragen, sondern erleichtert die Annahme des Gesetzes. — Das Gewicht des Interessen-Unterschiedes zwischen den gegenwärtig betheiligten und den mit ihnen nicht identischen künftigen Genossen vermag ich nicht anzuerkennen. Der Wechsel der Individuen ist irrelevant und die fragliche Ungerechtigkeit findet auf alle staatlichen Einrichtungen Anwendung, bei denen Lasten bald der Gegenwart zum Vortheile der Zukunft, bald umgekehrt auferlegt werden.

Der Staat und seine Einrichtungen sind nur möglich, wenn sie als permanent identische Persönlichkeiten gedacht werden.«[3]

---

[1] Die Beschlüsse beruhten auf dem Bestreben, bei der Organisation der Unfallversicherung die Verwaltung in die engsten, die Garantie in die weitesten Kreise zu verlegen. Von dem System der Grundzüge wich der Versuch nicht unwesentlich ab. Die neue Gestalt des Entwurfs erhellt aus der Urk. 33.

[2] Die Regierungsvorlage bemerkte hierüber auf S. 14: Für die Bemessung des durch Beiträge aufzubringenden »halbjährlichen Bedarfs« können zwei verschiedene Systeme in Frage kommen. Entweder der Bedarf wird auf denjenigen Betrag beschränkt, welchen die Genossenschaft für das abgelaufene Halbjahr an fällig gewordenen und von der Postverwaltung ausgelegten Entschädigungsbeträgen zu erstatten hat, oder der Bedarf wird auf denjenigen Betrag bemessen, welcher erforderlich ist, um für die im abgelaufenen Halbjahre entstandenen Entschädigungsansprüche volle Deckung, d. h. diejenigen Summen zu beschaffen, welche erforderlich sind, um neben den einmaligen und vorübergehenden Leistungen auch die auf Grund der Entschädigungsansprüche zu leistenden fortlaufenden Renten bis zu ihrem Erlöschen zahlen zu können. — Der Unterschied beider Systeme ist auf Seite 14 ff. des Berichts der XIII. Kommission des Reichstags über den Gesetzentwurf, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter (Drucks. Nr. 159, IV. Session, 4. Legisl.-Periode), näher dargelegt.

[3] Der am 8. Mai 1882 dem Reichstag vorgelegte Entwurf, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, blieb unerledigt. Man vgl. über die verschiedenen Stadien der Berathung desselben im Reichstag und das Schlußergebniß derselben die Prov.-Corresp. vom 1. Juni und 17. August 1882 (Eine Kundgebung aus Arbeiterkreisen), 20. Juni 1883 (Rückblick auf die Reichstagssession), die Kaiserl. Botschaft vom 14. April 1883 (abgedruckt in »Fürst Bismarck als Volkswirth« Bd. II., S. 154) und die Urk. 73.

50.

12. April 1882, Friedrichsruh. **Schreiben des Grafen Wilhelm Bismarck an den Geheimrath Dr. von Rottenburg, betreffend das Tabackmonopol. Die Eile des Kanzlers.** (Auszug.)

Gewisse Detailbedenken gegen die Monopolvorlage[1]) seien gleichgültig. »Der Hauptwerth sei, daß es zu einer bundesräthlichen Vorlage an den Reichstag komme, und zwar womöglich gleich nach dessen Zusammentritt.[2]) Wenn sie im Bundesrathe so verändert würde, daß wir im Einzelnen nicht mit ihr übereinstimmten, so könne man der Form wegen das preußische Minoritätsvotum nebenher im Reichstage vertreten. Sachlich werde das nicht von Einfluß sein, da die Vorlage, wie sie jetzt den Bundesrath verlassen würde, doch nicht ihre definitive Schlußgestalt zeige. Ihre Ablehnung sei wahrscheinlich, indessen ebenso wie ihre Verstümmelung

---

[1]) Vgl. die Urk. 48.

[2]) Am Tage, an dem dies Schreiben erging, schrieb die Prov.-Corresp. in einem von der Presse sehr beachteten Artikel »Die Eile des Kanzlers«: »Man macht dem Reichskanzler oft einen Vorwurf daraus, daß er seine Lieblingspläne, wie das Tabackmonopol, die Unfallversicherung und die Altersversorgung der Arbeiter ꝛc. mit so ruhelosem Eifer verfolge und dadurch die parlamentarischen Berathungen über Gebühr häufe. Nichts ist natürlicher, als daß der Staatsmann, der in dem jungen Reiche vor Allem eine Frucht seines politischen Wirkens sehen darf, seine letzten Jahre noch dazu benutzen will, die neue Schöpfung auch innerlich zu kräftigen und sicherzustellen. Zu diesem Ende hält nun der Fürst vorzüglich die sichere und möglichst reiche Ausstattung des Reiches einerseits und die Sorge für die ärmeren Schichten des Volkes andererseits für dringend erforderlich. Die finanzielle Selbständigkeit des Reiches war die erste Aufgabe, welche er ins Auge faßte, und welche er theilweise erfüllt hat: das Reich braucht nicht mehr »vor den Thüren der Einzelstaaten betteln zu gehen«, sondern es hat seine eigenen Einnahmen, — aber dasselbe ist noch nicht »der reichliche Versorger« der einzelnen Bundesstaaten, der Kommunen und Korporationen. Den ersten Zweck zu erreichen, hat der Kanzler volle fünf Jahre gebraucht, und er hat dabei Schmähungen und Verleumdungen in reichem Maße über sich ergehen lassen müssen, bis immer weitere Kreise der Nation die Wohlthaten der neuen Ordnung der Dinge schätzen lernten. Wenn nun zur Erfüllung der weiteren finanziellen Zwecke für das Reich dem Fürsten als bestes, einfachstes Mittel eine bestimmte Art der Besteuerung des Tabacks erscheint, wenn er ferner den Frieden im Reiche zu fördern meint, indem er die Fürsorge für die hülfsbedürftigen Klassen der Bevölkerung zur Sache des Reiches macht, — wer wollte es ihm verdenken, wenn er mit diesen Plänen, die er ja nur im Interesse des deutschen Volkes verfolgt, eine gewisse Eile hat! Er weiß eben, daß ein Jahr Aufschub eine lange, vielleicht entscheidende Verzögerung für jene Pläne wäre, und doch möchte er das Reich, an dessen Wiege er stand, nach seiner tiefsten Ueberzeugung auch noch jener Wohlthaten theilhaftig machen.«

im Bundesrathe bei dem ganzen Feldzugsplane vorgesehen. Beide würden den Reichskanzler nicht berühren, Verlegenheiten ihm nur dann daraus erwachsen, daß überhaupt keine oder doch keine rechtzeitige Vorlage an den Reichstag gelangte. Diese Eventualität müßte jedenfalls vermieden werden.«[1])

50a.

15. April 1882, Friedrichsruh. **Schreiben an das konservative Samstag-Abend-Kränzchen zu Oberstedten bei Bad Homburg, betreffend die Prägravirung des Grundbesitzes, der Industrie und der Gewerbe.**

»Die von dem konservativen Verein in Oberstedten an mich gerichtete Adresse habe ich empfangen und freue mich des in derselben ausgesprochenen Einverständnisses mit der Wirthschaftspolitik des Reiches. Mit Ihnen kann ich bei einem Rückblicke auf die Entwickelung unserer Gesetzgebung mich dem Eindrucke nicht verschließen, daß der Grundbesitz eine ungünstigere Behandlung erfahren hat, als der bewegliche Besitz. Der Grundbesitz ist nicht nur prägravirt durch die auf ihm neben der Einkommensteuer lastende Grund- und Gebäudesteuer, sondern auch durch indirekte, insbesondere durch übertriebene Stempelabgaben. Hierzu kommt, daß die Preise der landwirthschaftlichen Produkte während der letzten 30 Jahre zurückgegangen sind oder doch günstigenfalls sich auf der früheren Höhe erhalten haben, während die Preise aller übrigen Erzeugnisse während eben jenes Zeitraumes auf das Doppelte und Dreifache gestiegen sind. Auf diese Weise hat sich seit 1848 allmälig eine Verschiebung der Gleichheit vor dem Gesetze zum Nachtheile der grundbesitzenden und insbesondere der landwirthschaftlichen Bevölkerung vollzogen. Eine gleiche Verschiebung hat in den letzten 20 Jahren zu Ungunsten der Industrie und der Gewerbe stattgefunden. Auch diesen gegenüber hat sich der vorwiegende Einfluß des materiell unproduktiven Theils unserer Mitbürger auf die Gesetzgebung schädlich erwiesen. Die Erkenntniß der angedeuteten Mißstände hat der Regierung die Pflicht nahe gelegt, Abhülfe zu erstreben. Mit Rücksicht darauf, daß die ländliche Bevölkerung 28, die städtische nur 17 Millionen beträgt und daß das numerische Verhältniß der produzirenden und der unproduzirenden Bevölkerung sich für die erstere noch bedeutend günstiger stellt, wenn man denen, die von der Landwirthschaft leben, die Zahl der Industriellen

---

[1]) 24. April 1882. Annahme des Monopolentwurfs im Bundesrath mit 36 gegen 22 Stimmen. Vgl. die Urk. 51.

und Gewerbetreibenden zuzählt, glaubte die Regierung hoffen zu dürfen, daß sie bei der Durchführung ihrer Reformpläne die Unterstützung der Mehrheit der Nation finden werde, welche durch den bisherigen Gang der Gesetzgebung benachtheiligt wurde. Bei den letzten Wahlen hat es sich gezeigt, daß die Erkenntniß der Nützlichkeit dieser Reformen nicht weit genug verbreitet ist, um den politischen Agitationen der Oppositionsparteien das Gleichgewicht halten zu können. Nachdem bei den Wahlen ein großer Theil der landwirthschaftlichen, wie der industriellen Bevölkerung Mißtrauen gegen die Einsicht oder gegen die Aufrichtigkeit der Regierung kundgegeben hat, bleibt der Regierung nichts übrig, als sich ihren guten Willen zu bewahren und abzuwarten, ob sie in Zukunft eine ausreichende Unterstützung seitens der parlamentarischen Körperschaften finden wird. Ew Wohlgeboren und allen an der Adresse betheiligten Herren danke ich verbindlichst für die Zusage ihrer Mitwirkung zur Erreichung dieses Zieles.«

April 1882. Fürst Bismarck läßt dem Komitee für die Herstellung eines Kanals von der Stecknitz durch den Sachsenwald nach Hamburg mittheilen, daß er sich lebhaft für die Verwirklichung desselben interessire.

51.

17. April 1882, Friedrichsruh. **Votum an das Staatsministerium, betreffend die Besteuerung der Reichstabackfabriken seitens der Kommunen.**

»Mit den Ausführungen in dem Votum des Herrn Ministers des Innern vom 5. d. M. bin ich darin einverstanden, daß bei Einführung des Reichstabackmonopols der dadurch bedingte Fabrikbetrieb und das aus demselben dem Reiche zufließende Einkommen einer kommunalen Besteuerung nur dann unterworfen werden dürfte, wenn eine ausdrückliche reichsgesetzliche Ermächtigung hierzu ertheilt würde. Ich kann aber dafür, daß eine solche reichsgesetzliche Ermächtigung beantragt und ertheilt werde, meinerseits nicht stimmen.

Die staatliche Fabrikation bei Monopolen ist nicht als solche, sondern als Modus der Steuererhebung zu betrachten, und den Fabrikationsgewinn zu versteuern daher prinzipiell unmöglich. Das Reich repräsentirt einen Theil der einheimischen Staatsgewalt. Wenn man sein Einkommen aus Steuererhebungen zu den Kommunalabgaben heranziehen wollte, so könnte man dies ebenso gut mit demjenigen Einkommen thun, welches durch die Zoll- und Steuerämter für das Reich

erhoben wird. Die Kommunen können ihr Recht zur Steuererhebung nur auf Delegation von der Staatsgewalt gründen, deren einen Theil jetzt das Reich darstellt.

Der gegenüber der prinzipiellen Seite der Sache überhaupt kaum ins Gewicht fallende Billigkeitsgrund, daß die Kommunen mit dem Aufhören der jetzt zu besteuernden Privatbetriebe geschädigt werden würden, wenn sie nicht die an deren Stelle tretenden Reichsbetriebe besteuern dürften, erscheint mir im Wesentlichen auch thatsächlich unzutreffend, insofern jene benachtheiligten Kommunen zweifellos weder sämmtlich, noch auch nur zum größeren Theile demnächst in die Lage kommen würden, durch die Besteuerung einer Reichstabackfabrik sich zu entschädigen. Die zu Grunde liegende Rücksichtnahme könnte höchstens zu der Frage führen, ob auch jene Kommunen etwa unter die Zahl der gesetzlich zu entschädigenden Interessenten aufzunehmen wären, was ich verneinen muß.

Ebensowenig kann meines Dafürhaltens auf die Haltung der Staatsregierung gegenüber den von der Verstaatlichung verschiedener Privateisenbahnen betroffenen Kommunen mit Grund exemplifizirt werden, da es sich bei diesen Erwerbungen eben nicht um die Einführung eines neuen staatlichen Besteuerungsmodus handelte, ja zunächst nicht einmal um einen allgemeinen und ausschließlichen Staatsbetrieb des Eisenbahnwesens. Hätte es sich bereits um einen solchen gehandelt, wie beim Post- und Telegraphenwesen, so würde auch hier gegen jede Besteuerung durch die Kommunen Widerspruch zu erheben gewesen sein. Außerdem ist es etwas Anderes, ob ein Bundesstaat *seinen* Gemeinden die Besteuerung *seiner* Einnahmequellen durch *seine* Gesetze gestattet, oder ob die Reichseinnahmen Gegenstand kommunaler Ausbeutung werden sollen. Für die Gemeinden, welche Tabackfabriken erhalten, wird hierin ohnedies eine große Bevorzugung liegen; dieselbe sollte nicht noch durch Zuweisung eines Antheils an den Reichseinnahmen gesteigert werden.« [1])

25. Mai 1882. Auftrag des Fürsten Bismarck an die Botschafter in Wien und Paris, ihm umgehend eine Uebersicht über eine Reihe von Daten bezüglich der dortigen *Tabackregie* einzusenden.

14. Juli 1882. Ablehnung des Monopols im Reichstag mit 276 gegen 43 Stimmen.[2])

---

[1]) Der dem Reichstag unterm 27. April 1882 vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Reichs-Tabackmonopol (Reichstagsdrucksache Nr. 7) bestimmte demgemäß in §. 27 Abs. 3: »Der Betrieb der Tabackfabriken ist von der Besteuerung durch Staat oder Kommune ausgeschlossen.«

[2]) 19. Juli 1882. Die Prov.-Corresp. schrieb, nach Ablehnung des Monopols

52.

23. April 1882, Friedrichsruh. **Schreiben an den Vice-Präsidenten des Staatsministeriums von Puttkamer, betreffend den Antrag Richter auf gesetzliche Erleichterung der Steuerzahler und den Stempel für die Immobilien-Verträge.**

»Eurer Excellenz erlaube ich mir zu dem Richterschen Antrage Nr. 150 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses[1]) zu bemerken, daß

---

werde nach neuen Mitteln zur Befriedigung der Steuerreformbedürfnisse gesucht werden müssen. »Das Wesen und der Inhalt des Programms erfährt dadurch keine Aenderung. An seinen Grundzügen wird die Regierung um so fester halten, als dasselbe derjenigen Auffassung von dem Wesen des Staates entspricht, welche dem Staate nicht nur die Stellung eines mehr oder weniger theilnahmlosen Zuschauers zuweist, sondern seine hohe Aufgabe in dem Recht und der Pflicht erkennt, die Ausgleichung der gegenüberstehenden Interessen durch eine positive Thätigkeit und ein schaffendes Eingreifen zu fördern. Mögen auch die Parteileidenschaften das Wesen dieses Programms zu verdunkeln und zu entstellen suchen, die gesunde Vernunft wird sich auf die Dauer nicht der Einsicht verschließen können, daß nur mit diesem Programm eine gedeihliche Weiterentwickelung unseres Staatslebens möglich ist.«

[1]) Der Antrag des Abgeordneten Richter (Drucks. 150 Haus der Abgeordneten, 14. Legislatur-Periode, III. Session 1882) ging dahin, die Königliche Staatsregierung aufzufordern, nach Maßgabe der Summen, welche im preußischen Staatshaushalt aus den 1879 und 1881 neu bewilligten Zöllen und Steuern des Reiches verfügbar sind oder verfügbar werden, die nachfolgenden Erleichterungen der Steuerzahler im Wege der Gesetzgebung zunächst herbeizuführen: 1. Die Sätze der Klassen- und Einkommensteuer sind derart mit dem geringeren Einkommen fallend abzustufen, daß der Steuersatz bis zu 1500 Mark Einkommen nicht über ein Prozent, bis zu 3000 Mark Einkommen nicht über ein und ein halb Prozent, bis zu 4500 Mark Einkommen nicht über zwei Prozent vom Einkommen hinausgeht. — Besondere, die Steuerfähigkeit vermindernde Verhältnisse, wie starke Familie, andauernde Krankheit u. s. w., sind fortan bei sämmtlichen Stufen unter 6000 Mark Einkommen in der Einschätzung zu berücksichtigen. 2. Der Stempel auf Verkäufe von Immobilien ist erheblich herabzusetzen und der Miethe- und Pachtstempel für Verträge mit längerer Gültigkeitsdauer zu ermäßigen. 3. Die Gebäudesteuer ist dem Ertrage von der Neuveranlagung und dem bis dahin bestandenen Verhältniß zur Grundsteuer entsprechend von vier auf drei Prozent (von zwei auf ein und ein halb Prozent bei Gebäuden zu gewerblichen Zwecken) herabzusetzen. 4. Die Gewerbesteuer ist behufs Erleichterung der Handwerker und des kleinen und mittleren Handelsstandes zu reformiren. — Der Finanzminister Bitter bemerkte zu dem Antrage Richter, was in Beziehung auf Erleichterung der Steuerzahler überhaupt zu geschehen habe, sei bereits durch ihre Initiative in Fluß gebracht. Er gedenke sich dem Antrage gegenüber kurz ablehnend zu verhalten.

eine einfache Zurückweisung der Nr. 2 des Antrags zwar durch die Fassung, aber nicht durch die Tendenz derselben bedingt scheint.

Der jetzige Stempel für Immobiliar-Verträge steht in der That außer Verhältniß zu der Besteuerung der Umsätze in mobilem Kapital, und seine Herabsetzung ist ein wirkliches und allgemein gefühltes Bedürfniß; die Befriedigung desselben kann indessen nicht auf die Eventualität von Ueberschüssen gegründet werden, sondern wird meines Dafürhaltens ohne Rücksicht auf solche prinzipiell erstrebt werden müssen. Ich habe die Frage meinerseits schon seit 15 Jahren bei Eurer Excellenz Herren Amtsvorgängern wiederholt angeregt [1]) und im Prinzip stets Zustimmung, sowie Versprechungen von Abhülfe erhalten, indessen bisher einen praktischen Erfolg damit nicht erzielt. In demselben Sinne habe ich mich auch von der Tribüne geäußert [2]) und würde deshalb, wenn ich dort anwesend wäre, die Nr. 2 des Richterschen Antrags in der Tendenz nicht bekämpfen, sondern das Erforderniß der Abhülfe anerkennen. Widersprechen würde ich nur der Bedingung der Ueberschüsse, an welche Richter die Erleichterung knüpfen will, und vielmehr eine selbständige und unbedingte Remedur, als durch die Gerechtigkeit geboten, befürworten.

Die übrigen drei Punkte des Antrags werden meines Erachtens, wenn sie zur Diskussion kommen, eine günstige Gelegenheit geben, um die umfassenderen und gerechteren Bestrebungen der Regierung in dieser Richtung zu betonen und die Nothwendigkeit der Bewilligung indirekter Reichssteuern [3]) nachzuweisen.« [4])

---

[1]) Vgl. das Votum des Fürsten Bismarck vom 12. Februar 1880. Aktenstücke Bd. I., S. 324.

[2]) Vgl. »Fürst Bismarck als Volkswirth«, Bd. II., S. 112. Man vgl. ferner zu dieser Frage einen Artikel der Nordd. Allgem. Ztg. vom 15. März 1880, Nr. 126 (Abhülfe sei nicht im Wege der Reichsgesetzgebung, sondern nur der Landesgesetzgebung möglich).

[3]) Welche Schritte in der nächsten Zeit in Preußen erfolgten, um die Last der direkten Steuern zu vermindern, ist zu ersehen aus nachstehenden, eine Fülle noch heut beachtenswerther wirthschaftlicher Grundsätze enthaltenden Artikeln der Prov.-Corresp.: 13. Dezember 1882 (Die Ziele der Steuerreform), 22. August und 12. September 1883 (Das politische Moment der Steuerfrage) und 26. September 1883 (Die volkswirthschaftlichen Vorzüge der indirekten Steuern).

[4]) Der Finanzminister Bitter erklärt, sich in vollem Einverständniß mit dem Fürsten zu befinden (Schreiben vom 24. April 1882). — Am 7. März 1883 brachte die Prov.-Corresp. ein Referat über die Abgeordnetenhaus-Verhandlungen aus Anlaß eines von den Abgg. Oetker und Hansen gestellten Antrages: »Die Staatsregierung um baldthunlichste Vorlage eines Gesetzentwurfs zu ersuchen, durch welchen 1. der Stempel für Kaufverträge über inländische Grundstücke und Grundgerechtigkeiten von 1 Prozent, 2. der Stempel für Pacht- und Miethverträge von $^1/_3$ Prozent angemessen ermäßigt, und 3. der Stempel für Verträge, welche die Uebertragung eines bestehenden Pacht- und Miethverhältnisses auf eine

53.

25. August 1882, Varzin. **Schreiben des Grafen Rantzau an das Handelsministerium, betreffend den Handel mit gifthaltigen Strümpfen.** (Auszug.)

»Der Reichskanzler hat in der beifolgenden Norddeutschen Allgem. Zeitung Nr. 393 unter dem Strich auf S. 2 die blau angestrichene

---

andere Person als Pächter oder Miether zum Gegenstande haben, auf $1\frac{1}{2}$ Mark bestimmt wird.« Abhülfe brachte erst das Gesetz vom 19. Mai 1889, Preuß. Ges.-Samml. S. 115.

5. Mai 1882. Die Nordd. Allg. Ztg. (Nr. 207) erwähnt eine von Seiten des konservativen Vereins in Glogau an Bismarck abgesandte Adresse, worin es u. A. heißt: »Die von Euer Durchlaucht angestrebten Reformen auf wirthschaftlichem wie sozialem Gebiet sind unzweifelhaft die für das Wohl der Mitbürger segensreichsten. Wenn trotzdem Euer Durchlaucht jeder Schritt auf diesem Wege von einer stets zum Hindern bereiten Opposition erschwert wird, so kann nur der Gedanke trösten, daß alles Große durch harten Kampf errungen werden muß.« Auf diese Adresse ging dem Vorsitzenden des Vereins folgende Antwort zu: »Auf die mir von Euer Hochwohlgeboren übermittelte Adresse &c. danke ich dem konservativen Vereine des Kreises Glogau für die freundliche Zusage seiner Mitarbeit an der Durchführung der von der Regierung verfolgten Reformpläne. v. Bismarck.«

Der Bauernverein für Mittel- und Niederschlesien hatte am 30. April 1882 aus Breslau an den Reichskanzler unter Beilegung seiner Statuten &c. nachstehendes Schreiben abgesandt: »Laut Beschluß des sich heut hierselbst konstituirten Bauernvereins erlauben sich die endstehend Unterzeichneten Ew. Durchlaucht ganz ehrerbietigst die beifolgenden Piecen des Vereins zu überreichen. Der Bauernverein für Mittel- und Niederschlesien.« Darauf erging folgende Antwort: Friedrichsruh, 6. Mai 1882. Mit lebhafter Befriedigung habe ich die Bildung des schlesischen Bauernvereins erfahren und bitte die Herren, für die Mittheilung davon meinen verbindlichsten Dank entgegen zu nehmen. Das vom Verein geplante Vorgehen scheint mir für die Erreichung seines Zweckes, die Landwirthschaft zu heben und ihr die Gleichheit in der Besteuerung mit anderen Gewerben wiederzugewinnen, besonders geeignet. Ich wünsche, daß das gute Beispiel in allen Provinzen Nachahmung fände, damit der gesammte Bauernstand sich zur Bekämpfung der Benachtheiligung vereinige, welche die wirthschaftliche Gesetzgebung seit einem Menschenalter ihm stetig zugefügt hat. v. Bismarck.«

An den Gutsbesitzer und Kommunallandtags-Abgeordneten Röll zu Gudensberg erging nachstehendes Schreiben. »Friedrichsruh, den 6. Mai 1882. In dankbarlichster Anerkennung Ihrer langjährigen Bestrebungen auf dem wirthschaftlichen Gebiete übersende ich meine Photographie mit eigenhändiger Unterschrift. v. Bismarck.«

Auf die Resolution, welche in der Landesversammlung des Wahlvereins der baierischen Konservativen am 30. Mai 1882 in Nürnberg einstimmig gefaßt wurde, erging unterm 16. Juni 1882 an den 1. Schriftführer des Wahlvereins, v. Schauensee, nachstehendes Schreiben: »Euer Hochwohlgeboren erwidere ich auf die gefällige Zuschrift vom 11. d. M., daß ich die Ansichten, welche die Landesversammlung der baierischen Konservativen in

Stelle über gifthaltige Strümpfe bemerkt.[1]) Er wünscht, daß das Handelsministerium Recherchen anstellen läßt, um zu eruiren, ob die Nachricht richtig ist. Bejahenden Falls soll das Handelsministerium gegen den

Nürnberg zum Ausdruck gebracht hat, im Wesentlichen theile und auch ferner bemüht sein werde, die Steuerreform zu fördern, soweit die dazu unentbehrliche Zustimmung der parlamentarischen Körperschaften zu erlangen ist. Ohne eine solche wird der gute Wille der Regierung praktische Erfolge nicht haben können. Euer Hochwohlgeboren und Ihren Herren Auftraggebern danke ich verbindlichst. v. Bismarck.«

19. Juni 1882. Telegramm an Baron v. Eickstedt-Hohenholz in Stettin aus Anlaß eines Begrüßungstelegramms des in Stettin konstituirten konservativen Vereins für den Kreis Randow: »Euer Hochwohlgeboren und den übrigen Vereinsmitgliedern danke ich verbindlichst für Ihre freundliche Begrüßung, aus der ich zu meiner Freude entnehme, daß die soziale und wirthschaftliche Reformpolitik, welche Se. Majestät der Kaiser durch die Allerhöchste Botschaft vom 17. November vorigen Jahres vorgezeichnet hat, auf die Unterstützung des neuen Vereins zählen kann. von Bismarck.«

Ein Erlaß des Fürsten Bismarck in der Eigenschaft als Minister für Handel und Gewerbe vom 7. Juli 1882 an den Regierungs-Präsidenten Frhrn. von Zedlitz-Neukirch in Liegnitz, betreffend die Enthebung der renitenten Handelskammer in Görlitz von ihren amtlichen Funktionen in der Staatsverwaltung, findet sich abgedruckt in der Post vom 15. Oktober 1882, Nr. 281.

Am 17. Juli 1882 konstituirte sich in Bielefeld der »Minden-Ravensberger Bauernverein«, welcher als seine nächste Aufgabe festsetzte: Vermittelung der Aufnahme in die Höferolle, Ermäßigung der Grundsteuer, Erhaltung der Halbtagsschulen, Organisation von besonderen bäuerlichen Hagel- und Feuerversicherungen, besserer Schutz der Mündelgelder u. s. w. An den Vorsitzenden dieses Vereins, Freiherrn v. d. Reck, erging demnächst folgendes Schreiben: »Varzin, 31. Juli 1882. Die Adresse des Minden-Ravensberger Bauernvereins vom 17. d. Mts. habe ich Ihrem Wunsche gemäß Seiner Majestät dem Kaiser und Könige vorgelegt und freue mich, Ihnen mittheilen zu können, daß Se. Majestät in einem eigenhändigen an mich gerichteten Schreiben die Allerhöchste Genugthuung und die Hoffnung ausgesprochen hat, daß die Bestrebungen des Minden-Ravensberger Bauernvereins im ganzen Lande Anklang und Nachahmung finden möchten. Se. Majestät hat mir dabei befohlen, den Unterzeichnern der Adresse den herzlichen Dank für den Ausdruck ihrer patriotischen Gesinnungen zugehen zu lassen. v. Bismarck.«

[1]) Die Notiz lautet: »Falsch angebrachte Sparsamkeit hat in der Familie eines hiesigen Buchhalters J. ein schweres Opfer gefordert. Am Freitag voriger Woche hatte Frau J. von einer Hausirerin einige Paar baumwollene Strümpfe gekauft, deren Preis sich durch seine auffallende Billigkeit auszeichnete. Ein Paar derselben hatte am Sonntag der etwa 15jährige Sohn der Familie angezogen und damit eine längere Fußpartie gemacht. Nach Rückkehr von derselben spürte der Knabe heftig brennende Schmerzen in den Füßen, so daß die Mutter, in der Meinung, daß die Durchreibung der Haut Veranlassung sei, das in solchen Fällen gebräuchliche Mittel, Lappen mit Hirschtalg, anwandte. Trotz-

Uebelthäter vorgehen, der aus sträflichem Eigennutz das Leben seiner Mitmenschen in Gefahr bringe.« [1])

54.

15. September 1882, Varzin. **Schreiben des Grafen Wilhelm Bismarck an den Unterstaatssekretär im Handelsministerium Dr. von Moeller, betreffend die Erhöhung der Holzzölle.** (Auszug.)

Fürst Bismarck lege in seiner Eigenschaft als Minister für Handel und Gewerbe Werth darauf, daß durch höhere Zölle auf bearbeitete

---

dem schwollen beide Füße jedoch während der Nacht erheblich an. Zwei am Montag früh zu Hülfe gerufene Aerzte konstatirten nach Untersuchung der Geschwulst eine Blutvergiftung, als deren Urheber sich schließlich die Strümpfe herausstellten, deren Garn mit gifthaltigen Farbstoffen gefärbt war. Trotz aller angewendeten Gegenmittel wurde, den N. N. zufolge, am Montag Abend eine Amputation des am meisten geschädigten rechten Fußes bis zum Knöchelgelenk nothwendig.«

[1]) Die angestellten Erhebungen bestätigen die Richtigkeit der Zeitungsnotiz nicht.

Als Entgegnung auf ein an den Fürsten Bismarck gerichtetes Telegramm des schleswig-holsteinschen Provinzial-Gewerbe-Verbandes richtete derselbe folgenden Brief an Herrn H. A. Möller in Flensburg: »Varzin, den 30. August 1882. Euer Wohlgeboren freundliches Telegramm vom 16. d. Mts. habe ich mit Dank erhalten und werde gern bemüht sein, an der gedeihlichen Fortentwickelung des Handwerkerstandes auch ferner in der Hoffnung einzuwirken, daß die dahin gerichtete Absicht Sr. Majestät des Kaisers schließlich auch die Unterstützung der Mehrheit der parlamentarischen Körperschaft finden werde. von Bismarck.«

Am 10. September 1882 wurde in einer von dem Freiherrn von Thüngen-Roßbach nach Roßbach einberufenen Bauernversammlung der Fränkische Bauernverein zum Schutze und zur Erhaltung des Bauernstandes begründet. Dieser Verein richtete nach seiner Konstituirung an Bismarck folgende Zustimmungsäußerung: »Der heute dahier unter freiem Himmel gegründete Fränkische Bauernverein sendet Ew. Durchlaucht seinen ehrerbietigsten Gruß und spricht die Hoffnung aus, daß Gott Ihnen Leben und Gesundheit erhalten wolle zur Durchführung Ihrer großen, wahrhaft freisinnigen Gedanken über Steuer- und Sozialreform, trotz des unverständigen und kleinlichen Widerstandes selbstsüchtiger Interessenkreise. Der deutsche Bauer, wie überhaupt Alles, was ehrlich schafft und arbeitet im Deutschen Reiche, wird und muß, wenn nicht verführt und mit Blindheit geschlagen, Ew. Durchlaucht treu zur Seite stehen im Kampfe gegen kurzsichtige und verkommene politische Krähwinkelei und parlamentarische Herrschbegier.« Auf dieses Telegramm erging folgende telegraphische Antwort an den Freiherrn von Thüngen-Roßbach: »Varzin, 11. September 1882. Euer Hochwohlgeboren freundliches Telegramm habe ich mit verbindlichstem Dank erhalten. Ich theile Ihre Hoffnung, daß alle Bauern, welche zur selbstständigen Prüfung ihrer Interessen gelangen, mit praktischem Verstande das Richtige wählen werden, und sehe in jedem Bauernverein, der gegründet wird, ein neues Organ bäuerlicher Selbständigkeit. von Bismarck.«

Hölzer[1]) der mit der Bearbeitung verbundene Vortheil für die inländische Industrie angestrebt werde. »Ein großer Theil dieser Arbeiten wird jetzt im Auslande hergestellt; so erfolgt z. B. die Bearbeitung der Hölzer zu gehobelten Brettern mit Falz und Nuthe, Bauhölzern, ganzen Häusern für Hamburg und Lübeck in Schweden und Norwegen. Als gleiche Konkurrenten unserer Holzindustrie werden Ungarn und Galizien anzusehen sein.«

Zur Vorbereitung gesetzlicher Maßnahmen seien Erhebungen darüber zu veranlassen, in welcher Menge und in welchem Werthe bearbeitete Hölzer aus den Nachbarreichen in Deutschland eingehen; auf Grund dieser festzustellenden Zahlen sei alsdann eine ungefähre Schätzung des Verlustes aufzumachen, den die deutsche Industrie durch die Unterbindung dieses Arbeitsfeldes erleidet.[2])

55.

22. September 1882, Varzin. **Erlaß an den Staatssekretär Burchard, betreffend die Auflösung der Kaiserlichen Hauptzollämter in Bremen und Hamburg; der Zollanschluß von Bremen. Veränderter Werth des Zollanschlusses dieser Stadt vom Standpunkte des Reichs.** (Auszug.)

Es sei ihm (dem Fürsten Bismarck) kein Umstand bekannt, durch welchen die Nichtausführung des Bundesrathsbeschlusses vom 15. November

[1]) Vgl. Urk. 41.

[2]) 21. November 1882. Die Nordd. Allgem. Ztg. (Nr. 546) befürwortet lebhaft höhere Holzzölle. 29. November 1882. In einem Artikel: »Die deutsche Forstproduktion und das Ausland« widerlegt sie die gegen eine Erhöhung der Holzzölle von der Opposition vorgebrachten Gründe. 5. Dezember 1882. Der Antrag Preußens, betreffend die Erhöhung der Holzzölle, gelangt an den Bundesrath. 13. Dezember 1882. Die Nordd. Allgem. Ztg. (Nr. 584) kommt auf die Frage der Holzzölle zurück unter Mittheilung der Ausführung eines vertrauten Forstmannes. Vgl. auch Urk. 57.

Am 18. September 1882 sandte der Neue Wahlverein in Osthavelland nachstehendes Telegramm an den Fürsten Bismarck: »Der heute in Nauen versammelte Neue Wahlverein stellt Herrn Professor Wagner in Berlin als Kandidaten zum Abgeordnetenhause für das Osthavelland auf und beglückwünscht sich, in dem Genannten einen Mann gefunden zu haben, welcher in der Lage und froh bereit ist, die hohen Ziele der Regierung Sr. Majestät, besonders auf dem Gebiete der inneren Politik, zu fördern und zu stützen und die Ideale Euer Durchlaucht zum Besten der Nation verwirklichen zu helfen.« Darauf erging (Ende September) die Antwort: »Ich danke für das freundliche Telegramm des Neuen Wahlvereins und werde mich freuen, wenn eine Kraft von der Bedeutung des Herrn Professors Wagner für die parlamentarische Vertretung der wirthschaftlichen Politik, welche die Regierung nach Maßgabe der Kaiserlichen Botschaft vom 17. November verfolgt, gewonnen werden kann. v. Bismarck.«

1881 auf Auflösung des sogenannten Kaiserlichen, in der That aber vereinsländischen Hauptzollamtes in Bremen [1]) gerechtfertigt werden könnte. »Selbst wenn Anschlußverhandlungen mit Bremen schwebten, die irgend welche Aussicht auf Erfolg böten, würde dies kein Grund sein, den man für die Unterlassung der Ausführung dieses Beschlusses geltend machen könnte. Man würde vielmehr zugestehen müssen, durch diese Unterlassung auf ein dem Reiche nützliches Mittel der Unterhandlung verzichtet zu haben. Ich bin aber nicht der Meinung, daß augenblicklich Verhandlungen mit Bremen überhaupt schweben, ich habe im Gegentheil in meiner letzten Besprechung mit dem preußischen Herrn Finanzminister angenommen, daß dies nicht der Fall sei. Sollte ich mich hierin täuschen, so kann ich die Fortsetzung der Verhandlungen von unserer Seite nicht für angezeigt halten. Die Forderungen Bremens, wie sie mir seiner Zeit der Finanzminister Bitter mitgetheilt hat, waren so übertrieben, daß ich schon damals meinem preußischen Kollegen nach den elementarsten Regeln der Unterhandlungskunst rathen mußte, die Besprechungen nicht fortzusetzen. Der Beitritt Bremens zum Zollgebiet würde von hohem Werthe für uns gewesen sein, wenn er rechtzeitig erfolgt wäre, um auf die Entschließungen Hamburgs[2]) eine Wirkung zu üben. Der Senat von Bremen

---

[1]) Wegen derselben Frage, die im Jahre 1881 in Hamburg spielte, vgl. die Urk. 19, 20 und 22.

[2]) Am 24. Mai 1881 hatte der hanseatische Ministerresident Dr. Krüger an den Reichskanzler nachstehendes Schreiben gerichtet: »Im Laufe der Verhandlungen über die Modalitäten, unter welchen die freie und Hansestadt Hamburg bereit sein würde, dem Zollgebiete sich anzuschließen, ist die Behandlung des Schiffahrtsverkehrs auf der Unterelbe wiederholt Gegenstand eingehender Erörterungen gewesen. Von Seiten der Hamburgischen Bevollmächtigten ist auf eine Verständigung über diese Frage besonderes Gewicht gelegt, und es ist dabei nicht verhehlt, daß es dem angelegentlichen Wunsche des Senates entsprechen und den Interessen des betheiligten Handelsstandes zu wesentlicher Beruhigung gereichen würde, wenn die Verhältnisse, wie sie dermalen bestehen, bis zu dem Zeitpunkte erhalten würden, wo der Anschluß Hamburgs an das Zollgebiet erfolgen kann. Sollte die interimistische Fortdauer des bestehenden Zustandes sich mit den Absichten Ew. Durchlaucht nicht vereinigen lassen, so glaubt der Senat doch der zuversichtlichen Voraussetzung Ausdruck geben zu dürfen, daß die vorgesehene Anordnung, wonach die aus der See nach Hamburg und von Hamburg nach der See gehenden Schiffe, sofern sie unter Zollflagge oder -Leuchte transitiren, von zollamtlicher Behandlung befreit bleiben, als eine dauernde Einrichtung ins Auge gefaßt ist. Angesichts der bestehenden Verhältnisse liegt in der That kein Grund vor, zu bezweifeln, daß jenes System, zumal wenn dessen Durchführung unter die Kontrole auf das Zollwesen beeidigter Lootsen gestellt wird, sich nicht in der Praxis vollständig bewähren und der Zollsicherheit ausreichende Garantien darbieten werde. Der Fall, daß eine Aenderung sich als nothwendig erweisen sollte, wird daher kaum zu besorgen sein. Würde derselbe aber wider alles Erwarten dennoch eintreten, so darf der Senat sich wohl versichert halten, daß jenes System nur durch solche Einrichtungen, welche dem unabweislichen Be-

mag annehmen, daß der Beitritt Bremens für die wirthschaftlichen Interessen der zollvereinten Reichsangehörigen noch heute denselben Werth habe, wie vor Erledigung der Hamburger Frage. Dies ist nicht der Fall, und ich würde es vor dem Rechte aller Deutschen auf Einheit und Gleichheit in Zollsachen nicht verantworten können, wenn ich die Hand zu weiteren Ausnahmen von demselben böte, als zu den durch das wirthschaftliche Bedürfniß der Allgemeinheit zweifellos gebotenen. Dieses Maß ist meiner Ansicht nach durch den Beitritt Hamburgs erfüllt und es ist heut zu Tage nur das einseitige Interesse der Hansestadt Bremen, ihren Anschluß an die Zollgemeinschaft der übrigen Bundesstaaten nach Maßgabe des Artikels 34 der Verfassung durch ihren Antrag herbeizuführen. Durch jeden entgegenkommenden Schritt unsererseits würden

---

dürfnisse eines von Zollkontrolen unbehinderten Verkehrs des Freihafengebietes mit der See volles Genüge leisten, werde ersetzt und dem Senate auch durch eine vorgängige Benachrichtigung werde Gelegenheit gegeben werden, seine desfallsigen Ansichten und Vorschläge der Reichsregierung mitzutheilen. In dieser Auffassung mit Ew. Durchlaucht sich im Einverständniß zu befinden, würde dem Senate im Hinblick auf die schwerwiegenden Interessen, welche sich an die freie Zugänglichkeit des Hamburgischen Hafens knüpfen, von hohem Werthe sein.« — Darauf erging unterm 27. Mai 1881 folgende Erwiderung: »Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 25. d. M. zu erwidern, daß die Belassung der Zolleinrichtungen auf der Unterelbe in der gegenwärtigen Lage zwar nicht thunlich erscheint, daß ich aber meinerseits die Voraussetzung des Senats der freien und Hansestadt Hamburg theile und bestätige, daß die geplante Anordnung, wonach die aus der See nach Hamburg und von Hamburg nach der See gehenden Schiffe, sofern sie unter Zollflagge oder -Leuchte transitiren, von zollamtlicher Behandlung befreit bleiben, als eine dauernde Einrichtung ins Auge gefaßt ist. Ich bezweifle nicht, daß dieses System, dessen Durchführung, wenn auch nicht ausschließlich, so doch überwiegend unter die Kontrole auf das Zollwesen beeidеter Lootsen wird gestellt werden können, in der Praxis sich bewähren und für die Zollsicherheit genügen werde. Sollte wider Erwarten eine Aenderung desselben sich nach Maßgabe künftiger Erfahrungen als nothwendig erweisen, so werde ich meinerseits nur zu einer solchen Einrichtung mitwirken, welche den Verkehrsbedürfnissen des Freihafengebietes mit der See — und zwar nicht minder eines in verkleinertem Umfange dauernd beizubehaltenden wie des jetzigen Freihafengebietes — mindestens in gleichem Maße wie die Zollflaggen-Einrichtung Genüge leistet. Auch werde ich in solchem Falle nicht unterlassen, dem Senat durch eine vorgängige Benachrichtigung Gelegenheit zu geben, seine desfallsigen Ansichten und Vorschläge rechtzeitig zur Vertretung zu bringen. Ich werde, den Intentionen Seiner Majestät des Kaisers und der verbündeten Regierungen entsprechend, angelegentlich bestrebt sein, den Interessen und Wünschen Hamburgs nicht minder wie denen jedes anderen Bundesgliedes entgegenzukommen und förderlich zu sein, soweit ich es irgend mit meinen Pflichten gegen das Reich vereinigen kann. Die Reichsregierung wird dies insbesondere auch bei der weiteren Ordnung der mit der Freihafenberechtigung Hamburgs zusammenhängenden Zolleinrichtungen gern bethätigen und hierin um so weiter gehen können, wenn die dabei zu erledigenden technischen Fragen nicht zu Anknüpfungspunkten für politische Bestrebungen benutzt werden, welche den verbündeten Regierungen die Pflicht zur Wahrung ihrer verfassungsmäßigen Rechte auferlegen. v. Bismarck.«

wir nach den mit Bremen gemachten Erfahrungen die Ansprüche auf eine weitere privilegirte Stellung steigern und die Führung der Unterhandlung zu einem annehmbaren Ziele zweifelhaft machen.« [1])

56.

22. Dezember 1882. **Schreiben [2]) an den Reichskanzler, betreffend die gesetzliche Regelung des Versicherungswesens. Höhe der Reinerträge der Versicherungsgesellschaften. Streben nach unbilligem Vortheil seitens derselben. Konkurrenz des Staates mit den Aktiengesellschaften. Reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens.**

»Die Betriebsergebnisse derjenigen deutschen Aktiengesellschaften, welche sich mit der Uebernahme von Versicherungen gegen Gefahren be-

[1]) Mittelst Schreibens an den Bundesrath d. d. Varzin, 22. Oktober 1882 beantragt demnächst Fürst Bismarck die Aufhebung des Kaiserlichen Hauptzollamts in Bremen mit dem 1. April 1883. Die Aufhebung des gedachten Amts ist im Centralblatt für das Deutsche Reich 1883, Nr. 14 veröffentlicht. — 29. März 1884. Antrag Bremens im Bundesrath wegen Anschlusses der freien Hansestadt Bremen an das Zollgebiet.

Auf das vom Lehrter Bauerntag Ende Oktober 1882 an Fürst Bismarck gesandte Zustimmungstelegramm erging an den Präsidenten der Versammlung, Hofbesitzer Steinborn in Sehlem folgendes Antwortschreiben: »Ew. Hochwohlgeboren Telegramm habe ich mit verbindlichem Danke erhalten. Ich freue mich über Ihre Zustimmung und insbesondere darüber, daß der hannoversche Bauernstand die Geltendmachung seiner Interessen gemeinsam und selbständig in die Hand nimmt. Ich hoffe, daß Ihr Beispiel und Vorgang allemeine Nachfolge finden wird. v. Bismarck.«

2. November 1882. Ein Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe an die Handelskammern, betreffend den Inhalt der Jahresberichte, findet sich abgedruckt in der Kölnischen Zeitung vom 14. November 1882, Nr. 316, II. Blatt.

Am 17. November 1882, dem Jahrestage der Kaiserlichen Botschaft, hatte sich in Stendal ein Kaiser Wilhelm Botschaftsverein gebildet, dessen Mitglieder sich verpflichteten, im Sinne und Geiste dieser Allerhöchsten Botschaft an der Erfüllung der staatlichen Aufgaben mitzuwirken. Der neu konstituirte Verein gab dem Reichskanzler von seiner Begründung in einer Adresse Kenntniß. Darauf erging an den Grafen v. Bassewitz-Levetzow in Klaeden folgendes eigenhändige Anwortschreiben: »Varzin den 23. November 1882. Aus der gefälligen Zuschrift vom 17. d. M. habe ich mich gefreut zu ersehen, daß die von der Regierung in Angriff genommenen wirthschaftlichen und sozialen Reformen in der Altmark Zustimmung finden. Die Mittheilung freut mich um so mehr, als sie aus meinem alten Heimathlande kommt, als dessen würdigen Sohn ich mich durch Treue im Dienste des Kaisers und Vaterlandes stets zu erweisen hoffe. Ew. Hochgeboren und allen an der Zuschrift betheiligten Herren danke ich verbindlichst. v. Bismarck.«

[2]) Ergangen in der Eigenschaft des Fürsten Bismarck als Minister für Handel und Gewerbe.

Zeit entrichteten Versicherungsbeitrags abzulehnen. Noch drückender gestaltet sich für die kleineren ländlichen Grundbesitzer das Verfahren der Hagel-Versicherungsgesellschaften. Diese pflegen die Feststellung eines durch Hagelschlag angerichteten Schadens mit Absicht so lange zu verzögern, bis der Nachweis des Umfangs desselben durch die Länge der Zeit fast unmöglich geworden und der Beschädigte, wenn er in Verlegenheit ist, sich mit einer geringen Abfindung zu begnügen bereit ist. Eine solche Ausbeutung wirthschaftlicher Nothlagen ist bei den auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsanstalten ausgeschlossen; diese haben indessen in neuerer Zeit gegenüber der durch die Aussicht auf reichen Gewinn angespornten Rührigkeit der Aktiengesellschaften nur eine beschränkte Wirksamkeit zu entfalten vermocht.

Nach solchen Erfahrungen legt der Umstand, daß die wichtigsten Zweige des Versicherungswesens das wirthschaftliche Interesse der zahlreichsten Klassen der Bevölkerung berühren, den Gedanken nahe, den bezeichneten Mißständen dadurch Abhülfe zu schaffen, daß der Staat als Versicherer mit den Aktiengesellschaften in Konkurrenz tritt. Wenn dieser die Schäden, gegen welche bei ihm Versicherung genommen ist, deckt und die dazu erforderlichen Geldmittel auf die Gesammtheit der Versicherungsnehmer vertheilt und von denselben einzieht, so wird den letzteren neben der unverkürzten Gewährung der Vortheile, welche ihnen die Versicherung bei einer Aktiengesellschaft zu bieten vermag, eine wesentliche Erleichterung in ihren Ausgaben für Versicherungszwecke zu Theil werden. Ein Risiko ist damit für den Staat nicht verknüpft, während er seinerseits den Versicherten für den Schadensersatz eine weit zuverlässigere Garantie als eine Aktiengesellschaft bietet. Die zweifellose Gemeinnützigkeit des Unternehmens rechtfertigt es, daß der Staat seine Organe mit den Geschäften desselben befaßt.

Die Nachtheile, welche mit dem gegenwärtigen Zustande des Versicherungswesens verbunden sind, werden in allen Bundesstaaten empfunden; es würde deshalb Aufgabe der Reichsgesetzgebung sein, gemäß Art. 4 Nr. 1 der Reichsverfassung das Versicherungswesen auf der angedeuteten Grundlage neu zu ordnen.[1]) Soviel mir bekannt, sind die Vorarbeiten

---

[1]) Unterm 24. August 1882 (Nr. 393) schrieb die Nordd. Allgem. Ztg.: »Im Reichsamt des Innern ist man jetzt damit beschäftigt, das sehr reiche Material, welches von den verschiedenen Interessenten des Versicherungswesens auf die diesbezügliche Anfrage der Reichsregierung eingelaufen ist, zu bearbeiten und die nöthigen Vorkehrungen behufs Aufstellung eines Gesetzentwurfs, betreffend die reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens, zu treffen. Daß im Einzelnen die Ansichten sehr weit von einander abweichen, ist wohl selbstverständlich; im Allgemeinen aber wird wohl allseitig zu-

reich-Ungarn und Schweden einen erkennbaren Druck auf die Preise geübt. Zur Zeit bilden namentlich amerikanisches Fichtenharz und Terpentinöl einen bedeutenden europäischen Handels- und Verbrauchsartikel, in welchem New-York preisbestimmend für den Weltmarkt geworden ist.

Die durch die Interessenten gegebene Anregung, auf die Hebung der betheiligten Fabrikationsthätigkeit im Inlande zunächst durch Einführung von Schutzzöllen[1]) hinzuwirken, erscheint im Hinblick auf die jetzige Gestaltung des Außenhandels und auf ähnliche Zollbelastungen anderer Staaten, welche, wie Rußland und Oesterreich-Ungarn, ihre Zollsätze bei einer unter viel günstigeren Bedingungen betriebenen Massengewinnung in jenen Artikeln noch neuerdings erhöht oder wiederhergestellt haben, um so mehr der Erwägung werth, als sie zugleich wichtige Interessen der Forstwirthschaft berührt.

Es fragt sich indessen, welchen Einfluß die durch Zölle bewirkte Erschwerung des Bezugs der Holzdestillationsprodukte aus dem Auslande und die möglicherweise eintretende Vertheuerung derselben auf andere

---

[1]) Am 31. Dezember 1881 richtete die Vorstandschaft der gemäßigten Partei in München an den Fürsten Bismarck nachstehendes Telegramm: »Aus der Südmark des Reichs, vom Fuße seiner gewaltigen Grenzzinnen her, senden gut baierisch und darum zugleich kerndeutsch gesinnte Männer an der Jahreswende Ew. Durchlaucht den wärmsten Dank für Ihre aufopfernden Bemühungen um die Sicherstellung des allseitig ersehnten Wiederaufschwungs unserer heimischen Industrie, unserer Landwirthschaft und unserer Gewerbe durch eine den bestehenden Verhältnissen Rechnung tragende nationale Wirthschafts-Gesetzgebung. Das Deutsche Reich, entstanden unter der hervorragenden Mitwirkung Ew. Durchlaucht, und dauernd gefestigt auf der Grundlage der Gleichberechtigung aller seiner Stämme, bedarf eines Ausbaues im Innern ebenbürtig dem Glanze und der Machtstellung nach außen, und wie in politischer so auch in wirthschaftlicher Hinsicht, ruhend auf der gleichmäßigen besonnenen Wahrung aller berechtigten Interessen. Möge Ew. Durchlaucht unter Gottes Beistand auch für die kommenden Tage mit Gesundheit, Kraft und Ausdauer gerüstet sein, um in zielbewußtem staatsmännischem Walten, erhaben über alle schnöden kleinlichen Anfechtungen, dem deutschen Volke noch zu schaffen, was es mit Sehnen erharrt: »rationelle Grundlagen für seine wirthschaftliche Erstarkung!« — Darauf erging unterm 3. Januar 1882 folgendes Antwortschreiben: »Berlin, 3. Januar 1882. Es hat mir zur besonderen Freude gereicht, aus Ihrem Telegramm vom 31. v. M. zu ersehen, daß auch dort Anzeichen einer Wiederbelebung der wirthschaftlichen Thätigkeit wahrnehmbar sind. Die Befestigung dieser Erfolge unserer Zollpolitik und die fortgesetzte öffentliche Diskussion derselben werden mit der Zeit dahin führen, die Absichten, welche die verbündeten Regierungen bei ihren wirthschaftlichen Reformen leiten, in das richtige Licht zu stellen. Auf diesem Wege hoffe ich, daß vielleicht langsam, aber sicher die Wahrheit sich durch ihr eigenes Gewicht so weit Bahn brechen wird, daß Verleumdungen und Lügen, wie sie bezüglich der Reformbestrebungen der verbündeten Regierungen bei den Wahlen in vielen Kreisen verbreitet worden sind, künftig keinen Glauben mehr finden werden. Eurer Wohlgeboren und allen an dem Telegramm vom 31. v. M. betheiligten Herren danke ich verbindlichst. v. Bismarck.«

Industriezweige und besonders auf die bei der Verarbeitung solcher Produkte unmittelbar betheiligten Gewerbe, von welchen ein Theil in erheblichem Umfange für den Export arbeitet, voraussichtlich ausüben würde. Es kommen dabei in Betracht: die Firniß-, Lack-, Kitt- und Farbenindustrien, die Darstellung der Homologen der Essigsäure und ihrer Salze, des Holzgeistes, des Methyl-Alkohols und verschiedener Aetherarten, zum Theil auch die Anilinfabrikation, die Brauereien, Papierfabriken u. a. m. Diese Industriezweige werden in dem Ew. Hochwohlgeboren unterstellten Verwaltungsbezirke zum Theil in einem ansehnlichen Umfange betrieben. Ich ersuche Sie deshalb, mir über den gegenwärtigen Stand und die wirthschaftliche Bedeutung derselben eingehend und möglichst unter Beibringung ziffermäßiger Nachweise Bericht zu erstatten und Sich zugleich gutachtlich darüber zu äußern, welchen Einfluß die Einführung des erwähnten Schutzzolles auf die Lage jener Industriezweige üben würde.« [1])

58.

16. Februar 1883. **Schreiben an den Minister des Innern von Puttkamer, betreffend die Regelung des Versicherungswesens. Bedrückung der Versicherten bei der Mobiliarversicherung. Eintreten des Staates auf diesem Versicherungszweige.**

»Eure Excellenz haben in dem Schreiben vom 31. Januar d. J. der von mir gegebenen Anregung zu einer Reform des Versicherungs-

[1]) Das Ergebniß der Erhebungen ist von der Art, daß der Handelsminister die Angelegenheit einstweilen nicht weiter verfolgen und je nach Umständen auf dieselbe bei Gelegenheit einer umfassenderen Revision des geltenden Zolltarifs zurückkommen sollen zu müssen glaubt. Der dem Reichstag unterm 15. Juni 1884 unterbreitete Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 (Reichstagsdrucksache Nr. 130, 5. Legislaturperiode, IV. Session), enthielt für Produkte der Holzdestillation keine Erhöhung. — Inzwischen (11. Februar 1883) war bekanntlich dem Reichstag der Antrag auf Erhöhung der Zölle auf Bau- und Nutzholz eingegangen. Dafür trat lebhaft ein die Prov.-Corresp. (7. März 1883: »Die deutschen Nutzzölle«) und die Nordd. Allg. Ztg. (10. April 1883, Nr. 165). Die Kommission hatte die Genehmigung der Vorlage mit einzelnen nicht sehr erheblichen Abänderungen beantragt. Von Seiten der Fortschrittspartei und der Sezessionisten wurde die Vorlage bekämpft, während sowohl der Referent der Kommission als auch die Vertreter der Regierung und die Freunde der Vorlage im Hause den Nachweis führten, daß man mit Fug und Recht von einer wirklichen Nothlage der deutschen Forstwirthschaft sprechen könne, daß die Reinerträge des deutschen Waldes thatsächlich bedeutend zurückgegangen seien und nur ein genügender Holzzoll ihn vor Ruin und Devastation schützen könne. Trotz dieser Darlegung wurde die Vorlage schließlich mit 177 gegen 150 Stimmen abgelehnt.

wesens [1]) den Vorschlag entgegengestellt, das Gebiet der Feuerversicherung in der Weise zwischen dem Staate und den Privatgesellschaften zu theilen, daß dem ersteren die Immobiliarversicherung, den letzteren die Mobiliarversicherung ausschließlich zugewiesen werde.

Eure Excellenz theilen mit mir die Auffassung, daß dem Versicherungsbetrieb der Privatgesellschaften Mängel anhaften, welche das Gemeinwohl schädigen und gefährden. Diese Mängel sind aber nicht nur bei der Immobiliarversicherung hervorgetreten, sondern machen sich im Bereich der Mobiliarversicherung in noch höherem Grade fühlbar. Die Mittel, deren sich die Privatgesellschaften zur Verkürzung und Bedrückung der Versicherten bedienen, lassen sich bei der Mobiliarversicherung leichter und mit mehr Erfolg zur Anwendung bringen, als bei den der öffentlichen Kenntniß und Beurtheilung nicht entzogenen Objekten der Immobiliarversicherung. Wesentlich hierauf wird die von Eurer Excellenz hervorgehobene und im allgemeinen wirthschaftlichen Interesse zu beklagende Thatsache zurückzuführen sein, daß ein großer Theil des vorhandenen Mobiliars durch Versicherung überhaupt nicht gedeckt ist. Bei dieser Sachlage würde es sich nicht rechtfertigen lassen, die erwähnten beiden Versicherungszweige nach völlig entgegengesetzten Grundsätzen zu behandeln und den einen dem Staat zuzuweisen, den anderen aber der von dem Gebiete der Immobiliarversicherung abgedrängten Privatindustrie allein zu überlassen und damit die auf dem Gebiete der Mobiliarversicherung jetzt herrschenden Mißstände noch zu steigern. Der Staat hat nicht nur ein wirthschaftliches, sondern mehr noch ein moralisches Interesse daran, daß der gewinnsüchtigen Ausbeutung von Unglücksfällen nach Möglichkeit Schranken gesetzt werden, und wenn sich dies Ziel, wie Eure Excellenz anerkennen, bei der Immobiliarversicherung durch das Eintreten des Staats als Versicherungsunternehmer erreichen läßt, so wird er sich der Pflicht nicht entziehen dürfen, den Mobiliarbesitzern in gleicher Weise seine Fürsorge zu Theil werden zu lassen.

Eure Excellenz beehre ich mich zu ersuchen, den Gegenstand nach diesen Gesichtspunkten anderweit in Erwägung nehmen und mich von dem Ergebniß in Kenntniß setzen zu wollen.

Ich lege umsomehr Werth darauf, mit Eurer Excellenz mich über die in meinem Schreiben vom 8. v. M. enthaltenen Vorschläge zu verständigen, als ich dieselben auch den übrigen verbündeten Regierungen

---

[1]) Vgl. den Vorgang in Urk. 56. Ueber die Stellung des Handelsministers zur Versicherungsfrage vgl. auch die Vossische Ztg. vom 15. Mai 1883, Nr. 220.

zur Aeußerung und zur Vorbereitung legislativer Schritte mitzutheilen beabsichtige.«[1])

59.

24. Februar 1883. **Erlaß an den Staatssekretär Dr. Stephan, betreffend den Postmarkenstreit.**

»Eurer Excellenz erwidere ich auf das Schreiben vom 15. d. M., daß auf die Herren Vertreter der Königlich bayerischen und der Königlich württembergischen Regierung durch die hier abschriftlich angeschlossenen Schreiben mich von dem ergebnißlosen Ausgang der Ausschußberathungen des Bundesraths über die Postmarkenfrage[2]) unterrichtet haben. Soweit

[1]) Der Minister des Innern erklärt (11. März 1883), prinzipiell auf demselben Boden zu stehen wie der Handelsminister, seine Ausführungen seien in der Hauptsache blos gegen die Einführung des staatlichen Versicherungs**monopols** mit Versicherungszwang in Bezug auf Mobilien gerichtet gewesen. Auch gegen eine staatliche Konkurrenzanstalt ohne Zwang beständen zwar gewisse Bedenken; dieselben hätten ihn aber nicht abgehalten, einen Gesetzentwurf aufstellen zu lassen, welcher den von dem Handelsminister gestellten Anforderungen im Wesentlichen genügen dürfte. Wegen der weiteren Entwickelung vgl. Urk. 75.

Mitte Februar 1883. Verhandlung Bismarcks mit Herrn von Bennigsen behufs einer Verständigung in Betreff der Steuerfrage.

20. Februar 1883. Fürst Bismarck richtet an den neugegründeten Bauernverein zu Bentheim nachstehendes Schreiben: »Es hat mich gefreut, aus der Zuschrift vom 9. d. M. zu ersehen, wie die Ueberzeugung, daß sie selbst Hand anlegen muß, um ihre berechtigten Interessen zur staatlichen Anerkennung zu bringen, die ländliche Bevölkerung in immer weiteren Kreisen belebt und einigt. Nur auf diesem Wege wird es gelingen, sich von der Bevormundung und Ausbeutung durch andere Klassen frei zu machen. Ew. Wohlgeboren und allen an der Zuschrift betheiligten Herren danke ich verbindlichst.«

[2]) Die Handelskammer zu Frankfurt a. M. hatte im Sommer 1882 folgende Eingabe an den Bundesrath gerichtet: »Aus den Kreisen des reisenden Publikums sowohl wie des Handels und Verkehrs sind bei uns zahlreiche Klagen und Beschwerden eingelaufen über die Verschiedenheit zwischen den Reichsposteinrichtungen einerseits und denjenigen von Württemberg und Bayern andererseits. Diese postalischen Anomalien, die besonders darin zum Ausdruck gelangen, daß die Correspondenzkarten und Freimarken nur je für das Ausgabegebiet giltig sind, haben für die Reisenden und den Handelsstand viele unnütze Ausgaben und große Verdrießlichkeiten zur Folge, da die Briefe, welche mit unrichtigen, wenn auch in anderen deutschen Staaten giltigen Postmarken frankirt sind, mit Strafporto belegt, die Correspondenzkarten anderer deutschen Postgebiete aber gar nicht abgeschickt werden. Besonders drückend sind diese Uebelstände da, wo auf langen Strecken, wie zwischen Württemberg und Baden, die Grenzen hinüber und herüber greifen. Dem Handels- und Gewerbestande, der vielfach die Freimarken der verschiedenen Postgebiete des Deutschen Reichs zur Ausgleichung kleinerer Schuldbeträge erhält, erwachsen daraus gleichfalls vielfache Verluste. An den Hohen Bundesrath richten wir deshalb die gehorsamste Bitte: eine Beseitigung dieser den Verkehr erschwerenden postalischen Verschiedenheiten im Deutschen Reiche hochgeneigtest bewirken zu wollen.«

diese Frage auf den Verkehr mit Postkarten sich bezieht, erblicken die beiden süddeutschen Regierungen einen den praktischen Bedürfnissen zunächst genügenden Ausweg darin, daß die zur Versendung in ein anderes Postgebiet bestimmten, aber mit einer unzulässigen Marke frankirten Postkarten nicht, wie bisher, von der Beförderung ausgeschlossen, sondern ebenfalls, aber mit einem Zuschlagsporto, befördert werden. Es will mir nicht einleuchten, daß hiergegen Bedenken aus den Vereinbarungen des Weltpostvereins hergeleitet werden können; meines Erachtens kann der den internationalen Postverkehr regelnde Vertrag uns nicht hindern, innerhalb unseres eigenen Gebietes Erleichterungen und Verbesserungen des Verkehrs eintreten zu lassen, welche die internationalen Beziehungen überhaupt nicht berühren. Ich habe erst bei dieser Gelegenheit und zu meiner Ueberraschung erfahren, wie groß die Zahl der in dem Verkehr zwischen den drei deutschen Postgebieten wegen irriger Frankirung von der Beförderung ausgeschlossenen Postkarten ist. Wenn die Zahl solcher Karten allein in Württemberg bis auf 900 in einem Jahre steigen kann, so tritt darin ein Mißstand zu Tage, dessen Behebung durch die Berufung auf posttechnische Schwierigkeiten nicht hinausgeschoben werden darf, und dessen Fortbestehen entgegenzutreten ich als Reichskanzler im nationalen Interesse mich verpflichtet fühle.

Eure Excellenz wollen daher erwägen, in welcher näher zu regelnden Weise die Beförderung der fraglichen Postkarten durch eine Vereinbarung mit den Regierungen von Bayern und Württemberg auf dem Boden des verfassungsmäßigen Reservatrechtes beider Staaten am zweckmäßigsten sichergestellt werden kann und mir Ihre desfallsigen Vorschläge einreichen. Die schleunigste Erledigung der nach dieser Richtung hin bestehenden Beschwerden liegt im allseitigen Interesse; ich wünsche deshalb, eine Verständigung darüber zwischen den deutschen Postverwaltungen unverweilt, ohne die Wiederaufnahme der Verhandlungen in den Ausschüssen des Bundesraths abzuwarten, herbeizuführen und sehe Eurer Excellenz Vorschlägen entgegen.« [1])

[1]) Am 24. März 1883 berichtet der Staatssekretär Dr. Stephan dem Reichskanzler, daß vom 1. April l. J. ab die Anordnung in Kraft treten werde, wonach innerhalb des Reichsgebiets die mit einem unzutreffenden deutschen Werthzeichen eingelieferten Postkarten nicht mehr als unzulässig betrachtet, sondern gegen Erhebung von 5 Pfennig Porto und 5 Pfennig Zuschlaggebühr befördert werden sollen.

60.

6. März 1883. **Schreiben [1]) an den Finanzminister Scholz, betreffend den Schiffahrtskanal von Dortmund nach der unteren Ems und den Nord-Ostsee-Kanal.**

»Zu dem beifolgenden Schreiben des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 3. d. M. beehre ich mich zu bemerken, daß auch ich es für unbedenklich halte, in dem Gesetzentwurf über den Bau eines Schiffahrtskanals von Dortmund nach der unteren Ems [2]) diese Anlage als das Theilstück einer von dem Rheine nach der Weser und der Elbe zu führenden Kanalverbindung zu bezeichnen. Dagegen werden die Endpunkte der letzteren durch den Gesetzentwurf [3]) jetzt nicht wohl festgestellt werden können, weil die hierzu erforderlichen technischen Vorarbeiten noch nicht vollendet sind.

Wenn aber der Entwurf durch eine Bestimmung ergänzt wird, welche die Fortsetzung des Kanals von Dortmund bis zur Elbe sicherstellt, so würde ich bedauern, wenn der Bau des Nord-Ostsee-Kanals [4]) nicht gleichfalls in den Bereich des Gesetzes gezogen, vielmehr bei dieser Gelegenheit fallen gelassen würde, obschon er früher in erster und noch heute in gleicher Linie mit den linkselbischen Anlagen [5]) auf der Liste der künftigen Kanalbauten stand. Der Nord-Ostsee-Kanal ist das älteste und für den deutschen Seeverkehr wichtigste Kanalprojekt, dessen gesetzliche

---

[1]) Ergangen in der Eigenschaft des Fürsten Bismarck als Minister für Handel und Gewerbe.

[2]) Wegen der älteren Bestrebungen des Fürsten Bismarck in Betreff des Ausbaues der preußischen Wasserstraßen vgl. Urk. 27, 28, 38.

[3]) Gemeint ist die Drucksache Nr. 51, Haus der Abgeordneten, 15. Legislatur-Periode, I. Session 1882—1883. Diese Vorlage sollte den Bau eines Schiffahrtskanals von Dortmund nach der unteren Ems zur Verbindung des westfälischen Kohlengebietes mit den Emshäfen in die Wege leiten. Der Gedanke, Westfalen, speziell das Münsterland durch eine Schiffahrtsstraße mit dem Meere zu verbinden, ist nicht neu, denn er fand schon eine theilweise Verwirklichung im Jahre 1724 durch die Anlage des Max-Clemens- oder Münsterschen Kanals, welcher eine Verbindung zwischen Münster und dem Zuider-See herstellen sollte, aber unvollendet blieb. Friedrich der Große gedachte 1744 diesen Kanal zur Herstellung einer Verbindung zwischen Münster und Ostfriesland, besonders Emden zu benutzen. Aber dieses Vorhaben blieb ebenso unerfüllt.

[4]) Vgl. hierüber Urk. 38.

[5]) Die Vorlage über die Erbauung eines Kanals zur Verbindung des westfälischen Kohlengebietes mit der unteren Ems und den Nordseehäfen scheiterte bekanntlich in dieser Landtags-Session. Näheres darüber findet man in der Prov.-Corresp. vom 21. Februar, 13. Juni und 4. Juli 1883 und der Nordd. Allgem. Ztg. vom 30. November 1883 (Nr. 561) und 14. Januar 1884 (Nr. 17).

Anerkennung nicht unterbleiben sollte, wenn der Entwurf dazu übergeht, die künftige Richtung der preußischen Kanalanlagen vorzuzeichnen.« [1])

61.

25. März 1883. **Schreiben des Geheimen Regierungsraths Dr. von Rottenburg an den Staatssekretär Burchard, betreffend die spanischen Handelsvertragsverhandlungen.** (Auszug.)

— — »Mit welcher geringen Sach- und Geschäftskenntniß die Verhandlungen über den spanischen Handelsvertrag [2]) seitens Spaniens geführt worden sind, tritt nach Ansicht des Herrn Reichskanzlers deutlich zu Tage, wenn man unsere Einfuhr-Statistik betrachtet. Spanien hat eine Herabsetzung des Zolls auf Roggen verlangt. Roggen wird aber aus Spanien bei uns gar nicht importirt. Im letzten Stadium der Verhandlungen hat Spanien ferner als Bedingung gestellt, daß der Salzzoll ermäßigt werde. Die amtlichen Nachweisungen über die Einfuhr aus Spanien nach unserem Zollgebiet ergeben, daß im Jahre 1881 nur 4700 kg Salz von dort bei uns eingeführt worden sind. Die ganze Einfuhr von Salz hat einen Werth von 100 ℳ.« [3])

62.

26. März 1883. **Schreiben des Geheimen Regierungsraths Dr. von Rottenburg an den Staatssekretär Grafen Hatzfeldt, betreffend die Handelsvertragsverhandlungen mit Spanien.** (Auszug.)

Rücksendung der Eingabe einer um ihren Absatz nach Spanien besorgten deutschen Papierfabrik. — »Seine Durchlaucht bittet, den Petenten vertraulich schreiben zu lassen, sie möchten sich versichert halten,

---

[1]) Die Ressortminister erwidern (16. März 1883), die Vorarbeiten für das Projekt des Nord-Ostsee-Kanals seien noch nicht so weit gediehen, um dasselbe zum Gegenstande einer Vorlage an den Landtag zu machen. Der Reichstag wird mit einer solchen erst unterm 11. Dezember 1885 befaßt. Vgl. das Gesetz, betreffend die Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals, vom 16. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 58).

[2]) Näheres über diese Verhandlungen findet man in dem Werke »Fürst Bismarck als Volkswirth«, Bd. II., S. 154 und 156.

[3]) Die oben angeführten Thatsachen sind der spanischen Regierung nicht vorenthalten worden. Vgl die Note des Kaiserlichen Gesandten in Madrid an den spanischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten vom 2. April 1883, abgedruckt in »Fürst Bismarck als Volkswirth«, Bd. II, S. 151. Vgl. auch die folgende Urkunde.

daß unsererseits Alles geschehen sei bezw. geschehe, um den spanisch-deutschen Handelsvertrag zu Stande zu bringen. Indeß unser guter Wille allein reiche eben nicht aus, da zu einem Vertragsschluß der consensus beider Kontrahenten erforderlich sei. Daß Spanien sich wenig entgegenkommend verhalte, müsse übrigens hauptsächlich auf das Verhalten unserer Industriellen zurückgeführt werden, welche durch ihre Agitation in der Presse den Spaniern einen übertriebenen Begriff von dem Werth des fraglichen Vertrages für Deutschland beigebracht und dieselben dadurch zu fortwährenden Erhöhungen ihrer Forderungen invitirt hätten.«[1])

63.

2. April 1883. **Erlaß[2]) an den Landdrosten in Stade, betreffend die Wiederherstellung der Handelskammer in Geestemünde.** (Auszug.)

Dem Antrage auf Wiederherstellung der Handelskammer in Geestemünde Folge zu geben, scheine nicht rathsam. — »Aus allen mir zugegangenen Mittheilungen habe ich die Ueberzeugung nicht gewonnen, daß das Verhalten der Mitglieder der Handelskammer,[3]) welche durch ihren Austritt die letztere beschlußunfähig gemacht haben, von der Majorität der Wahlberechtigten des dortigen Bezirkes gemißbilligt werde. Es läßt sich deshalb nicht mit Sicherheit darauf rechnen, daß die aus einer Neuwahl hervorgehenden Mitglieder der Handelskammer sich den von der Aufsichtsbehörde getroffenen Anordnungen fügen werden. Ueberdies ist der Bezirk der Handelskammer in Geestemünde von so geringem Umfang, daß die den Handelskammern obliegenden Aufgaben von ihr auf die Dauer kaum mit Erfolg erfüllt werden können. Nachhaltig sind diesen Aufgaben nur solche Handelskammern gewachsen, welche durch die Bevölkerung und Ausdehnung ihrer Bezirke und durch die Mannigfaltigkeit der in den letzteren betriebenen Zweige des Handels und der Gewerbe zu einem Urtheil über die Berechtigung der verschiedenartigen, vielfach auseinandergehenden wirthschaftlichen Interessen befähigt und dadurch gegen den

---

[1]) Ueber den Stand und Gang der betreffenden handelspolitischen Verhandlungen vgl. die Nordd. Allgem. Ztg. vom 9. Mai 1883, Nr. 210 (Besprechung eines auf dieselbe Angelegenheit bezüglichen Artikels der Madrider Correspondencia). Unterm 11. Mai 1883 verbreitete sich die Nordd. Allgem. Ztg. (Nr. 215) über die Note, welche die spanische Regierung unterm 13. April in der Vertragsangelegenheit an die deutsche Regierung gerichtet hatte. Vgl. auch die Urk. 64.

[2]) Ergangen in der Eigenschaft des Fürsten Bismarck als Handelsminister.

[3]) Vgl. oben S. 103, Note [2]).

Einfluß einseitiger Tendenzen gesichert sind. Eure Hochwohlgeboren ersuche ich, den Kaufmann Stadtlander auf sein anbei zurückerfolgendes Gesuch vom 7. Februar d. J. ablehnend zu bescheiden.«[1])

64.

9. April 1883. **Schreiben des Geh. Raths Dr. von Rottenburg an das Auswärtige Amt, betreffend die Handelsvertragsverhandlungen mit Spanien.** (Auszug.)

Fürst Bismarck wünsche, daß eine ihm vorgelegte Statistik über die Ausfuhr aus dem Deutschen Reiche nach Spanien[2]) nach folgenden Gesichtspunkten in drei Gruppen zerlegt werde: In die erste sollen die Werthe für diejenigen Exportgegenstände aufgenommen werden, welche zweifellos nicht deutschen Ursprungs sind, wie z. B. Reis, Kaffee, Kakao, Guano, Salpeter, also nur durch Deutschland transitiren. In die zweite die Werthe für solche Exportwaaren, bei denen der deutsche Ursprung zweifelhaft sein kann, wie z. B. Glas und Zucker, Spiritus ꝛc. Seine Durchlaucht ist der Ansicht, daß an dem Glas- und Zucker-Export aus Bremen und Hamburg jedenfalls Oesterreich, an dem Spiritus-Export Rußland partizipire. Die dritte Gruppe soll aus den Werthen der Exportgegenstände gebildet werden, welche unzweifelhaft aus Deutschland stammen.[3])

65.

19. Mai 1883. **Erlaß[4]) an die Königlichen Ober-Präsidenten, betreffend die Errichtung von Gewerbekammern.**

»Eine vom Staat organisirte Vertretung allgemeiner wirthschaftlicher Interessen ist bisher, abgesehen von dem Volkswirthschaftsrath,

---

[1]) Die Kammer bleibt außer Funktion. Zum Handelskammerstreit vgl. den Artikel »Fürst Bismarck und die preußischen Handelskammern« in der Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft, Politik und Kulturgeschichte, Jahrg. XXI., Bd. I., S. 226, und speziell wegen der Handelskammer in Görlitz die Nordd. Allgem. Ztg. vom 27. und 28. September 1883, Nr. 450 und 452; wegen der Handelskammer zu Insterburg die Nordd. Allgem. Ztg. vom 16. Oktober 1883, Nr. 483; wegen der Handelskammer zu Köln die Nordd. Allgem. Ztg. vom 24. Juli 1883, Nr. 338.

[2]) Vgl. die Urk. 61 und 62.

[3]) Die auf diese Weise eingezogenen Erkundigungen sind verwerthet in der Note des deutschen Gesandten in Madrid an den spanischen Minister des Aeußern vom 6. Mai 1883, abgedruckt in »Fürst Bismarck als Volkswirth«, Bd. II., S. 156 ff. — 6. August 1883. Die Nordd. Allgem. Ztg. verbreitet sich in Nr. 261 über die Frage der provisorischen Inkraftsetzung der Bestimmungen des inzwischen abgeschlossenen Handelsvertrags. Vgl. die Urk. 66.

[4]) Ergangen in der Eigenschaft des Fürsten Bismarck als Handelsminister.

nur für einzelne Zweige der gewerblichen Thätigkeit eingerichtet worden. Bei dieser Beschränktheit ihrer Wirksamkeit und bei der hierdurch bedingten Einseitigkeit ihrer Leistungen haben die vorhandenen gewerblichen Körperschaften zu der wirthschaftlichen Entwickelung des Landes nicht in dem Maße beizutragen vermocht, wie es zur Hebung des nationalen Wohlstandes nothwendig ist. Die auf Grund des Gesetzes vom 24. Februar 1870 errichteten Handelskammern beschäftigen sich fast ausschließlich mit den Interessen des Handels und der Großindustrie. Die Pflege des Handwerks ist den Innungen überlassen, deren wirthschaftliche Bestrebungen einen nennenswerthen Erfolg bisher nicht aufweisen, weil sie mit wenigen Ausnahmen es unterlassen haben, sich mit einander auf Grund des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1881 zu Innungsverbänden zu vereinigen und dadurch die Kraft zu einer wirksamen Förderung des Handwerks zu gewinnen.[1]) Die landwirthschaftlichen Interessen, welchen die zahlreichste Klasse der Bevölkerung ihre Thätigkeit widmet, entbehren jeder staatlich autorisirten Vertretung.

Diese Sachlage stellt der Staatsregierung die Aufgabe, eine wirthschaftliche Organisation zu schaffen, in welcher sämmtliche Zweige der gewerblichen Thätigkeit nach Maßgabe ihrer Bedeutung eine Vertretung ihrer Interessen und bei einem Auseinandergehen der letzteren eine der wirthschaftlichen Gesammtlage entsprechende Ausgleichung ihrer Sonderansprüche finden. Ich habe zu diesem Zweck die Errichtung von Gewerbekammern für die gemeinsamen Angelegenheiten der Landwirthschaft, des Handwerks, der Industrie und des Handels in Aussicht genommen[2]) und

---

[1]) In einem Artikel »Die Fürsorge für den Handwerkerstand« hatte die Prov.-Corresp. vom 25. Mai 1881 auf die Bedeutung lebensfähiger Innungen für den Handwerkerstand hingewiesen. Den Klagen und Forderungen des Handwerks sei lange die Macht der ehedem fast unumschränkt herrschenden wirthschaftlichen Grundsätze entgegengetreten, welche eine besondere staatliche Fürsorge für das Wohl der Gewerbtreibenden nicht als im Interesse der Gesammtheit liegend erklärten und die sogenannte Freiheit derselben auch nicht nach der Richtung beschränkt wissen wollten, daß der Staat den freiwilligen Bestrebungen nach Einigung und Ordnung des Handwerks fördernd zu Hülfe käme. Die Herrschaft jener kalten Grundsätze ließ es lange zu einer rechten Würdigung der in den Handwerkerkreisen wahrnehmbaren Bewegung nicht kommen. Es wurden zwar im Verwaltungswege den Gewerbtreibenden auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mancherlei Handhaben geboten, welche den Zweck hatten, die Bildung von Innungen zu erleichtern; aber die bestehenden Gesetze machten es unmöglich, denselben einen bestimmten Inhalt und die für ihre Lebensfähigkeit nöthigen Befugnisse zu geben.

[2]) Diesen Entschluß hatte der Handelsminister bereits im Dezember 1882 der Handelskammer in Osnabrück eröffnet. Vgl. »Fürst Bismarck als Volkswirth«, Bd II., S. 145. Vgl. auch einen die Errichtung von Gewerbekammern empfehlenden Artikel in der Nordd. Allgem. Ztg. vom 29. April 1880, Nr. 198.

die beifolgenden Bestimmungen für dieselben entwerfen lassen. Wie Eure ꝛc. daraus ersehen wollen, ist bei der Ausführung dieses Planes wesentlich auf die Mitwirkung der Provinzial-Landtage und, wo solche nicht vorhanden sind, der Kommunal-Landtage gerechnet; insbesondere würde denselben die Wahl der Mitglieder der Gewerbekammern und die Beschaffung der für die letzteren erforderlichen Geldmittel zufallen. Es ist mir zunächst von Interesse, darüber unterrichtet zu werden, ob sich annehmen läßt, daß die Provinzial- und Kommunal-Landtage bereit sein werden, die ihnen in jenen Bestimmungen zugewiesenen Leistungen zu übernehmen. Wenn dies der Fall sein sollte, würde die Einrichtung der Gewerbekammern [1]) ohne Aenderung der bestehenden Gesetzgebung durchgeführt werden können. Eure ꝛc. ersuche ich deshalb, Sich mit Rücksicht auf die Stellung, welche die ständische Vertretung des Ihrer Verwaltung anvertrauten Landestheils bisher zu der wirthschaftlichen Politik der Staatsregierung genommen hat, vertraulich darüber äußern zu wollen, ob erwartet werden kann, daß diese Vertretung die Uebernahme der erwähnten Leistungen zu beschließen geneigt sein wird.« [2])

---

[1]) 2. August 1882. Die Prov.-Corresp. schrieb über das Institut: »Rücksichtlich des Verhältnisses zwischen den drei Hauptgebieten der Produktion, der Landwirthschaft, des Gewerbes und des Handels war der Gang der Entwickelung dieser gewesen, daß die zur Wahrnehmung der speziellen Interessen jedes dieser Gebiete geschaffenen Organe eben nur diese Interessen wahrnahmen, daß dabei im Einzelnen vielfach Ersprießliches geleistet wurde, daß das von der »natürlichen Harmonie der Interessen« verbürgte Zusammentreffen an einem gemeinsamen Punkte dagegen vollständig ausgeblieben war. Heute greift in immer weiteren Kreisen die Vorstellung Platz, die Interessen des *einen* Produktionszweiges könnten überhaupt nur auf Unkosten der beiden anderen zur Geltung gebracht werden. Hier vermittelnd und versöhnend einzutreten, ist eine unabweisliche Aufgabe der Regierung gewesen. In ersprießlicher Weise kann dieselbe nur gelöst werden, wenn die Organe der einzelnen wirthschaftlichen Gebiete ihrer Isolirung entrückt und dadurch in die Lage gebracht werden, an der Berathung und Förderung der *gemeinsamen* Bedürfnisse des Wirthschaftslebens in ähnlicher Weise Theil zu nehmen, wie das rücksichtlich der speziellen Interessen bereits früher der Fall gewesen war.

Diesem Gedanken ist das Institut des Volkswirthschaftsraths entsprungen, in welchem die Vertreter der drei wirthschaftlichen Hauptgebiete einen ersten Vereinigungspunkt gefunden haben. Der Natur der Sache nach kann es bei einer vereinzelten Institution sein Bewenden aber nicht behalten, wenn die beabsichtigte Annäherung und Verständigung der verschiedenen Interessengruppen erfolgreich durchgeführt werden soll. Dazu wird es einer Organisation bedürfen, deren Mitwirkung nicht nur bei der Berathung, sondern auch bei der Durchführung auf das wirthschaftliche Leben bezüglicher Gesetze in Anspruch genommen werden kann und die sich außerdem zur Vertretung der lokalen Bedürfnisse in den einzelnen Theilen des Staatsgebiets eignet.«

[2]) Die hierauf eingegangenen Berichte ergaben, daß nur bei einigen Provinzial-Landtagen mit Sicherheit auf die bereitwillige Uebernahme der fraglichen Leistungen zu rechnen war. Wegen der weiteren Entwickelung vgl. Urk. 71.

66.

30. Mai 1883. **Vertraulicher Erlaß an den Kaiserlichen Gesandten Grafen Solms in Madrid, betreffend die Handelsvertragsverhandlungen mit Spanien. Beschränkung des Vertrags auf den deutschen Zollverein.** (Diktat.)

»Die in Ihrem Bericht vom 13. d. M. enthaltene Andeutung, daß die spanische Regierung bereit sein würde, den Vertrag[1]) mit uns abzuschließen, wenn derselbe sich nur auf das deutsche Reichszollgebiet mit Ausschluß von Hamburg und Bremen bezöge, berührt eine Frage, welche bisher bei keinem unserer Handelsverträge zur Entscheidung gebracht worden ist. Die landsmannschaftliche Rücksicht auf die Reichsangehörigen im deutschen Zollauslande hat bei den bisherigen Handelsverträgen des Reiches stets mehr Gewicht gehabt, als die Logik unserer zollpolitischen Situation. Nach letzterer sollten von Rechtswegen die aus dem Reichszollgebiet ausgeschlossenen beiden Städte ihre eigene Handelspolitik auch nach außen vertreten und ihre eigenen Handelsverträge abschließen. Man sollte glauben, daß beispielsweise die spanische Regierung, welche unsern Tarif zu hoch findet, geneigt sein müßte, den Hansestädten, die so gut wie gar keinen Tarif, jedenfalls keine Schutzzölle haben, sehr viel größere Vortheile zuzubilligen, als sie dem großen Zollverbande der Bundesstaaten glaubt gewähren zu können.

Wenn noch Aussicht ist, daß der Vertrag in der bisher verhandelten Weise zu Stande kommt, so möchte ich die Verhandlungen darüber durch weitere Verfolgung dieses Gedankens nicht stören. Sobald Ew. Excellenz aber die Ueberzeugung gewinnen, daß die Verhandlungen angebrachtermaßen fruchtlos bleiben, wollen Sie die Königlich spanische Regierung in die Lage bringen, sich über die Frage eines nur den deutschen Zollverein umfassenden Handelsvertrages auszusprechen und uns die Antwort bezw. die Bedingungen, welche Spanien für einen solchen Vertrag stellen würde, mittheilen.«[2])

---

31. Mai 1883. Fürst Bismarck richtet an den Vorsitzenden des Ortskomitees des Zentralvereins deutscher Wollenfabrikanten, Oskar Schimmel, in Erwiderung auf eine Zustimmungsadresse nachstehendes Schreiben: »Aus der Begrüßung, welche mir von den in Chemnitz versammelten Herren Vertretern verschiedener

[1]) Zu vgl. die Vorgänge in Urk. 61, 62 und 64.

[2]) Die Angelegenheit nimmt demnächst einen glatten Verlauf und führt am 12. Juli 1883 zum Vertragsabschluß. Nach einer Erklärung zum Schlußprotokoll war die spanische Regierung nur in der Lage, denjenigen nach Spanien eingehenden Sprit als deutsche Waare zu behandeln, welcher aus deutschem Rohspiritus in Deutschland hergestellt worden war. Ueber

Industriezweige zugegangen ist, habe ich gern entnommen, daß die seit 1878 von den verbündeten Regierungen in der Zollpolitik eingeschlagene Richtung von den betheiligten Kreisen fortdauernd als zweckmäßig anerkannt wird. Wenn es erreicht wird, daß diese Erkenntniß Gemeingut der gesammten produzirenden Bevölkerung wird, und wenn bei derselben das Bewußtsein zum Durchbruch kommt, daß sie $^5/_6$ der ganzen Reichsbevölkerung darstellt, so wird ihr auch der Einfluß auf unsere Gesetzgebung zu Theil werden, auf den eine so große Mehrheit der Nation einen so gerechten Anspruch hat. Euer Wohlgeboren bitte ich, Ihren Herren Auftraggebern meinen verbindlichsten Dank auszusprechen«.

67.

19. Juli 1883, Friedrichsruh. **Schreiben des Grafen Wilhelm Bismarck an den Staatssekretär des Reichsschatzamts von Burchard, betreffend die Durchfuhr deutschen Salzes durch Oesterreich-Ungarn.** (Auszug.)

Uebersendung eines Ausschnittes des Deutschen Tageblatts vom 19. Juli 1883, Nr. 192, Beilage, betreffend die Durchfuhr deutschen Salzes durch Oesterreich-Ungarn,[1]) im Auftrage des Reichskanzlers. »Es

---

die Entstehung und Bedeutung dieser besonders Hamburg interessirenden Klausel vgl. die Denkschrift, womit der Reichskanzler am 29. August 1883 dem Reichstag den Handelsvertrag mit Spanien unterbreitete (Drucksache Nr. 4, 5. Legislaturperiode, III. Session 1883). In einer Besprechung des Vertragsabschlusses bemerkte die Prov.-Corresp. vom 5. September 1883: »Die formelle Behandlung des Vertrages hat, natürlich mit Ausnahme der betreffenden Interessentenkreise, die öffentliche Meinung mehr beschäftigt als der Vertrag selbst. Ueber den Werth desselben äußerte sich der Redner der Volkspartei in folgenden Worten: »In Spanien hat unsere Industrie in den letzten fünf Jahren außerordentliche Anstrengungen und eine erfolgreiche Konkurrenz gemacht, und es ist sehr wichtig, daß sie dort den festen Boden zum Weiterarbeiten erhalte, den dieser Vertrag ihr gewährt.« Wenn derselbe Redner für das Gelingen des Vertrages dem Reichskanzler kein Lob ertheilen wollte, weil Oesterreich, die Schweiz, Schweden ihre Verträge mit Spanien leicht hätten erneuern können, so übersah er freilich ganz und gar, daß das Ausland einer so kräftig emporstrebenden Industrie, wie der deutschen, nicht so leicht seine Thore öffnet. Den Vertrag, den Deutschland zu erneuern im Stande gewesen ist, hat England bis jetzt nicht erneuern können. Daß Spanien den in Hamburg rektifizirten, aus Rußland eingeführten Spiritus nicht als deutsches Produkt will gelten lassen in einem Augenblick, wo es seinen Handelsvertrag mit Rußland nicht erneuert hat, also Grund findet, den russischen Interessen einen solchen Vertrag nicht entbehrlich erscheinen zu lassen, ist wohl nicht schwer begreiflich. Der Verdächtigungen, als habe die deutsche Regierung sich absichtlich der Interessen Hamburgs nicht angenommen, wird man sich bald schämen.« Vgl. auch die Urk. 68.

[1]) Die betreffende Notiz lautet: Wie man aus Petersburg schreibt, ist vom russischen Finanzministerium in Gemeinschaft mit den betreffenden österreichischen Verwaltungen die zollfreie Durchfuhr von Salz in vollen Wagenladungen aus den neu entdeckten Salzwerken im Gouvernement Jekaterinoslaw und namentlich von Dekanowka, Station der Donetzschen

scheint demselben, daß Oesterreich demnach den Russen eine Konzession gemacht hat, welche es uns mit Zähigkeit abgeschlagen, obgleich unser Anspruch, welcher sich nur auf die freie Durchfuhr auf dem internationalen Donaustrom richtete, ungleich billiger war, als der russische.

Seine Durchlaucht möchte darüber unterrichtet sein, ob seine Annahme zutreffend ist.«[1])

68.

12. August 1883, Kissingen. **Schreiben des Grafen Wilhelm Bismarck an den Staatssekretär Grafen Hatzfeldt, betreffend die Hamburger Spritfabrikation.**[2]) (Auszug.)

»Se. Durchlaucht bittet Ew. Excellenz, Herrn von Wentzel anzuweisen, daß er der Hamburger Spritfabrikation seine Aufmerksamkeit zuwende und sie zum Gegenstande seiner besonderen Beobachtung mache. Se. Durchlaucht ist der Ansicht, daß der Vortheil dieser Fabrikation ein sehr erheblicher ist, und es wäre deshalb von Interesse, möglichst genaue Daten über Einkaufs- und Verkaufspreise, über die Mengen, die importirt werden u. s. w. zu erfahren. Die Beschwerde der Hamburger Spiritusinteressenten über die spanische Abmachung müsse noch einen anderen uneingestandenen Hintergrund haben, als den zugegebenen, daß sie bei 10000 Liter-Prozent $2\frac{1}{2}$ *M.* am Preise verlören. Eine so minimale Differenz könne nicht ins Gewicht fallen, wenn man berücksichtige, daß die Preise von einem Tage in der Monarchie bis zu 4 *M.* differirten.«[3])

Kohlenbahn, durch Galizien nach den 10 polnischen Gouvernements via Grenzstation Granica bewilligt worden. Infolge dessen würde das russische Salz einen bedeutend kürzeren Weg als bisher gewinnen und auf diese Weise mit dem aus Deutschland nach Polen eingeführten Salz konkurriren können, was eine Herabsetzung der Salzpreise in den Gouvernements Radomsk, Kielce, Petrikau und Kalisch nach sich ziehen würde.

[1]) Die stattgehabten Erhebungen ergaben, daß in der That seitens Oesterreichs in Bezug auf die Durchfuhr von Salz Rußland eine Bevorzugung gegenüber dem Deutschen Reiche eingeräumt worden war. Die Angelegenheit wird demnächst auf diplomatischem Wege weiter verfolgt.

[2]) Zur Erläuterung vgl. den im Reichsanzeiger Nr. 188 vom 13. August 1883 aus dem Berliner Börsen-Courier übernommenen Artikel über »die Spritklausel des deutsch-spanischen Handelsvertrags«. Bekanntlich machte die Zusatzklausel des deutsch-spanischen Handelsvertrags die Einführung des in Deutschland rektifizirten Sprits in Spanien von besonderen Certifikaten über die deutsche Provenienz des zur Rektifikation verwendeten Spiritus abhängig. Vgl. die Urk. 66.

[3]) Vgl. auch die folgende Urkunde.

69.

23. August 1883, Kissingen. **Schreiben des Grafen Herbert Bismarck an den Staatsminister von Boetticher, betreffend den Handelsvertrag mit Spanien und die Hamburger Spritklausel.** (Auszug.)

— — »Bezüglich der Hamburger Spritfrage bemerke ich noch, daß es ganz unmöglich wäre, von Spanien oder irgend einem Handelsvertragskontrahenten zu verlangen, daß er bei einem Handelsvertrag, den er auf der Basis des Zollsystems seines Mitkontrahenten abschließt, dem gesammten fremdländischen Transit, der durch ein Freihafenlager geht, d. h. den Produkten auch aller übrigen Länder, welche keinen Vertrag haben, die Wohlthaten des Handelsvertrags sichere. Mit dem gleichen Rechte wie russischer Sprit würde auch französischer Wein, der im Freihafen veredelt worden, oder amerikanischer Tabak, der daselbst verarbeitet wird, nur vermöge des Durchgangs durch den Hamburger Freihafen die deutsche Nationalität gewinnen.«[1])

70.

27. August 1883, Kissingen. **Schreiben des Grafen Herbert Bismarck an das Auswärtige Amt, betreffend die weitere Durchführung der Zollreform.**

»Den Erlaß vom 26. d. M.[2]) beehre ich mich wegen der Marginalien Seiner Durchlaucht beifolgend nebst Anlagen zurückzureichen.

Fürst Bismarck bemerkte, er sehe nicht ein, weshalb wir die Wirkungen der Eisenbahnvergünstigungen abwarten sollten. Die Erhöhung der Schutzzölle[3]) auf alle in den Anlagen angegebenen Erzeug-

---

[1]) Ueber die Interpellation des Hamburger Senates in Sachen der Spritklausel vgl. die Nordd. Allg. Ztg. vom 5. Oktober 1883, Nr. 465.

[2]) Der Verein von Brennereibesitzern der Provinz Sachsen, der Herzogthümer Braunschweig und Anhalt führte darüber Klage, daß der Zoll auf Spiritus und Sprit in Frankreich und in der Schweiz erheblich erhöht worden sei, und hatte im Anschluß hieran um billigere Frachtsätze nach Italien via Gotthard gebeten. Die Vorlage des Auswärtigen Amts (vom 26. August 1883) gelangte zu dem Schlusse, es werde zunächst abgewartet werden können, inwieweit die Ermäßigung der Eisenbahnfrachtsätze, sowie die Spritklausel des spanischen Handelsvertrags sich als geeignet erweisen würden, die durch die Zollerhöhung in Frankreich und der Schweiz bewirkte Minderung der deutschen Spritausfuhr auszugleichen.

[3]) Der Landwirthschaftliche Verein in Grimmen hatte in seiner letzten Generalversammlung am 28. Januar 1882 beschlossen, an den Reichskanzler eine Zustimmungsadresse zu dessen Wirthschaftspolitik zu erlassen. Darauf schrieb Fürst Bismarck am 11. Februar 1882 an den Vorsitzenden des Vereins, Oekonomierath Anders: »Für die Zu-

nisse[1]) — besonders Schaumwein und Cognac; letzterer würde bei uns noch in großen Quantitäten eingeführt, könnte aber auch aus unseren Trauben hergestellt werden und jedenfalls leicht einen hohen Zoll tragen — bittet der Reichskanzler sämmtlich anzuregen, zunächst bei den betheiligten Reichsämtern und Regierungen, mit dem Hinzufügen, daß er überhaupt auf die weitere Entwickelung und Erhöhung unserer Schutzzölle[2]) einen großen Werth lege.«[3])

September 1883, Gastein. Fürst Bismarck genehmigt, daß der Plan der reichsseitigen Subventionirung des Unternehmens regelmäßiger Postdampferverbindungen nach China, Australien ꝛc. in Angriff genommen werde.[4])

---

stimmungsadresse vom 29. v. Mts. danke ich Euer Wohlgeboren und allen betheiligten Herren verbindlichst. Die weitere Durchführung der Wirthschaftspolitik des Reiches wird wesentlich davon abhängig sein, ob die Mehrheit des Reichs- und Landtages derselben zustimmt. Es liegt daher in der Hand der Landwirthe und der übrigen produktiven Gewerbe und Industrien, durch wohlorganisirte Bethätigung ihrer Wahlrechte die Hindernisse zu beseitigen, welche der Durchführung der von der Regierung Seiner Majestät des Kaisers und Königs für gerecht und für nützlich erkannten Reformen noch entgegenstehen.«

[1]) Erwähnt waren (vom Reichsschatzamt) Erhöhung der Zölle auf kunstgewerbliche Erzeugnisse (vgl. oben S. 65), Uhren, Wein und Farbholzextrakte.

[2]) Der Wunsch erschien vollständig berechtigt, wenn man den fortschreitenden Aufschwung des Handels und der Industrie seit Einführung des neuen Zolltarifs in Erwägung zog. Zeugnisse über die Segnungen der neuen Wirthschaftspolitik brachte die Prov.-Corresp. vom 9. August und 27. September 1882, 5. Januar und 27. Juni 1883 und die Nordd. Allg. Ztg. vom 20. Mai 1882, Nr. 231; 15. Dezember 1882, Nr. 588; 17. Mai 1883, Nr. 223 (bemerkenswerther Artikel, überschrieben »Brod und Eisen«).

[3]) Ein Versuch in dieser Richtung liegt in dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879, welchen der Reichskanzler unterm 15. Juni 1884 dem Reichstag zur Beschlußfassung vorlegte (Drucksache Nr. 130, 5. Legislaturperiode, IV. Session 1884). Höhere Zölle waren hier beantragt für Spitzen, Schmuckfedern, Branntwein, Uhren, Stickereien, Schaumwein und eine Anzahl anderer Gegenstände. Der Gesetzentwurf blieb wegen Schlusses der Session unerledigt.

[4]) Vgl. den Vorgang in Urk. 18. Der weitere Gang der Verhandlungen war folgender: Demnächst haben sogleich Verhandlungen zwischen den einzelnen Ressorts, und zwar der Marine, dem Auswärtigen Amt, dem Reichsschatzamt, dem Reichsamt des Innern und dem Reichs-Postamt stattgefunden, bei welchem auch eine genaue Prüfung der finanziellen Frage erfolgte. Nachdem der Schriftwechsel zwischen den einzelnen Ressorts beendigt war, haben unter den Kommissarien derselben mündliche Berathungen stattgefunden. Es ist von denselben sodann eine Subkommission gebildet worden, welche sich nach Hamburg und Bremen begeben hat, um durch Einziehung von Erkundigungen bei sachverständigen Rhedern eine sichere Unterlage für die Ausführung der Vorlage zu erhalten. Vgl. unten 23. März 1884.

71.

22. Oktober 1883, Friedrichsruh. **Schreiben des Grafen Rantzau an den Geheimen Regierungsrath Dr. von Rottenburg, betreffend die Errichtung von Gewerbekammern.** (Auszug.)

— — »Seine Durchlaucht will indessen neben dem Wege durch die Bezirksregierungen[1]) doch den Versuch machen, die Provinziallandtage für die Einrichtung der Gewerbekammern[2]) zu interessiren. Er ist der Ansicht, daß man eine Sache nicht aufgeben müsse, wenn man sie für richtig hielte, nur auf die Möglichkeit hin, daß sie mißlingen würde. Lehnten die Provinziallandtage die Betheiligung bei der Wahl resp. die Bewilligung der erforderlichen Geldmittel ab, so fiele ihnen das Odium zu und die Regierung habe ihre Pflicht gethan. Seine Durchlaucht bittet demnach, die Sache auch in Bezug auf die Provinzialregierungen in die ferneren Wege zu leiten, sowie dies schon für den Fall beabsichtigt war, daß die Berichte der Ober-Präsidenten eine günstigere Aufnahme in Aussicht gestellt hätten«.[3])

---

[1]) Nach dem einen Vorschlage des Unterstaatssekretärs v. Möller sollten — als Ersatz für die Gewerbekammern, deren Kosten die Provinziallandtage nicht übernehmen wollten — die Bezirksregierungen angewiesen werden, etwa vierteljährig Konferenzen mit Vertretern der Landwirthschaft, des Handwerks, der Industrie und des Handels abzuhalten, unter Zuziehung von Vertretern jener Behörden, zu deren Ressorts die betreffenden Angelegenheiten gehörten.

[2]) Vgl. Urk. 65. — 14. Juni 1883. Die Nordd. Allg. Ztg. (Nr. 271) beschäftigte sich mit dem Institute der Gewerbekammern, wie solches in Bremen, Hamburg, Lübeck, Leipzig, Weimar, Württemberg und Bayern ausgebildet ist, und bemerkte alsdann: Vielleicht ist es diese Zerfahrenheit in der Organisation und der Umstand, daß Preußen bisher noch einer gesetzlichen Vertretung seines Gewerbestandes nach dem Muster der vorgenannten Staaten entbehrt, die unsere liberale Presse bestimmen, so wenig sachliche Notiz von diesen Gewerbekammer-Konferenzen, deren ja bereits eine ganze Reihe stattgefunden hat, zu nehmen; vielleicht trägt dazu aber auch die grundsätzliche Gegnerschaft des Liberalismus gegen die wirthschaftlichen Anschauungen und Forderungen des Gewerbestandes in Deutschland bei. Thatsache wenigstens ist es, daß die gesammte liberale Presse den manchesterlichen Handelskammern und ihrer Vereinigung im Handelstage stets die lautesten Sympathien entgegenbringt und deren Kundgebungen, ohne jedwede Sorge um ihren Werth und ihre Berechtigung, auf das Lebhafteste unterstützt, während sie den Gewerbekammern gegenüber sich in würdevolles Schweigen hüllt oder dieselben, als Organisationen einer neueren Ordnung und den verwerflichsten Sonderinteressen dienend, in leidenschaftlicher Weise angreift und bekämpft. Die Erkenntniß von der wirthschaftlichen und sozialen Bedeutung des Kleingewerbes und des Handwerks ist aber unseren liberalen Manchesterleuten noch nicht aufgegangen und wird ihnen vielleicht noch lange verschlossen bleiben.

[3]) Nach eingehenden Berathungen im Schoße der Regierung wurde im Juli 1884 der Ausweg getroffen, daß primär die Errichtung von Gewerbekammern für jeden Regierungs-

72.

28. Oktober 1883, Friedrichsruh. **Schreiben des Geheimraths Dr. von Rottenburg an den Staatssekretär Grafen von Hatzfeldt, betreffend Bemerkungen des Fürsten Bismarck über die wirthschaftlichen Verhältnisse Frankreichs.** (Auszug.)

— — — »Eines der Hauptmotive der rückgängigen wirthschaftlichen Verhältnisse in Frankreich sei zu wenig beachtet, beziehungsweise zu gering veranschlagt. Man suche den Rückgang aus politischen Gründen zu erklären oder auf die Arbeiterverhältnisse zurückzuführen. Es wäre richtiger, einmal zu erwägen, welche Kalamität die Reblaus für ein Weinland wie Frankreich sei. Wer die Provinzen kenne, werde das zu beurtheilen vermögen. Der Reinertrag eines Hektaren belaufe sich stellenweise auf Frcs. 1500 = 400 Thaler per Magdeburger Morgen. In manchen Departements bestehe die größere Hälfte aus Weinbergen. Der Weinbau habe für den Wohlstand Frankreichs mehr beigetragen als der Getreidebau. Ein Rückgang in dem ersteren müsse daher einen wirthschaftlichen Rückgang des Landes zur Folge haben. Die Reblaus habe den Franzosen mehr geschadet als der deutsche Nachbar. — Diese Kalamität müsse überwunden werden und die Unsicherheit über Krieg und Frieden aufhören; dann werde auch Frankreichs Wohlstand sich heben. Es sei also auch im Interesse der wirthschaftlichen Verhältnisse Frankreichs, daß die Republik sich friedliebend zeige. Es sei nicht abzusehen, warum ein friedliebendes Frankreich unter der Republik nicht ebenso prosperiren solle wie unter dem Kaiserreich.«

73.

Mitte November 1883. **Direktiven für den Entwurf des neuen Unfallversicherungsgesetzes.** [1])

»Für den dem Reichstage vorzulegenden Entwurf eines Unfallversicherungsgesetzes sind die nachstehenden Gesichtspunkte festzuhalten:

1. Beseitigung des Haftpflichtgesetzes und seiner nachtheiligen Rück-

---

bezirk in Aussicht genommen wurde. Wo die dafür erforderlichen Kosten nicht aufgebracht würden, sollten provisorisch Vertreter der Landwirthschaft, des Handwerks, der Industrie und des Handels bezirksweise zu wiederkehrenden Konferenzen über einschlägige Fragen sich versammeln. Zur Zeit (April 1890) bestehen Gewerbekammern in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein und Hannover. — Wirthschaftliche Konferenzen finden statt in den Provinzen Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz und den Hohenzollernschen Landen.

[1]) Mitte November 1883 holte sich der Staatsminister von Boetticher in Friedrichs-

wirkung auf die Beziehungen zwischen den Arbeitern und den Arbeitgebern. Dieser Zweck ist der nächstliegende und der ursprüngliche Anlaß für das Einschreiten der Gesetzgebung auf diesem Gebiete. Meiner Ansicht nach wird es für die Förderung des Werkes nützlich sein, diesen Ausgangspunkt festzuhalten, und den Entwurf zunächst auf die von der Haftpflicht betroffenen Betriebe einzuschränken.[1] Wenn diesem nächstliegenden Zwecke entsprochen sein wird, wird es leicht sein, die Vortheile, welche das neue Gesetz gewähren soll, je nach dem Bedarf und den Erfahrungen bei der Ausführung, auch anderen, von der Haftpflicht nicht betroffenen Betrieben im Wege der Novelle zugänglich zu machen. Wird dagegen der Plan festgehalten, *sofort* allgemeine und erschöpfende Institutionen ins Leben zu rufen, so befürchte ich, daß die Größe der damit gestellten Aufgabe ihre Lösung schon in den ersten Anfängen hindern und das Beste sich wieder als des Guten Feind bethätigen werde. Ich schreibe den Plan, sofort eine vollendete und durchgreifende Reform zu fordern, den Gegnern jeder Reform zu.

2. Die Kosten der Unfälle eines jeden Jahres sind am Ende desselben durch Umlagen auf die nach dem Gesetz zur Tragung Verpflichteten auszuschreiben, während im Laufe des Jahres die *vorschuß*-

---

ruh die Entscheidung des Reichskanzlers über die anderweite Gestaltung des Unfallversicherungsgesetzes unter Vorlage zweier bezüglicher Entwürfe. Wegen der früheren Verhandlungen vgl. Urk. 49.

[1]) Die Prov.-Corresp. bemerkte am 9. Januar 1884 in Bezug auf den vorstehenden Punkt: »Dem Grundgedanken des Entwurfs, die durch Gleichartigkeit des Berufs und der Interessen naturgemäß auf einander angewiesenen Elemente korporativ zusammenzufassen, entspricht es, daß derselbe vorschlägt, die Grenzen der Versicherungspflichtigkeit *vorläufig* auf den Kreis der unter den §. 2 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 fallenden Arbeiter zu beschränken, die Unfallversicherung für diejenigen Betriebsbeamten, deren Jahresverdienst 2000 Mark übersteigt, fakultativ zu gestalten und *den Begriff der* neben den Bergwerken, Salinen, Steinbrüchen, Hüttenwerken u. s. w. *versicherungspflichtigen Fabriken* näher zu bestimmen. Vorbehaltlich im Einzelnen vom Bundesrathe zu treffender Entscheidungen, sollen als versicherungspflichtige Fabriken alle diejenigen Betriebe angesehen werden, in welchen drei zu versichernde Personen unter gleichzeitiger Verwendung von Dampfkesseln (bezw. von durch elementare Kraft bewegten Triebkräften) oder mindestens zehn Personen ohne solche regelmäßig beschäftigt werden. — Rücksichtlich der dadurch bedingten Beschränkung der Wirkungen des Gesetzes darf daran erinnert werden, daß der Reichskanzler bereits in seiner am 2. April 1881 gehaltenen Rede darauf hinwies, daß an die Erreichung des auch ihm vorschwebenden idealen Ziels, allen Arbeitern (»jedem Deutschen«) ähnliche Sicherheiten zu bieten, erst an der Hand von Erfahrungen möglich sein werde, und daß ein im Anfange gethaner »zu weitgehender Griff« leicht zu einem Mißgriff werden könne. Die Absicht der Vorlage geht dahin, vorläufig da zu helfen, wo Hülfe am meisten Noth thut, und die weitere Ausdehnung des Versicherungsschutzes einer um praktische Erfahrungen bereicherten Zukunft vorzubehalten.«

weise Befriedigung der Beschädigten aus Staatsmitteln geleistet wird, so daß der Staat resp. das Reich den einjährigen Bedarf aller Versicherten als Betriebskapital auslegt und sich durch Umlage am Schlusse des Jahres bezahlt macht.

Ob weitere Staatshülfe erforderlich werden wird, ist eine Frage, die sich erst auf Grund einer längeren Erfahrung wird entscheiden lassen. [1])

3. Die Höhe der Ansprüche des Beschädigten oder seiner Hinterbliebenen bleibt nach den Sätzen der jüngsten Vorlage zu bemessen. Das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 enthält darüber keine Details. Wenn diese dem Zustandekommen hinderlich würden, so könnten sie in gleicher Weise ad separatum verwiesen werden. Die Ansprüche eines Beschädigten für das erste Quartal regeln sich nach dem Gesetz über Krankenversicherung, auch im Bereich der Haftpflicht, und kommt hier nur der Anspruch des Krankenversicherungs-Verbandes gegen den Haftpflichtigen zur Regelung.

Die Beitragspflicht ruht auf Berufsgenossenschaften; jeder von dem Haftpflichtgesetz betroffene Betrieb ist einer solchen anzuschließen.

Betriebe, deren Genossen zahlreich und leistungsfähig genug sind, um in sich selbst eine dem Zweck entsprechende Korporation bilden zu können, werden ausschließlich aus Genossen des gleichartigen Betriebes gebildet; diese haften, wenn es sein kann, im ganzen Reiche eventuell sonst im ganzen Staate solidarisch für die unter ihren Berufsgenossen vorkommenden Unfälle. Die Gesammt-Korporation der zahlreicheren Betriebsgenossenschaften kann nach Maßgabe der geographischen Vertheilung ihrer Genossen in Sektionen getheilt werden, welche den Sitz ihrer Verwaltung in den Haupt-Zentren der betheiligten Industrien haben: geringere Unfälle sind von den Sektionen innerhalb ihres geographischen Bezirks

---

[1]) Die Prov.-Corresp. vom 9. Januar 1884 schrieb zu diesem Punkte: »Von der Erfahrung soll ferner abhängig gemacht werden, ob und inwieweit das Reich der Unfallversicherung pekuniär zu Hülfe kommen muß. Indem von Reichszuschüssen als solchen abgesehen und vorgeschlagen wird, die Deckung der Entschädigungsbeträge und Verwaltungskosten durch jährliche Umlagen unter den Genossenschaftsmitgliedern aufzubringen und nach Maßgabe der den Versicherten gezahlten Löhne und Gehalte, sowie der statutenmäßigen Gefahrentarife zu bemessen, soll eine Garantieverpflichtung des Reichs nur in Fällen dauernder Leistungsunfähigkeit einer einzelnen Genossenschaft und auch da nur auf Grund bezüglicher Entscheidung des Bundesraths eintreten. — Gegenüber der Neuheit der Sache ist einleuchtend, daß die Anerkennung einer solchen in Noth- und Ausnahmefällen eintretenden subsidiären Aushülfepflicht des Reichs unvermeidlich ist, und daß derselben nur von unverbesserlicher Voreingenommenheit ein tendenziöser Charakter angedichtet werden kann. Auch in dieser Rücksicht hat die Regierung sich darauf beschränkt, dem dringendsten praktischen Bedürfniß genug zu thun und die weitere Entwickelung der Zukunft überlassen.«

selbständig zu erledigen, schwerere unterliegen der Revision durch die Centralleitung der gesammten Berufsklasse.

Solche Betriebe, an denen die Betheiligung nicht zahlreich oder nicht leistungsfähig genug ist, um der Versicherung als Unterlage zu dienen, sind mit anderen derselben oder annähernd der gleichen Gefahrenklasse angehörigen von verwandter und gleichartiger Natur zu einer Korporation zusammenzuschließen.

Dieser Zusammenschluß erfolgt da, wo er nicht freiwillig in einer die Aufsicht führende Staatsbehörde befriedigenden Gestaltung zu Stande kommt, nach Anordnung der Aufsicht führenden Staatsbehörde. [1])

4. Jeder vom Haftpflichtgesetz betroffene Betrieb muß in einer der genossenschaftlichen Korporationen auf der Basis der Gegenseitigkeit versichert sein und wird, wenn der Betheiligte in einer präklusivischen Frist keine der Aufsichtsbehörde annehmbare Wahl trifft, von ihr der entsprechenden Genossenschaft mit der Wirkung zugeschrieben, daß die auf ihn zur Repartition gelangenden Beiträge gleich den Kommunallasten exekutivisch beigetrieben werden können.

---

[1]) Die Prov.-Corresp. vom 9. Januar 1884 bemerkte zu vorstehendem Punkte: Den bereits in der Kaiserlichen Botschaft ausgesprochenen Gedanken, die Unfallversicherung der Arbeiter auf korporative Grundlagen zu stellen bringt der vorliegende Entwurf ungleich schärfer und deutlicher, als das bisher geschehen war, zum Ausdruck. Auf den früher unternommenen Versuch, die Eintheilung in Gefahrenklassen zum Ausgangspunkte der Organisation zu nehmen, innerhalb derselben die der nämlichen Betriebsart oder demselben Industriezweige angehörigen Betriebe in geographisch umschriebene Betriebsverbände zusammenzufassen und die zu leistenden Entschädigungen zwischen beiden Organisationen zu vertheilen, wird Verzicht geleistet. In der richtigen Erkenntniß, daß der Rahmen der Gefahrenklasse nicht fest genug ist, um wahrhaft korporative, auf Gemeinsamkeit der Interessen gegründete Bildungen schaffen zu können, soll die Bildung von Berufsgenossenschaften in erster Linie der freien Vereinbarung der Betriebsunternehmer überlassen werden. Nach erfolgter Feststellung ihrer Zahl, ihrer Gewerbe und der Summe von ihr beschäftigter Personen treten die Unternehmer der verwandten Betriebe zu Generalversammlungen zusammen, deren Vorschläge der Prüfung und Bestätigung des Bundesraths unterliegen. Nur wo die Bildung solcher in der Regel das gesammte Reichsgebiet umfassender Genossenschaften nicht gelingt, oder wo sie auf Schwierigkeiten stößt, erfolgt diese Bildung durch den Bundesrath, aber auch hier erst nach vorangegangener Anhörung von Vertretern des betreffenden Industriezweiges. — Als wesentlich ist anzusehen, daß die in der Gemeinsamkeit des Berufs wurzelnde Gemeinsamkeit der sozialen Interessen und Pflichten die Grundlage der neuen Organisation bilden soll; der Beitritt zu den Berufsgenossenschaften, welche diese wichtige Funktion übernehmen sollen, ist der Natur der Sache nach obligatorisch, die Ausgestaltung innerhalb des gegebenen Rahmens soll dagegen auf Freiwilligkeit beruhen. Während der frühere Entwurf die Gefahrenklassen voranstellen und innerhalb dieser geographisch abgegrenzte Betriebsverbände herstellen wollte, liegt jetzt die Absicht vor, durch Gemeinsamkeit der Interessen zusammengefügte große korporative Genossenschaften herzustellen und innerhalb derselben behufs Feststellung der zu erlegenden Beiträge Gefahrenklassen zu schaffen.

5. Den Genossenschaften steht die Beaufsichtigung eines jeden ihnen angehörigen Betriebes behufs Verhütung von Unfällen zu, so daß auf die Bestimmungen über die zu diesem Zweck erforderlichen Vorkehrungen dieselbe Korporation, welcher die Deckung der vorkommenden Unfälle obliegt, einen maßgebenden Einfluß übt.[1])

6. Die Genossenschaften verwalten ihr Versicherungswesen selbständig durch gewählte Organe unter Aufsicht des Staats resp. des Reichs und verpflichten sich zum Zweck der schleunigen Feststellung der Unfälle einander zu unterstützen, so daß da, wo eine Berufsgenossenschaft einzelnen geographisch entlegenen Betrieben gegenüber die Organe zur Wahrnehmung ihrer Interessen nicht rechtzeitig zur Stelle zu bringen vermag, die Vertreter jeder andern, womöglich der nächstverwandten Berufsgenossenschaft der Requisition der beschädigten Genossenschaft zu entsprechen hat. Wo auch dies nicht ausführbar, ist die Genossenschaft durch die geeigneten Organe der Staatsbehörde in der betreffenden Lokalität nach Bedarf zu vertreten. Die geographische Entlegenheit einzelner Betriebe von ihres Gleichen kann unter Umständen die Betheiligung an Diskussionen und Wahlen erschweren; letztere sind aber nicht Hauptsache, sondern Modalitäten der Ausführung; die Hauptsache ist die Gegenseitigkeit der Versicherung, die Beitragspflicht und das Recht auf Befriedigung aus der Genossenschaft, ohne daß von Unglücksfällen Dividenden oder Zinsen erhoben werden und ohne daß verbitternde Streitigkeiten auf der Haftpflichtbasis entstehen können.«[2])

---

[1]) Man vgl. wegen dieses wichtigen legislatorischen Grundsatzes »Fürst Bismarck als Volkswirth«, Bd. II., S. 55 zu Note *.

[2]) Am 16. Januar 1884 schrieb die Prov.-Corresp. in Bezug auf diesen letzten Punkt: Das Gewicht der gegen die Privatversicherung redenden Gründe werde von der öffentlichen Meinung mehr und mehr anerkannt. Einer allein von den Betheiligten geordneten Privatversicherung wagen nur noch vereinzelte Unbelehrbare das Wort zu reden. Die Uebereinstimmung, mit welcher die Fabrikaufsichtsbeamten das Unzureichende dieses Auskunftsmittels anerkannt und den Eindruck der zwischen Arbeitern, Arbeitgebern und Versicherungsgesellschaften geführten bezüglichen Prozesse als einen sittlich und sozial bedenklichen geschildert haben, ist auf die unbefangenen Beurtheiler aller Gesellschaftsklassen und aller Parteien von so nachhaltigem Einfluß gewesen, daß eine Beseitigung dieser Uebelstände allseitig gefordert wird. Nimmt der Staat die Unfallversicherung in die Hand, und behandelt er dieselbe als eine öffentlich rechtliche, soziale Verpflichtung, so muß er Versicherern und Versicherten vollständige Sicherheit, Gewähr gegen jede vermeidbare Belastung und eine dem öffentlich rechtlichen Charakter der Sache entsprechende Art der Behandlung bieten. Wie diese Bedingungen mit denjenigen eines geschäftlich rentablen Privatunternehmens vereinigt werden sollen, erscheint schlechterdings unerfindbar, nachdem der Versuch, der s. Z. mit der Ausarbeitung eines bezüglichen Entwurfs gemacht worden, gescheitert ist, ohne daß er Nachfolger gefunden hätte. Daß es sich um einen unlösbaren inneren Widerspruch

74.

Ende Dezember 1883, Friedrichsruh. **Randbemerkungen zu den Grundzügen für den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter und dessen Motive.**

— — »Es wird in einem einzuschaltenden Paragraphen auszusprechen sein, daß bei Unzulänglichkeit (Konkurs) einer Genossenschaft (so unwahrscheinlich der Fall ist) die Gesammtheit aller Genossenschaften bezw. das Reich (meo voto besser) die Garantie deckt.[1])

Die Frage der finanziellen Reichshülfe wird erst praktisch, wenn die Belastung nach mehr als 2 Jahrzehnten sich dem vollen möglichen Umfange nähert, dann würde es Zeit sein, zu prüfen, ob Subvention nöthig, um die Industrie exportfähig zu erhalten. (Der Gedanke wird hier oder an anderer Stelle einzuschalten sein, mutatis mut. in Fassung.)[2])

Der Grundsatz, daß die ex cathedra für den Anfang festzustellenden Bestimmungen durch die Erfahrungen, namentlich der ersten 2 und 3 Jahre, korrigirt werden müssen, und daß diese Korrektur eine leichte sein muß, weil wir eine terra incognita an der Hand der Theorie allein betreten, wird an beliebiger Stelle der Motive (Eingang) mehr auszuführen sein.«[3])

---

handelte, wurde bereits damals klargestellt und bei Gelegenheit der vorjährigen Reichstagsverhandlungen (Sitzung vom 18. Januar 1883) überzeugend nachgewiesen, daß keine Privatgesellschaft sich Eingriffe in ihren Organismus und in ihre geschäftliche Gebahrung gefallen lassen könnte, wie der Staat sie im Interesse der Erreichung seiner Absichten vorbehalten müßte. Tritt Zwangsversicherung ein, so muß der Staat eine nie versagende Leistungsfähigkeit der zugelassenen Gesellschaften garantiren, das heißt deren gesammte finanzielle Gebahrung überwachen. Sollen den Arbeitern möglichst reichliche Entschädigungen gewährt, den Arbeitgebern nur die schlechterdings unvermeidlichen Kosten auferlegt werden, so dürfen die Versicherungsprämien nur für die Entschädigung und nicht zugleich zur Erreichung geschäftlicher Zwecke Dritter verwendet werden; ein Verfahren, das bei den Arbeitern Vertrauen erwecken und dem allgemeinen sozialen Zweck der Sache entsprechen soll, erheischt endlich die Mitwirkung und Theilnahme derselben an der Verwaltung und außerdem beständige Kontrole seitens der Staatsorgane. Vgl. auch den Artikel der Prov.-Corresp. vom 27. Februar 1884 »Die staatliche Unfallversicherung und ihre Gegner« und die folgende Urkunde.

[1]) Aufgenommen in §. 33 des Entwurfs eines Gesetzes über die Unfallversicherung der Arbeiter. Reichstagsdrucksache Nr. 4, 5. Legislaturperiode, IV. Session 1884.

[2]) Auch dies ist in den Motiven des in der vorhergehenden Note erwähnten Gesetzentwurfs geschehen. Man vgl. die allgemeine Begründung (drittvorletzter Absatz).

[3]) Die Grundzüge und Motive werden nach den Direktiven des Fürsten Bismarck umgeändert und demnächst den Bundesregierungen übersandt und dem Volkswirthschaftsrath zur Begutachtung vorgelegt. Ueber die Verhandlungen des letzteren vgl. die Prov.-Corresp.

75.

31. Dezember 1883, Friedrichsruh. **Schreiben des Grafen Wilhelm Bismarck an den Geheimen Regierungsrath Dr. von Rottenburg, betreffend die Verstaatlichung des Versicherungswesens.** (Auszug.)

Rücksendung eines Promemoria, betreffend die Versicherungsfrage.[1])

»Seine Durchlaucht möchte eigentlich viel weiter gehen und sämmtliche Privatgesellschaften aufheben und an deren Stelle, wie beim Unfall, eine Versicherung auf Gegenseitigkeit unter Aufsicht des Staats setzen. Er könnte die Sache aber nicht schieben und wäre mit Herrn von Moellers Ansicht einverstanden,[2]) da damit immerhin ein Schritt vorwärts geschähe.«

76.

30. Januar 1884, Friedrichsruh. **Votum**[3]) **an das Staatsministerium über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben.**[4]) (Auszug.)

— — »Die Bestimmung des §. 3 des Gesetzes bezüglich der Festsetzung des Reineinkommens nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre

---

vom 30. Januar 1884, über die Reichstagsverhandlungen die Prov.-Corresp. vom 19. März 1884. Ueber das Eintreten des Kanzlers hierbei und das Schlußergebniß (Ges. vom 6. Juli 1884) »Fürst Bismarck als Volkswirth«, Bd. II., S. 163 bis 177.

[1]) Vgl. die Urk. 56 und 58.

[2]) Hiernach war zunächst wenigstens eine Umgestaltung des Feuer- und Hagelversicherungswesens in Aussicht genommen, und zwar in dem Sinne, daß der Staat mit den Aktiengesellschaften in Konkurrenz treten, auch eine eventuell mehrere Staaten umfassende staatliche Hagelversicherungsanstalt gegründet werden sollte. Vgl. die Urk. 88.

Januar 1884. Der ökonomisch-patriotische Verein in Oels, einer der ersten unter den landwirthschaftlichen Vereinen, welche den Petitionen um landwirthschaftliche Schutzzölle beitraten, brachte bei Gelegenheit der 25jährigen Jubelfeier seines Direktors, des Freiherrn von Kessel-Zeutsch auf Raake, ein zustimmendes Hoch auf die Wirthschaftspolitik des Reichskanzlers aus. Nach wenigen Stunden traf folgende Antwort aus Friedrichsruh ein: »Ich danke für die freundliche Erinnerung und freue mich über die Mitwirkung des landwirthschaftlichen Gewerbes, von dessen Gedeihen das wirthschaftliche Wohl der großen Mehrheit unserer Mitbürger abhängt. von Bismarck.«

[3]) Ergangen in der Eigenschaft des Fürsten Bismarck als Ministerpräsident und Handelsminister.

[4]) Am 6. März 1882 hatte das Staatsministerium die baldige Vorbereitung eines Gesetzentwurfs, betreffend die einheitliche Regelung der Heranziehung der juristischen Per-

vor der Veranlagung [1]) hat bei Forensen mit Forstbesitz und vielleicht auch bei anderen unregelmäßig fließenden Einnahmequellen ihre Bedenken. Das Einkommen aus Forsten läßt sich nach den Resultaten eines 3jährigen Durchschnitts nicht mit Gerechtigkeit feststellen. Es giebt viele Gründe, aus denen dasselbe 3 Jahre hindurch weit über die Nachhaltigkeit der Ertragsfähigkeit hinaussteigen kann, abgesehen von Schäden, die, wie Windbruch, Raupenfraß und andere Krankheiten der Hölzer, große Massenabtriebe und Holzverkäufe in einer kurzen Periode nothwendig machen können. Die gleiche Nothwendigkeit tritt in überständigen Waldungen durch das Verjüngungsbedürfniß in der Weise ein, daß der Satz der nachhaltigen Nutzung um hunderte von Prozenten überschritten werden muß. Nach ausnahmsweisen Verkäufen im großen Maßstabe kann das nachhaltige Einkommen aus Forsten nicht bemessen werden. Holzeinschläge, deren Höhe nicht mehr einen nachhaltigen Ertrag, sondern eine anderweite Anlage des in alten Beständen steckenden Kapitals bilden, können nicht als Maßstab des Jahreseinkommens dienen. Es wird auch nicht thunlich sein, sehr häufig neue Einschätzungen mit erheblich wechselnden Sätzen herbeizuführen, denn eine Forst von begrenztem Inhalt wird unter Umständen in 3 Jahren in ihrem ganzen Bestande abgesetzt und hat nach der Verjüngung 20 und mehr Jahre, in denen sie thatsächlich nur Kosten macht, aber keinen Ertrag liefert; die Abschätzung der 3 letzten Jahre, je nachdem sie in eine dieser Perioden fällt, giebt daher keine richtigen Resultate. [2])

Das Schlußalinea des §. 3 macht durch seine Bezugnahme auf die

sonen und Forensen zu den Gemeindeabgaben, sowie die Abänderung der das Gemeindesteuer-Domizil der Beamten betreffenden Vorschriften beschlossen. Demzufolge legten die Minister des Innern, der öffentlichen Arbeiten und der Finanzen unterm 18. Januar 1884 dem Präsidium des Staatsministeriums den oben erwähnten Gesetzentwurf vor. Derselbe handelte im Abschnitt A. von der Gemeindebesteuerung der juristischen Personen und Forensen, B. von der Vermeidung der Doppelbesteuerung, C. von dem Steuerdomizil der Beamten.

[1]) §. 3 des Gesetzentwurfs lautete: „Das der Besteuerung der in §. 1 bezeichneten Unternehmungen und Personen zu Grunde zu legende Reineinkommen ist nach dem Durchschnittsergebnisse der dem Jahre, in welchem die Veranlagung stattfindet, vorangehenden drei Jahre festzustellen. Wenn der Betrieb noch nicht so lange bestanden hat, ist das Reineinkommen nach dem Durchschnitte des bezüglichen kürzeren Zeitraumes eventuell nach dem muthmaßlichen Voranschlage in Ansatz zu bringen. Bei Ermittelung des jährlichen Reineinkommens ist, insoweit sich nicht aus den §§. 4 bis 7 ein Anderes ergiebt, nach den für die Einschätzung zur Staatseinkommensteuer geltenden Grundsätzen zu verfahren.“

[2]) In dem Gesetzentwurf, welcher demnächst dem Abgeordnetenhause zuging (Drucksache Nr. 104 des Hauses der Abgeordneten, 15. Legislaturperiode, II. Session 1883/84), ist der erste Absatz des §. 3, der Anregung des Fürsten Bismarck entsprechend, in Wegfall gekommen.

staatlichen Einschätzungsgrundsätze die Spezialisirung der Veranlagungsmethode in der Art, wie sie das erste Alinea desselben Paragraphen vorschreibt, entbehrlich. Ich halte es überhaupt nicht für nützlich, die Details der Ausführung auf diese Weise festzulegen, wenn nicht zugleich der Grundsatz zum Austrag gebracht wird, daß die Einschätzung alljährlich nach dem Maßstabe der letzten 3 Jahre stattfinden soll. Aber auch dann würde das Resultat ein unrichtiges sein, wenn beispielsweise ein Forstbesitzer seine 100 000 Thlr. werthe Forst in einem Jahre vollständig verkauft und im nächsten neu aufforstet. Ich glaube, daß bei dem Einkommen aus Grund und Boden, namentlich aus Forstgrundstücken, nicht die einmaligen Erträge, sondern nur die nachhaltige Ertragsfähigkeit ermittelt werden und in Ansatz kommen sollte.

Auch bezüglich der Spezialisirung des Reineinkommens der Bergwerke rc., §. 4,[1]) bin ich der Meinung, daß eine Verweisung auf die Grundsätze der Staatseinschätzung, wie in Alinea 2 §. 3, genügen würde. Die Anlage eines Kapitalreserve- bezw. Erneuerungsfonds ist von kaufmännischen Geschäften untrennbar und gehört zu dem nothwendigen Aufwand, den der Betrieb namentlich des Bergbaues mit sich bringt. Die Erwähnung der Amortisation der Schulden und der Verbesserungen und Geschäftserweiterungen halte ich ebenfalls nicht für zweckmäßig, weil es nicht immer möglich ist, festzustellen, ob eine Amortisation aus Ueberschüssen der Einnahmen oder aus ursprünglichen Kapitalbeständen oder durch Veräußerung von Einrichtungen und Eigenthumsrechten bewirkt wird, und ob die Aenderung eines Betriebes eine steuerpflichtige Geschäftserweiterung bezw. Verbesserung oder nur Aufwendungen zur Erhaltung des bisherigen Betriebes darstellt.[2]) Das Alles aber sind Fragen, die ein Eindringen der Gemeindeverwaltung in die geschäftlichen Details

---

[1]) §. 4 des Entwurfs lautete: »Das Reineinkommen der Berggewerkschaften, eingetragenen Genossenschaften und selbständigen gewerblichen oder Bergbau-Unternehmungen des Staatsfiskus ergiebt sich aus den Ueberschüssen der Jahreseinnahmen über die Jahresausgaben. Zu den Ausgaben werden die für die jährliche Abnutzung von Gebäuden, Utensilien und Betriebsanlagen üblichen bezw. bei den Bergbau-Unternehmungen die der jährlichen Verringerung der Substanz entsprechenden Abschreibungen, ferner die zur Verzinsung von Schulden und zur Zahlung von Tantièmen an Beamte und Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsraths verwendeten Beträge, nicht aber die Einlagen in den Kapitalreserve- bezw. Erneuerungsfonds und die zur Amortisation der Schulden und des Grundkapitals, sowie die zu Verbesserungen und Geschäftserweiterungen verausgabten Beträge gerechnet«.

[2]) In dem in der vorigen Note erwähnten Gesetzentwurf fand sich nur die Bestimmung: »Bezüglich des Reineinkommens aus Bergbau-Unternehmungen gilt dies (vgl. Abs. 1) mit der Maßgabe, daß die der jährlichen Verringerung der Substanz entsprechenden Abschreibungen zu den Ausgaben gerechnet werden.«

voraussetzt, welches ein nicht überall vorhandenes Verständniß der Geschäftsbranche erfordert und mit kaufmännischen Traditionen schwer verträglich ist. Außerdem aber ist, auch wenn das nöthige Maß von Klarheit durch dieses Eindringen wirklich verlangt wird, zu befürchten, daß die Gemeinden den Forensen gegenüber zweifelhafte Punkte nicht mit derjenigen Unparteilichkeit beurtheilen werden, wie das von den Staatsbehörden den Steuerpflichtigen gegenüber prinzipiell anzunehmen ist. Die Erfahrung legt die Befürchtung nahe, daß alle streitigen und unklaren Fragen den Eingesessenen gegenüber mit mehr Billigkeit und Wohlwollen erledigt werden, als an den Forensen. Schon diesem Bestreben gegenüber wird es nothwendig sein, in dem §. 11 über Doppelbesteuerung eine Kautel aufzunehmen, welche verhindert, daß die Summe der addirten Einschätzungen die Höhe der Staatseinkommensteuer des in mehreren Gemeinden steuernden Steuerpflichtigen übersteigt.

Mein Antrag geht demnach dahin, den, wie ich glaube, zu komplizirten Mechanismus, wie ihn die §§. 3 und 4 enthalten, aus dem Gesetze fortzulassen und lediglich auf die Staatspraxis zu verweisen, um parteiischen Gemeindebehörden nicht durch den Buchstaben des Gesetzes einen Anhalt für materiell ungerechte Einschätzungen zu gewähren. Ich würde glauben, daß sich die Schwierigkeit der Einschätzung am besten durch Selbsteinschätzung überwinden läßt, wie dieselbe in den §§. 6 und 7 für den Staatsbesitz vorgeschrieben ist.[1]) Doch ist es nicht thunlich, eine solche nur für die Forensen und Korporationen allein einzuführen, weil diese in Folge davon unzweifelhaft zu höheren Sätzen gelangen würden, als die eingesessenen Steuerpflichtigen ohne Selbsteinschätzung. Ich möchte aber doch den Versuch vorschlagen, bei Gelegenheit dieser Novelle die Selbsteinschätzung[2]) für die kommunale Einkommensteuer überhaupt einzuführen und dadurch für die künftige staatliche Steuergesetzgebung eine Vorarbeit und einen Anhalt zu gewinnen.

Bezüglich des nach §. 6[3]) für die Verzinsung des Anlage- bezw.

---

[1]) In dem mehrfach erwähnten Gesetzentwurf war das Prinzip der Selbsteinschätzung nicht aufgenommen worden.

[2]) Daß Fürst Bismarck ein Vertheidiger des Prinzips der Selbsteinschätzung war, ist bekannt. Vgl. »Fürst Bismarck als Volkswirth«, Bd. II., S. 47.

[3]) §. 6 des Entwurfs lautete: »Die gesammten Staats- und für Rechnung des Staats verwalteten Eisenbahnen sind als eine abgabepflichtige Unternehmung anzusehen. Als Reineinkommen gilt der rechnungsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben mit der Maßgabe, daß unter die Ausgaben eine 4%ige Verzinsung des Anlage- bezw. Erwerbskapitals nach der amtlichen Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen zu übernehmen ist. Der sich danach ergebende abgabepflichtige Gesammtbetrag ist

Erwerbskapitals der im Betriebe befindlichen Staatsbahnen festzusetzenden Prozentsatzes schließe ich mich dem Votum des Herrn Finanzministers dahin an, daß dieser Zinsfuß auf 4 % zu normiren ist. Jeder niedrigere Prozentsatz würde ein Geschenk des Staates an die Gemeinden sein, welches weder den Prinzipien der Gerechtigkeit noch der Richtung und den Zielen unserer wirthschaftlichen Politik entspräche; der Zinsfuß von 3 % oder 3½ % wäre ein fingirter, der in der Wirklichkeit jetzt nicht vorkommt.«[1])

76a.

11. März 1884, Friedrichsruh. **Schreiben an den Mühlenbesitzer und Bauer Herleß in Oberlind,[2]) betreffend den Werth der Ausdehnung des Netzes der bäuerlichen Vereine.** (Auszug.)

— — »Die Ausbreitung der bäuerlichen Kreise in allen Theilen des Reichs bildet eins der wirksamsten Mittel zur Abwehr der Schädigung und Ausbeutung, welcher die produktive Arbeit im Vaterlande durch die unproduktiven politischen Parteien und deren gegenseitige Bekämpfung ausgesetzt ist. Die wirthschaftliche Wohlfahrt der Nation ist bei dem Kampfe der politischen Parteien um die Herrschaft im Reichstag nicht betheiligt, die Pflege dieser Wohlfahrt der Nation aber die vorwiegende Sorge der verbündeten Regierungen, welche in Kaiserlichen Botschaften ihren Ausdruck gefunden hat. Die Wohlfahrt der großen Mehrheit der Bevölkerung des Deutschen Reichs hängt aber unmittelbar von dem Gedeihen unserer Landwirthschaft ab; es kommt nur darauf an, diese Gleichheit der Interessen der Majorität des deutschen Volkes zum Bewußtsein und diese Mehrheit bei den Wahlen zum legalen Ausdruck zu bringen, um unsere Gesetzgebung nach den Bedürfnissen der Mehrheit des Volkes und den Bestrebungen Sr. Majestät des Kaisers einzurichten. In dieser Ueberzeugung begrüße ich mit Freuden die wachsende Ausdehnung des Netzes der bäuerlichen Vereine über das Reich und jede Aeußerung des Selbstbewußtseins, mit dem sie die Vertretung ihrer Interessen in eigene Hand nehmen.«

---

durch Resolut des Ressortministers alljährlich endgültig festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.«

[1]) In dem mehrfach erwähnten Gesetzentwurf war der Satz von 3½ % angenommen worden.

[2]) In Erwiderung auf eine Kundgebung, welche etwa 400 Bauern in Oberlind (Herzogthum Meiningen) an den Reichskanzler gerichtet hatten.

77.

13. März 1884. **Schreiben des Auswärtigen Amts an den Staatssekretär des Reichsschatzamts von Burchard, betreffend den Import von Rohbaumwolle und Petroleum.**

»Dem Herrn Reichskanzler würde es erwünscht sein, zu erfahren, wieviel von der nach Deutschland zur Verarbeitung eingehenden Rohbaumwolle je us den Vereinigten Staaten von Amerika, aus Indien, Egypten oder aus anderen besonders namhaft zu machenden Ländern bezogen wird.

Eine ähnliche Auskunft hat sich der Herr Reichskanzler auch hinsichtlich des Bezuges von Petroleum aus den verschiedenen für den deutschen Bedarf bei diesem Artikel in Betracht kommenden Ländern erbeten.[1])«

78.

23. März 1884. **Votum an das Staatsministerium, betreffend die Einführung des Postsparkassenwesens.**

»Durch die Einrichtung von Postsparkassen[2]) wird den Unbemittelten Gelegenheit zur leichten und sicheren Anlage ihrer Ersparnisse gegeben, die Fürsorge für die Hebung des Wohlstandes der arbeitenden Klassen seitens des Reichs bethätigt und deren wirthschaftliches Interesse mit seinem Bestehen und Gedeihen fester verknüpft.

Hiernach vermag ich die Einführung des Postsparkassenwesens nur zu befürworten.

Die Bedenken des Herrn Ministers des Innern in dem Votum vom 16. Februar[3]) theile ich nicht in dem Maße, um ihnen einen Anlaß

---

[1]) Am 17. März 1884 erging an den Vorsitzenden des landwirthschaftlichen Vereins Waldschlößchen bei Erfurt nachstehendes Schreiben: »Euer Wohlgeboren und allen an dem Telegramm vom 16. d. M. betheiligten Herren danke ich verbindlich für den Ausdruck Ihrer Zustimmung und die Zusage Ihrer Unterstützung. So lange mir Gott die Kraft dazu schenkt, werde ich an der nach dem Willen Sr. Majestät des Kaisers eingeschlagenen Wirthschaftspolitik festhalten und insbesondere auch darauf hinarbeiten, daß die Interessen der landwirthschaftlichen Bevölkerung, welche zwei Drittel unserer Nation darstellt, in der Gesetzgebung diejenige Berücksichtigung finden, welche eine so große Mehrheit beanspruchen darf.
von Bismarck.«

[2]) Die Nordd. Allg. Ztg. hatte deren Errichtung bereits am 8. Juli 1881 (Nr. 311) empfohlen.

[3]) Der Minister des Innern befürchtete von dem Institut eine Schädigung der in Preußen bestehenden Kommunalsparkassen und empfahl deshalb gewisse Kautelen, insbesondere Festsetzung eines Maximums von 200 bis 300 M. für die Einlagen und von 2 % für den Zinsgenuß (Votum vom 16. Februar 1884).

zur Hinderung oder Einschränkung der Postsparkassen zu entnehmen. Eine Herabsetzung des Höchstbetrages der Zinsen von 3 % auf 2 % würde den Anschein erwecken, als wollte das Reich bei der Verwaltung der ersparten Gelder Einnahmen auf Kosten des kleinen Mannes erzielen. Das Einlagemaximum wird nicht unter 1000 ℳ festzusetzen sein, da behufs kräftiger Anregung des Spartriebes dem Sparenden ein Ziel gesetzt werden muß, welches ihm besonders erstrebenswerth scheint.

Ich befürchte nicht, daß den Kommunalsparkassen ihr aus den eingesessenen mittleren Kapitalisten bestehendes Publikum durch die neue Einrichtung entzogen werden wird. Jedenfalls kann ich die von dem Herrn Minister des Innern zu Gunsten der Gemeinde- ꝛc. Sparkassen befürwortete Benachtheiligung der Postsparkassen[1]) mit den bei Einführung derselben maßgebenden Interessen der Allgemeinheit nicht für vereinbar erachten.«

16. Mai 1884. Fürst Bismarck bemerkt im späteren Verlauf der Berathung, nach den sehr günstigen Erfahrungen, die er mit einer im Amt Schwarzenbeck im Braunschweigischen bestehenden Sparkasse gemacht, sei er persönlich für die kommunalen Sparkassen eingenommen, indessen halte er die beabsichtigten Postsparkassen für ein so gemeinnütziges Unternehmen, daß dieselben, seiner Meinung nach, nicht Beschränkungen unterworfen werden dürften, welche nicht in der Sache selbst, sondern nur in der Rücksicht auf die schon bestehenden Kassen ihren Grund hätten. Gegen die Gefahr, daß im Falle der Noth, namentlich eines Krieges, die Finanzverwaltung massenhaften Rückforderungen gegenüber in Verlegenheit gerathe, könne dadurch Vorsorge getroffen werden, daß dem Bundesrath die Befugniß beigelegt werde, für solche Nothfälle angemessene Zahlungsfristen festzusetzen.[2])

---

[1]) 12. Mai 1884. Antrag des Reichstagsabgeordneten von Kesseler und Genossen auf deren Einrichtung. Reichstagsdrucksache Nr. 100, 5. Legislaturperiode, IV. Session 1884.

Am 23. März 1884 ging bei Bismarck folgendes Telegramm ein: »Der landwirthschaftliche Verein Stotternheim, sowie die aus der Umgegend anwesenden Gäste, welche sich einstimmig gegen die Bestrebungen des Allgemeinen deutschen Bauernvereins erklärt haben, erlauben sich, Ew. Durchlaucht solche Kundgebung hiermit ehrerbietig zu übermitteln mit der Versicherung vollster Uebereinstimmung mit der von Ew. Durchlaucht zum Wohle der deutschen Landwirthschaft eingeschlagenen Wirthschaftspolitik.« Darauf erhielt der Vorsitzende des Vereins, Bürgermeister Voigtritter zu Stotternheim unterm 24. März 1884 folgende Antwort: »Ew. Wohlgeboren und den Mitgliedern des dortigen landwirthschaftlichen Vereins danke ich verbindlichst für die telegraphische Begrüßung vom 23. d. M. Die Landwirthschaft hat auf eine ihrer Wichtigkeit entsprechende Vertretung in der Gesetzgebung nur dann Aussicht, wenn die Landwirthe, ohne Rücksicht auf die politisirenden Fraktionen und ihre angeblichen Ziele, unter sich bei den Wahlen zusammenhalten. v. Bismarck.«

[2]) Am 23. Oktober 1884 legte der Reichskanzler dem Bundesrath den Entwurf eines Postsparkassengesetzes nebst Motiven vor. Wegen der weiteren Entwickelung vgl. Urk. 87.

23. März 1884. Fürst Bismarck erbittet sich bei Sr. Maj. dem Kaiser die Genehmigung zur Einbringung einer Gesetzesvorlage in Betreff subventionirter Dampferlinien.[1])

[1]) Aus Anlaß der Eröffnung der ersten subventionirten Dampferlinie (Ende Juni 1886) schrieb das Frankfurter Journal: »Neben dem Kaiserlichen Schutzherrn des Reichs und aller wahrhaft deutschen Bestrebungen steht hier, wie immer, unser Kanzler, Fürst Bismarck Welchen Anfechtungen sah er diesen kolonialpolitischen Plan alsbald nach dessen Veröffentlichung ausgesetzt! Ja, schien es nicht, als sei der frische Wagemuth und die Selbstregsamkeit in Handelskreisen seit der Ablehnung der Samoa-Vorlage noch geringer, die Befähigung der politischen Kreise für eine Erweiterung unserer volkswirthschaftlichen Aufgaben über die Grenzen des Reichs hinaus noch dürftiger geworden? Aber nur um so zäher hielt der Kanzler an diesem Punkte, das deutsche Volk, die deutsche Handelswelt fest. Nicht einmal, nein fünf-, sechsmal erhob er im Reichstag seine Stimme, — sei es, um die kleinlichen Berechnungen vom geschäftlichen Nutzen oder Nachtheil der Unternehmung im Spiegel der großen Erwägungen der Welthandelspolitik zu Boden zu drücken, — oder um die Berufung an die Furcht vor dem Auslande Namens des deutschen vaterländischen Bewußtseins als unwürdig und auch als unpolitisch zurückzuweisen. Und so gewaltig zündeten seine Worte in allen außerparlamentarischen Kreisen, ohne Unterschied ihrer Parteistellung, daß nach Wochen und Monaten schließlich auch die widerstrebenden Parteien im Reichstage ein gewisses Interesse daran hatten, für die Bewilligung der Reichsunterstützung eine einigermaßen ansehnliche Mehrheit zu Stande kommen zu lassen.«

Anläßlich des Geburtstages des Fürsten Bismarck hatte der Verein deutscher Jute-Industrieller demselben in einer kunstvoll ausgestatteten Adresse seine Glückwünsche und zugleich seinen besonderen Dank für den Antheil des Fürsten an der seit 1879 inaugurirten Wirthschaftspolitik — welcher allein die Prosperität der deutschen Jute-Industrie zuzuschreiben sei — ausgesprochen. Um die Fortschritte der letzteren zu veranschaulichen, war die Adresse von zwei Erzeugnissen deutschen Gewerbefleißes — nämlich einer Tischdecke und einem Teppich, beide aus Jute hergestellt — begleitet. Darauf rescribirte Fürst Bismarck am 10. April 1884: »Dem Vorstande des Vereins deutscher Jute-Industrieller danke ich verbindlichst für die guten Wünsche, welche Sie mir zu meinem Geburtstage in so geschmackvoller Ausstattung haben zugehen lassen, und bitte, den Ausdruck meines Dankes auch den anderen Herren Mitgliedern des Vereins, sowie namentlich denjenigen Herren zu übermitteln, in deren Etablissements die mir freundlichst übersandten Gewebe hergestellt worden sind. Ich freue mich, daß nach Ihrem sachverständigen Zeugniß es der Zollgesetzgebung von 1879 zu verdanken ist, wenn die vaterländische Jute-Industrie so vorzügliche und geschmackvolle Erzeugnisse erzielen kann, wie es die beiden Teppiche sind, und ich hoffe, daß auch in anderen Kreisen die Ueberzeugung von der Richtigkeit unserer Wirthschaftspolitik mehr und mehr Boden gewinnen wird.«

Im Frühjahr 1884 richtete der Schullehrer Lauffer Namens des Vorstands des konservativen Vereins in Bönnigheim an den Kanzler eine Adresse, worin der Verein dem Fürsten Bismarck dankte »für die kraftvolle Betonung der Pflichten eines christlichen Staates, für das hochherzige Emporheben der Fahne des praktischen, im Evangelium wurzelnden Christenthums, für die weise und unermüdliche Arbeit am Wohl der arbeitenden Klassen und zur Herstellung des sozialen Friedens gegenüber einem vielfach glaubens- und vaterlandslosen Kapitalismus und Doktrinarismus«. Darauf erging unterm 17. April 1884 nach-

79.

31. Mai 1884, Friedrichsruh. **Schreiben an die Deputation der Südafrikanischen Transvaal-Republik über den Abschluß eines Freundschafts- und Handelsvertrags.**

»J'ai reçu avec plaisir la lettre que l'honorable Députation a bien voulu m'adresser de Lisbonne en date du 2 cour., où elle exprime le désir de conclure un traité d'amitié et de commerce entre l'Empire d'Allemagne et la République Sud-Africaine.

Le Gouvernement Impérial partage ce désir et sera tout disposé à entrer en négociation sur ce sujet, dès que la condition indiquée par la Députation aura été remplie, c'est à dire dès que le Volksraad aura donné son approbation à la convention de Londres.

En attendant, nous sommes prêts à nous entendre avec les représentants de la République Sud-Africaine sur le principe, qui régirait le traité à conclure. L'avant-projet, qui se trouvait annexé à la lettre du 2 mai, paraissant trop détaillé pour en faire l'examen approfondi pendant les quelques jours qui restent jusqu'au départ de la Députation, je crois qu'il serait utile de procéder à un échange de notes par lesquelles nous nous engagerions à nous accorder mutuellement les droits de la nation la plus favorisée, sauf à régler les détails par un traité definitif à négocier le plutôt possible.

En regrettant de n'avoir pas vu, cette fois à Berlin les honorables membres de la Députation, j'ai l'honneur de leur

---

stehendes Schreiben: »Aus Eurer Wohlgeboren Zuschrift habe ich gerne ersehen, daß die von den verbündeten Regierungen erstrebten wirthschaftlichen Reformen auch dort einem richtigen Verständniß begegnen. Eurer Wohlgeboren sowie allen betheiligten Herren danke ich verbindlichst und hoffe, daß Sie für die weitere Durchführung der für gerecht und nützlich erkannten Reformpläne auch durch die That eintreten werden, indem Sie auf eine feste Organisation der Elemente hinwirken, welche die deutsche Arbeit zu schützen und die Lage des Arbeiters zu verbessern bestrebt sind. v. Bismarck.«

Auf eine Zuschrift des ersten Schriftführers des Wahlvereins der baierischen Konservativen an den Fürsten Bismarck, worin die Mitwirkung der baierischen Konservativen zur Durchführung der sozialpolitischen Reformen betont wurde, erging nachstehende Antwort: »Friedrichsruh, den 21. Mai 1884. Euer Hochwohlgeboren danke ich für den Ausdruck Ihrer Zustimmung durch das Schreiben vom 10. d. M. und sehe in demselben die Zusage Ihrer Mitwirkung bei Durchführung der nach dem Willen des Kaisers angestrebten sozialpolitischen Reformen. Se. Majestät wird für jede Unterstützung dankbar sein, welche Sie der Reichspolitik in dieser Richtung gewähren. v. Bismarck.«

exprimer tous mes voeux pour la prospérité de la République Sud-Africaine.

Le chancelier de l'Empire.[1])«

[1]) Die Transvaal-Deputation, bestehend aus dem Präsidenten Krüger, dem General Smitt und dem Mitgliede des Volksraths Dr. Du Toil kommt demnächst für einige Tage nach Berlin. Vgl. wegen des am 22. Januar 1885 unterzeichneten Freundschafts- und Handelsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und der Südafrikanischen Republik die Bundesraths-Drucks. Nr. 31, Sess. 1885, und das Reichsgesetzblatt 1886, S. 209 ff.

Die landwirthschaftlichen Vereine des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt hatten in einer am 20. April 1884 gehaltenen Generalversammlung beschlossen, ihrer Sympathie für die Wirthschaftspolitik des Reichskanzlers in einer Adresse an denselben Ausdruck zu geben. Auf diese Adresse erging folgende Antwort: »Friedrichsruh, 1. Juni 1884. Das Schreiben der schwarzburg-rudolstädtischen Vereine vom 20. April habe ich mit verbindlichem Danke erhalten und sehe in den zu Volkstedt gefaßten Beschlüssen gern den Ausdruck der Bereitwilligkeit, die auf den Schutz der Landwirthschaft gerichteten Bestrebungen zu unterstützen. Die Erreichung dieses Ziels wird nur dann erwartet werden können, wenn es gelingt, Abgeordnete zum Reichstag zu wählen, welche nicht allein mit den Interessen der ländlichen Bevölkerung bekannt, sondern auch zu deren wirksamer Vertretung entschlossen sind; ich werde mich freuen, die Vereine eine erfolgreiche Thätigkeit auf diesem Gebiete entfalten zu sehen. v. Bismarck.«

Der in Ratzeburg ins Leben gerufene nationalliberale Verein hatte bei einer Versammlung einstimmig folgendes Telegramm an den Reichskanzler abzusenden beschlossen: »Der neugegründete national-liberale Verein von Ratzeburg und Umgegend gestattet sich in glühender Begeisterung für Kaiser und Reich Euer Durchlaucht seine freudige Zustimmung zu Ihren sozial-politischen Plänen auszusprechen mit der festen Hoffnung, daß dieselben zum Segen Deutschlands bald verwirklicht werden. Der Vorstand des nationalliberalen Vereins zu Ratzeburg. gez. Raydt.« — Auf diese Depesche traf folgende Antwort ein: »Friedrichsruh, 1. Juni 1884. Ich danke dem national-liberalen Vereine zu Ratzeburg für seine sympathische Begrüßung, und freue mich, darin den Ausdruck der Theilnahme an den von Seiner Majestät dem Kaiser angestrebten sozialen Reformen zu finden, welcher in der parlamentarischen Vertretung unseres heimischen Kreises bisher nicht zur Erscheinung gekommen ist. v. Bismarck.«

Auf die seitens des am 4. Juni 1884 in Köstritz abgehaltenen thüringischen Bauerntages an den Reichskanzler gerichtete telegraphische Adresse ging bei dem Vorsitzenden jenes Kongresses, Amtmann Zersch-Köstritz, folgendes Antwortschreiben ein: »Berlin, 7. Juni 1884. Euer Wohlgeboren danke ich verbindlich für die sympathische Kundgebung vom 4. d. M., aus der ich zu meiner Freude ersehe, daß der thüringische Bauernstand seine Interessen selbst in die Hand nehmen will. Wenn dieses Beispiel weitere Nachahmung fände, so würde die landwirthschaftliche Bevölkerung Deutschlands schließlich eine ihrer Zahl und Bedeutung im Reiche entsprechende Vertretung in den parlamentarischen Körperschaften erlangen und damit die Möglichkeit gegeben sein, die auf Schutz und Förderung deutscher Arbeit gerichtete Politik der verbündeten Regierungen praktisch zur Durchführung zu bringen. v. Bismarck.«

80.

26. Juni 1884. **Schreiben an den Finanzminister Scholz, betreffend die surtaxe d'entrepôt.** (Auszug.)

»Wie Ew. Excellenz aus den Zeitungen [1]) ersehen haben werden, ist von Hamburg aus an mich eine Eingabe wegen Einführung einer Zuschlagsabgabe von Waaren außereuropäischen Ursprungs nach dem Muster der französischen oder österreichischen surtaxe d'entrepôt gerichtet worden. [2])

Diese von 60 bedeutenderen Hamburgischen Firmen unterzeichnete und vom 16. d. Mts. datirte Eingabe beehre ich mich Ew. Excellenz in Abschrift zur Kenntnißnahme anbei zu übersenden. ...

Der Einführung eines solchen Zuschlagszolls stehe ich meinerseits, insoweit als dieser durchführbar ist, günstig gegenüber, da derselbe geeignet erscheint, den Handel unserer Seestädte zu heben, und in gewissem Umfange auch für unsere Schiffahrt als Schutzzoll zu wirken.« [3])

In der Volksversammlung am 2. Vereinstage des Vereins für christliche Volksbildung zu Köln am 16. Juni 1884 wurde dem Reichskanzler folgendes Telegramm nach Berlin gesandt: »Der evangelische Verein für christliche Volksbildung in Rheinland und Westfalen, der gegen 5000 Mitglieder zählt, sendet am 2. Vereinstage Ew. Durchlaucht einen patriotischen Festgruß vom Rheinesstrand, indem er verspricht, mitzuwirken, daß lebendiges Christenthum das Fundament unseres Volkslebens und unserer Gesetzgebung bleibe.« Darauf erging unterm 26. Juni 1884 an den Vorsitzenden des Vereins Dr. Rocholl nachstehendes Schreiben: »Ew. Hochwürden danke ich verbindlichst für die freundliche Begrüßung durch den Verein, welchem Sie vorstehen und wünsche demselben den besten Erfolg seiner segensreichen Thätigkeit. Wenn es gelingt, den sittlichen Inhalt des Christenthums, den Schutz der Schwachen in Demuth und Nächstenliebe, in ausgebreiteterem Maße als bisher aus der Schrift in die Herzen zu übertragen, so wird auch unsere Gesetzgebung von diesem Geiste mehr als bisher durchdrungen werden. v. Bismarck.«

[1]) Vgl. die Nr. 144 der Hamburgischen Börsenhalle vom 18. Juni 1884 (abgedruckt auch in der Nordd. Allg. Ztg. 1884 Nr. 30), außerdem »Fürst Bismarck als Volkswirth«, Bd. I., S. 216.

[2]) Zur Begründung des Vorschlags war auf die großen Vortheile hingewiesen, welche aus dem in Frankreich bestehenden System der surtaxe d'entrepôt und aus den in Oesterreich-Ungarn für die See-Einfuhr in Triest und Fiume gewährten Zollbegünstigungen für den Handel und die Schiffahrt dieser Länder in ihrer Konkurrenz mit dem deutschen Handel erwachsen. Insbesondere wurde dabei der namhafte Aufschwung der Kaffee-Einfuhr in Havre in den speziell für den deutschen Verbrauch geeigneten Sorten, vermöge dessen Havre sich zum tonangebenden europäischen Kaffeemarkt entwickele, hervorgehoben.

[3]) Am 1. Juli 1884 bemerkte die Nordd. Allg. Ztg. (Nr. 301) unter Bezugnahme auf die oben erwähnte Petition: »Daß die fortdauernde Steigerung der Einfuhr außereuropäischer Produkte in Deutschland über nichtdeutsche Häfen schon wegen der dem Auslande für seine Vermittelungsdienste zu gewährenden beträchtlichen Entschädigungen eine ungesunde Erscheinung ist, und daß unter dem Mangel unmittelbarer Handelsbeziehungen mit den überseeischen

81.

7. Juli 1884, Varzin. **Schreiben des Grafen Wilhelm Bismarck an den Unterstaatssekretär Dr. von Moeller, betreffend die Beschwerde der vereinigten selbständigen Stromschiffer in Stettin in Betreff des Vorschleuserechts der Dampfschiffe.** (Auszug.)

Seine Durchlaucht sei der Ansicht, »daß man den Dampfschiffen in regelmäßiger Fahrt das Vorschleusen nicht werde versagen können, und zwar einschließlich ihres Anhangs, vorausgesetzt, daß derselbe von dem Abgangsorte an mitgeschleppt worden ist. Ob solchem Anhange derjenige gleich zu erachten sei, welcher 30 Kilometer oder eine etwa anders zu fixirende Entfernung oberhalb der Schleuse in das Schleppverhältniß getreten ist, werde lokal verschieden zu beurtheilen sein, damit man verhüte, daß das Anhängen nur zum schnelleren Durchschleusen gegen Entgelt bewirkt werde. Daß die Dampfschiffe im Stande bleiben, ihre planmäßige Fahrt innezuhalten, hält der Reichskanzler für wünschenswerth. Jedenfalls aber müßten die Dampfschiffe das Vorschleuse-Privilegium durch höhere Schleusen- und andere Gebühren vergüten, da es außer Zweifel stehe, daß sie an den Ufern mehr Schaden anrichten, als gewöhnliche Schiffe. Schon bei Segelschiffen treffe dies im Vergleich

---

Ländern auch unser Ausfuhrhandel empfindlich leiden muß, liegt auf der Hand. In dieser Beziehung durch geeignete wirthschaftliche Maßregeln Abhülfe zu schaffen, ist, wie die Reichsregierung wiederholt und erst neuerdings durch die Vorlage wegen Einrichtung der Postdampfschiffs-Verbindungen bekundet hat, ein dringendes Bedürfniß. Als ein in dieser Richtung besonders wirksames Mittel erscheint die in der Hamburger Petition vorgeschlagene Maßregel. Durch dieselbe würde in hervorragendem Maße die Entwickelung unmittelbarer Handelsbeziehungen mit den überseeischen Ländern gefördert, die lästige Abhängigkeit des deutschen Handels von der Vermittelung des Auslandes beseitigt und eine nachhaltige Stärkung der Schiffahrt und des Handels der deutschen Seestädte herbeigeführt werden. Die Anregung des Gegenstandes durch eine große Anzahl hervorragender sachkundiger Hamburger Kaufleute darf daher mit besonderer Befriedigung begrüßt werden, und wird die Reichsregierung in ihrer Absicht bestärken, eine befriedigende Lösung dieser wichtigen Frage anzustreben.«

Am 28. Juni 1884 rescribirte Fürst Bismarck an die Handelskammer in Dresden: »Aus dem Telegramm von gestern ersehe ich dankbar die sympathische Aufnahme, welche die Absicht der Unterstützung unserer überseeischen Dampferlinien in dem Dresdener Handels- und Gewerbestand gefunden hat. Die aus allen Theilen Deutschlands ergangenen Kundgebungen gleichen Inhalts bestärken mich in der Zuversicht, daß unser Volk, wenn es die wirthschaftliche und politische Stärkung des Reichs gilt, den gesunden Eingebungen des eigenen Kopfes und Herzens folgt. Allen an diesem Telegramm Betheiligten danke ich verbindlichst.«

mit den geruderten und gestoßenen zu und die Bewegung des Dampfschiffs sei eine energischere, als die des Segelschiffs«.[1])

---

[1]) Darauf erging an die zuständigen Königl. Ober-Präsidenten seitens der Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe und seitens des Finanzministers unterm 8. Mai 1886 nachstehender Bescheid: »Auf Grund der von Ew. Excellenz und den übrigen betheiligten Herren Ober-Präsidenten an mich, den Minister für Handel und Gewerbe erstatteten gefälligen Aeußerungen über das s. g. Vorschleuserecht der Dampfschiffe und deren stärkere Heranziehung zu den Schiffahrts-Abgaben haben wir beschlossen, die Regelung dieser Fragen bis auf Weiteres nach folgenden Grundsätzen erfolgen zu lassen:

1. Das Vorschleuserecht ist nicht nur den Dampfschiffen in regelmäßiger Fahrt, sondern überhaupt allen Dampfschiffen da, wo es ihnen bereits zusteht, auch ferner zu belassen und da, wo dies bisher nicht der Fall gewesen, für die Folge einzuräumen, soweit nicht hiergegen nach dem Ermessen des Herrn Oberpräsidenten besondere Bedenken obwalten. Die Entziehung des einmal zugestandenen Vorschleuserechts bedarf unserer Genehmigung.

2. Bezüglich der von den Dampfschiffen geschleppten Anhänge sind die bisherigen Vorschriften beizubehalten, sofern nicht etwa besondere örtliche Verhältnisse nach dem Ermessen des Herrn Oberpräsidenten eine Aenderung für einzelne Schleusen 2c. zweckmäßig erscheinen lassen.

3. Die Entfernung, auf welche Anhänge geschleppt sein müssen, um das Vorschleuserecht zu erwerben, und die etwaigen anderweiten Voraussetzungen, unter denen dieses Recht den Anhängen zuzugestehen ist, werden unter Berücksichtigung der örtlichen und der sonst maßgebenden Verhältnisse von dem Herrn Oberpräsidenten festgestellt.

4. Von den das Vorschleuserecht benutzenden Dampfschiffen und ihren Anhängen ist ein nicht über das Anderthalbfache des sie sonst treffenden Tarifsatzes zu steigerndes Schleusengeld zu erheben. Für die Festsetzung der zu dem Ende erforderlichen Tarifänderungen bleiben die Circular-Verfügungen vom 18. Dezember 1882 und 31. Mai 1883 maßgebend. Diese erhöhte Abgabe ist zugleich als Entschädigung für die durch die Dampfschiffahrt gesteigerten Ausgaben behufs Unterhaltung der Kanäle und der kanalisirten Wasserstraßen anzusehen. Bewirkt diese Abgabe-Erhöhung eine Steigerung der Einnahme über den verfassungsmäßig zulässigen Betrag hinaus, so ist behufs des erforderlichen Ausgleichs zunächst eine entsprechende Herabsetzung der Abgaben von den nicht durch Dampfkraft bewegten oder geschleppten Schiffen in Aussicht zu nehmen.

5. Von einer Erhöhung der Hafenabgaben für die durch Dampfkraft bewegten oder geschleppten Schiffe ist abzusehen, da die Hafenanlagen von diesen im Allgemeinen nicht stärker in Anspruch genommen werden, als von anderen Schiffen.

Indem wir Ew. Excellenz anheimstellen, dem Vorstehenden nach das Weitere gefälligst anzuordnen und in die Wege zu leiten, empfehlen wir noch, auch dahin sehen zu wollen, daß das Vorschleuserecht und die Schleusengelder auf derselben Wasserstraße in den verschiedenen Regierungsbezirken und Provinzen thunlichst gleichmäßig, mindestens nicht nach entgegenstehenden Grundsätzen, geregelt werden.«

7. Juli 1884. In einem aus Varzin an Innungsmeister in Dresden gerichteten Schreiben sprach Fürst Bismarck die Hoffnung aus, daß das Vertrauen, mit welchem die Zünftler in die Zukunft blicken, gerechtfertigt werden möchte.

82.

9. Juli 1884, Varzin. **Telegramm an den Statthalter Freiherrn von Manteuffel in Straßburg, betreffend Maßregeln gegen die Cholera.**

»Nach Angabe der Kölnischen Zeitung soll über Novéant gesundheitsgefährliche Einfuhr von Lumpen und Knochen aus Frankreich stattfinden. Mit Rücksicht auf Cholera und Jahreszeit stelle ich anheim, medizinalpolizeiliche Ermittelungen an Ort und Stelle vornehmen und erforderliche Sicherheitsmaßregeln anordnen, nöthigenfalls die Einfuhr dieser Gegenstände inhibiren zu lassen.«

83.

13. Juli 1884, Varzin. **Schreiben an den Minister Maybach, betreffend die Anerkennung der preußischen Eisenbahnpolitik.**

»Ew. Excellenz Mittheilung vom 9. d. M.[1]) habe ich mit verbindlichstem Dank erhalten und mich von Neuem gefreut, daß Ihre erfolgreiche Eisenbahnpolitik neben ihren materiellen Vortheilen für das Vaterland auch die wohlverdiente Anerkennung des sonst mißgünstigen Auslandes erstritten hat.«[2])

---

[1]) Der Minister der öffentlichen Arbeiten Maybach theilte dem Fürsten Bismarck unterm 9. Juli 1884 mit, daß in einer am 20. Juni abgehaltenen Generalkonferenz des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen, welchem die deutschen, österreichisch-ungarischen, niederländischen und einzelne Eisenbahnverwaltungen anderer Länder angehören, auf den Vorschlag der österreichisch-ungarischen Eisenbahnverwaltungen an Stelle der außer Wirksamkeit tretenden Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft, die Königliche Eisenbahndirektion Berlin mit Stimmeneinheit zur geschäftsführenden Direktion erwählt worden sei. »Zum ersten Mal seit dem Bestehen des deutschen Eisenbahnvereins, d. h. seit bald 50 Jahren, ist auf eine Staatsverwaltung die Wahl gefallen, und zwar auf eine preußische, in der nicht zurückgehaltenen Anerkennung, daß die preußische Staats-Eisenbahnverwaltung in Mittel-Europa eine Ausschlag gebende Bedeutung gewonnen hat.«

[2]) Ueber die großen wirthschaftlichen und fiskalischen Erfolge der Verstaatlichung der Eisenbahnen finden sich beachtenswerthe Artikel in der Prov.-Corresp. vom 29. Dezember 1880, 8. Februar 1882 (Die Eisenbahnen und der Staat), 15. März 1882 (Der Sieg des Staatseisenbahnsystems), 10. Mai 1882, 20. und 27. Juni, 25. Juli und 1. August 1883 (Die Durchführung des Staatsbahnsystems in Preußen) und 28. November 1883. Der Reichsanzeiger vom 24. Februar 1886, Nr. 48 brachte einen Artikel, wonach die deutsche Eisenbahnpolitik selbst in England, der Heimath des Eisenbahnwesens, als Muster aufgestellt wird.

Am 7. Juli 1884 wurde in einer öffentlichen Versammlung zu Göttingen beschlossen, nachstehende Adresse an den Fürsten Bismarck zu richten: »Ew. Durchlaucht Erklärungen

84.

11. August 1884, Varzin. **Schreiben des Grafen Wilhelm Bismarck an das Auswärtige Amt, betreffend die Reform des deutschen Konsularwesens.**

»Die anliegende Zeitungsnotiz[1]) hat den Reichskanzler daran erinnert, daß er kaufmännische Schulung unserer Berufskonsuln schon

---

in der Budgetkommission des Reichstags gelegentlich der Berathung der Postdampfersubventionsvorlage über die Kolonialpolitik des Deutschen Reichs haben nicht verfehlt, auch in unserer Stadt die freudigste Zustimmung aller patriotisch gesinnten Männer zu finden. Die heute hier von Hunderten von Männern aller Stände und Berufskreise besuchte öffentliche Versammlung hat einstimmig ihre Meinung dahin zu erkennen gegeben, daß die Begründung deutscher Kolonien in der von Ew. Durchlaucht in Aussicht genommenen Weise für das Wohl unseres Vaterlandes eine Nothwendigkeit und in jeder Beziehung geeignet ist, das Ansehen, die Macht und das Gedeihen Deutschlands zu fördern und zu mehren, und daß es daher als die Pflicht jedes wirklich vaterlandsliebenden Deutschen erscheint, Ew. Durchlaucht dahingehende Pläne nach Kräften zu unterstützen. Die Versammlung erkannte ferner einstimmig an, in der Vorlage, betreffend die Subventionirung von Postdampferlinien, einen freudig zu begrüßenden Schritt in der erwähnten Richtung zu erblicken, und daß es aufrichtig zu bedauern sei, daß diese Vorlage nicht mehr zur Berathung und Beschlußfassung im Reichstage gelangt ist. Sie richtet an Ew. Durchlaucht die ergebene Bitte, diese Vorlage dem neuen Reichstage wiederum zugehen zu lassen, indem sie sich der zuversichtlichen Hoffnung hingiebt, daß dieselbe von letzterem angenommen werden wird.« Darauf erging nachstehendes Antwortschreiben an den Vorsitzenden jener Versammlung, Rechtsanwalt Dr. Eckels zu Göttingen: »Varzin, 13. Juli 1884. Euer Hochwohlgeboren danke ich verbindlich für die Mittheilung der auf der Versammlung vom 7. d. M. gefaßten Beschlüsse. Ich würde es mit lebhafter Genugthuung begrüßen, wenn es meinen Mitbürgern in Göttingen gelänge, die in ihrem Schreiben niedergelegten Anschauungen auf der Tribüne des Reichstags durch ihren Vertreter zum Ausdruck zu bringen. v. Bismarck.«

[1]) Der betreffende Aufsatz, abgedruckt im Deutschen Tageblatt Nr. 214 vom 10. August 1884, lautet: »Im Interesse einer intensiveren Förderung des heimischen Exports hat die deutsche Reichsregierung schon seit Jahren ihr Augenmerk auf eine angemessene Reform des deutschen Konsularwesens gelenkt und sich besonders, in Uebereinstimmung mit den Anschauungen der berufensten Exportindustrie- und Handelsfirmen, die fortschreitende Vermehrung der Zahl unserer Berufskonsulate sowie auch die praktische Ausbildung der Konsulardienstbewerber in Betreff der wirthschaftlichen Interessen und sachlichen Verhältnisse der deutschen Gewerbthätigkeit angelegen sein lassen. Es ist selbstverständlich, daß der Vertreter des Deutschen Reiches im Auslande, dem die Vollziehung einer Menge von Rechtsgeschäften obliegt, und welchem wichtige diplomatische Funktionen anvertraut werden, einer juristischen Bildung nicht ermangeln darf. Aber es ist klar, daß zur sachdienlichen Ausfüllung der Konsularstellung die blos juristischen Kenntnisse nicht genügend sind, daß man vielmehr mit der Osnabrücker Handelskammer, wie letztere dies in ihrem soeben veröffentlichten Jahresbericht für 1883 ausspricht, bei der zeitigen Lage unserer sehr dringlich auf den Export angewiesenen Industrie dem Wunsch eine Berechtigung zugestehen muß, daß der deutsche Konsul im Auslande neben seiner juristischen und diplomatischen Tüchtigkeit wenigstens auch praktisches Verständniß für unsere kommerziellen und industriellen

früher angeregt und sich auch im Reichstag zu diesem Prinzip bekannt hat.[1]) Seine Durchlaucht weiß nicht, ob damals Verfügungen ergangen sind, welche den Plan einer praktischen Verwirklichung näher gebracht haben und bittet zunächst um eine Mittheilung über die Forderungen, welche jetzt im Examen und für die Zulassung zu demselben an die Kandidaten gestellt werden.[2]) Auf die Wahlkonsuln erstreckt sich der Wunsch des Fürsten nicht.«

85.

12. August 1884, Varzin. **Schreiben des Grafen Wilhelm Bismarck an den Unterstaatssekretär von Moeller, betreffend die Unpünktlichkeit der gerichtlichen Termine.**

»Ew. Hochwohlgeboren bittet der Reichskanzler, an die Handelskammer zu Osnabrück das folgende Schreiben zu richten. Aus den Zeitungen sei ersichtlich, daß die Kammer eine Beschwerde über die Un-

---

Interessen und die auf eigene Erfahrungen gegründete Fähigkeit besitze, die Nutzanwendung dieser Interessen auf die wirthschaftlichen Verhältnisse des Auslandes zu machen. Zu diesem Behuf ist es aber, wie die Osnabrücker Handelskammer in ihrem neuesten Bericht hervorhebt, von Wichtigkeit, daß der Beamte durch thätige Mitwirkung im gewerblichen Betriebe und durch unmittelbare Fühlung mit dem materiellen Interesse des Landes sich sein Urtheil bilde, und dieser Erkenntniß entspringt der Vorschlag, daß für die Zulassung zum Konsulardienst die Nachweisung einer mindestens einjährigen Thätigkeit in einem kommerziellen oder industriellen Geschäfte und einer ebenso langen Beschäftigung auf dem Bureau einer Handelskammer oder eines demselben gleich zu achtenden wirthschaftlichen Vereines, unter Einlieferung von die richtige Benutzung dieser Vorbereitungsstadien darthuenden schriftlichen Arbeiten, obligatorisch vorgeschrieben werde. Geschäftshäuser und industrielle Etablissements, meint der Handelskammerbericht, welche solchen Kandidaten Gelegenheit böten, für eine oder zwei Jahre als Volontäre in ihren Unternehmungen thätig zu sein, würden sich in Deutschland, schon aus patriotischen Erwägungen, stets finden, und an geeigneten Handelskammerbureaux für die weitere wirthschaftliche Ausbildung ist ja auch kein Mangel.

Noch macht der Bericht geltend, daß Deutschland, bei seinem Mangel an Kolonien und bei der notorisch vielfach hinter anderen Nationen zurückstehenden Einführung seiner Industrie auf dem Weltmarkte, mehr als irgend ein anderes Volk der Mithülfe und in vielen Fällen der Initiative seines Konsularkorps bedürfen werde, um seine Konkurrenzfähigkeit im Exportgeschäft gehörig in den Sattel zu heben. Das erforderte sachverständigen Blick und Interesse für die heimische Gewerbthätigkeit, und behaupten die Osnabrücker Interessenten daher unbedenklich, daß beides im fruchtbringenden Maße nicht gewonnen werden kann, es sei denn inmitten des pulsirenden geschäftlichen Betriebes während einer ausreichenden Zeit zur Begreifung desselben.«

[1]) Vgl. dessen Rede in der Sitzung vom 30. November 1881, Stenogr. Bericht S. 116, und »Fürst Bismarck als Volkswirth«, Bd. II., S. 94.

[2]) Ersichtlich aus dem von dem Fürsten Bismarck gezeichneten Regulativ über die Konsulatsprüfungen vom 28. Februar 1873.

pünktlichkeit der gerichtlichen Termine an den Justizminister gerichtet habe. Wenn ihre Unterlagen den aus öffentlichen Blättern entnommenen Daten entsprächen, so sei der Handelsminister bereit, seinerseits die Beschwerde zu unterstützen, und bitte deshalb um deren abschriftliche Mittheilung.«[1])

86.

25. September 1884, Friedrichsruh. **Erlaß[2]) an den Stearinfabrikanten Overbeck und Sohn in Dortmund, betreffend die differentielle Zollbehandlung des Talges.**

»Ew. Wohlgeboren erwidere ich auf die Eingabe vom 5. d. M., daß ich schon seit einiger Zeit bemüht bin, Mißständen Abhülfe zu schaffen, welche in der differentiellen Zollbehandlung des Talges[3]) und in der geschäftlichen Lage der Stearinfabrikation hervorgetreten sind. Eine sichere und durchgreifende Abhülfe ist indessen nur auf dem Wege der Gesetzgebung möglich. Nach der heutigen Lage derselben reichen Instruktionen an die Zollbehörden nicht aus, um ein einheitliches Verfahren bezüglich der Tarifirung der als »Talg« eingehenden Waaren sicher zu stellen.[4])«

---

[1]) Der Justizminister wirkt demnächst auf eine Abstellung des hervorgetretenen Uebelstandes hin (Schreiben an den Handelsminister vom 24. Januar 1885). — 14. August 1884. Aufmerksam geworden durch einen Artikel der Post vom 13. August 1884 veranlaßt Fürst Bismarck aus Varzin, daß die Kaiserlichen Missionen in Rom, Stockholm und im Haag zum Bericht aufgefordert werden, welche Vorschriften in den dortigen Ländern bezüglich des Schutzes der Seeleute und deren Versorgung bei Unglücksfällen in Geltung sind.

[2]) Ergangen in der Eigenschaft des Fürsten Bismarck als Minister für Handel und Gewerbe.

[3]) Die Talg-Importe wurden an den verschiedenen Zollstellen bald nach Nr. 26 c 2 des Zolltarifs als »Palmitin« zum Satze von 8 *M.*, bald nach Nr. 26 c 4 als »anderes Thierfett« zum Satze von 2 *M.* für 100 kg verzollt.

[4]) Von einer am 26. Oktober 1884 in einem Orte bei Bayreuth abgehaltenen Wahlversammlung wurde die Absendung folgenden Telegramms an Bismarck beschlossen: »Die aus dem Hummelgau zu einer Wahlbesprechung versammelten Landwirthe bringen Ew. Durchlaucht ihren herzlichsten Dank für das, was bisher für die Landwirthschaft geschehen ist. Sie knüpfen daran die Bitte, auf dem bisherigen Wege zu beharren.« Darauf kam umgehend folgende Antwort: »Danke herzlich und werde beharren.«

4. November 1884. Fürst Bismarck richtet an den evangelischen Arbeiterverein in Herne das nachstehende Schreiben: »Ihre freundliche Begrüßung und die Motive derselben sind mir ein erfreuliches Zeichen von dem Erfolge der Einwirkung unseres Kaisers und Königs auf die Versöhnung der verschiedenen Interessen, deren Widerstreit unsere wirthschaftliche und politische Entwickelung hemmt. Unsere vaterländische Geschichte liefert den Beweis, daß unsere Könige an dieser Aufgabe seit mehr als 100 Jahren erfolgreich arbeiten,

87.

25. November 1884. **Schreiben des Geh. Regierungsraths Dr. von Rottenburg an den Staatsminister von Boetticher, betreffend das Postsparkassengesetz.** (Auszug.)

Herr von Dechend befürwortete in einem an den Herrn Reichskanzler gerichteten Schreiben die Aufnahme einer Bestimmung in das Postsparkassengesetz,[1]) durch welche der Reichsbank die Vermittelung bei den von der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds vorzunehmenden Anlagen von Spargeldern in Wechseln und Lombardgeschäften übertragen werde.

»Der Herr Reichskanzler ist zwar nicht der Ansicht, daß, wie in den Anlagen behauptet wird, eine derartige Bestimmung zur Durchführung einer gesunden Diskontopolitik und zum Schutz des Geldes des Landes erforderlich sei. Seine Durchlaucht hält aber die Vermittelung der Reichsbank um dessentwillen für erwünscht, weil das genannte Institut auf den fraglichen Geschäftsgebieten eine langjährige Erfahrung besitze und in Folge dessen mehr orientirt sei, als es von der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds erwartet werden dürfe.«[2])

---

indem sie gegenüber dem System der Interessen des Staates das System der Pflichten verfochten haben. Ich hoffe, daß sich in immer weiteren Kreisen unserer Bevölkerung die Erkenntniß Bahn brechen wird, daß auch die von den Regierungen in Angriff genommene Sozialreform, welche den Arbeiter gegen die Wechselfälle des Schicksals zu sichern sucht, von diesem Geiste der Versöhnung und Ausgleichung der Klasseninteressen geleitet wird. So weit meine Kräfte reichen, werde ich nicht ablassen, an der Durchführung dieser Reform mitzuarbeiten.«

Am 14. November 1884 erging an den evangelischen Arbeiterverein in Langendreer nachstehendes Schreiben Bismarcks: »Ihre telegraphische Begrüßung ist mir ein erfreuliches Zeichen, daß die Bestrebungen der verbündeten Regierungen zur Verbesserung des Looses der Arbeiter in Ihrem Verein einem richtigen Verständniß begegnen. Ich vertraue darauf, daß die siegreiche Kraft der Wahrheit in immer weiteren Kreisen die Ueberzeugung verbreiten werde, daß eine Reform der sozialen Zustände nur durch die monarchische Gewalt erfolgen kann, weil sie allein über den wechselnden und streitenden Parteien der Gegenwart steht.«

[1]) Vgl. hierüber die Urk. 78.

[2]) Der Bundesrath beschließt demnächst eine Fassung des Postsparkassengesetzes (in §. 37 des Entwurfs), welche die Befugniß desselben, die Vermittelung der Reichsbank zu den bezeichneten Geschäften in Anspruch zu nehmen, außer Zweifel stellt. Vgl. die wegen Schlusses des Reichstags nicht zur Erledigung gelangte Reichstagsdrucksache Nr. 82, I. Session der VI. Legislaturperiode. — Ein Erlaß des Reichskanzlers vom 28. November 1882, betreffend die Schulsparkassen, findet sich abgedruckt in der Nordd. Allgem. Ztg. vom 14. Dezember 1882, Nr. 586.

88.

11. Dezember 1884. **Schreiben[1]) an den Minister des Innern von Puttkamer, betreffend das Verfahren einzelner Versicherungsgesellschaften bei der Regulirung eines Brandschadens.** (Auszug.)

Mittheilung eines Falles, in dem eine Versicherungs-Aktiengesellschaft einen Versicherten in gröblicher Weise übervortheilt zu haben schien. Der vorliegende Fall biete einen neuen Beweis[2]) dafür, »mit welcher Dreistigkeit manche Privat-Versicherungsgesellschaften darauf ausgehen, die den Versicherten zustehende Entschädigung, selbst unter Anwendung unerlaubter Mittel, auf ein möglichst niedriges Maß herab zu drücken, und wie unverhüllt sie diesen Zweck namentlich dann verfolgen, wenn der Entschädigungsberechtigte eine geschäftsunkundige und unbemittelte Person ist. Ich halte es deshalb im öffentlichen Interesse für geboten, einem solchen Verfahren mit möglichster Strenge entgegenzutreten und die übervortheilten Versicherten bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche zu unterstützen.«

89.

17. Dezember 1884. **Schreiben[3]) an den Finanzminister Scholz, betreffend den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879.**

»Die Bestrebungen der verbündeten Regierungen, die als nothwendig erkannten Aenderungen des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 herbeizuführen, sind bisher nur vereinzelt von Erfolg begleitet gewesen; die hierauf abzielenden früheren Vorschläge sind vom Reichstage, soweit sie Erhöhungen von Zollsätzen betrafen, in der Hauptsache abgelehnt worden,[4]) während der unter dem 15. Juni d. J. dem Reichstag vorgelegte Entwurf einer Zolltarifnovelle[5]) dort nicht mehr zur Berathung gelangt ist.

Ew. Excellenz Einverständniß glaube ich darin zu begegnen, daß eine Wiederaufnahme der im Reichstage abgelehnten bezw. nicht berathenen Anträge mit denjenigen Modifikationen und Erweiterungen, welche sich aus den seitdem gesammelten Erfahrungen ergeben, im Inter-

---

[1]) Ergangen in der Eigenschaft des Fürsten Bismarck als Handelsminister.

[2]) Vgl. die Urk. 56, 58 und 75.

[3]) In der Eigenschaft des Fürsten Bismarck als Reichskanzler ergangen.

[4]) Vgl. Fürst Bismarck als Volkswirth«, Bd. II., S. 72, 73 Note*), 114 und 147.

[5]) Vgl. die Schlußnote zu Urk. 70.

esse gedeihlicher Entwickelung der nationalen Produktionsthätigkeit geboten ist.[1])

Von diesem Gesichtspunkte aus habe ich die in der Anlage enthaltenen Vorschläge einer Aenderung des Zolltarifgesetzes entwerfen lassen[2]) und beehre mich Ew. Excellenz zu ersuchen, dieselben einer Prüfung unterziehen[3]) und mir die Ansicht der Königlichen Regierung darüber mittheilen zu wollen. Durch thunliche Beschleunigung der Rückäußerung würden Ew. Excellenz mich zu Dank verpflichten.«[4])

[1]) Zur Erklärung der Angriffe auf die Bismarck'sche Handelspolitik bemerkte die Prov.-Corresp. vom 12. September 1883, geschädigte Wirthschaftsinteressen seien es nicht, welche der Opposition die Nachhaltigkeit geben. »Man würde auch zu viel auf Rechnung des Eigensinns setzen, mit welchem in Deutschland an eingewurzelten Doktrinen festgehalten zu werden pflegt, wenn man die Opposition allein auf diesen Eigensinn zurückführen wollte, obwohl er seinen Antheil an derselben hat. Den eigentlichen Grund wird man wohl suchen müssen in der politischen Opposition als solcher, in dem Bestreben, den Staat vom Parlament, das Parlament von der demokratischen Masse und diese von den Agitationstechnikern abhängig zu machen. Denn dies ist klar, daß es ein ausgezeichnetes Agitationsmittel darbietet, wenn man alle Mängel des wirthschaftlichen Zustandes, die nur langsam zu beseitigen und vielleicht überall in höherem Maße vorhanden sind, als bei uns, auf die Fehler schieben kann, welche die Regierung mit ihrer Handelspolitik begeht.« — Urtheile über die verbesserte allgemeine wirthschaftliche Lage finden sich in der Prov.-Corresp. vom 29. August und 21. November 1883 und 20. Februar 1884 und der Nordd. Allgem. Ztg. vom 4. und 5. Oktober 1883, Nr. 462 und 464, 4. Januar 1884, Nr. 6.

[2]) Der Entwurf enthielt zunächst im Wesentlichen dieselben Vorschläge, welche dem Reichstag bereits unter dem 27. April 1882 und 15. Juni 1884 gemacht, von diesem aber abgelehnt bezw. nicht mehr zur Berathung gezogen worden waren. Außerdem waren eine Anzahl neuer Tarifänderungen beantragt. Das Nähere erhellt aus einer Vergleichung der früheren Gesetzentwürfe mit der Reichstagsdrucks. Nr. 156, 6. Legislaturperiode, I. Session 1884/85.

[3]) Die Frucht dieser Anregung ist das demnächstige Gesetz vom 22. Mai 1885, betreffend die Abänderungen des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879, Reichs-Gesetzbl. S. 93.

[4]) Zur Anstellung eines zweiten Direktors im Auswärtigen Amte — nach Ablehnung der dafür von der Regierung eingestellten Position — hatten die Arbeiter und Beamten des Bochumer Vereins für Bergbau und Gußstahlfabrikation dem Reichskanzler eine namhafte Summe angeboten. In dem unterm 24. Dezember 1884 an den Kommerzienrath Baare gerichteten Dankschreiben bemerkte Fürst Bismarck: »Ich bitte den Arbeitern Ihres Werkes den verbindlichsten Dank für das Anerbieten ihrer Unterstützung sagen zu wollen. Wenn ich auch nicht in die Lage kommen werde, das mir zur Verfügung gestellte Geld zu verwenden, so hat mich doch die opferwillige Gesinnung, mit der mir dasselbe geboten wird, herzlich erfreut. Ich sehe darin ein Zeichen des Vertrauens in die Bestrebungen der Regierung, das Loos der arbeitenden Bevölkerung zu verbessern, und fühle mich ermuthigt, wenn ich im Sinne der Intentionen Sr. Majestät des Kaisers ferner thätig bin. Daß die Arbeiter sich bei ihrer Kundgebung Ihrer Leitung anvertraut haben, zeigt ein Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, von dem ich im Interesse der Reform unserer sozialpolitischen Gesetzgebung wünsche, daß es überall stattfinden oder sich bilden möge.«

Personenverzeichniß.

(Die vorgedruckte I weist auf den zweiten Band des Werks »Fürst Bismarck als Volkswirth«, II auf die vorstehend abgedruckten »Aktenstücke ꝛc.« hin.)

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

Sachverzeichniß.

(Die vorgedruckte I weist auf den zweiten Band des Werks »Fürst Bismarck als Volkswirth«, II auf die vorstehend abgedruckten »Aktenstücke 2c.« hin.)

V.

W.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.